Preußische Gesetzsammlung

Nr. 11.

(Nr. 10952.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen. Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die anliegenden Vorschriften: Teile des Gesetzes.

1. wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209), Anlage 1.
2. eines Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, Anlage 2.
3. eines Gesetzes, betreffend die Pfarrbesoldung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, Anlage 3.
4. eines Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer, Anlage 4.
5. eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 260) und des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134), Anlage 5.

treten einheitlich zugleich mit diesem Gesetze mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 2.

Die Gewährung der Diensteinkünfte ausschließlich der Wohnungsgeldzuschüsse erfolgt auf Grund der anliegenden Besoldungsordnung an die in dieser aufgeführten Beamten. Anlage 6.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1909.

Die Bezüge für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, soweit nicht die Besoldungsordnung hierüber Bestimmungen enthält, bleiben von vorstehender Vorschrift unberührt.

Abänderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatshaushaltsetat erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch Einrichtung neuer, in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenklassen erforderlich werden, auch kann, soweit in der Besoldungsordnung Zulagen für eine ziffernmäßig bestimmte Zahl von Beamten vorgesehen sind, diese Zahl durch den Staatshaushaltsetat geändert werden. In gleicher Weise kann die Bewilligung von Zulagen für einzelne Beamte erfolgen.

§ 3.

Den im § 1 Nr. 1 und im § 2 Abs. 1 enthaltenen Vorschriften über Diensteinkommensverbesserungen der Beamten wird rückwirkende Kraft vom 1. April 1908 ab beigelegt. Dies gilt auch zu Gunsten der seit dem Beginne des Etatsjahrs 1908 aus dem Dienste geschiedenen Beamten mit der Wirkung, daß auch die Pensionen der nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Beamten und die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1908 verstorbenen Beamten anderweitig festgesetzt werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die unter § 7 Nr. 1b bis f dieses Gesetzes vorgesehenen Diensteinkommensverbesserungen und Fondserhöhungen entsprechende Anwendung.

§ 4.

An die Stelle der Abs. 2 und 3 des § 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung der Gesetze vom 1. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 169) und 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99) tritt mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 ab folgende Vorschrift:

Das Witwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung mindestens dreihundert Mark und höchstens fünftausend Mark betragen.

§ 5.

Ausgleich für Teuerungsbeihilfen.

Soweit das Diensteinkommen eines Beamten an Gehalt, Zulagen und Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung für das Etatsjahr 1908 hinter den bisherigen Bezügen zurückbleibt und bei den Beamten, welchen auf Grund des Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für 1908 einmalige Zulagen gewährt worden sind, nicht um den Betrag dieser Zulage verbessert wird, ist die Staatsregierung ermächtigt, über den Etat den Unterschied als nichtpensionsfähigen Zuschuß zu bewilligen. Der bewilligte Zuschuß wird bis zu dem Zeitpunkte gewährt, mit dem durch Gehaltserhöhung oder Aufsteigen im Gehalte, durch Zulagen oder durch höheren Wohnungsgeldzuschuß oder höhere Mietentschädigung ein Ausgleich eintritt; hierbei bleiben Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses

oder der Mietentschädigung insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge der Versetzung an einen Ort einer höheren Servisklasse eintreten.

In gleicher Weise kann den Pensionären, welche im Staatsdienste wieder angestellt worden sind, ein etwaiger Ausfall an Pension und Diensteinkommen bis zu dem angegebenen Zeitpunkt über den Etat ersetzt werden.

§ 6.

Dem § 4 des Richterbesoldungsgesetzes vom 29. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 111) tritt mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 ab folgender vierte Absatz hinzu:

Stand dem Beamten in der bisherigen Gehaltsklasse eine in der Besoldungsordnung für seine Dienststelle vorgesehene pensionsfähige Zulage zu, so wird diese in den Fällen des zweiten und dritten Absatzes den Gehaltssätzen der bisherigen Gehaltsklasse hinzugerechnet.

§ 7.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für das Etatsjahr 1908 — Ausgabebedarf für 1908.

1. a) zu den aus der Besoldungsordnung sich ergebenden Diensteinkommensverbesserungen .... 66 872 313 Mark,
   b) zu Diensteinkommensverbesserungen für diätarisch beschäftigte Beamte und ähnliche Kategorien von Beamten .... 5 554 500 „ ,
   c) zur Erhöhung des Fonds Kapitel 58 Titel 10 des Staatshaushaltsetats .... 100 000 „ ,
   d) zur Erhöhung des Fonds Kapitel 69 Titel 10 des Staatshaushaltsetats .... 70 000 „ ,
   e) zur Erhöhung des Fonds Kapitel 102 Titel 15 des Staatshaushaltsetats .... 150 000 „ ,
   f) zur Erhöhung des Fonds Kapitel 120 Titel 5 des Staatshaushaltsetats .... 1 424 007 „ ,

   insgesamt .... 74 170 820 Mark,

2. zur Ausführung
   a) des im § 1 Nr. 1 aufgeführten Abänderungsgesetzes zum Wohnungsgeldzuschußgesetze ... 21 803 377 Mark,
   b) des im § 1 Nr. 2 aufgeführten Lehrerbesoldungsgesetzes .... 34 550 000 „ ,
   c) des im § 1 Nr. 3 aufgeführten Besoldungsgesetzes für evangelische Geistliche .... 10 000 000 „ ,
   d) des im § 1 Nr. 4 aufgeführten Besoldungsgesetzes für katholische Pfarrer .... 2 380 000 „ ,

   Seite.... 142 904 197 Mark

Übertrag .... 142 904 197 Mark

3. a) zu Beihilfen an katholische Diözesen behufs Aufbringung der Ruhegehälter der katholischen Pfarrgeistlichen .... 120 000 „ ,

b) zur Erhöhung des Fonds Kapitel 124 Titel 2d des Staatshaushaltsetats .... 15 000 „ ,

im ganzen .... 143 039 197 Mark

zu verwenden.

Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, vom 1. April 1909 ab:

a) zur Ausführung des im Abs. 1 unter Nr. 2c aufgeführten Besoldungsgesetzes für evangelische Geistliche außer den 10 000 000 Mark noch weitere 500 000 Mark jährlich zu verwenden;

b) außer den im Kapitel 115 des Staatshaushaltsetats für Emeriten ausgesetzten Fonds und der in Nr. 3a des Abs. 1 bezeichneten Summe von 120 000 Mark noch einen weiteren Betrag von 230 000 Mark jährlich für den gleichen Zweck unter der Voraussetzung zu verwenden, daß der Mehrbedarf für die Regelung des Ruhegehaltswesens der katholischen Pfarrgeistlichen nur aus kirchlichen Mitteln gedeckt wird. Die Verteilung der staatlichen Beihilfen auf die Diözesen erfolgt nach Benehmen mit den bischöflichen Behörden durch die Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen.

§ 8.

Zuschlag zur Einkommen- und Ergänzungssteuer.

Vom 1. April 1909 ab wird von allen Einkommensteuerpflichtigen und von allen Ergänzungssteuerpflichtigen ein Steuerzuschlag erhoben, welcher beträgt

bei der Einkommensteuer

a) für die physischen Personen sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und die Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, in den Einkommensteuerstufen

von mehr als	1 200	bis 3 000 Mark	5	Prozent,
„ „ „	3 000	„ 10 500 „	10	„ ,
„ „ „	10 500	„ 20 500 „	15	„ ,
„ „ „	20 500	„ 30 500 „	20	„ ,
„ „ „	30 500	Mark	25	„ ,

b) für Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den Einkommensteuerstufen

von mehr als	1 200	bis	3 000	Mark	7,5	Prozent,
= = =	3 000	=	10 500	=	15	= ,
= = =	10 500	=	20 500	=	22,5	= ,
= = =	20 500	=	30 500	=	30	= ,
= = =	30 500	Mark			40	= ,

c) für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften in den Einkommensteuerstufen

von mehr als	1 200	bis	3 000	Mark	10	Prozent,
= = =	3 000	=	10 500	=	20	= ,
= = =	10 500	=	20 500	=	30	= ,
= = =	20 500	=	30 500	=	40	= ,
= = =	30 500	Mark			50	= ,
bei der Ergänzungssteuer					25	=

der zu entrichtenden Steuer.

Die bei den Jahresbeträgen der Steuerzuschläge sich ergebenden, nicht durch zwanzig teilbaren Pfennigbeträge werden nach unten auf den nächsten durch zwanzig teilbaren Pfennigbetrag abgerundet.

Steuerpflichtige, deren Steuersatz auf Grund des § 19 oder § 20 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt ist, entrichten den Steuerzuschlag derjenigen Einkommensteuerstufe, die dem ermäßigten Steuersatz entspricht.

Die Erhebung der Steuerzuschläge ist als eine vorübergehende Maßregel anzusehen, die nur so lange in Gültigkeit bleibt, bis eine organische Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen erfolgt sein wird. Eine entsprechende Gesetzesvorlage ist von der Staatsregierung innerhalb 3 Jahren im Landtag einzubringen.

§ 9.

Nichtberücksichtigung des Zuschlags bei kommunalen Zuschlägen usw.

Bei Bemessung der gemäß § 31 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 260) festzusetzenden Zuschläge und der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben sowie bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke bleiben die Steuerzuschläge (§ 8) außer Betracht.

§ 10.

Deckung für 1908.

Behufs Deckung der im § 7 genannten Ausgabebeträge sind die im Staatshaushaltsetat für 1908 Kapitel 63 Titel 6 des Etats des Finanzministeriums vorgesehene Summe von 77 000 000 Mark sowie im übrigen die bereitesten Staatsmittel für das Etatsjahr 1908 zu verwenden.

Diese Deckungsmittel sind zur Verausgabung und endgültigen Verrechnung der vorbezeichneten Ausgabebeträge, einschließlich der in dem Nachtrage zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908 vorgesehenen Zulagen, in das Etatsjahr 1909 zu übertragen.

§ 11.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim.

Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:
v. Moltke. Sydow.

Anlage 1.

Gesetz

zur

Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209).

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209) wird abgeändert, wie folgt:

1. An die Stelle des im § 1 des Gesetzes erwähnten, dem Gesetze beigefügten Tarifs tritt der diesem Gesetze beiliegende Tarif.
2. Im § 2 Abs. 4 wird das Wort „jeweilig" durch „zur Zeit" ersetzt.
   An die Stelle von Abs. 5 tritt folgende Bestimmung:
   Welcher Servisklasse ein in dieser Klasseneinteilung nicht enthaltener Ort, an dem preußische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird durch den Ressortminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.
   Das Staatsministerium ist ermächtigt, bei hervortretendem Bedürfnis in besonderen Ausnahmefällen die Einreihung einzelner Orte oder Ortsteile in eine andere Servisklasse anzuordnen.
3. Im § 6 Abs. 2 werden die Worte „der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V" durch die Worte „der pensionsfähige Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für sämtliche Servisklassen, wie er im Tarif angegeben ist" ersetzt.

Artikel II.

Das Gesetz vom 15. April 1903 (Gesetzsamml. S. 121) zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die

unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209) und das Gesetz vom 4. April 1906 (Gesetzsamml. S. 115) zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim.

Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:
v. Moltke. Sydow.

Anlage.

Tarif.

Bezeichnung der Beamten	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse A	I	II	III	IV	Pensionsfähiger Durchschnittssatz
I. Beamte der 1. Rangklasse	2 000	1 600	1 200	960	800	1 312
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse	1 600	1 200	960	800	720	1 056
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse	1 200	880	720	640	560	800
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangieren, Subalternbeamte 2. Klasse bei den Zentralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Lokalbehörden	720	580	480	400	290	494
V. Unterbeamte	480	360	290	220	150	300

Anlage 2.

Gesetz
über
das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Das Diensteinkommen der an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen setzt sich zusammen aus Grundgehalt, Alterszulagen und freier Dienstwohnung oder Mietentschädigung. Hierzu treten in den Fällen der §§ 20, 21 und 24 Orts- und Amtszulagen.

Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nur nebenbei beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 2.

Neben dem festen Diensteinkommen (§ 1 Abs. 1) dürfen nur einmalige außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer oder Lehrerinnen aus besonderen Gründen erfolgen.

§ 3.

Das Grundgehalt beträgt für die Lehrerstelle 1400 Mark, für die Lehrerinstelle 1200 Mark jährlich.

§ 4.

Für die endgültig angestellten technischen Lehrkräfte kann das Grundgehalt durch Beschluß des Schulverbandes auf einen niedrigeren als den im § 3 bezeichneten Betrag, jedoch nicht unter 1100 Mark für die Lehrerstelle und 1000 Mark für die Lehrerinstelle jährlich, festgesetzt werden.

§ 5.

Die Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen sowie der Lehrer, die noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstellen.

Der Minderbetrag kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Bruchteil beschränkt werden.

Diese Vorschriften finden auf Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen sowie auf Lehrer, die die Prüfungen für das Pfarramt oder das höhere Schulamt bestanden haben, keine Anwendung.

Den auftragsweise voll beschäftigten Lehrern (Lehrerinnen) ist in der Regel eine Vergütung in Höhe der Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) zu gewähren.

§ 6.

Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamts soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühwaltung ein höheres sein, als im § 3 bestimmt ist.

In dieses Grundgehalt sind auch die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen, einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst, einzurechnen. Dabei findet die Vorschrift des Artikel I § 4 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) sinngemäß Anwendung.

Der Mehrbetrag (Abs. 1) darf die Gesamtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen (Abs. 2) zuzüglich des Nutzungswerts des den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen. Die Feststellung des Mehrbetrags erfolgt nach Benehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde durch die Schulaufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß steht dem Schulverbande und der Kirchengemeinde binnen vier Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu. In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Provinzialrats der Bezirksausschuß, der endgültig beschließt. Zur Zahlung des so festgestellten Mehrbetrags ist der Schulverband verpflichtet. Das Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) findet keine Anwendung.

Im Falle der Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamte hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigten Amte verbundenen Diensteinkommens berechtigt gewesen ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Diensteinkommens in gleichem Betrage, soweit nicht bei seiner Anstellung eine Kürzung seines Diensteinkommens für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten ist.

Die Vorschriften (Abs. 1 bis 4) finden bei dauernder Verbindung eines Schulamts mit einem jüdischen Kultusamte sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Die Alterszulagen sind in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste (§§ 34 und 35) beginnt und daß neun Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden.

Lehrer, die die Prüfungen für das Pfarramt oder das höhere Schulamt bestanden haben, erhalten die erste Alterszulage nach dreijähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste.

§ 8.

Die Alterszulage beträgt:

1. für Lehrer in den ersten beiden Stufen je 200 Mark, in der dritten und vierten je 250 Mark, in der fünften bis neunten je 200 Mark jährlich;
2. für Lehrerinnen in den ersten zwei Stufen je 100 Mark, in den weiteren je 150 Mark jährlich.

§ 9.

Auf die Alterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen in Berlin findet der § 7 nur mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bezug spätestens nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste zu beginnen hat, und daß der Höchstbetrag spätestens nach weiteren vierundzwanzig Dienstjahren erreicht sein muß. Der im § 8 bestimmte Höchstbetrag von 1900 und 1250 Mark ist auch für die Stadt Berlin maßgebend. Dagegen kann die Anzahl und die Höhe der Stufen anderweit geregelt werden.

§ 10.

Ein rechtlicher Anspruch auf Neugewährung einer Alterszulage steht den Lehrern und Lehrerinnen nicht zu. Die Versagung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und ist nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig.

Die zeitweise Vorenthaltung der Alterszulage ist ohne Einfluß auf die Berechnung der Dienstzeit bei späterer Gewährung der Zulage.

§ 11.

Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, in dem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

§ 12.

Wo seither Lehrern oder Lehrerinnen freie Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Wohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn der Schulverband sich bereit erklärt, die Mietentschädigung (§§ 16 ff.) zu zahlen, und genügende Mietwohnungen in dem Schulverbande vorhanden sind.

§ 13.

Auf dem Lande sollen erste Lehrer und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer und Lehrerinnen, eine freie Dienstwohnung erhalten.

§ 14.

Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen.

Gegen die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde über Notwendigkeit, Umfang und Einrichtung ist das Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

§ 15.

Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen. Diesen liegt auch, unbeschadet der Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln, die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob.

§ 16.

Als Mietentschädigung für die Lehrer und Lehrerinnen ist eine Geldsumme zu gewähren, die eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt.

Einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand sowie die Lehrer, die noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, erhalten eine um ein Drittel geringere Mietentschädigung. Die Kürzung kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Betrag beschränkt, auch ganz in Wegfall gebracht werden.

§ 17.

Die Mietentschädigung ist für jede Provinz unter Zugrundelegung der für den Wohnungsgeldzuschuß der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebenden Servisklasseneinteilung nach bestimmten Sätzen für jede Klasse festzusetzen, und zwar getrennt für Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen, andere Lehrer und Lehrerinnen. Die Stadt Berlin gilt als Provinz im Sinne dieser Vorschrift, jedoch mit der Maßgabe, daß hier die Mietentschädigung nur für die Servisklasse A festzusetzen ist. Für die Servisklasse IV sind verschiedene Stufen zulässig.

Die Mietentschädigung darf

1. für Lehrer in Ortschaften
   der Servisklasse A nicht weniger als 720 Mark,
   der Servisklasse I nicht weniger als 580 Mark,
   der Servisklasse II nicht weniger als 480 Mark,
   der Servisklasse III nicht weniger als 400 Mark,
2. für Lehrerinnen in Ortschaften
   der Servisklasse A nicht weniger als 500 Mark,
   der Servisklasse I nicht weniger als 430 Mark,
   der Servisklasse II nicht weniger als 360 Mark,
   der Servisklasse III nicht weniger als 290 Mark

jährlich betragen. Für die oberste Stufe der Servisklasse IV muß sie für Lehrer mindestens 290 Mark, für Lehrerinnen mindestens 220 Mark jährlich betragen.

§ 18.

Der Mietentschädigungstarif wird nach Anhörung der Kreisausschüsse und der Gemeindevorstände der kreisfreien Städte sowie der Bezirksausschüsse durch Beschluß

des Provinzialrats endgültig festgesetzt. In den Hohenzollernschen Landen beschließt an Stelle des Provinzialrats der Bezirksausschuß nach Anhörung der Amtsausschüsse endgültig. Für Berlin erfolgt die Festsetzung des Tarifs nach Anhörung des Magistrats durch den Oberpräsidenten. Änderungen des Tarifs sind nur bei erheblicher Veränderung der zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zulässig.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach dem Servisklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig maßgebend ist. In Gesamtschulverbänden, zu denen Gemeinden (Gutsbezirke) verschiedener Klassen gehören, ist die höhere Servisklasse maßgebend. Wo für die Servisklasse IV verschiedene Stufen festgesetzt sind, beschließt der Provinzialrat — in den Hohenzollernschen Landen der Bezirksausschuß — endgültig über die Einreihung der zu dieser Klasse gehörenden Orte in die einzelnen Stufen.

Bei Veränderungen in der Klasseneinteilung kommt vom Beginne des auf die Veröffentlichung der Veränderung folgenden Kalendervierteljahrs an der ihr entsprechende neue Satz der Mietentschädigung in Anwendung.

§ 19.

Bei der Bemessung des Ruhegehalts wird der Durchschnittssatz der Mietentschädigung jeder einzelnen Art von Lehrkräften (§ 17) für die Provinz ermittelt und für sämtliche Servisklassen in Anrechnung gebracht. Wo für die Servisklasse IV verschiedene Stufen festgesetzt sind, wird bei der Ermittlung des Durchschnittssatzes in Ansehung dieser Servisklasse der Durchschnitt der verschiedenen Stufen zu Grunde gelegt.

Der festgestellte Durchschnittssatz der Mietentschädigung gilt auch für die Lehrer und Lehrerinnen, die eine Dienstwohnung haben.

§ 20.

Schulverbände können die Gewährung pensionsfähiger Ortszulagen an ihre sämtlichen Lehrkräfte oder einzelne der in diesem Gesetze bezeichneten Arten beschließen, falls in ihnen die am 1. Januar 1909 in Geltung gewesene Besoldungsordnung für Lehrer — abgesehen von den Inhabern besonders gearteter Schulstellen (Rektoren, Hauptlehrern, sonstigen ersten Lehrern, Lehrkräften an gehobenen Klassen und an Schulen für nicht normal veranlagte Kinder) — an Grundgehalt und Alterszulagen ein Endgehalt von 2 800 Mark oder mehr oder ein Endgehalt vorsieht, das unter Hinzurechnung des vollen Grundgehalts eine Summe von mindestens 4 000 Mark erreicht. Bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern ist nur das reine Lehrergrundgehalt (Grundgehalt abzüglich der Vergütung für die kirchliche Mühwaltung) zu berücksichtigen.

Die gleiche Befugnis steht kreisfreien Städten auch dann zu, wenn in ihnen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 21.

Schulverbände, die dergestalt in der Umgebung von Schulverbänden der im § 20 gedachten Art liegen, daß sie mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bilden,

können ihren Lehrkräften pensionsfähige Ortszulagen insoweit bewilligen, als diese Schulverbände hierzu befugt sind, sofern der Provinzialrat nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde das Vorliegen dieser Voraussetzung festgestellt hat. In den Hohenzollernschen Landen beschließt statt des Provinzialrats der Bezirksausschuß, und zwar endgültig.

Schulverbänden, die dergestalt in der Umgebung außerpreußischer Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern liegen, daß sie mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bilden, kann durch den Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister das Recht beigelegt werden, ihren Lehrkräften pensionsfähige Ortszulagen zu bewilligen.

§ 22.

Durch die Ortszulage darf das bisherige Endgehalt — unbeschadet der Amtszulage — für die Lehrerstellen um höchstens 900 Mark, jedoch nicht über 4 200 Mark hinaus, für die Lehrerinnenstellen um höchstens 600 Mark, jedoch nicht über 2 950 Mark, erhöht werden. In Schulverbänden, in denen das Endgehalt der Lehrer durch Ortszulagen auf 4 200 Mark erhöht werden kann, darf das der Lehrerinnen auch um mehr als 600 Mark bis auf 2 950 Mark erhöht werden.

Den Schulverbänden bleibt die Bestimmung darüber überlassen, ob und in welcher Weise der Beginn und die Höhe der Ortszulagen von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit (§§ 34 bis 36) abhängig gemacht, auch für einzelne Arten von Lehrkräften verschieden gestaltet werden sollen. Wo die Amtszulage der Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen den Mindestsatz nicht überschreitet, sind ihnen bei der Einführung von Ortszulagen höhere Beträge als den übrigen Lehrpersonen innerhalb der Grenze des Abs. 1 zu gewähren.

§ 23.

Die Beschlüsse der Schulverbände über die Gewährung von Ortszulagen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Versagung der Genehmigung steht dem Schulverbande binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu. In den Hohenzollernschen Landen beschließt an Stelle des Provinzialrats der Bezirksausschuß, und zwar endgültig. In der Stadt Berlin findet gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn und soweit eine Erhöhung des Diensteinkommens nicht durch die besonderen Verhältnisse des Schulverbandes geboten ist.

§ 24.

Die Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen erhalten eine pensionsfähige Amtszulage von mindestens 700 Mark jährlich; andere Schulleiter und solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind, erhalten eine pensionsfähige Amtszulage von mindestens 200 Mark jährlich.

Sonstige erste Lehrer und alleinstehende Lehrer erhalten, wenn sie als solche eine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt haben, eine pensionsfähige Amtszulage von 100 Mark jährlich.

Wo einer Volksschule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gehobene Klassen (Klassen mit erweiterten Lehrzielen) dauernd eingegliedert sind, kann den für diese Klassen angestellten vollbeschäftigten Lehrkräften eine pensionsfähige Amtszulage gewährt werden.

Den Lehrkräften, die an besonderen Veranstaltungen der Volksschule für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder voll beschäftigt sind, können Amtszulagen gewährt werden. Den Schulverbänden bleibt die Bestimmung darüber überlassen, ob diese Amtszulagen pensionsfähig sein sollen.

§ 25.

Wenn und soweit eine Erhöhung des Diensteinkommens zulässig und nach den besonderen Verhältnissen des Schulverbandes notwendig ist, kann der Schulverband angehalten werden, eine solche Erhöhung zu gewähren.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten für Berlin steht in diesem Falle der Stadtgemeinde Berlin binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

§ 26.

Die Zahlung des baren Diensteinkommens erfolgt an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte oder auftragsweise beschäftigte monatlich, im voraus.

§ 27.

Wo eine Wohnung auf dem Dienstgrundstücke gegeben wird, und wo es bisher üblich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde die Beschaffung des dem Bedarfe entsprechenden Brennmaterials für die Lehrer und Lehrerinnen verlangen.

Im übrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennmaterial für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert.

§ 28.

Wo auf dem Lande eine Dienstwohnung gegeben wird, ist als Zubehör ohne Anrechnung auf das Grundgehalt, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen tunlich ist, ein Hausgarten zu gewähren.

Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen und wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, soll auf dem Lande für einen alleinstehenden oder ersten Lehrer in Anrechnung auf das Grundgehalt eine Landnutzung gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht.

Zur Bewirtschaftung des Landes sind erforderlichenfalls Wirtschaftsgebäude herzustellen.

Die von dem Schullande zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Wo mit einer Stelle bisher eine größere Landnutzung oder sonstige Berechtigungen verbunden gewesen sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Einschränkung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Auf Anrufen von Beteiligten beschließt der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß darüber, welcher Teil des Dienstlandes als Hausgarten anzusehen ist. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§ 29.

Wo bisher die Gewährung von Naturalleistungen stattgefunden hat, behält es dabei unter Anrechnung auf das Grundgehalt bis zur Ablösung der Naturalleistungen oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 30.

Auf das Grundgehalt (§§ 1, 3, 4, 6) oder die nach § 5 gewährte Besoldung sind anzurechnen:

1. der Ertrag der Landnutzung (§ 28 Abs. 2 und 5);
2. die sonstigen Diensteinkünfte an Geld oder Naturalleistungen;
3. das Brennmaterial (§ 27).

Bei amtlicher Festsetzung des Diensteinkommens beschließt auf Anrufen von Beteiligten über die Anrechnung dieser Diensteinkünfte (Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Änderung der ihr zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zulässig.

Die Festsetzung gilt auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

§ 31.

Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse eine Vergütung für Umzugskosten unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- oder Herbeiholungskosten. Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen.

Im übrigen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten.

Unberührt bleibt auch die Vorschrift im Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (Gesetzsamml. S. 185).

Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Mietentschädigung sowie der Verlust der Amtszulage in den Fällen des § 24 Abs. 2 und 4 nicht als Verringerung des Diensteinkommens.

§ 32.

Hinterläßt ein an einer öffentlichen Volksschule endgültig oder einstweilig angestellter Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen

außer dem Sterbemonate für das auf diesen folgende Vierteljahr noch das volle Diensteinkommen des Verstorbenen als Gnadenvierteljahr.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung des Gnadenvierteljahrs zu leisten ist, bestimmt die Ortsschulbehörde.

Sind solche Personen, welchen das Gnadenvierteljahr gebührt, nicht vorhanden, so kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulverbandes anordnen, daß das Diensteinkommen auf die gleiche Zeit an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder des Verstorbenen gezahlt werde, wenn er ihr Ernährer gewesen ist und sie in Bedürftigkeit hinterläßt, oder daß es an solche Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung bestritten haben, soweit gezahlt werde, als der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht. Diese Bestimmung findet auch beim Tode einer anderen als der im Abs. 2 gedachten Lehrerin Anwendung.

Die Schulunterhaltungspflichtigen sind zur Gewährung der Gnadenbezüge verpflichtet.

Soweit eine Vertretung im Amte nicht zu ermöglichen ist, kann die Wiederbesetzung der Stelle auch während der Gnadenzeit erfolgen.

§ 33.

In dem Genusse der Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, welche mit dem Verstorbenen die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterbleibt keine solche Familie, so ist denen, auf die der Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt wird, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

§ 34.

Bei Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehalts, der Alterszulagen und der Mietentschädigung kommt die gesamte Zeit in Ansatz, während der sich der Lehrer oder die Lehrerin im öffentlichen Schuldienst in Preußen oder in den nach ihrem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst von Preußen erworbenen Landesteilen befunden hat.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung der Dienstzeit, während der die Zeit und die Kräfte eines Lehrers oder einer Lehrerin nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet. Kann ein Lehrer oder eine Lehrerin nachweisen, daß die Vereidigung erst nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt an gerechnet.

Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahrs fällt, bleibt außer Berechnung.

§ 35.

Als öffentlicher Schuldienst ist auch die Zeit anzurechnen, während der

1. ein Lehrer oder eine Lehrerin an einer Anstalt tätig gewesen ist, die vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;
2. ein Lehrer oder eine Lehrerin als Erzieher oder Erzieherin an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt oder an gleichartigen privaten Anstalten sich befunden hat, welche nach Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel angewiesen sind;
3. ein Lehrer oder eine Lehrerin an einer von einer Synagogengemeinde unterhaltenen jüdischen Religionsschule beschäftigt gewesen ist.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann auch die im außerpreußischen öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit angerechnet werden.

§ 36.

Für Lehrer und Lehrerinnen, die vor ihrem Eintritt in den öffentlichen Volksschuldienst an Privatschulen voll beschäftigt waren, in denen der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder in den Lehrgegenständen der öffentlichen Volksschule unterrichtet werden, gelten bei Bemessung der Alterszulagen folgende Vorschriften:

1. Sie können bis zum Höchstmaße von fünfzehn Jahren eine Anrechnung dieser Dienstzeit oder eines Teiles derselben insoweit erlangen, als ein Betrag von 570 Mark für Lehrer und 200 Mark für Lehrerinnen für jedes Jahr dieser Zeit an die Alterszulagekasse, in Berlin an die Schulkasse, nachgezahlt wird. Die Stadt Berlin ist befugt, bei der Anrechnung dieser Dienstzeit über das Höchstmaß von fünfzehn Jahren hinauszugehen und auf die Einzahlungen an die Schulkasse ganz oder teilweise zu verzichten.
2. Die Beschäftigung, die vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahrs oder vor die erlangte Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste fällt, bleibt außer Berechnung.

Der Beschäftigung an einer Privatschule im Sinne des ersten Absatzes steht gleich, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, sei es als Lehrer oder Lehrerin, sei es als Erzieher oder Erzieherin an einer nicht unter den § 35 Abs. 1 Nr. 2 fallenden privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt beschäftigt ist.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann unter gleichen Bedingungen auch die im außerpreußischen Privatschuldienste zugebrachte Zeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgte Anrechnung ist auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend.

§ 37.

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 241) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. die Klage ist gegen die Vertreter des Schulverbandes und, soweit es sich um Zahlungen aus der Alterszulagekasse (§§ 39 ff.) handelt, zugleich gegen die Bezirksregierung als Verwalterin der Alterszulagekasse zu richten;
2. im Falle des § 2 a. a. O. tritt an die Stelle des Verwaltungschefs der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister;
3. bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Dienstalterszulage, über Dienstwohnung oder Mietentschädigung, über Dienstland, über Naturalleistungen sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zu Grunde zu legen.

§ 38.

Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer oder den Erben des verstorbenen Lehrers und dem anziehenden Lehrer oder dem Schulverbande über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baren Diensteinkommens trifft die Schulaufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rechtswegs, eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Bei Versetzungen kann sie anordnen, daß die von dem Lehrer zuviel erhobenen Beträge für seine Rechnung den Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar aus den Bezügen erstattet werden, welche der Lehrer in der neuen Schulstelle zu empfangen hat. Das Gleiche gilt für Lehrerinnen.

Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

§ 39.

Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen bis zu der im § 8 festgesetzten Höhe wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk (ausschließlich der Stadt Berlin) eine Kasse gebildet.

§ 40.

Die Verwaltung der Alterszulagekasse erfolgt durch die Bezirksregierung. Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungshauptkasse und die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

Die Alterszulagen werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt. Die Kosten der Zusendung trägt die Kasse. In städtischen Schulverbänden erfolgt die Auszahlung durch die Schulverbände für Rechnung der Alterszulagekasse. Das gleiche Verfahren kann von der Schulaufsichtsbehörde in größeren ländlichen Schulverbänden angeordnet werden.

§ 41.

Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. Oktober des Vorjahrs unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Alterszulagen und unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf die Schulverbände bildet die Anzahl der der Alterszulagekasse angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen.

Für Schulstellen, welche nach Aufstellung des Verteilungsplans im Laufe des Jahres neu errichtet werden, ist der Beitrag zur Alterszulagekasse von dem Tage an zu zahlen, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird.

§ 42.

Für die Aufstellung des Verteilungsplans, die Einziehung der Beiträge und die Bestellung eines Kassenanwalts finden die §§ 3, 4 und 9 bis 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, (Gesetzsamml. S. 194) sinngemäß Anwendung. Dem Kassenanwalte steht kein Einspruch gegen die Festsetzung und Anweisung der einzelnen Alterszulagen zu.

§ 43.

Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes an die Kasse desselben gezahlt.

Der Beitrag wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden sowie eines ersten Lehrers 500 Mark, eines anderen Lehrers 300 Mark, einer Lehrerin 150 Mark jährlich gezahlt werden. In Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen wird ein weiterer Staatsbeitrag von 200 Mark für die Lehrerstelle und von 150 Mark für die Lehrerinstelle jährlich gezahlt. Bei der Berechnung kommen nur Stellen für vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft voll beschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde.

Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis diese durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

Außerdem wird in den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen für die Stelle eines ersten oder alleinstehenden Lehrers, der die im § 24 Abs. 2 gedachte Zulage erhält, ein fernerer Staatsbeitrag in Höhe dieser Zulage gezahlt.

Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrags ruht, solange und soweit durch dessen Zahlung eine Erleichterung der nach öffentlichem Rechte zur Schulunterhaltung

Verpflichteten mit Rücksicht auf vorhandenes Schulvermögen oder auf Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln nicht würde bewirkt werden.

Soweit nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 eine Erhöhung der am 1. Januar 1909 in Geltung gewesenen Sätze des Grundgehalts bei Lehrerstellen um weniger als 200 Mark, bei Lehrerinnenstellen um weniger als 150 Mark erfolgt, tritt in den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen eine Verringerung des weiteren Staatsbeitrags (Abs. 2 Satz 2) um den Betrag ein, bis zu welchem die Erhöhung hinter den vorgenannten Beträgen zurückbleibt. Bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern ist hierbei das reine Lehrergrundgehalt (Grundgehalt abzüglich der Vergütung für die kirchliche Mühwaltung) zu Grunde zu legen.

§ 44.

Der Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von fünfundzwanzig Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt.

Sind für die Einwohner einer politischen Gemeinde mehr als fünfundzwanzig Schulstellen vorhanden, so wird der Staatsbeitrag innerhalb der Gesamtzahl von fünfundzwanzig Stellen für so viele erste Lehrerstellen, andere Lehrerstellen und Lehrerinnenstellen gewährt, als dem Verhältnisse der Gesamtzahl dieser Stellen untereinander entspricht. Bruchteile werden bei denjenigen Schulstellen, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen ist, ausgeglichen.

Wo die Grenzen der politischen Gemeinde sich mit denen des Schulverbandes nicht decken, dergestalt, daß der Schulverband aus mehreren politischen Gemeinden oder Teilen von solchen besteht, und für die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden mehr als fünfundzwanzig Stellen vorhanden sind, wird durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner des Schulverbandes und der Schulkinder, welche den einzelnen politischen Gemeinden angehören, sowie mit Rücksicht auf die Einrichtung der Schule festgesetzt, wie viele ganze der im Schulverbande bestehenden (ersten, anderen Lehrer-, Lehrerinnen-) Stellen auf jede zum Schulverbande gehörende politische Gemeinde oder Teile von Gemeinden zu rechnen sind, für wie viele Stellen demgemäß an den Schulverband der Staatsbeitrag zu zahlen ist. Der Beschluß ist den beteiligten Schulverbänden zuzustellen. Denselben steht binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Oberpräsidenten (in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister) zu, welcher endgültig entscheidet. Bei einer erheblichen Änderung der Verhältnisse kann eine neue Berechnung von den beteiligten Schulverbänden beantragt oder von der Schulaufsichtsbehörde von Amts wegen beschlossen werden.

Gehören die Einwohner einer politischen Gemeinde verschiedenen Schulverbänden an, so werden die für die politische Gemeinde zu berechnenden Staatsbeiträge für erste, andere Lehrer- und Lehrerinnenstellen auf die einzelnen Schulverbände durch die Schulaufsichtsbehörde nach dem Verhältnisse derjenigen Staatsbeiträge verteilt, welche den Schulverbänden bei Gewährung der Staatsbeiträge für sämtliche Schulstellen zu zahlen sein würden.

Die in diesen Vorschriften angeordnete Festsetzung und Verteilung bleibt bis zum Schlusse desjenigen Rechnungsjahrs maßgebend, in welchem eine neue getroffen ist.

Auf Beschwerden entscheidet der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister) endgültig.

§ 45.

In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulstellen gezahlt wird, ist er für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, um 280 Mark, für einstweilig angestellte Lehrerinnen um 150 Mark jährlich zu kürzen. Im Falle des § 5 Abs. 3 findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die gleiche Kürzung hat in diesen Schulverbänden bei Erledigung von Schulstellen für die Zeit von der Erledigung bis zur Wiederbesetzung zu erfolgen. Jedoch ist für die Dauer der Gnadenzeit (§ 32) der volle Staatsbeitrag zu gewähren.

§ 46.

Für die Lehrerstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag (§§ 43, 44) an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von je 337 Mark, für die Lehrerinnenstellen dieser Art ein jährlicher Zuschuß von je 184 Mark an die Alterszulagekasse des Bezirkes gezahlt und dem Schulverband auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet.

In Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen wird ein weiterer jährlicher Zuschuß von 135 Mark für die Lehrerstelle und 70 Mark für die Lehrerinstelle gewährt.

In dem Falle des § 44 Abs. 4 erfolgt die Zahlung und Anrechnung für die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältnisse der ihnen zu gewährenden Besoldungsbeiträge.

§ 47.

Wenn innerhalb mehrerer Gemeinden die Grenzen geändert werden, so wird der Betrag, um den sich nach den vorstehenden Bestimmungen der für sämtliche beteiligte Gemeinden zu gewährende Staatsbeitrag verringern würde, auch fernerhin fortgezahlt. In dem Auseinandersetzungsverfahren, welches sich an die Abänderung der Gemeindegrenzen knüpft, wird auch darüber verfügt, an wen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen diese Fortzahlung zu leisten ist.

Steigt in einem Schulverbande mit nicht mehr als sieben Schulstellen die Zahl der Schulstellen auf mehr als sieben, so wird dem Schulverbande der von ihm bis dahin bezogene weitere Staatsbeitrag (§ 43 Abs. 2) und weitere Staatszuschuß (§ 46 Abs. 2) fortgewährt. Das Gleiche gilt im Falle der Änderung des Schulverbandes mit der Maßgabe, daß in dem sich an die Änderung anschließenden Auseinandersetzungsverfahren gleichzeitig darüber verfügt wird, an wen der Betrag weiter zu zahlen ist.

§ 48.

Soweit in einem Jahre der für die Gewährung eines Alterszulagesatzes von 100 Mark für die Lehrerstelle und 80 Mark für die Lehrerinstelle erforderliche Bedarf

hinter dem im § 46 Abs. 1 gedachten Staatszuschusse zurückbleibt, ist der Staatszuschuß entsprechend zu kürzen. Eine Kürzung des weiteren Staatszuschusses (§ 46 Abs. 2) findet nicht statt.

Der durch die Kürzung gewonnene Betrag ist zur Unterstützung solcher Alterszulagekassen zu verwenden, in denen der Bedarf für die Gewährung des im Abs. 1 gedachten Einheitssatzes durch den Staatszuschuß (§ 46 Abs. 1) nicht gedeckt wird. Soweit der Betrag nicht hierzu Verwendung zu finden hat, ist er zur Unterstützung von leistungsunfähigen Schulverbänden bei Elementarschulbauten in den Staatshaushaltsetat einzustellen.

§ 49.

Die nach § 27 V des Gesetzes vom 3. März 1897 (Gesetzsamml. S. 25) zu zahlenden Staatsbeiträge und Staatszuschüsse werden vorbehaltlich der Vorschriften in den §§ 50 und 51 weiter gewährt.

§ 50.

Die Staatsbeiträge und Staatszuschüsse (§§ 43 bis 46, 49) fallen vom 1. April 1909 ab in Gemeinden endgültig fort, wo sie den Betrag von zwei vom Hundert desjenigen Veranlagungssolls nicht übersteigen, welches nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindebesteuerung der Einkommen von mehr als 900 Mark für das Rechnungsjahr 1908 zu Grunde zu legen war. Maßgebend ist einerseits das Veranlagungssoll nach dem Stande des 1. Januar 1909, und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt endgültig eingetretenen Berichtigungen und Veränderungen, anderseits der Betrag an Staatsbeiträgen und Staatszuschüssen, wie er am 1. Januar 1909 zuzüglich der nach § 45 etwa gekürzten Summe zu zahlen war.

Diese Vorschrift findet auf Gutsbezirke mit der Maßgabe Anwendung, daß das der Kreisbesteuerung zu Grunde zu legende Einkommensteuerveranlagungssoll, ausschließlich der auf Einkommen von nicht mehr als 900 Mark entfallenden Steuerbeträge, in Ansatz zu bringen ist.

In Gesamtschulverbänden ist das umlagefähige Einkommensteuerveranlagungssoll (Abs. 1 und 2) der zu dem Gesamtschulverbande gehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) zusammenzurechnen. Dabei ist, wenn eine Gemeinde (Gutsbezirk) zu mehreren Gesamtschulverbänden gehört, oder eine Gemeinde (Gutsbezirk), die für sich einen Schulverband bildet, gleichzeitig zu einem Gesamtschulverbande gehört, das Veranlagungssoll dieser Gemeinde (Gutsbezirk) nach dem Maßstabe des § 9 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes, wie er am 1. Januar 1909 in Geltung war, zu verteilen.

In Schulverbänden, in denen die Schullasten von den Hausvätern aufzubringen sind (Schulsozietäten, Allgemeines Landrecht Teil II Titel 12 §§ 29ff.), ist das für die Verteilung der Schulabgaben in Ansatz zu bringende Einkommensteuersoll der Hausväter, mit Ausschluß der auf Einkommen von nicht mehr als 900 Mark entfallenden Steuerbeträge, zu berücksichtigen

Bei Streitigkeiten über den Fortfall der gesetzlichen Leistungen beschließt der Bezirksausschuß. Gegen dessen Beschluß steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu. In den Hohenzollernschen Landen beschließt der Bezirksausschuß endgültig.

§ 51.

Die Staatsbeiträge und Staatszuschüsse (§§ 43 bis 46, 49) fallen auch in denjenigen einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden vom 1. April 1909 ab endgültig fort, in denen im Rechnungsjahr 1908 die Gemeindebelastung der Staatseinkommensteuer mit Zuschlägen oder einer besonderen Gemeindeeinkommensteuer den vollen Satz der Staatseinkommensteuer nicht überstiegen hat, sofern nicht die gesetzlichen Staatsleistungen nach dem Stande vom 1. Januar 1909 (§ 50 Abs. 1 Satz 2) den Satz von fünf vom Hundert des im § 50 Abs. 1 gedachten Veranlagungssolls übersteigen.

Die Vorschrift findet auch Anwendung:

a) auf die einen eigenen Schulverband bildenden Gutsbezirke mit der Maßgabe, daß statt der Gemeindebelastung die Belastung mit Kreisabgaben berücksichtigt wird und für die daneben bestehenden Gutslasten fünfzig vom Hundert in Anrechnung kommen. An Stelle des Veranlagungssolls der Gemeinde ist das für die Kreisbesteuerung zu Grunde zu legende Einkommensteuerveranlagungssoll, ausschließlich der auf Einkommen von nicht mehr als 900 Mark entfallenden Steuerbeträge, in Ansatz zu bringen;

b) auf Gesamtschulverbände mit der Maßgabe, daß die gedachte kommunale Belastung (Abs. 1, Abs. 2a) aller zu dem Verbande gehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) zusammenzurechnen und durch die Zahl der beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke) zu teilen ist; zwecks Berechnung der fünf vom Hundert ist das Steuersoll dieser Gemeinden (Gutsbezirke) zusammenzurechnen. Dabei findet die Vorschrift im § 50 Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

Bei Streitigkeiten erfolgt die Entscheidung in dem im § 50 Schlußabsatz gedachten Verfahren.

§ 52.

Die Staatsbeiträge und Staatszuschüsse sind vierteljährlich im voraus zu zahlen, soweit sie nicht gegen die von den Schulverbänden zu entrichtenden Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassenbeiträge aufgerechnet werden.

§ 53.

Zur Gewährung von Ergänzungszuschüssen an Schulverbände mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen im Geltungsbereiche des Volksschulunterhaltungsgesetzes wird ein Betrag von 15,10 Millionen Mark durch den Staatshaushaltsetat alljährlich bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt durch den Unterrichtsminister und den Finanzminister unter Berücksichtigung des diesen Schulverbänden durch dieses Gesetz erwachsenden Mehraufwandes sowie ihrer Leistungsfähigkeit auf die Pro-

vinzen und die Hohenzollernschen Lande. Innerhalb der Provinzen und der Hohenzollernschen Lande erfolgt die weitere Verteilung auf die Landkreise nach dem gleichen Verhältnis auf dem im § 19 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes bezeichneten Wege. Die auf die Landkreise entfallenden Summen wachsen den Unterstützungsfonds der einzelnen Kreise zu.

Dem Landtag ist eine Übersicht über die Verteilung des Fonds auf die Provinzen und Kreise vorzulegen.

Die den Unterstützungsfonds der Landkreise zuwachsenden Summen sind gemäß § 23 des Volksschulunterhaltungsgesetzes auf die Schulverbände unter Berücksichtigung des ihnen durch dieses Gesetz erwachsenden Mehraufwandes sowie ihrer Leistungsfähigkeit unterzuverteilen. Die Verteilung erfolgt zunächst für die Rechnungsjahre 1908 und 1909. Für die drei letzten Jahre der ersten Verteilungsperiode sind die Unterstützungsfonds der Landkreise in ihrem gesamten Umfange gemäß § 23 des Volksschulunterhaltungsgesetzes neu zu verteilen.

§ 54.

Zur Gewährung von Ergänzungszuschüssen an Schulverbände mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen in den Provinzen Posen und Westpreußen wird ein Betrag von 2,95 Millionen Mark durch den Staatshaushaltsetat alljährlich bereitgestellt.

§ 55.

Zur Gewährung von Ergänzungszuschüssen an Schulverbände mit mehr als fünfundzwanzig Schulstellen wird ein Betrag von 2,70 Millionen Mark durch den Staatshaushaltsetat alljährlich bereitgestellt.

§ 56.

Den Vorschriften dieses Gesetzes wird rückwirkende Kraft vom 1. April 1908 ab beigelegt.

Die bestehenden Gehaltsregulative, Ordnungen und Festsetzungen sind in den Fällen, in denen dies erforderlich ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu gestalten.

§ 57.

Für alle Schulstellen mit Ausnahme der Stellen für technische Lehrkräfte tritt mit Wirkung vom 1. April 1908 ab das im § 3 bestimmte Grundgehalt, ohne daß es einer Beschlußfassung des Schulverbandes bedarf, an die Stelle des in der bisherigen Gehaltsordnung vorgesehenen Grundgehalts, für die mit einem Kirchenamte dauernd verbundenen Stellen (§ 6) an die Stelle des nach Abzug des Mehrbetrags für die kirchliche Mühwaltung verbleibenden reinen Lehrergrundgehalts. Für die technischen Lehrkräfte ist an Stelle des bisherigen Grundgehalts das im § 4 bezeichnete Mindestgrundgehalt zu zahlen. Neben dem Grundgehalt ist den Leitern von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen, anderen Schulleitern und den ersten Lehrern an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse

übertragen sind, die im § 24 Abs. 1 gedachte Mindestamtszulage, den sonstigen ersten Lehrern und den alleinstehenden Lehrern die im § 24 Abs. 2 gedachte Amtszulage zu zahlen.

In gleicher Weise tritt mit Wirkung vom 1. April 1908 ab für alle Schulstellen, mit Ausnahme der im Schulverbande Berlin vorhandenen Schulstellen, der im § 8 bestimmte Alterszulagesatz ohne weiteres an die Stelle des in der bisherigen Gehaltsordnung vorgesehenen Alterszulagesatzes.

§ 58.

Auf die am 1. April 1908 oder seit diesem Tage bis zur Verkündung dieses Gesetzes endgültig oder einstweilig angestellten Lehrkräfte findet die Vorschrift des § 19 nur dann Anwendung, wenn sie zu einem ihnen günstigeren Ergebnisse führt. Im übrigen haben sie das Wahlrecht, ob sie bei der bisherigen Gehaltsordnung verbleiben oder sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen wollen. Sie sind zur Erklärung darüber aufzufordern. Die Aufforderung darf erst nach Feststellung der Mietentschädigung erfolgen. Wird eine Ortszulage (§§ 20, 21), in den Fällen des § 24 Abs. 3 und 4 eine Amtszulage und im Falle des § 24 Abs. 1 eine über den Mindestsatz hinausgehende Amtszulage bewilligt, so ist die Aufforderung zu wiederholen. Die Vorschrift findet aber nur auf die erstmalige Bewilligung einer Orts- oder Amtszulage Anwendung. Die Erklärung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung schriftlich abzugeben und unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Unterwerfung unter die neue Ordnung angenommen. Wird die alte Ordnung gewählt, so ist den Stelleninhabern bis zu ihrem Ausscheiden das nach der bisherigen Ordnung zustehende Diensteinkommen (Grundgehalt, Alterszulage, Mietentschädigung) zu gewähren.

§ 59.

Sind im Falle des § 61 oder im Falle der Wahl der alten Ordnung den Stelleninhabern Alterszulagen nach einem höheren Satze als dem im § 8 bestimmten zu gewähren, so ist dieses Mehr von dem Schulverbande zu zahlen.

Sofern für die Zeit vom 1. April 1908 bis zum 31. März 1909 auf Grund der bisherigen Gehaltsordnung ein Diensteinkommen gezahlt worden ist, welches das Diensteinkommen der neuen Ordnung übersteigt, findet eine Rückzahlung auf Grund dieses Gesetzes nicht statt.

§ 60.

Sofern endgültig oder einstweilig angestellte Lehrkräfte zwischen dem 1. April 1908 und dem Termin, an welchem die im § 58 vorgesehene Wahlfrist für sie abgelaufen sein würde, aus ihren Stellen durch Pensionierung, Tod, Versetzung oder auf andere Weise ausgeschieden sind, so sind, falls die neue Ordnung für sie günstiger ist und eine bis auf ihre Dienstzeit rückwirkende Kraft erhält, die ihnen, ihren Hinterbliebenen oder Erben zustehenden Bezüge an Diensteinkommen, Gnadenvierteljahr, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld unter Zugrundelegung der neuen Ordnung zu regeln.

Ist die alte Ordnung günstiger, so ist für die Regelung der Bezüge das frühere Diensteinkommen zu Grunde zu legen. Bei der Berechnung des Ruhegehalts findet indes in diesem Falle die Vorschrift im § 19 dann Anwendung, wenn sie zu einem für den Lehrer oder seine Hinterbliebenen günstigeren Ergebnisse führt.

§ 61.

In Schulverbänden, in denen die am 1. Januar 1909 in Geltung befindliche Besoldungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen — abgesehen von den Inhabern besonders gearteter Schulstellen (Rektoren, Hauptlehrern, sonstigen ersten Lehrern, Lehrkräften an gehobenen Klassen und an Schulen für nicht normal veranlagte Kinder usw.) — an Grundgehalt und Alterszulagen im Endbetrag ein Diensteinkommen vorsieht, welches das Endgehalt des in den §§ 3 und 8 bestimmten Diensteinkommens übersteigt, verbleibt es bis zu einer anderweiten Beschlußfassung des Schulverbandes bei der bisherigen Gehaltsordnung, und zwar mit der Maßgabe, daß diese auch für die zu errichtenden neuen Schulstellen maßgebend ist. Bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern ist für die Berechnung des Endgehalts nur das reine Lehrergrundgehalt (Grundgehalt abzüglich der Vergütung für die kirchliche Mühwaltung) zu Grunde zu legen. Auch hinsichtlich der Mietentschädigung bleibt die bisherige Gehaltsordnung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 17 bis 19 finden keine Anwendung. Trifft die vorgedachte Voraussetzung nur für die Lehrer oder nur für die Lehrerinnen zu, so bleibt die bisherige Gehaltsordnung nur für sie bestehen.

Der Schulverband ist berechtigt, unbeschadet wohlerworbener Rechte der zeitigen Stelleninhaber, eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Gehaltsordnung einzuführen. Eine solche ist einzuführen, sofern die Besoldungsordnung geändert oder ergänzt werden soll.

§ 62.

Die gemäß § 11 des Gesetzes vom 3. März 1897 (Gesetzsamml. S. 25) erfolgte Anrechnung von Dienstzeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 63.

Die nach § 27 VI des Gesetzes vom 3. März 1897 (Gesetzsamml. S. 25) zu zahlenden Ausfallsentschädigungen werden weiter gewährt. Jedoch fallen sie vom 1. April 1909 ab in den Gemeinden endgültig fort, in denen sie nicht mehr als zwei vom Hundert des im § 50 Abs. 1 gedachten Einkommensteuerveranlagungssolls für das Rechnungsjahr 1908 nach dem Stande des 1. Januar 1909 betragen.

Bei Streitigkeiten erfolgt die Entscheidung in dem im § 50 Schlußabsatz gedachten Verfahren.

§ 64.

Tritt in den äußeren Verhältnissen eines nicht unter die §§ 20 und 21 fallenden Schulverbandes eine wesentliche Veränderung ein, die eine Erhöhung des Diensteinkommens notwendig macht, so kann nach Anhörung des Provinzialrats durch

Königliche Verordnung die Gewährung von Ortszulagen gemäß §§ 20, 22, 23 für zulässig erklärt werden. Von dem Erlaß einer solchen Verordnung ist dem Landtage Mitteilung zu machen.

§ 65.

Der Verteilungsplan der Alterszulagekasse ist für das Rechnungsjahr 1908 unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz hinsichtlich des Einheitssatzes der Alterszulage und des staatlichen Zuschusses herbeigeführten Änderungen neu aufzustellen. Die auf Grund des alten Planes geleisteten Zahlungen sind den Schulverbänden auf ihren Beitrag anzurechnen oder, soweit dieser Beitrag hinter der Zahlung zurückbleibt, zurückzuerstatten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim.

Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:
v. Moltke. Sydow.

Anlage 3.

Gesetz,

betreffend

die Pfarrbesoldung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die anliegenden Kirchengesetze: Anlagen 3a bis 3s.

a) die Pfarrbesoldungsgesetze für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel, die evangelische Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden und die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover,

b) die Ruhegehaltsordnungen für die Geistlichen der genannten Landeskirchen,

c) die Kirchengesetze, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der genannten Landeskirchen,

werden, soweit erforderlich, staatsgesetzlich bestätigt.

Artikel 2.

Die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche, die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche und der Pfarr-Witwen- und Waisenfonds werden als je ein selbständiger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit fortan nach Maßgabe der den anliegenden Kirchengesetzen beigefügten Satzungen vertreten und verwaltet.

Schriftliche Willenserklärungen, welche für einen der Fonds Rechte oder Verpflichtungen begründen, sind im Namen des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

Die Kassengeschäfte der drei Fonds werden durch die staatlichen Kassen unentgeltlich besorgt.

Artikel 3.

Jedem der drei Fonds wird vom 1. April 1908 ab seitens des Staates eine dauernde Rente überwiesen, welche jährlich beträgt:

a) für die Alterszulagekasse .... 8 050 000 Mark;
b) für die Ruhegehaltskasse .... 1 600 000 " ;
c) für den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds unter Fortfall der bisher staatsseitig an ihn gezahlten Beträge 1 924 739 "

Die Zahlungen erfolgen nach Bedarf bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs.

Artikel 4.

Um den Verwaltungsausschuß des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds in die Lage zu setzen, die Bezüge der Witwen von Geistlichen, welche ein Dienstalter von mehr als 15 Dienstjahren erreicht haben, in stärkerem Maße zu erhöhen, als es nach dem jetzigen Stande des Fonds möglich ist, wird dem Fonds vom 1. April 1909 ab seitens des Staates eine weitere dauernde Rente von jährlich 500 000 Mark unter der Voraussetzung überwiesen, daß von demselben Zeitpunkt ab von dem Fonds selbst, erforderlichenfalls unter Inanspruchnahme landeskirchlicher Beiträge, jährlich 200 000 Mark für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden und daß ein den Betrag von 700 000 Mark übersteigender Mehrbedarf des Fonds nur aus kirchlichen Mitteln gedeckt wird.

Artikel 5.

Die für die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche, für die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche und für den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu erhebenden allgemeinen kirchlichen Umlagen kommen auf den staatsgesetzlich für allgemeine Umlagen in den Landeskirchen festgesetzten Höchstbetrag nicht zur Anrechnung.

Artikel 6.

Kirchengesetze, durch welche die Satzungen eines der drei Fonds geändert werden, sowie Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

a) der Alterszulagekasse in den Fällen der §§ 4 und 6 Ziffer 2 bis 6 der Satzungen,
b) der Ruhegehaltskasse in den Fällen der §§ 4 und 6 Ziffer 2 bis 4 der Satzungen,
c) des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds in den Fällen der §§ 4 und 6 Ziffer 2, 3 und 5 der Satzungen, mit Ausnahme des Beschlusses über Einstellung eines Betrags in den Etat zur Gewährung von Gnadenbezügen,

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums.

Artikel 7.

Behufs Gewährung von widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse für die bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird an Stelle des bisher für diesen Zweck gewährten

Betrags vom 1. April 1908 ab eine Summe von 6 258 903 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereitgestellt. Für die Verwendung dieser Mittel sind die Vorschriften der anliegenden Pfarrbesoldungsgesetze maßgebend.

Der jährliche Anteil an der genannten Summe wird bestimmt:

I. für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen auf 4 347 237 Mark;

II. für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover auf .... 598 659 „ ;

III. für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein auf .... 203 230 „ ;

IV. für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel auf .... 645 013 „ ;

V. für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden auf .... 369 309 „ ;

VI. für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover auf .... 95 455 „ .

Artikel 8.

Behufs Gewährung von Beihilfen für neu zu errichtende Pfarrstellen

1. an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse Umlagen ausschreiben müssen,
2. an die Landeskirchen zu den im § 11 der Satzungen der Alterszulagekasse bezeichneten Leistungen

wird an Stelle der bisherigen staatlichen Mittel für neu zu errichtende Pfarrstellen vom 1. April 1908 ab ein Betrag von 1 200 000 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereitgestellt.

Die Bewilligung der Beihilfen in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 und 2 hat zur Voraussetzung, daß die Kirchenbehörde auch ihrerseits Mittel für die gleichen Zwecke zur Verfügung stellt, und im Falle des Abs. 1 Ziffer 1, daß die Kirchengemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu den Lasten der Neugründung beiträgt.

Die Bewilligung der Beihilfen erfolgt durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Finanzminister.

Die jährlichen Ersparnisse an dem nach Abs. 1 bereitgestellten Betrage werden behufs Verwendung zu gleichen Zwecken in das nächste Jahr übertragen.

Artikel 9.

Eine nach § 25 Abs. 2 der Satzungen der Ruhegehaltskasse von der Kirchenbehörde getroffene Bestimmung, an wen die vor dem Tode des Geistlichen nicht erhobenen Ruhegehaltsbeträge zu zahlen sind, steht dem Anspruche des nach dem bürgerlichen Rechte zur Hebung dieser Beträge Berechtigten nicht entgegen.

Gegen die Entscheidung der Kirchenbehörden über die Höhe der nach Maßgabe der anliegenden Kirchengesetze zu leistenden Beiträge und Abgaben an die Ruhegehaltskasse, an die bestehen bleibenden landeskirchlichen Pensionsfonds (Emeritierungsfonds,

Ruhegehaltskasse) oder an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds findet der Rechtsweg nicht statt. Diese Beiträge und Abgaben können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Die Kirchenbehörden bestimmen unter Ausschluß des Rechtswegs, an wen die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes nach den anliegenden Kirchengesetzen gültig zu leisten ist. Im übrigen findet wegen der Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld sowie wegen der Ansprüche der Geistlichen auf die ihnen nach den anliegenden Kirchengesetzen zustehenden Ruhegehälter gegen die Entscheidung der Kirchenbehörden der Rechtsweg nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 241) statt.

Artikel 10.

Die Artikel 3 Abs. 2 bis 6, Artikel 4, 6, 7 Abs. 2 und 3, Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1898 (Gesetzsamml. S. 155), die Artikel 2 Abs. 2 bis 4, Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 (Gesetzsamml. S. 139) sowie die Artikel 4 Abs. 1 und 2, Artikel 5, 12 und 13 des Gesetzes vom 31. März 1895 (Gesetzsamml. S. 95) finden Anwendung.

Im übrigen treten das vorbezeichnete Gesetz vom 2. Juli 1898, die Gesetze vom 15. März 1880 (Gesetzsamml. S. 216) und vom 15. Juli 1889 (Gesetzsamml. S. 139) sowie die dazu ergangenen Abänderungsgesetze, ferner die Gesetze vom 2. März 1891 (Gesetzsamml. S. 22) und vom 31. März 1895 (Gesetzsamml. S. 95) insoweit außer Kraft, als sich nicht aus diesem Gesetz und den anliegenden Kirchengesetzen ein anderes ergibt.

Artikel 11.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Artikel 12.

Den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme derjenigen des Artikel 4, wird rückwirkende Kraft vom 1. April 1908 ab beigelegt.

Königlicher Verordnung bleibt vorbehalten, Kirchengesetze über die Ausgestaltung des Pfarrbesoldungs-, des Ruhegehaltswesens und der Hinterbliebenenfürsorge für die evangelischen Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M., soweit erforderlich, staatlich zu bestätigen und in Abänderung der Gesetze vom 24. März 1902 (Gesetzsamml. S. 41 und 56) dieses Gesetz ganz oder zum Teil für den Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. in Kraft zu setzen.

Eine Abänderung der Königlichen Verordnung kann nur durch Gesetz erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim.

Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:
v. Moltke. Sydow.

Anlage 3 *a*.

Pfarrbesoldungsgesetz

für

die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§ 1.

Jeder in einem dauernd errichteten Pfarramte der evangelischen Landeskirche fest angestellte Geistliche, dessen Pfarrstelle bei der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche versichert ist, erhält ein Diensteinkommen, welches besteht:

a) in einem Grundgehalte;

b) in Alterszulagen;

c) in Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung.

Für die Alterszulagekasse sind die anliegenden Satzungen maßgebend.

§ 2.

Das Grundgehalt ist im voraus vierteljährlich zahlbar und beläuft sich, wenn die Versicherung erfolgt ist

in	Klasse	I oder II,	auf	2 400	Mark,
"	"	III	"	3 000	" ,
"	"	IV	"	3 600	" ,
"	"	V	"	4 200	" ,
"	"	VI	"	4 500	" ,
"	"	VII	"	4 800	" ,
"	"	VIII	"	5 100	" ,
"	"	IX	"	5 400	" .

§ 3.

Mit Genehmigung des Konsistoriums können neben dem Grundgehalt einer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligt, auch können dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden.

§ 4.

Bei Pfarrstellen, deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist, kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodal-Vorstandes nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Kreissynodal-Vorstandes anordnen, daß ein Zuschuß bis zum Betrage von 600 Mark zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werde.

§ 5.

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen, ist als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Hausgarten ohne Anrechnung auf das Grundgehalt bereitzustellen.

§ 6.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Konsistoriums statt der Dienstwohnung eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden, welche in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen ist.

§ 7.

Über die Höhe der Mietsentschädigung sowie über die Frage, ob und in welchem Umfang ein Hausgarten zu gewähren ist, beschließt die Kirchengemeinde. Der Beschluß bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums. Kommt kein gültiger Beschluß zustande, so entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes endgültig.

§ 8.

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder eines Hausgartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§ 9.

Hinsichtlich der Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnung behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 10.

Wird eine Pfarrstelle, deren Inhaber nach besonderen Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen besoldet wird, zur Versicherung zugelassen (§ 19 der Satzungen), so hat die Kirchengemeinde, oder wenn das Diensteinkommen teilweise oder ganz von einem größeren Parochialverbande gewährt wird, dieser jedem Stelleninhaber neben dem Grundgehalt als Zuschuß (§§ 3, 4) noch diejenigen Beträge zu gewähren, um welche die bisher im Regulativ oder in der ähnlichen Einrichtung zugesicherten Bezüge die aus diesem Kirchengesetz und aus den Satzungen sich ergebenden Gehaltsstufen übersteigen.

Macht die Kirchengemeinde beziehungsweise der größere Parochialverband von der Befugnis zur Versicherung der Pfarrstelle keinen Gebrauch, so haben sie dem Stelleninhaber mindestens dieselben Bezüge zu gewähren, die ihm nach diesem Kirchengesetz und den Satzungen zustehen würden.

§ 11.

Die Kirchengemeinde hat dem Stelleninhaber vorbehaltlich der Vorschrift im § 22 der Satzungen das Grundgehalt und die Zuschüsse (§§ 2, 3 und 4) sowie die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung (§§ 5, 6 und 7) zu gewähren.

Hingegen findet ein Nießbrauch des Stelleninhabers am Stellenvermögen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 12 und 21 nicht mehr statt.

Aus den Erträgen des Stellenvermögens, dessen Verwaltung der Kirchengemeinde zusteht, sind nach Entrichtung der darauf ruhenden Abgaben und Lasten die Grundgehälter, die Beiträge zur Alterszulagekasse und die Zuschüsse zu bestreiten. Der Überschuß ist der Bestimmung des Stellenvermögens zum Besten des Pfarramts zu erhalten. Die Verwendung zur Unterhaltung der Dienstwohnung oder zur Mietsentschädigung, besonders zu Reparaturen, deren Kosten der Stelleninhaber zu tragen hat, ist mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

Bei den unter einem Pfarramte vereinigten Gemeinden entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu den nach diesem Gesetz ihnen obliegenden Leistungen beizutragen haben, in Ermangelung vorhandener Bestimmungen oder rechtsgültiger Vereinbarungen das Konsistorium nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes.

§ 12.

Dem Stelleninhaber steht bei Beginn der Versicherung oder bei Übernahme der Stelle die Befugnis zu, den Nießbrauch des ganzen Stellenvermögens oder einzelner Teile desselben für die Amtsdauer gegen einen bestimmten, entweder ein für allemal oder auf eine Reihe von mindestens 12 Jahren festzusetzenden Übernahmepreis zu behalten oder zu übernehmen. Die Nachfolger des bei Beginn der Versicherung im Amte befindlichen Geistlichen bedürfen dazu der Genehmigung des Konsistoriums, welches vor seiner Entscheidung den Kreissynodalvorstand zu hören hat.

In solchen Fällen ist zur Verpachtung oder Vermietung von Pfarrgrundstücken über den Zeitpunkt hinaus, bis zu welchem der Übernahmepreis festgesetzt ist, die Zustimmung der kirchlichen Gemeindeorgane erforderlich.

Der Übernahmepreis bestimmt sich bei den Stolgebühren nach dem sechsjährigen Durchschnitt oder nach einer anzustellenden Schätzung, im übrigen nach dem örtlichen Werte. Die Höhe und Zahlungsbedingungen des Übernahmepreises werden nach Anhörung der Beteiligten und des Kreissynodalvorstandes von dem Konsistorium festgesetzt.

§ 13.

Wegen der Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und der Kirchengemeinde finden die Vorschriften, welche über die Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und dem Amtsnachfolger gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn eine Einigung nicht erzielt wird, nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes das Konsistorium endgültig entscheidet.

§ 14.

Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Rechte beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber der Pfarrstelle bleiben bestehen.

§ 15.

Im Falle der späteren Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle auf 6 000 Mark und darüber verbleibt es bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes. Bei einer späteren Verminderung des Stelleneinkommens unter 6 000 Mark hat die Kirchengemeinde eine Besoldung von 6 000 Mark zu gewähren, sofern die Stelle nicht zur Versicherung bei der Alterszulagekasse zugelassen wird (§ 25 der Satzungen). Im letzteren Falle finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf diese Pfarrstelle Anwendung.

§ 16.

Behufs Gewährung von Beihilfen an solche Gemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für bei der Alterszulagekasse versicherte Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, verbleibt der von dem Konsistorium zu verwaltende Zuschußfonds, in welchen die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fließt. Eine Verwendung des Zuschußfonds bei der Errichtung neuer Pfarrstellen hat nicht stattzufinden.

Beihilfen zu den Zuschüssen (§§ 3, 4) dürfen aus dem Zuschußfonds nur dann gewährt werden, wenn die Bewilligung oder Anordnung der Zuschüsse erfolgt ist, weil die Verwaltung der Pfarrstelle besonders schwierig oder anstrengend ist. Die einzelne zu diesem Zwecke gewährte Beihilfe darf den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

Über die Gewährung der Beihilfen beschließt das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes.

§ 17.

Die im § 11 der Satzungen bezeichneten Zahlungen werden aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke geleistet.

Die für die übrigen Zahlungen der Landeskirche an die Alterszulagekasse (§§ 12, 13 der Satzungen) erforderlichen Mittel sind durch landeskirchliche Umlagen auf die Kirchengemeinden aufzubringen, deren Höhe der Evangelische Oberkirchenrat festsetzt.

§ 18.

Bei denjenigen Pfarrstellen, welche den Vorschriften dieses Kirchengesetzes unterliegen, stehen im Falle einer Sterbe- und Gnadenzeit während des Sterbemonats und des darauf folgenden Monats den Erben — nächst diesen sowie während einer weiteren Gnadenzeit von sechs Monaten den Hinterbliebenen — die Fortsetzung des Nießbrauchs der Dienstwohnung und des Hausgartens beziehungsweise die Mietsentschädigung, sowie das Grundgehalt der Stelle, die Alterszulagen, die Zuschüsse und die nach §§ 29, 31 Abs. 2 der Satzungen dem Geistlichen gewährte Entschädigung zu.

Soweit die Ausnahme des § 12 Platz greift, treten die Erben und Hinterbliebenen bis zum Ablaufe der Sterbe- und Gnadenzeit in die Rechte und Pflichten des Stelleninhabers ein.

Diejenigen Verpflichtungen, welche nach den §§ 4 Abs. 2, 5 und 6 des Kirchengesetzes vom 18. Juli 1892, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1893 S. 1) den zum Bezuge der Stelleneinkünfte Berechtigten auferlegt sind, liegen den Erben und den Hinterbliebenen beziehungsweise den vom Konsistorium bezeichneten Berechtigten (§ 2 Abs. 2 a. a. O.) ob.

§ 19.

Die Höhe des Stelleneinkommens derjenigen Pfarrstellen, welche vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht zur Versicherung gelangt sind, wird zum Zwecke der Versicherung durch Beschluß der Kirchengemeinde ermittelt.

Die Festsetzung erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers und des Vorstandes der Kreissynode.

§ 20.

Soweit die bisher nach den §§ 3, 4 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 61) bereits bewilligten Zuschüsse zum Grundgehalte zusammen mit den sonstigen bisherigen Bezügen des Geistlichen die aus dem gegenwärtigen Kirchengesetz und den Satzungen sich ergebenden Gehaltssätze übersteigen, bleiben sie bestehen. Im übrigen bedarf es zur Fortgewährung dieser Zuschüsse besonderer Beschlußfassung.

§ 21.

Ein Vorbehalt oder eine Übernahme des Nießbrauchs am Stellenvermögen, welche auf Grund des § 13 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 61) erfolgt ist, bleibt unberührt.

Im Falle einer Sterbe- und Gnadenzeit, welche vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Kirchengesetzes begonnen hat, bestimmt sich die Höhe der den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge auch ferner nach den bisherigen Vorschriften, insbesondere nach § 23 des obengenannten Kirchengesetzes.

§ 22.

Die auf Grund des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 61) errichtete Alterszulagekasse für evangelische Geistliche bleibt mit den sich aus den anliegenden Satzungen ergebenden Maßgaben bestehen. Im übrigen wird das genannte Kirchengesetz vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 20, 21 aufgehoben.

§ 23.

In der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz bleiben diejenigen Pfarrstellen, welche bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht bei der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche versichert sind, von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes zunächst ausgenommen. Die Ausdehnung des Gesetzes auch auf diese Pfarrstellen erfolgt in den genannten Provinzen, sobald ein entsprechender Beschluß von beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben gefaßt wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem § 6 der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist.

§ 24.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 25.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Voigts.

Satzungen,

betreffend

die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Die für evangelische Geistliche bestehende Alterszulagekasse bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an Geistliche. Sie wird unter dem bisherigen Namen

„Alterszulagekasse für evangelische Geistliche"

auch weiter von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover . . . . 8 " ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein . . . . 5 " ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel . . . . 5 " ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden . . . . 3 " ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover . . . . 2 " .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der Kirchengemeinden sowie für die Auszahlung der aus der Kasse zu gewährenden Leistungen, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat der Alterszulagekasse für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der Beiträge der Landeskirchen, soweit diese die Beträge der §§ 11 und 12 Abs. 2 übersteigen, sowie über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Herabsetzung der in den §§ 11 und 12 Abs. 2 vorgeschriebenen Beträge;
3. über Erhöhung der den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen und Abkürzung der Steigerungsperioden;
4. über Erhöhung oder Verminderung der von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Kassenbeiträge, wobei es zulässig ist, die Beiträge nach den Versicherungsklassen anderweit abzustufen;
5. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;

6. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
7. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Alterszulagekasse, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Der Alterszulagekasse fließen zur Bestreitung der ihr satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu:

1. die Kassenbeiträge der Kirchengemeinden (§ 23);
2. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 11 bis 13);
3. die Beiträge des Staates.

§ 11.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, für jede innerhalb ihres Gebiets mit oder nach dem 1. April 1908 neu gegründete versicherungspflichtige Pfarrstelle einen jährlichen Zuschuß von 1400 Mark beziehungsweise den im § 17 Abs. 3 bezeichneten Beitrag an die Alterszulagekasse zu zahlen.

§ 12.

Ferner sind die Landeskirchen verpflichtet, der Alterszulagekasse diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 10 Ziffern 1 und 3, § 11) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

Der Mindestbetrag dieser Leistungen wird bis auf weiteres auf 2 370 000 Mark jährlich festgesetzt. Soweit dieser Betrag das rechnungsmäßige Bedürfnis des Jahres übersteigt, dient er zur Ansammlung eines Reservefonds.

§ 13.

Die Verteilung der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung des voraufgegangenen Steuerjahrs zu Grunde zu legen.

§ 14.

Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse beteiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die dauernd errichteten Pfarrstellen, mit welchen ein Stelleneinkommen von weniger als 6 000 Mark verbunden ist, bei der Alterszulagekasse behufs Gewährung von Alterszulagen zu versichern.

§ 16.

Die Versicherung erfolgt

bei einem Stelleneinkommen	unter	...... 3 600	Mark in Klasse	I,
" " "	von 3 600	bis 3 899	" " "	II,
" " "	" 3 900	" 4 199	" " "	III,
" " "	" 4 200	" 4 499	" " "	IV,
" " "	" 4 500	" 4 799	" " "	V,
" " "	" 4 800	" 5 099	" " "	VI,
" " "	" 5 100	" 5 399	" " "	VII,
" " "	" 5 400	" 5 699	" " "	VIII,
" " "	" 5 700	" 5 999	" " "	IX.

§ 17.

Maßgebend für die Versicherungspflicht und für die Klasse, in welcher die Versicherung zu erfolgen hat, ist — vorbehaltlich der Bestimmung des § 31 — das am Tage des Inkrafttretens dieser Satzungen vorhandene Stelleneinkommen.

Nach § 15 versicherungspflichtige Pfarrstellen, welche mit oder nach Inkrafttreten dieser Satzungen errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern. Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener Pfarrämter bemißt sich nach der Gesamtsumme des Stelleneinkommens.

Werden dauernd verbundene Pfarrämter dauernd getrennt, so hat die Kirchenregierung zu beschließen, in welcher Klasse die Versicherung der getrennten Pfarrstellen erfolgen soll. Der Vorstand setzt danach die Höhe der Leistungen fest, welche abgesehen vom Versicherungsbeitrage der Gemeinden für jede Pfarrstelle der Kasse gegenüber zu übernehmen sind.

§ 18.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, ferner solche Pfarrstellen, welche mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind und deren Inhaber Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds zu erhalten nicht berechtigt waren.

§ 19.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner diejenigen Pfarrstellen nicht, deren Inhaber nach besonderen Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen besoldet werden.

Jedoch hat der Vorstand der Alterszulagekasse diese Stellen auf Antrag der Kirchengemeinde und, wenn das Diensteinkommen teilweise oder ganz von größeren Parochialverbänden gewährt wird, auf deren Antrag zur Versicherung nach Maßgabe der Satzungen zuzulassen. Der Antrag ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzungen zulässig und muß sich auf sämtliche zur Zeit des Antrags in der Kirchengemeinde oder innerhalb des Parochialverbandes bestehende Pfarrstellen der im Abs. 1 gedachten Art erstrecken.

Im Falle der Zulassung ist die Versicherungsklasse vom Vorstande der Alterszulagekasse nach Benehmen mit der Kirchenregierung zu bestimmen, doch hat die Versicherung mindestens in der II. Klasse zu erfolgen.

Werden in einer Gemeinde, die mit ihren im Abs. 1 bezeichneten Stellen zur Versicherung zugelassen ist, neue Pfarrstellen errichtet, so unterliegen diese gemäß § 17 Abs. 2 der Versicherungspflicht in Klasse I.

§ 20.

Die Alterszulagekasse zahlt den Inhabern der bei ihr versicherten Pfarrstellen Alterszulagen in dreijährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten dergestalt, daß gewährt werden:

vom vollendeten	in Klasse							
	I u. II Mark	III Mark	IV Mark	V Mark	VI Mark	VII Mark	VIII Mark	IX Mark
3. Dienstjahre ab	400							
6. „ „	800	200						
9. „ „	1 300	700	100					
12. „ „	1 800	1 200	600					
15. „ „	2 300	1 700	1 100	500	200			
18. „ „	2 800	2 200	1 600	1 000	700	400	100	
21. „ „	3 200	2 600	2 000	1 400	1 100	800	500	200
24. „ „	3 600	3 000	2 400	1 800	1 500	1 200	900	600

§ 21.

Der Bezug der vierteljährlich im voraus zu zahlenden Alterszulage beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Im Falle des Todes des Geistlichen wird die Alterszulage für den Sterbemonat, den darauf folgenden Monat und bis zu weiteren 6 Monaten an diejenigen Bezugsberechtigten gewährt, welche von dem zuständigen Konsistorium als solche bezeichnet werden.

Die Alterszulagekasse trägt die Kosten der Zusendung der Alterszulagen an die bezugsberechtigten Geistlichen.

§ 22.

Die Alterszulagekasse zahlt ferner den Kirchengemeinden für jede in Klasse I versicherte Pfarrstelle einen jährlichen Beitrag zum Grundgehalt in Höhe von 600 Mark in vierteljährlichen Vorausraten.

§ 23.

Die Kirchengemeinden haben Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten dergestalt, daß der Jahresbeitrag beträgt:

in Klasse I	1 500 Mark,
„ „ II	1 200 „ ,
„ „ III	900 „ ,
„ „ IV	600 „ ,
„ „ V bis IX je	300 „ .

§ 24.

Der Vorstand der Alterszulagekasse entscheidet endgültig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

§ 25.

Falls das Stelleneinkommen einer Pfarrstelle, welches sich auf 6 000 Mark oder darüber belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Beteiligten unabhängig sind, unter den Betrag von 6 000 Mark sinkt, ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der Kirchengemeinde die Versicherung zuzulassen. Ein Ausscheiden einer zur Versicherung zugelassenen Pfarrstelle ist nicht zulässig.

§ 26.

Für die Ermittelung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse.

2. Der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Wertes vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirtschaftung nach dem Durchschnitte des Ertrags der letzten sechs Wirtschaftsjahre in Ansatz zu bringen.

Naturalbezüge an Getreide sowie sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Marktpreise des nächsten Marktorts berechnet, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers.

Stolgebühren und Akzidenzien werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte berechnet.

Wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.

§ 27.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1. die Dienstwohnung nebst Hausgarten sowie die an ihrer Stelle gewährte Mietsentschädigung;
2. Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrektions-, Irren-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, für die Militärseelsorge sowie für Lehrtätigkeit an Unterrichtsanstalten;
3. das Einkommen aus vorübergehender gleichzeitiger Verwaltung einer anderen Pfarrstelle;
4. freiwillige Gaben.

§ 28.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1. die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen;
2. die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste;
3. die Fuhrkosten der Geistlichen zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

§ 29.

Die bei Beginn der Versicherung im Amte befindlichen Inhaber derjenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse zu versichern sind, hat die Alterszulagekasse für die Verluste schadlos zu halten, welche ihnen in ihrem Einkommen dadurch erwachsen, daß die Einkünfte der Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde übergehen.

Für die Berechnung des Einkommens und die Höhe der hiernach zu bemessenden Entschädigung sind die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 mit der Maßgabe entscheidend, daß vorübergehende Belastungen der Stellen vom Zeitpunkte des Wegfalls in Betracht kommen.

Die Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt und so lange gezahlt, bis der Stelleninhaber durch anderweite Verbesserung ein dem früheren mindestens gleiches Gesamtdiensteinkommen erreicht oder bis er seine bisherige Stelle verläßt.

Stirbt der berechtigte Geistliche vorher, so finden die Vorschriften des § 21 Abs. 2 Anwendung.

Die Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesamtdiensteinkommens dem Vorstande durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums Mitteilung zu machen.

Auf Stellen der im § 19 bezeichneten Art finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 30.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§ 31.

Die vor Inkrafttreten dieser Satzungen erfolgten Versicherungen bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß auf sie fortan ausschließlich die Vorschriften dieser Satzungen Anwendung finden. Für die Klasse, in welcher die Versicherung fortgesetzt wird, bewendet es bei den bisherigen Festsetzungen.

Die auf Grund des § 16 der bisherigen Satzungen gewährten Entschädigungen werden um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen sich das bisherige Diensteinkommen des Stelleninhabers durch die in diesen Satzungen und im Kirchengesetze gewährten Bezüge erhöht. Im übrigen finden auf sie die Vorschriften des § 29 Abs. 3 bis 5 Anwendung.

§ 32.

Die bisherigen Satzungen der Alterszulagekasse werden mit den sich aus § 31 ergebenden Maßgaben aufgehoben.

§ 33.

Solange eine Landeskirche sich nicht durch Kirchengesetz den gegenwärtigen Satzungen angeschlossen hat, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§ 34.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3b.

Pfarrbesoldungsgesetz

für

die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

Jeder in einer dauernd errichteten Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover fest angestellte Geistliche, dessen Stelle bei der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche versichert ist, erhält ein Diensteinkommen, welches besteht:

a) in einem Grundgehalte;
b) in Alterszulagen;
c) in Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung.

Für die Alterszulagekasse sind die anliegenden Satzungen maßgebend.

Dauernd vereinigte Pfarrstellen gelten im Sinne dieses Gesetzes als eine Pfarrstelle.

Auf Pfarrgehilfenstellen findet dieses Gesetz keine Anwendung, auch wenn sie dauernd errichtet sind.

§ 2.

Das Grundgehalt ist im voraus vierteljährlich zahlbar und beläuft sich, wenn die Versicherung erfolgt ist

in Klasse	I oder II,	auf	2 400	Mark,
„ „	III	„	3 000	„ ,
„ „	IV	„	3 600	„ ,
„ „	V	„	4 200	„ ,
„ „	VI	„	4 500	„ ,
„ „	VII	„	4 800	„ ,
„ „	VIII	„	5 100	„ ,
„ „	IX	„	5 400	„ .

§ 3.

Mit Genehmigung des Konsistoriums können neben dem Grundgehalt einer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligt, auch können dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden.

§ 4.

Bei Pfarrstellen, deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist, kann das Konsistorium nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Bezirkssynodalausschusses anordnen, daß ein Zuschuß bis zum Betrage von 600 Mark zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werde.

Bei dauernd vereinigten Pfarrstellen (§ 1 Abs. 3) treten behufs Abgabe der erforderlichen Erklärung die mehreren Kirchenvorstände zu einem gemeinschaftlichen Kirchenvorstande zusammen.

§ 5.

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Wo es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, soll als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Hausgarten ohne Anrechnung auf das Grundgehalt dem Stelleninhaber bereitgestellt werden.

§ 6.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Konsistoriums statt der Dienstwohnung eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden, welche in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen ist.

§ 7.

Über die Höhe der Mietsentschädigung sowie über die Frage, ob und in welchem Umfang ein Hausgarten zu gewähren ist, beschließt der Kirchenvorstand. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Konsistoriums. Stimmt das Konsistorium nicht zu, so ist die vorherige Anhörung des Bezirkssynodalausschusses erforderlich. Kommt kein gültiger Beschluß zustande, so entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Bezirkssynodalausschusses.

Bei dauernd vereinigten Pfarrstellen (§ 1 Abs. 3) treten behufs Fassung des Beschlusses die mehreren Kirchenvorstände zu einem gemeinschaftlichen Kirchenvorstande zusammen.

§ 8.

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder eines Hausgartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§ 9.

Hinsichtlich der Tragung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstwohnung behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 10.

Wird eine Pfarrstelle, deren Inhaber nach besonderen Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen besoldet wird, zur Versicherung zugelassen (§ 19 der Satzungen), so hat die Kirchengemeinde oder, wenn das Diensteinkommen teilweise oder ganz von einem größeren Parochialverbande gewährt wird, dieser jedem Stelleninhaber neben dem Grundgehalt als Zuschuß (§§ 3, 4) noch diejenigen Beträge zu gewähren, um welche die bisher im Regulativ oder in der ähnlichen Einrichtung zugesicherten Bezüge die aus diesem Kirchengesetz und aus den Satzungen sich ergebenden Gehaltsstufen übersteigen.

Macht die Kirchengemeinde beziehungsweise der größere Parochialverband von der Befugnis zur Versicherung der Pfarrstelle keinen Gebrauch, so haben sie dem Stelleninhaber mindestens dieselben Bezüge zu gewähren, die ihm nach diesem Kirchengesetz und den Satzungen zustehen würden.

§ 11.

Die Kirchengemeinde hat dem Stelleninhaber vorbehaltlich der Vorschrift im § 22 der Satzungen das Grundgehalt und die Zuschüsse (§§ 2, 3 und 4) sowie die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung (§§ 5, 6 und 7) zu gewähren.

Hingegen hört der Nießbrauch des Stelleninhabers am Stellenvermögen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 12 und 21 auf. Die Verwaltung des Stellenvermögens steht der Kirchengemeinde zu.

Der Kirchenvorstand hat über das in eine besondere Pfarrkasse fließende Stelleneinkommen eine gesonderte Rechnung zu führen.

Aus der Pfarrkasse sind nach Entrichtung der auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten die Grundgehälter, die Beiträge zur Alterszulagekasse und die Zuschüsse zu bestreiten.

Die Aufbringung der hiernach nicht gedeckten Mittel erfolgt, unbeschadet einer nach § 14 begründeten Verpflichtung, durch Zahlung der Kirchenkasse, soweit diese dazu ausreicht, und, vorausgesetzt, daß nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder teilweise für sie einzutreten haben, sonst durch Leistungen der Kirchengemeinde (vgl. jedoch § 16 dieses Gesetzes).

Ein bei der Pfarrkasse erzielter Überschuß ist, soweit er nicht zur Ansammlung eines zur eventuellen Deckung jener Leistungen bestimmten Reservefonds erforderlich ist, der Bestimmung des Stellenvermögens zum Besten des Pfarrdienstes in der Gemeinde zu erhalten. Die Verwendung zur Unterhaltung der Dienstwohnung, besonders zu Reparaturen, oder zur Mietsentschädigung ist mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

Die für den Fall des Bestehens eines Patronatsverhältnisses im § 35 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oktober 1864 und im § 23 des Kirchenvorstandsgesetzes vom 14. Oktober 1848 gegebenen Vorschriften bleiben unberührt

Über das Verhältnis, in welchem dauernd vereinigte Kirchengemeinden zu den Leistungen beizutragen haben, entscheidet bei Mangel einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchenvorständen das Konsistorium nach Anhörung des Bezirkssynodalausschusses.

§ 12.

Dem Inhaber einer unter § 1 fallenden Pfarrstelle steht die Befugnis zu, die der Pfarrstelle gebührenden Naturalgefälle und Akzidenzien (Stolgebühren und Opfer) ganz oder teilweise selbst zu beziehen. Akzidenzien müssen fortbezogen werden in dem Falle, daß und solange als an derselben Gemeinde ein anderer Geistlicher steht, welcher Akzidenzien derselben Art persönlich bezieht.

Auch kann der Stelleninhaber einzelne Pfarrgrundstücke in eigene Nutzung nehmen, wenn und soweit sich für ihn das Bedürfnis ergibt, zur Beschaffung der notwendigen Lebensmittel oder zur Gespannhaltung behufs besserer kirchlicher Versorgung der Gemeinde Grundstücke selbst zu bewirtschaften. Jedoch steht dem zeitigen Stelleninhaber die Befugnis zu, die bisher von ihm bewirtschafteten Grundstücke für seine Amtsdauer zu behalten.

Der auf die Leistungen der Gemeinde an Grundgehalt und Zuschüssen in Anrechnung zu bringende Übernahmepreis bestimmt sich bei den Akzidenzien nach dem sechsjährigen Durchschnitt, eventuell nach einer anzustellenden Schätzung, im übrigen nach dem ortsüblichen Werte. Eine erneute Festsetzung des Übernahmepreises kann von 5 zu 5 Jahren von der Kirchenregierung, dem Stelleninhaber und dem Kirchenvorstande verlangt werden.

Auf Anrufen von Beteiligten entscheidet nach Anhörung des Bezirkssynodalausschusses das zuständige Konsistorium endgültig.

§ 13.

Auf die infolge des Aufhörens des Nießbrauchs des Stelleninhabers erforderliche Auseinandersetzung zwischen diesem und der Kirchengemeinde finden die Vorschriften Anwendung, welche über die Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und dem Amtsnachfolger gelten.

§ 14.

Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Rechte beruhende Verpflichtungen Dritter werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 15.

Im Falle der späteren Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle auf 6 000 Mark und darüber verbleibt es bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes. Bei einer späteren Verminderung des Stelleneinkommens unter 6 000 Mark hat die Kirchengemeinde eine Besoldung von 6 000 Mark zu gewähren, sofern die Stelle nicht zur Versicherung bei der Alterszulagekasse zugelassen wird (§ 25 der Satzungen). Im letzteren Falle finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf diese Pfarrstelle Anwendung.

§ 16.

Behufs Gewährung von Beihilfen an solche Gemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für bei der Alterszulagekasse versicherte Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, verbleibt der vom Konsistorium zu verwaltende Zuschußfonds (§ 23 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, Gesetzsamml. S. 243), in welchen die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fließt. Eine Verwendung des Zuschußfonds bei der Errichtung neuer Pfarrstellen hat nicht stattzufinden.

Beihilfen zu den Zuschüssen (§§ 3, 4) dürfen aus dem Zuschußfonds nur dann gewährt werden, wenn die Bewilligung oder Anordnung der Zuschüsse erfolgt ist, weil die Verwaltung der Pfarrstelle besonders schwierig oder anstrengend ist. Die einzelne zu diesem Zwecke gewährte Beihilfe darf den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

Über die Gewährung der Beihilfen beschließt das Konsistorium.

Das Landeskonsistorium hat dem ständigen Ausschusse der Landessynode über die gewährten Beihilfen alljährlich eine Nachweisung zu geben.

§ 17.

Der durch den § 24 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, (Gesetzsamml. S. 243) begründete landeskirchliche Hilfsfonds bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß die für denselben zu erhebende Umlage um jährlich $^1/_2$ Prozent der für die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover veranlagten Staatseinkommensteuer erhöht wird. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung des voraufgegangenen Steuerjahrs zu Grunde zu legen.

Aus dem landeskirchlichen Hilfsfonds werden neben den ihm bisher schon obliegenden Leistungen die im § 11 der Satzungen bezeichneten Zahlungen geleistet.

Die für die übrigen Zahlungen der Landeskirche an die Alterszulagekasse (§§ 12 und 13 der Satzungen) erforderlichen Mittel sind durch landeskirchliche Umlagen auf die Kirchengemeinden aufzubringen, deren Höhe das Landeskonsistorium festsetzt.

§ 18.

Bei denjenigen Pfarrstellen, welche den durch das gegenwärtige Kirchengesetz gegebenen Vorschriften unterliegen, stehen im Falle einer Gnadenzeit während des Sterbemonats sowie während einer weiteren Gnadenzeit von sechs Monaten den nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 16. Juli 1873 (Gesetzsamml. S. 393) berechtigten Hinterbliebenen die Fortsetzung des Nießbrauchs der Dienstwohnung und des Hausgartens beziehungsweise die Mietsentschädigung sowie das Grundgehalt der Stelle, die Alterszulagen, die Zuschüsse und die nach §§ 29, 31 Abs. 2 der Satzungen dem Geistlichen gewährte Entschädigung zu.

Soweit die Ausnahme des § 12 Platz greift, treten die zum Genusse der Gnadenzeit berechtigten Hinterbliebenen bis zum Ablaufe der Gnadenzeit in die Rechte und Pflichten des Stelleninhabers ein.

Soweit nach den Bestimmungen des angeführten Kirchengesetzes vom 16. Juli 1873 die Gnadenzeit nach Inhalt und zeitlicher Ausdehnung abweichend bemessen war, treten die Bestimmungen bei denjenigen Pfarrstellen, welche den durch das gegenwärtige Kirchengesetz gegebenen Vorschriften unterliegen, außer Kraft.

Sind beim Tode eines Pfarrgeistlichen, Superintendenten oder Generalsuperintendenten keine zum Genusse der Gnadenzeit berechtigte Hinterbliebenen vorhanden, so treten seine gesetzlichen Erben, soweit sie seine Hausgenossen waren, für die Dauer des Sterbe- und des darauffolgenden Monats an die Stelle der Gnadenzeitberechtigten.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten sinngemäß auch für diejenigen Stellen, welche im übrigen den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterliegen.

§ 19.

Die Höhe des Stelleneinkommens derjenigen Pfarrstellen, welche vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht zur Versicherung gelangt sind, wird zum Zwecke der Versicherung durch Beschluß des Kirchenvorstandes ermittelt.

Die Festsetzung erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers und des Bezirkssynodalausschusses.

Bei dauernd vereinigten Pfarrstellen (§ 1 Abs. 3) treten behufs Fassung des Beschlusses die mehreren Kirchenvorstände zu einem gemeinschaftlichen Kirchenvorstande zusammen.

§ 20.

Soweit die bisher nach den §§ 9, 10 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 2. Juli 1898 (Gesetzsamml. S. 243) bereits bewilligten Zuschüsse zum Grundgehalte zusammen mit den sonstigen bisherigen Bezügen des Geistlichen die aus dem gegenwärtigen Kirchengesetz und den Satzungen sich ergebenden Gehaltssätze übersteigen, bleiben sie bestehen. Im übrigen bedarf es zur Fortgewährung dieser Zuschüsse besonderer Beschlußfassung.

§ 21.

Ein Vorbehalt oder eine Übernahme des Nießbrauchs am Stellenvermögen, welche auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, (Gesetzsamml. S. 243) erfolgt ist, bleibt unberührt.

Im Falle einer Gnadenzeit, welche vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Kirchengesetzes begonnen hat, bestimmt sich die Höhe der den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge auch ferner nach den bisherigen Vorschriften, insbesondere nach § 27 des obengenannten Kirchengesetzes.

§ 22.

In den Fällen der §§ 3, 4, 5, 7, 8, 11 letzter Absatz, 13 und 19 steht den Beteiligten gegen die Entscheidung des Konsistoriums eine binnen vier Wochen nach Zustellung der betreffenden Verfügung des Konsistoriums zu erhebende Beschwerde an das Landeskonsistorium zu, welches endgültig entscheidet.

§ 23.

Die auf Grund des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, (Gesetzsamml. S. 243) errichtete Alterszulagekasse für evangelische Geistliche bleibt mit den aus den anliegenden Satzungen sich ergebenden Maßgaben bestehen. Im übrigen wird das genannte Kirchengesetz vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 17, 20 und 21 aufgehoben.

§ 24.

Die im § 28 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, (Gesetzsamml. S. 243) beziehungsweise in dem Kirchengesetze vom 21. Mai 1906 (Gesetzsamml. S. 181) enthaltenen Bestimmungen werden durch die Vorschrift ersetzt, daß

1. in Städten und anderen Ortschaften, deren ortsanwesende Bevölkerung nach der jeweilig letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 10 000 Seelen beträgt, auf Pfarrstellen von 6 000 Mark Jahresertrag oder darüber nur solche Geistliche und Kandidaten, welche das 35. Lebensjahr,
2. im übrigen auf Pfarrstellen von 6 000 Mark Jahresertrag oder darüber nur solche, welche das 45. Lebensjahr,
3. auf Pfarrstellen mit einem Grundgehalte von 5 400 Mark nur solche, welche das 42. Lebensjahr,
4. auf Pfarrstellen mit einem Grundgehalte von 5 100 Mark nur solche, welche das 39. Lebensjahr,
5. auf Pfarrstellen mit einem Grundgehalte von 4 800 Mark nur solche, welche das 36. Lebensjahr

zurückgelegt haben, gewählt werden dürfen.

Wenn jedoch bei Pfarrstellen in Ortschaften, deren ortsanwesende Bevölkerung nicht mehr als 10 000 Seelen beträgt, durch eine Stellenabgabe der Jahresertrag der Pfarrstelle zeitweilig unter 6 000 Mark sinkt, so finden anstatt der Nr. 2 die Nr. 3, 4 und 5 dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung.

Das Landeskonsistorium kann mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode die vorstehenden Beschränkungen in einzelnen Fällen insoweit ermäßigen, als es für erforderlich erachtet, um den Gemeinden ein wirksames Pfarrwahlrecht zu erhalten.

§ 25.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 26.

Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:

v. Moltke.

Satzungen,

betreffend

die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Die für evangelische Geistliche bestehende Alterszulagekasse bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an Geistliche. Sie wird unter dem bisherigen Namen

„Alterszulagekasse für evangelische Geistliche“

auch weiter von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet

§ 2.

Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 " ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 " ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel .... 5 " ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden .... 3 " ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover .... 2 " .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der Kirchengemeinden sowie für die Auszahlung der aus der Kasse zu gewährenden Leistungen, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat der Alterszulagekasse für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung für jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der Beiträge der Landeskirchen, soweit diese die Beträge der §§ 11 und 12 Abs. 2 übersteigen, sowie über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Herabsetzung der in den §§ 11 und 12 Abs. 2 vorgeschriebenen Beträge;
3. über Erhöhung der den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen und Abkürzung der Steigerungsperioden;
4. über Erhöhung oder Verminderung der von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Kassenbeiträge, wobei es zulässig ist, die Beiträge nach den Versicherungsklassen anderweit abzustufen;
5. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
6. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
7. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Alterszulagekasse, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Der Alterszulagekasse fließen zur Bestreitung der ihr satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu:

1. die Kassenbeiträge der Kirchengemeinden (§ 23);
2. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 11 bis 13);
3. die Beiträge des Staates.

§ 11.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, für jede innerhalb ihres Gebiets mit oder nach dem 1. April 1908 neu gegründete versicherungspflichtige Pfarrstelle einen jährlichen Zuschuß von 1400 Mark beziehungsweise den im § 17 Abs. 3 bezeichneten Beitrag an die Alterszulagekasse zu zahlen.

§ 12.

Ferner sind die Landeskirchen verpflichtet, der Alterszulagekasse diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 10 Ziffern 1 und 3, § 11) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

Der Mindestbetrag dieser Leistungen wird bis auf weiteres auf 2 370 000 Mark jährlich festgesetzt. Soweit dieser Betrag das rechnungsmäßige Bedürfnis des Jahres übersteigt, dient er zur Ansammlung eines Reservefonds.

§ 13.

Die Verteilung der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung des voraufgegangenen Steuerjahrs zu Grunde zu legen.

§ 14.

Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse beteiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die dauernd errichteten Pfarrstellen, mit welchen ein Stelleneinkommen von weniger als 6 000 Mark verbunden ist, bei der Alterszulagekasse behufs Gewährung von Alterszulagen zu versichern.

§ 16.

Die Versicherung erfolgt

bei einem Stelleneinkommen	unter			3 600	Mark	in	Klasse	I,
" " "	von	3 600	bis	3 899	"	"	"	II,
" " "	"	3 900	"	4 199	"	"	"	III,
" " "	"	4 200	"	4 499	"	"	"	IV,
" " "	"	4 500	"	4 799	"	"	"	V,
" " "	"	4 800	"	5 099	"	"	"	VI,
" " "	"	5 100	"	5 399	"	"	"	VII,
" " "	"	5 400	"	5 699	"	"	"	VIII,
" " "	"	5 700	"	5 999	"	"	"	IX.

§ 17.

Maßgebend für die Versicherungspflicht und für die Klasse, in welcher die Versicherung zu erfolgen hat, ist — vorbehaltlich der Bestimmung des § 31 — das am Tage des Inkrafttretens dieser Satzungen vorhandene Stelleneinkommen.

Nach § 15 versicherungspflichtige Pfarrstellen, welche mit oder nach Inkrafttreten dieser Satzungen errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern. Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener Pfarrämter bemißt sich nach der Gesamtsumme des Stelleneinkommens.

Werden dauernd verbundene Pfarrämter dauernd getrennt, so hat die Kirchenregierung zu beschließen, in welcher Klasse die Versicherung der getrennten Pfarrstellen erfolgen soll. Der Vorstand setzt danach die Höhe der Leistungen fest, welche abgesehen vom Versicherungsbeitrage der Gemeinden für jede Pfarrstelle der Kasse gegenüber zu übernehmen sind.

§ 18.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, ferner solche Pfarrstellen, welche mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind und deren Inhaber Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds zu erhalten nicht berechtigt waren.

§ 19.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner diejenigen Pfarrstellen nicht, deren Inhaber nach besonderen Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen besoldet werden.

Jedoch hat der Vorstand der Alterszulagekasse diese Stellen auf Antrag der Kirchengemeinde und, wenn das Diensteinkommen teilweise oder ganz von größeren Parochialverbänden gewährt wird, auf deren Antrag zur Versicherung nach Maßgabe der Satzungen zuzulassen. Der Antrag ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzungen zulässig und muß sich auf sämtliche zur Zeit des Antrags in der Kirchengemeinde oder innerhalb des Parochialverbandes bestehende Pfarrstellen der im Abs. 1 gedachten Art erstrecken.

Im Falle der Zulassung ist die Versicherungsklasse vom Vorstande der Alterszulagekasse nach Benehmen mit der Kirchenregierung zu bestimmen, doch hat die Versicherung mindestens in der II. Klasse zu erfolgen.

Werden in einer Gemeinde, die mit ihren im Abs. 1 bezeichneten Stellen zur Versicherung zugelassen ist, neue Pfarrstellen errichtet, so unterliegen diese gemäß § 17 Abs. 2 der Versicherungspflicht in Klasse I.

§ 20.

Die Alterszulagekasse zahlt den Inhabern der bei ihr versicherten Pfarrstellen Alterszulagen in dreijährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten dergestalt, daß gewährt werden:

vom vollendeten	in Klasse							
	I u. II Mark	III Mark	IV Mark	V Mark	VI Mark	VII Mark	VIII Mark	IX Mark
3. Dienstjahr ab	400							
6. „ „	800	200						
9. „ „	1 300	700	100					
12. „ „	1 800	1 200	600					
15. „ „	2 300	1 700	1 100	500	200			
18. „ „	2 800	2 200	1 600	1 000	700	400	100	
21. „ „	3 200	2 600	2 000	1 400	1 100	800	500	200
24. „ „	3 600	3 000	2 400	1 800	1 500	1 200	900	600

§ 21.

Der Bezug der vierteljährlich im voraus zu zahlenden Alterszulage beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Im Falle des Todes des Geistlichen wird die Alterszulage für den Sterbemonat, den darauf folgenden Monat und bis zu weiteren 6 Monaten an diejenigen Bezugsberechtigten gewährt, welche von dem zuständigen Konsistorium als solche bezeichnet werden.

Die Alterszulagekasse trägt die Kosten der Zusendung der Alterszulagen an die bezugsberechtigten Geistlichen.

§ 22.

Die Alterszulagekasse zahlt ferner den Kirchengemeinden für jede in Klasse I versicherte Pfarrstelle einen jährlichen Beitrag zum Grundgehalt in Höhe von 600 Mark in vierteljährlichen Vorausraten.

§ 23.

Die Kirchengemeinden haben Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten, dergestalt, daß der Jahresbeitrag beträgt:

in Klasse I	1 500	Mark,
" " II	1 200	" ,
" " III	900	" ,
" " IV	600	" ,
" " V bis IX je	300	" .

§ 24.

Der Vorstand der Alterszulagekasse entscheidet endgültig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

§ 25.

Falls das Stelleneinkommen einer Pfarrstelle, welches sich auf 6 000 Mark oder darüber belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Beteiligten unabhängig sind, unter den Betrag von 6 000 Mark sinkt, ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der Kirchengemeinde die Versicherung zuzulassen. Ein Ausscheiden einer zur Versicherung zugelassenen Pfarrstelle ist nicht zulässig.

§ 26.

Für die Ermittelung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse.

2. Der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Wertes vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirtschaftung nach dem Durchschnitte des Ertrags der letzten sechs Wirtschaftsjahre in Ansatz zu bringen.

   Naturalbezüge an Getreide sowie sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Marktpreise des nächsten Marktorts berechnet, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers.

Stolgebühren und Akzidenzien werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte berechnet.

Wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.

§ 27.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1. die Dienstwohnung nebst Hausgarten sowie die an ihrer Stelle gewährte Mietsentschädigung;
2. Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrektions-, Irren-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, für die Militärseelsorge sowie für Lehrtätigkeit an Unterrichtsanstalten;
3. das Einkommen aus vorübergehender gleichzeitiger Verwaltung einer anderen Pfarrstelle;
4. freiwillige Gaben.

§ 28.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1. die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen;
2. die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste;
3. die Fuhrkosten der Geistlichen zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

§ 29.

Die beim Beginne der Versicherung im Amte befindlichen Inhaber derjenigen Pfarrstellen, welcher bei der Alterszulagekasse zu versichern sind, hat die Alterszulagekasse für die Verluste schadlos zu halten, welche ihnen in ihrem Einkommen dadurch erwachsen, daß die Einkünfte der Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde übergehen.

Für die Berechnung des Einkommens und die Höhe der hiernach zu bemessenden Entschädigung sind die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 mit der Maßgabe entscheidend, daß vorübergehende Belastungen der Stellen vom Zeitpunkte des Wegfalls in Betracht kommen.

Die Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt und so lange gezahlt, bis der Stelleninhaber durch anderweite Verbesserung ein dem früheren mindestens gleiches Gesamtdiensteinkommen erreicht oder bis er seine bisherige Stelle verläßt.

Stirbt der berechtigte Geistliche vorher, so finden die Vorschriften des § 21 Abs. 2 Anwendung.

Die Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesamtdiensteinkommens dem Vorstande durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums Mitteilung zu machen.

Auf Stellen der im § 19 bezeichneten Art finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 30.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§ 31.

Die vor Inkrafttreten dieser Satzungen erfolgten Versicherungen bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß auf sie fortan ausschließlich die Vorschriften dieser Satzungen Anwendung finden. Für die Klasse, in welcher die Versicherung fortgesetzt wird, bewendet es bei den bisherigen Festsetzungen.

Die auf Grund des § 16 der bisherigen Satzungen gewährten Entschädigungen werden um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen sich das bisherige Diensteinkommen des Stelleninhabers durch die in diesen Satzungen und im Kirchengesetze gewährten Bezüge erhöht. Im übrigen finden auf sie die Vorschriften des § 29 Abs. 3 bis 5 Anwendung.

§ 32.

Die bisherigen Satzungen der Alterszulagekasse werden mit den sich aus § 31 ergebenden Maßgaben aufgehoben.

§ 33.

Solange eine Landeskirche sich nicht durch Kirchengesetz den gegenwärtigen Satzungen angeschlossen hat, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§ 34.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3c.

Pfarrbesoldungsgesetz
für
die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.
Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,
verordnen, mit Zustimmung der Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, für diese Kirche, was folgt:

§ 1.

Jeder in einem dauernd errichteten Pfarramte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein fest angestellte Geistliche, dessen Pfarrstelle bei der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche versichert ist, erhält ein Diensteinkommen, welches besteht:

a) in einem Grundgehalte;
b) in Alterszulagen;
c) in Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung.

Für die Alterszulagekasse sind die anliegenden Satzungen maßgebend.

Das Recht des für ein Pfarramt ernannten Geistlichen auf das aus demselben fließende Diensteinkommen beginnt mit dem Tage, mit welchem er die Verwaltung der Stelle übernimmt. Ist der Ernannte bisher Inhaber einer anderen Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein gewesen, so hört sein Recht auf das Diensteinkommen aus dieser Stelle erst mit dem nämlichen Tage auf.

Auf Hilfsgeistlichenstellen, auch wenn sie dauernd errichtet sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 2.

Das Grundgehalt ist vierteljährlich im voraus zahlbar und beläuft sich, wenn die Versicherung erfolgt ist

in	Klasse	I oder II,	auf	2400 Mark,
„	„	III	„	3000 „ ,
„	„	IV	„	3600 „ ,
„	„	V	„	4200 „ ,
„	„	VI	„	4500 „ ,
„	„	VII	„	4800 „ ,
„	„	VIII	„	5100 „ ,
„	„	IX	„	5400 „ .

§ 3.

Mit Genehmigung des Konsistoriums können neben dem Grundgehalt einer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligt, auch können dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden.

§ 4.

Bei Pfarrstellen, deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist, kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses (§ 95 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876) nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Propstei- (Kreis-) Synodalausschusses anordnen, daß ein Zuschuß bis zum Betrage von 600 Mark zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit zu gewähren ist.

§ 5.

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen, ist als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Hausgarten ohne Anrechnung auf das Grundgehalt bereitzustellen.

§ 6.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Konsistoriums statt der Dienstwohnung eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden, welche in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen ist.

§ 7.

Über die Höhe der Mietsentschädigung sowie über die Frage, ob und in welchem Umfang ein Hausgarten zu gewähren ist, beschließt die Kirchengemeinde. Der Beschluß bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums. Kommt kein gültiger Beschluß zustande, so entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Propstei- (Kreis-) Synodalausschusses.

§ 8.

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder eines Hausgartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§ 9.

Hinsichtlich der Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnung behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Wenn und insoweit jedoch die Unterhaltung der Dienstwohnung und die Aufbringung, Verzinsung und Amortisation einer Einlösungssumme beziehungsweise Garantiesumme für dieselbe nach dem bisherigen Rechte dem Pfarrinhaber oblag, gelten diese Leistungen als auf dem Stellenvermögen ruhende Lasten im Sinne des § 11 Abs. 2. Zur Bildung eines Fonds behufs Unterhaltung des Pfarrhauses sowie zur Tilgung der Einlösungs- beziehungsweise Garantiesumme darf das Pfarrvermögen in diesen Fällen dauernd verwendet werden.

Die Höhe des hiernach angemessenen, nach den örtlichen Verhältnissen zu ermittelnden Betrags ist von dem Konsistorium nach Anhörung des Kirchenvorstandes endgültig festzusetzen. Der dadurch entstehende Zinsverlust ist bei Berechnung der Höhe des Stelleneinkommens in Abzug zu bringen.

§ 10.

Wird eine Pfarrstelle, deren Inhaber nach besonderen Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen besoldet wird, zur Versicherung zugelassen (§ 19 der Satzungen), so hat die Kirchengemeinde oder, wenn das Diensteinkommen teilweise oder ganz von einem größeren Parochialverbande gewährt wird, dieser jedem Stelleninhaber neben dem Grundgehalt als Zuschuß (§§ 3, 4) noch diejenigen Beträge zu gewähren, um welche die bisher im Regulativ oder in der ähnlichen Einrichtung zugesicherten Bezüge die aus diesem Kirchengesetz und aus den Satzungen sich ergebenden Gehaltsstufen übersteigen.

Macht die Kirchengemeinde beziehungsweise der größere Parochialverband von der Befugnis zur Versicherung der Pfarrstelle keinen Gebrauch, so haben sie dem Stelleninhaber mindestens dieselben Bezüge zu gewähren, die ihm nach diesem Kirchengesetz und den Satzungen zustehen würden.

§ 11.

Die Kirchengemeinde hat dem Stelleninhaber vorbehaltlich der Vorschrift im § 22 der Satzungen das Grundgehalt und die Zuschüsse (§§ 2, 3 und 4) sowie die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung (§§ 5, 6 und 7) zu gewähren. Hingegen hört der Nießbrauch des Stelleninhabers am Stellenvermögen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 12 und 21 auf.

Aus den Erträgen des Stellenvermögens, dessen Verwaltung der Kirchengemeinde zusteht, sind nach Entrichtung der darauf ruhenden Abgaben und Lasten die Grundgehälter, die Beiträge zur Alterszulagekasse und die Zuschüsse zu bestreiten. Der Überschuß des Pfarrfonds ist der Bestimmung des Stellenvermögens zum Besten des Pfarramts zu erhalten. Die Verwendung zur Unterhaltung der Dienstwohnung, besonders zu Reparaturen, deren Kosten der Stelleninhaber zu tragen hat, oder zur Mietsentschädigung, ist mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

Bei den unter einem Pfarramte vereinigten Kirchengemeinden entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu den nach diesem Gesetz ihnen obliegenden Leistungen beizutragen haben, in Ermangelung vorhandener Bestimmungen oder rechtsgültiger Vereinbarungen das Konsistorium nach Anhörung des Propstei- (Kreis-) Synodalausschusses.

§ 12.

Dem Inhaber einer unter § 1 fallenden Pfarrstelle steht bei Beginn der Versicherung oder bei Übernahme der Stelle die Befugnis zu, mit Genehmigung des Konsistoriums die der Pfarrstelle gebührenden Naturalgefälle ganz oder teilweise zu übernehmen.

Auch kann der Stelleninhaber mit Genehmigung des Konsistoriums einzelne Pfarrgrundstücke in eigene Nutzung nehmen, wenn und soweit sich für ihn das Bedürfnis ergibt, zur Beschaffung der notwendigen Lebensmittel oder zur Gespannhaltung behufs besserer kirchlicher Versorgung der Gemeinde Grundstücke selbst zu bewirtschaften.

Der entweder ein für allemal oder auf eine Reihe von mindestens 12 Jahren festzusetzende Übernahmepreis bestimmt sich nach dem örtlichen Werte. Die Höhe und Zahlungsbedingungen des Übernahmepreises werden nach Anhörung der Beteiligten und des Propstei- (Kreis-) Synodalausschusses von dem Konsistorium festgesetzt.

§ 13.

Wegen der Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und der Kirchengemeinde finden die Vorschriften, welche über die Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und dem Amtsnachfolger gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn eine Einigung nicht erzielt wird, nach Anhörung des Propstei- (Kreis-) Synodalausschusses das Konsistorium endgültig entscheidet. Im Falle der Anwendbarkeit des Kirchengesetzes, betreffend die Verhältnisse der Geistlichen in den schleswigschen Gemeinden mit dänischem Kirchenrechte, vom 3. Mai 1890 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 49) ist die nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlende Ausgleichssumme aus dem Stellenvermögen zu entnehmen. Der letzte Satz des § 9 kommt dabei sinngemäß in Anwendung.

§ 14.

Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Rechte beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber der Pfarrstelle bleiben bestehen.

§ 15.

Im Falle der späteren Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle auf 6 000 Mark und darüber verbleibt es bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes. Bei einer späteren Verminderung des Stelleneinkommens unter 6 000 Mark hat die Kirchengemeinde eine Besoldung von 6 000 Mark zu gewähren, sofern die Stelle nicht zur Versicherung bei der Alterszulagekasse zugelassen wird (§ 25 der Satzungen). Im letzteren Falle finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf diese Pfarrstelle Anwendung.

§ 16.

Behufs Gewährung von Beihilfen an leistungsunfähige Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für bei der Alterszulagekasse versicherte Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, verbleibt der vom Konsistorium zu verwaltende Zuschußfonds, in welchen die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fließt. Eine Verwendung des Zuschußfonds bei der Errichtung neuer Pfarrstellen hat nicht stattzufinden.

Beihilfen zu den Zuschüssen (§§ 3, 4) dürfen aus dem Zuschußfonds nur dann gewährt werden, wenn die Bewilligung oder Anordnung der Zuschüsse erfolgt ist, weil die Verwaltung der Pfarrstelle besonders schwierig oder anstrengend ist. Die einzelne zu diesem Zwecke gewährte Beihilfe darf den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

Über die Gewährung von Beihilfen beschließt das Konsistorium, an dessen Beschlüssen in diesen Fällen die Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses in der im § 95 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 bezeichneten Weise teilzunehmen haben.

§ 17.

Behufs Gewährung von Beihilfen an leistungsunfähige Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse, Mietsentschädigungen und Alterszulagekassenbeiträge für neu zu gründende Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, zur Remunerierung von Hilfsgeistlichen in den großen Gemeinden sowie zur Leistung der im § 11 der Satzungen bezeichneten Zahlungen bleibt der gemäß § 23 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 82) gebildete landeskirchliche Hilfsfonds bestehen, an welchen die Gesamtsynodalkasse alljährlich einen Beitrag in der Höhe von $1^1/_2$ Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein veranlagten Staatseinkommensteuer zu leisten hat. Dabei ist das Ergebnis der Staatseinkommensteuerveranlagung des voraufgegangenen Steuerjahrs zu Grunde zu legen.

Der landeskirchliche Hilfsfonds wird von dem Konsistorium verwaltet. An den Beschlüssen des Konsistoriums über die Gewährung von Beihilfen aus dem Fonds haben die Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses in der im § 95 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 bezeichneten Weise teilzunehmen.

Die der Landeskirche nach den §§ 12 und 13 der Satzungen obliegenden Leistungen an die Alterszulagekasse sind aus der Gesamtsynodalkasse zu bestreiten.

§ 18.

Beim Ableben eines Geistlichen kommen das Grundgehalt, Zuschüsse, Alterszulagen, Entschädigungen, Dienstwohnung beziehungsweise Mietsentschädigung während des Sterbemonats und des darauffolgenden Monats den Erben zu. An wen zu zahlen ist, bestimmt das Konsistorium.

Vom Ablaufe der im Abs. 1 bezeichneten Zeit an gebühren die genannten Bezüge noch ein halbes Jahr der gnadenzeitberechtigten Witwe. Dieselben sind bei den unter § 1 dieses Gesetzes fallenden Pfarrstellen auch für das nach § 5 des Kirchengesetzes, betreffend die Gnadenzeit, vom 21. März 1892 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 27) zu gewährende Drittel der Diensteinnahme maßgebend, dergestalt, daß der Wert der Dienstwohnung nach Abs. 2 daselbst, eine etwaige Mietsentschädigung aber voll in Anschlag gebracht wird.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten Geistliche, welche dem Geltungsbereiche des genannten Kirchengesetzes vom 21. März 1892 angehören, diesem sich bisher aber noch nicht unterstellt haben, demselben kraft Gesetzes unterworfen.

Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3 finden nur Anwendung auf die Inhaber der unter dieses Gesetz fallenden Pfarrstellen.

Das Konsistorium ist berechtigt, in denjenigen Fällen, in denen Gnadenzeitberechtigte nicht vorhanden sind, die Gnadenzeitsbezüge ganz oder teilweise bis spätestens zum Ablaufe des Sterbevierteljahrs den Erben des Geistlichen zuzusprechen.

§ 19.

Die Höhe des Stelleneinkommens derjenigen Pfarrstellen, welche vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht zur Versicherung gelangt sind, wird zum Zwecke der Versicherung durch Beschluß der Kirchengemeinde ermittelt.

Die Festsetzung erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers und des Propstei- (Kreis-) Synodalausschusses.

§ 20.

Soweit die bisher nach den §§ 3, 4 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 77) bereits bewilligten Zuschüsse zum Grundgehalte zusammen mit den sonstigen bisherigen Bezügen des Geistlichen die aus dem gegenwärtigen Kirchengesetz und den Satzungen sich ergebenden Gehaltssätze übersteigen, bleiben sie bestehen. Im übrigen bedarf es zur Fortgewährung dieser Zuschüsse besonderer Beschlußfassung.

§ 21.

Ein Vorbehalt oder eine Übernahme des Nießbrauchs am Stellenvermögen, welche auf Grund des § 13 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 77) erfolgt ist, bleibt unberührt.

Im Falle einer Sterbe- und Gnadenzeit, welche vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Kirchengesetzes begonnen hat, bestimmt sich die Höhe der den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge auch ferner nach den bisherigen Vorschriften, insbesondere nach § 25 des obengenannten Kirchengesetzes.

§ 22.

Die auf Grund des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 77) errichtete Alterszulagekasse für evangelische

Geistliche bleibt mit den sich aus den anliegenden Satzungen ergebenden Maßgaben bestehen. Das genannte Kirchengesetz wird vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 20, 21 des gegenwärtigen Kirchengesetzes aufgehoben.

§ 23.

Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 24.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:

v. Moltke.

Satzungen,

betreffend

die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Die für evangelische Geistliche bestehende Alterszulagekasse bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an Geistliche. Sie wird unter dem bisherigen Namen

„Alterszulagekasse für evangelische Geistliche"

auch weiter von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover . . . . 8 " ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein . . . . 5 " ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel . . . . 5 " ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden . . . . 3 " ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover . . . . 2 " .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der Kirchengemeinden sowie für die Auszahlung der aus der Kasse zu gewährenden Leistungen, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat der Alterszulagekasse für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung für jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der Beiträge der Landeskirchen, soweit diese die Beträge der §§ 11 und 12 Abs. 2 übersteigen, sowie über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Herabsetzung der in den §§ 11 und 12 Abs. 2 vorgeschriebenen Beträge;
3. über Erhöhung der den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen und Abkürzung der Steigerungsperioden;
4. über Erhöhung oder Verminderung der von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Kassenbeiträge, wobei es zulässig ist, die Beiträge nach den Versicherungsklassen anderweit abzustufen;
5. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
6. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
7. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Alterszulagekasse, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Der Alterszulagekasse fließen zur Bestreitung der ihr satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu:

1. die Kassenbeiträge der Kirchengemeinden (§ 23);
2. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 11 bis 13);
3. die Beiträge des Staates.

§ 11.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, für jede innerhalb ihres Gebiets mit oder nach dem 1. April 1908 neu gegründete versicherungspflichtige Pfarrstelle einen jährlichen Zuschuß von 1 400 Mark beziehungsweise den im § 17 Abs. 3 bezeichneten Beitrag an die Alterszulagekasse zu leisten.

§ 12.

Ferner sind die Landeskirchen verpflichtet, der Alterszulagekasse diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 10 Ziffern 1 und 3, § 11) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

Der Mindestbetrag dieser Leistungen wird bis auf weiteres auf 2 370 000 Mark jährlich festgesetzt. Soweit dieser Betrag das rechnungsmäßige Bedürfnis des Jahres übersteigt, dient er zur Ansammlung eines Reservefonds.

§ 13.

Die Verteilung der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung des voraufgegangenen Steuerjahrs zu Grunde zu legen.

§ 14.

Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse beteiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die dauernd errichteten Pfarrstellen, mit welchen ein Stelleneinkommen von weniger als 6 000 Mark verbunden ist, bei der Alterszulagekasse behufs Gewährung von Alterszulagen zu versichern.

§ 16.

Die Versicherung erfolgt

bei einem Stelleneinkommen unter		3 600	Mark in Klasse	I,
= = = von	3 600	bis 3 899	= = =	II,
= = = =	3 900	= 4 199	= = =	III,
= = = =	4 200	= 4 499	= = =	IV,
= = = =	4 500	= 4 799	= = =	V,
= = = =	4 800	= 5 099	= = =	VI,
= = = =	5 100	= 5 399	= = =	VII,
= = = =	5 400	= 5 699	= = =	VIII,
= = = =	5 700	= 5 999	= = =	IX.

§ 17.

Maßgebend für die Versicherungspflicht und für die Klasse, in welcher die Versicherung zu erfolgen hat, ist — vorbehaltlich der Bestimmung des § 31 — das am Tage des Inkrafttretens dieser Satzungen vorhandene Stelleneinkommen.

Nach § 15 versicherungspflichtige Pfarrstellen, welche mit oder nach Inkrafttreten dieser Satzungen errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern. Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener Pfarrämter bemißt sich nach der Gesamtsumme des Stelleneinkommens.

Werden dauernd verbundene Pfarrämter dauernd getrennt, so hat die Kirchenregierung zu beschließen, in welcher Klasse die Versicherung der getrennten Pfarrstellen erfolgen soll. Der Vorstand setzt danach die Höhe der Leistungen fest, welche abgesehen vom Versicherungsbeitrage der Gemeinden für jede Pfarrstelle der Kasse gegenüber zu übernehmen sind.

§ 18.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, ferner solche Pfarrstellen, welche mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind und deren Inhaber Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds zu erhalten nicht berechtigt waren.

§ 19.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner diejenigen Pfarrstellen nicht, deren Inhaber nach besonderen Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen besoldet werden.

Jedoch hat der Vorstand der Alterszulagekasse diese Stellen, auf Antrag der Kirchengemeinde und, wenn das Diensteinkommen teilweise oder ganz von größeren

Parochialverbänden gewährt wird, auf deren Antrag zur Versicherung nach Maßgabe der Satzungen zuzulassen. Der Antrag ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzungen zulässig und muß sich auf sämtliche zur Zeit des Antrags in der Kirchengemeinde oder innerhalb des Parochialverbandes bestehende Pfarrstellen der im Abs. 1 gedachten Art erstrecken.

Im Falle der Zulassung ist die Versicherungsklasse vom Vorstande der Alterszulagekasse nach Benehmen mit der Kirchenregierung zu bestimmen; doch hat die Versicherung mindestens in der II. Klasse zu erfolgen.

Werden in einer Gemeinde, die mit ihren im Abs. 1 bezeichneten Stellen zur Versicherung zugelassen ist, neue Pfarrstellen errichtet, so unterliegen diese gemäß § 17 Abs. 2 der Versicherungspflicht in Klasse I.

§ 20.

Die Alterszulagekasse zahlt den Inhabern der bei ihr versicherten Pfarrstellen Alterszulagen in dreijährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten dergestalt, daß gewährt werden:

vom vollendeten	in Klasse							
	I u. II Mark	III Mark	IV Mark	V Mark	VI Mark	VII Mark	VIII Mark	IX Mark
3. Dienstjahr ab	400	—	—	—	—	—	—	—
6. „ „	800	200	—	—	—	—	—	—
9. „ „	1 300	700	100	—	—	—	—	—
12. „ „	1 800	1 200	600	—	—	—	—	—
15. „ „	2 300	1 700	1 100	500	200	—	—	—
18. „ „	2 800	2 200	1 600	1 000	700	400	100	—
21. „ „	3 200	2 600	2 000	1 400	1 100	800	500	200
24. „ „	3 600	3 000	2 400	1 800	1 500	1 200	900	600

§ 21.

Der Bezug der vierteljährlich im voraus zu zahlenden Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Im Falle des Todes des Geistlichen wird die Alterszulage für den Sterbemonat, den darauf folgenden Monat und bis zu weiteren 6 Monaten an diejenigen Bezugsberechtigten gewährt, welche von dem zuständigen Konsistorium als solche bezeichnet werden.

Die Alterszulagekasse trägt die Kosten der Zusendung der Alterszulagen an die bezugsberechtigten Geistlichen.

§ 22.

Die Alterszulagekasse zahlt ferner den Kirchengemeinden für jede in Klasse I versicherte Pfarrstelle einen jährlichen Beitrag zum Grundgehalt in Höhe von 600 Mark in vierteljährlichen Vorausraten.

§ 23.

Die Kirchengemeinden haben Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten dergestalt, daß der Jahresbeitrag beträgt:

in Klasse I	1 500 Mark,
„ „ II	1 200 „ ,
„ „ III	900 „ ,
„ „ IV	600 „ ,
„ „ V bis IX je	300 „ .

§ 24.

Der Vorstand der Alterszulagekasse entscheidet endgültig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

§ 25.

Falls das Stelleneinkommen einer Pfarrstelle, welches sich auf 6 000 Mark oder darüber belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Beteiligten unabhängig sind, unter den Betrag von 6 000 Mark sinkt, ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der Kirchengemeinde die Versicherung zuzulassen. Ein Ausscheiden einer zur Versicherung zugelassenen Pfarrstelle ist nicht zulässig.

§ 26.

Für die Ermittelung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse.
2. Der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Wertes vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirtschaftung nach dem Durchschnitte des Ertrags der letzten sechs Wirtschaftsjahre in Ansatz zu bringen.

Naturalbezüge an Getreide sowie sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Marktpreise des nächsten Marktorts berechnet, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers.

Stolgebühren und Akzidenzien werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte berechnet.

Wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.

§ 27.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1. die Dienstwohnung nebst Hausgarten sowie die an ihrer Stelle gewährte Mietsentschädigung;
2. Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrektions-, Irren-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, für die Militärseelsorge sowie für Lehrtätigkeit an Unterrichtsanstalten;
3. das Einkommen aus vorübergehender gleichzeitiger Verwaltung einer anderen Pfarrstelle;
4. freiwillige Gaben.

§ 28.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1. die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen;
2. die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste;
3. die Fuhrkosten der Geistlichen zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

§ 29.

Die beim Beginne der Versicherung im Amte befindlichen Inhaber derjenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse zu versichern sind, hat die Alterszulagekasse für die Verluste schadlos zu halten, welche ihnen in ihrem Einkommen dadurch erwachsen, daß die Einkünfte der Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde übergehen.

Für die Berechnung des Einkommens und die Höhe der hiernach zu bemessenden Entschädigung sind die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 mit der Maßgabe entscheidend, daß vorübergehende Belastungen der Stellen vom Zeitpunkte des Wegfalls in Betracht kommen.

Die Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt und so lange gezahlt, bis der Stelleninhaber durch anderweitige Verbesserung ein dem früheren mindestens gleiches Gesamtdiensteinkommen erreicht, oder bis er seine bisherige Stelle verläßt.

Stirbt der berechtigte Geistliche vorher, so finden die Vorschriften des § 21 Abs. 2 Anwendung.

Die Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesamtdiensteinkommens dem Vorstande durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums Mitteilung zu machen.

Auf Stellen der im § 19 bezeichneten Art finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 30.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§ 31.

Die vor Inkrafttreten dieser Satzungen erfolgten Versicherungen bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß auf sie fortan ausschließlich die Vorschriften dieser Satzungen Anwendung finden. Für die Klasse, in welcher die Versicherung fortgesetzt wird, bewendet es bei den bisherigen Festsetzungen.

Die auf Grund des § 16 der bisherigen Satzungen gewährten Entschädigungen werden um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen sich das bisherige Diensteinkommen des Stelleninhabers durch die in diesen Satzungen und im Kirchengesetze gewährten Bezüge erhöht. Im übrigen finden auf sie die Vorschriften des § 29 Abs. 3 bis 5 Anwendung.

§ 32.

Die bisherigen Satzungen der Alterszulagekasse werden mit den sich aus § 31 ergebenden Maßgaben aufgehoben.

§ 33.

Solange eine Landeskirche sich nicht durch Kirchengesetz den gegenwärtigen Satzungen angeschlossen hat, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§ 34.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3 *d*.

Pfarrbesoldungsgesetz

für

die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel, was folgt:

§ 1.

Jeder in einem dauernd errichteten Pfarramte der evangelischen Landeskirche fest angestellte Geistliche, dessen Pfarrstelle bei der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche versichert ist, erhält ein Diensteinkommen, welches besteht:

a) in einem Grundgehalt;
b) in Alterszulagen;
c) in Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung.

Für die Alterszulagekasse sind die anliegenden Satzungen maßgebend.

§ 2.

Das Grundgehalt ist im voraus vierteljährlich zahlbar und beläuft sich, wenn die Versicherung erfolgt ist

in Klasse	I oder II,	auf	2 400	Mark,
= =	III	=	3 000	= ,
= =	IV	=	3 600	= ,
= =	V	=	4 200	= ,
= =	VI	=	4 500	= ,
= =	VII	=	4 800	= ,
= =	VIII	=	5 100	= ,
= =	IX	=	5 400	= .

§ 3.

Mit Genehmigung des Konsistoriums können neben dem Grundgehalt einer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligt, auch können dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden.

§ 4.

Bei Pfarrstellen, deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist, kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses nach Anhörung des Presbyteriums und des Diözesansynodalvorstandes anordnen, daß ein Zuschuß bis zum Betrage von 600 Mark zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werde.

§ 5.

Dem Stelleninhaber steht die Dienstwohnung im Pfarrhause zu. Wo ein Pfarrhaus nicht vorhanden ist, hat die Kirchengemeinde eine Dienstwohnung ohne Anrechnung auf das Grundgehalt zu gewähren. Die Wohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen, ist als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Garten von angemessener Größe ohne Anrechnung auf das Grundgehalt bereitzustellen.

Gehört Gartenland zur Stelle, so muß dem Stelleninhaber auf sein Verlangen ein Garten von angemessener Größe ohne Anrechnung auf das Grundgehalt zugewiesen werden.

§ 6.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Konsistoriums statt der Dienstwohnung eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden, welche in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen ist.

§ 7.

Über die Höhe der Mietsentschädigung sowie über die Frage, ob und in welchem Umfang ein Garten zu gewähren ist, beschließt das Presbyterium. Der Beschluß bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums. Kommt kein gültiger Beschluß zustande, so entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Diözesansynodalvorstandes endgültig.

§ 8.

Die gänzliche oder teilweise Einziehung einer Dienstwohnung oder eines Gartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums und, solange die Stelle besetzt ist, nicht gegen den Widerspruch des Stelleninhabers zulässig.

§ 9.

Hinsichtlich der Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnung behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 10.

Wird eine Pfarrstelle, deren Inhaber nach besonderen Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen besoldet wird, zur Versicherung zugelassen (§ 19 der Satzungen), so hat die Kirchengemeinde oder, wenn das Diensteinkommen teilweise oder ganz von einem größeren Parochialverbande gewährt wird, dieser jedem Stelleninhaber neben dem Grundgehalt als Zuschuß (§§ 3, 4) noch diejenigen Beträge zu gewähren, um welche die bisher im Regulativ oder in der ähnlichen Einrichtung zugesicherten Bezüge die aus diesem Kirchengesetz und aus den Satzungen sich ergebenden Gehaltsstufen übersteigen.

Macht die Kirchengemeinde beziehungsweise der größere Parochialverband von der Befugnis zur Versicherung der Pfarrstelle keinen Gebrauch, so haben sie dem Stelleninhaber mindestens dieselben Bezüge zu gewähren, die ihm nach diesem Kirchengesetz und den Satzungen zustehen würden.

§ 11.

Vom Tage des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes an hört der Nießbrauch des Stelleninhabers am Stellenvermögen, soweit er noch besteht, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 auf. Verwaltung und Vertretung des Stellenvermögens gehen auf die Kirchengemeinde über.

Aus den Erträgen des Stellenvermögens sind nach Entrichtung der darauf ruhenden Abgaben und Lasten, vorbehaltlich der Vorschrift im § 22 der Satzungen, die Grundgehälter (§ 2), die Zuschüsse (§§ 3, 4) und die Beiträge zur Alterszulagekasse zu bestreiten. Der Überschuß ist der Bestimmung des Stellenvermögens zum Besten des Pfarramts zu erhalten. Die Verwendung zur Unterhaltung der Dienstwohnung oder zur Mietsentschädigung ist mit Genehmigung des Konsistoriums in Ausnahmefällen zulässig.

Reichen die Erträge des Stellenvermögens zur Bestreitung der bezeichneten Ausgaben nicht aus, so hat die Kirchengemeinde das Fehlende aufzubringen. Zu diesen Leistungen kann ihr nach Maßgabe des § 16 eine Beihilfe gewährt werden.

Bei den unter einem Pfarramte vereinigten Gemeinden entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu den nach diesem Kirchengesetz ihnen obliegenden Leistungen beizutragen haben, in Ermangelung vorhandener Bestimmungen oder rechtsgültiger Vereinbarungen das Konsistorium nach Anhörung des Diözesansynodalvorstandes.

§ 12.

Dem Stelleninhaber steht die Befugnis zu, die der Pfarrstelle gebührenden Naturalgefälle, desgleichen die Stolgebühren und die zur Stelle gehörigen Dienstgebäude über den Umfang des Bedarfs für seine Dienstwohnung hinaus ganz oder teilweise zu übernehmen. Auch kann derselbe einzelne Pfarrgrundstücke in eigene

Nutzung nehmen, wenn und soweit sich für ihn das Bedürfnis ergibt, zur Beschaffung der notwendigen Lebensmittel oder zur Gespannhaltung behufs besserer kirchlicher Versorgung der Gemeinde Grundstücke selbst zu bewirtschaften.

Der gegenwärtige Inhaber einer erst durch dieses Kirchengesetz versicherungspflichtig gewordenen Pfarrstelle ist berechtigt, die bisher von ihm selbst bewirtschafteten Grundstücke für die Dauer seiner Amtsführung selbst zu übernehmen.

Der Übernahmepreis bestimmt sich bei den Stolgebühren nach dem sechsjährigen Durchschnitt oder nach einer anzustellenden Schätzung, im übrigen nach dem örtlichen Werte.

Über die Voraussetzungen der Übernahme, die Höhe des Übernahmepreises und die Zahlungsbedingungen entscheidet nach Anhörung der Beteiligten und des Diözesansynodalvorstandes das Konsistorium.

§ 13.

Wegen der Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und der Kirchengemeinde finden die Vorschriften, welche über die Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und dem Amtsnachfolger gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn eine Einigung nicht erzielt wird, nach Anhörung des Diözesansynodalvorstandes das Konsistorium endgültig entscheidet.

§ 14.

Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Rechte beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber der Pfarrstelle bleiben bestehen.

§ 15.

Im Falle der späteren Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle auf 6 000 Mark und darüber verbleibt es bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes. Bei einer späteren Verminderung des Stelleneinkommens unter 6 000 Mark hat die Kirchengemeinde eine Besoldung von 6 000 Mark zu gewähren, sofern die Stelle nicht zur Versicherung bei der Alterszulagekasse zugelassen wird (§ 25 der Satzungen). Im letzteren Falle finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf diese Pfarrstelle Anwendung.

§ 16.

Behufs Gewährung von Beihilfen an solche Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für bei der Alterszulagekasse versicherte Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, verbleibt der von dem Konsistorium zu verwaltende Zuschußfonds, in welchen die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fließt. Eine Verwendung des Zuschußfonds bei der Errichtung neuer Pfarrstellen hat nicht stattzufinden.

Beihilfen zu den Zuschüssen (§§ 3, 4) dürfen aus dem Zuschußfonds nur dann gewährt werden, wenn die Bewilligung oder Anordnung der Zuschüsse erfolgt ist, weil die Verwaltung der Pfarrstelle besonders schwierig oder anstrengend ist. Die einzelne zu diesem Zwecke gewährte Beihilfe darf den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

Über die Gewährung der Beihilfen beschließt das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses.

§ 17.

Behufs Gewährung von Beihilfen an leistungsunfähige Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse, Mietsentschädigungen und Alterszulagekassenbeiträge für neu zu gründende Pfarrstellen und behufs Besoldung von Hilfspfarrern Umlagen ausschreiben müssen, verbleibt der durch § 22 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel, vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Amtsbl. S. 39) gebildete landeskirchliche Hilfsfonds.

Aus diesem Fonds, für welchen vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an eine jährliche Umlage von $1^1/_2$ Prozent der für die Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, werden auch die im § 11 der Satzungen bezeichneten Zahlungen geleistet. Der Erhebung ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung des voraufgegangenen Steuerjahrs zu Grunde zu legen.

Die für die übrigen Zahlungen der Landeskirche an die Alterszulagekasse (§§ 12, 13 der Satzungen) erforderlichen Mittel sind aus der Gesamtsynodalkasse zu bestreiten. Die Höhe der hierzu notwendigen landeskirchlichen Umlagen setzt das Konsistorium fest.

§ 18.

Bis zum Erlaß eines anderweitigen Kirchengesetzes erhalten im Falle des Todes eines Geistlichen, dessen Pfarrstelle den Vorschriften dieses Kirchengesetzes unterliegt, die in der Sterbe- und Gnadenzeit Bezugsberechtigten vorbehaltlich ihres Anspruchs auf Fortgewährung der Dienstwohnung oder der Mietsentschädigung die nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der §§ 29, 31 Abs. 2 der Satzungen zu zahlenden Beträge an Grundgehalt, Zuschüssen, Alterszulagen und Entschädigungen während des Sterbemonats und weiterer sechs Monate. In der Diözese Grafschaft Schaumburg erstreckt sich das Bezugsrecht auf den Sterbemonat und sieben weitere Monate.

Soweit die Ausnahme des § 12 Platz greift, treten die Bezugsberechtigten bis zum Ablaufe der Sterbe- und Gnadenzeit in die Rechte und Pflichten des Stelleninhabers ein.

Wem die nach Abs. 1 zu gewährenden Beträge auszuzahlen oder die Dienstwohnung zu überlassen ist, bestimmt das Konsistorium.

Falls in der Sterbe- und Gnadenzeit Bezugsberechtigte nicht vorhanden sind, kann das Konsistorium auch unversorgten, zum Hausstande gehörenden Familienangehörigen des Pfarrers die Bezüge nach Abs. 1 gewähren.

§ 19.

Die Höhe des Stelleneinkommens derjenigen Pfarrstellen, welche vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht zur Versicherung gelangt sind, wird zum Zwecke der Versicherung durch Beschluß des Presbyteriums ermittelt.

Die Festsetzung erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers und des Diözesansynodalvorstandes.

§ 20.

Soweit die bisher nach den §§ 3, 4 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel, vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Amtsbl. S. 39) bereits bewilligten Zuschüsse zum Grundgehalte zusammen mit den sonstigen bisherigen Bezügen des Geistlichen die aus dem gegenwärtigen Kirchengesetz und den Satzungen sich ergebenden Gehaltssätze übersteigen, bleiben sie bestehen.

Im übrigen bedarf es zur Fortgewährung dieser Zuschüsse besonderer Beschlußfassung.

§ 21.

Eine Übernahme der zur Pfarrstelle gehörigen Dienstgebäude oder Grundstücke oder ihrer Naturalgefälle oder Stolgebühren, welche auf Grund des § 13 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel, vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Amtsbl. S. 39) erfolgt ist, bleibt unberührt.

Im Falle einer Sterbe- und Gnadenzeit, welche vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Kirchengesetzes begonnen hat, bestimmt sich die Höhe der den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge auch ferner nach den bisherigen Vorschriften, insbesondere nach § 24 des obengenannten Kirchengesetzes.

§ 22.

Die auf Grund des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel, vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Amtsbl. S. 39) errichtete Alterszulagekasse für evangelische Geistliche bleibt mit den sich aus den anliegenden Satzungen ergebenden Maßgaben bestehen. Im übrigen wird das genannte Kirchengesetz vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 20, 21 aufgehoben.

§ 23.

Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 24.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:
v. Moltke.

Satzungen,

betreffend

die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Die für evangelische Geistliche bestehende Alterszulagekasse bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an Geistliche. Sie wird unter dem bisherigen Namen

„Alterszulagekasse für evangelische Geistliche“

auch weiter von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirche aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 " ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 " ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel .... 5 " ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden .... 3 " ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover .... 2 " .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der Kirchengemeinden sowie für die Auszahlung der aus der Kasse zu gewährenden Leistungen, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat der Alterszulagekasse für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden

und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der Beiträge der Landeskirchen, soweit diese die Beträge der §§ 11 und 12 Abs. 2 übersteigen, sowie über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Herabsetzung der in den §§ 11 und 12 Abs. 2 vorgeschriebenen Beträge;
3. über Erhöhung der den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen und Abkürzung der Steigerungsperioden;
4. über Erhöhung oder Verminderung der von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Kassenbeiträge, wobei es zulässig ist, die Beiträge nach den Versicherungsklassen anderweit abzustufen;
5. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
6. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
7. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Alterszulagekasse, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Der Alterszulagekasse fließen zur Bestreitung der ihr satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu:

1. die Kassenbeiträge der Kirchengemeinden (§ 23);
2. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 11 bis 13);
3. die Beiträge des Staates.

§ 11.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, für jede innerhalb ihres Gebiets mit oder nach dem 1. April 1908 neu gegründete versicherungspflichtige Pfarrstelle einen jährlichen Zuschuß von 1 400 Mark beziehungsweise den im § 17 Abs. 3 bezeichneten Beitrag an die Alterszulagekasse zu zahlen.

§ 12.

Ferner sind die Landeskirchen verpflichtet, der Alterszulagekasse diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 10 Ziffern 1 und 3, § 11) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

Der Mindestbetrag dieser Leistungen wird bis auf weiteres auf 2 370 000 Mark jährlich festgesetzt. Soweit dieser Betrag das rechnungsmäßige Bedürfnis des Jahres übersteigt, dient er zur Ansammlung eines Reservefonds.

§ 13.

Die Verteilung der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung des voraufgegangenen Steuerjahrs zu Grunde zu legen.

§ 14.

Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse beteiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die dauernd errichteten Pfarrstellen, mit welchen ein Stelleneinkommen von weniger als 6 000 Mark verbunden ist, bei der Alterszulagekasse behufs Gewährung von Alterszulagen zu versichern.

§ 16.

Die Versicherung erfolgt:

bei einem Stelleneinkommen	unter		3 600	Mark in Klasse	I,
= = =	von	3 600	bis	3 899	= = =	II,
= = =	=	3 900	=	4 199	= = =	III,
= = =	=	4 200	=	4 499	= = =	IV,
= = =	=	4 500	=	4 799	= = =	V,
= = =	=	4 800	=	5 099	= = =	VI,
= = =	=	5 100	=	5 399	= = =	VII,
= = =	=	5 400	=	5 699	= = =	VIII,
= = =	=	5 700	=	5 999	= = =	IX.

§ 17.

Maßgebend für die Versicherungspflicht und für die Klasse, in welcher die Versicherung zu erfolgen hat, ist — vorbehaltlich der Bestimmung des § 31 — das am Tage des Inkrafttretens dieser Satzungen vorhandene Stelleneinkommen.

Nach § 15 versicherungspflichtige Pfarrstellen, welche mit oder nach Inkrafttreten dieser Satzungen errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern. Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener Pfarrämter bemißt sich nach der Gesamtsumme des Stelleneinkommens.

Werden dauernd verbundene Pfarrämter dauernd getrennt, so hat die Kirchenregierung zu beschließen, in welcher Klasse die Versicherung der getrennten Pfarrstellen erfolgen soll. Der Vorstand setzt danach die Höhe der Leistungen fest, welche abgesehen vom Versicherungsbeitrage der Gemeinden für jede Pfarrstelle der Kasse gegenüber zu übernehmen sind.

§ 18.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, ferner solche Pfarrstellen, welche mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind und deren Inhaber Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds zu erhalten nicht berechtigt waren.

§ 19.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner diejenigen Pfarrstellen nicht, deren Inhaber nach besonderen Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen besoldet werden.

Jedoch hat der Vorstand der Alterszulagekasse diese Stellen auf Antrag der Kirchengemeinde und, wenn das Diensteinkommen teilweise oder ganz von größeren

Parochialverbänden gewährt wird, auf deren Antrag zur Versicherung nach Maßgabe der Satzungen zuzulassen. Der Antrag ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzungen zulässig und muß sich auf sämtliche zur Zeit des Antrags in der Kirchengemeinde oder innerhalb des Parochialverbandes bestehende Pfarrstellen der im Abs. 1 gedachten Art erstrecken.

Im Falle der Zulassung ist die Versicherungsklasse vom Vorstande der Alterszulagekasse nach Benehmen mit der Kirchenregierung zu bestimmen, doch hat die Versicherung mindestens in der II. Klasse zu erfolgen.

Werden in einer Gemeinde, die mit ihren im Abs. 1 bezeichneten Stellen zur Versicherung zugelassen ist, neue Pfarrstellen errichtet, so unterliegen diese gemäß § 17 Abs. 2 der Versicherungspflicht in Klasse I.

§ 20.

Die Alterszulagekasse zahlt den Inhabern der bei ihr versicherten Pfarrstellen Alterszulagen in dreijährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten dergestalt, daß gewährt werden:

vom vollendeten	in Klasse							
	I u. II Mark	III Mark	IV Mark	V Mark	VI Mark	VII Mark	VIII Mark	IX Mark
3. Dienstjahr ab	400							
6. = =	800	200						
9. = =	1 300	700	100					
12. = =	1 800	1 200	600					
15. = =	2 300	1 700	1 100	500	200			
18. = =	2 800	2 200	1 600	1 000	700	400	100	
21. = =	3 200	2 600	2 000	1 400	1 100	800	500	200
24. = =	3 600	3 000	2 400	1 800	1 500	1 200	900	600

§ 21.

Der Bezug der vierteljährlich im voraus zu zahlenden Alterszulage beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Im Falle des Todes des Geistlichen wird die Alterszulage für den Sterbemonat, den darauf folgenden Monat und bis zu weiteren 6 Monaten an diejenigen Bezugsberechtigten gewährt, welche von dem zuständigen Konsistorium als solche bezeichnet werden.

Die Alterszulagekasse trägt die Kosten der Zusendung der Alterszulagen an die bezugsberechtigten Geistlichen.

§ 22.

Die Alterszulagekasse zahlt ferner den Kirchengemeinden für jede in Klasse I versicherte Pfarrstelle einen jährlichen Beitrag zum Grundgehalt in Höhe von 600 Mark in vierteljährlichen Vorausraten.

§ 23.

Die Kirchengemeinden haben Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten dergestalt, daß der Jahresbeitrag beträgt:

in Klasse I	1 500 Mark,
" " II	1 200 " ,
" " III	900 " ,
" " IV	600 " ,
" " V bis IX je	300 " .

§ 24.

Der Vorstand der Alterszulagekasse entscheidet endgültig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

§ 25.

Falls das Stelleneinkommen einer Pfarrstelle, welches sich auf 6 000 Mark oder darüber belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Beteiligten unabhängig sind, unter den Betrag von 6 000 Mark sinkt, ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der Kirchengemeinde die Versicherung zuzulassen. Ein Ausscheiden einer zur Versicherung zugelassenen Pfarrstelle ist nicht zulässig.

§ 26.

Für die Ermittelung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse.
2. Der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Wertes vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirtschaftung nach dem Durchschnitte des Ertrags der letzten sechs Wirtschaftsjahre in Ansatz zu bringen.

Naturalbezüge an Getreide sowie sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Marktpreise des nächsten Marktorts berechnet, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers.

Stolgebühren und Akzidenzien werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte berechnet.

Wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.

§ 27.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1. die Dienstwohnung nebst Hausgarten sowie die an ihrer Stelle gewährte Mietsentschädigung;
2. Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrektions-, Irren-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, für die Militärseelsorge sowie für Lehrtätigkeit an Unterrichtsanstalten;
3. das Einkommen aus vorübergehender gleichzeitiger Verwaltung einer anderen Pfarrstelle;
4. freiwillige Gaben.

§ 28.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1. die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen;
2. die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste;
3. die Fuhrkosten der Geistlichen zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

§ 29.

Die beim Beginne der Versicherung im Amte befindlichen Inhaber derjenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse zu versichern sind, hat die Alterszulagekasse für die Verluste schadlos zu halten, welche ihnen in ihrem Einkommen dadurch erwachsen, daß die Einkünfte der Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde übergehen.

Für die Berechnung des Einkommens und die Höhe der hiernach zu bemessenden Entschädigung sind die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 mit der Maßgabe entscheidend, daß vorübergehende Belastungen der Stellen vom Zeitpunkte des Wegfalls in Betracht kommen.

Die Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt und so lange gezahlt, bis der Stelleninhaber durch anderweite Verbesserung ein dem früheren mindestens gleiches Gesamtdiensteinkommen erreicht oder bis er seine bisherige Stelle verläßt.

Stirbt der berechtigte Geistliche vorher, so finden die Vorschriften des § 21 Abs. 2 Anwendung.

Die Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesamtdiensteinkommens dem Vorstande durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums Mitteilung zu machen.

Auf Stellen der im § 19 bezeichneten Art finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 30.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§ 31.

Die vor Inkrafttreten dieser Satzungen erfolgten Versicherungen bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß auf sie fortan ausschließlich die Vorschriften dieser Satzungen Anwendung finden. Für die Klasse, in welcher die Versicherung fortgesetzt wird, bewendet es bei den bisherigen Festsetzungen.

Die auf Grund des § 16 der bisherigen Satzungen gewährten Entschädigungen werden um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen sich das bisherige Diensteinkommen des Stelleninhabers durch die in diesen Satzungen und im Kirchengesetze gewährten Bezüge erhöht. Im übrigen finden auf sie die Vorschriften des § 29 Abs. 3 bis 5 Anwendung.

§ 32.

Die bisherigen Satzungen der Alterszulagekasse werden mit den sich aus § 31 ergebenden Maßgaben aufgehoben.

§ 33.

Solange eine Landeskirche sich nicht durch Kirchengesetz den gegenwärtigen Satzungen angeschlossen hat, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§ 34.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3e.

Pfarrbesoldungsgesetz
für
den Konsistorialbezirk Wiesbaden.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, mit Zustimmung der Bezirkssynode, was folgt:

§ 1.

Jeder in einem dauernd errichteten Pfarramte des Konsistorialbezirkes Wiesbaden fest angestellte Geistliche, dessen Pfarrstelle bei der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche versichert ist, erhält ein Diensteinkommen, welches besteht:

a) in einem Grundgehalte;
b) in Alterszulagen;
c) in Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung.

Für die Alterszulagekasse sind die anliegenden Satzungen maßgebend.

§ 2.

Das Grundgehalt ist im voraus vierteljährlich zahlbar und beläuft sich, wenn die Versicherung erfolgt ist

in Klasse I oder II,	auf	2400	Mark,
„ „ III	„	3000	„ ,
„ „ IV	„	3600	„ ,
„ „ V	„	4200	„ ,
„ „ VI	„	4500	„ ,
„ „ VII	„	4800	„ ,
„ „ VIII	„	5100	„ ,
„ „ IX	„	5400	„ .

§ 3.

Mit Genehmigung des Konsistoriums können neben dem Grundgehalt einer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligt, auch können dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden.

§ 4.

Bei Pfarrstellen, deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist, kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Bezirkssynodalausschusses nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Kreissynodalvorstandes anordnen, daß ein Zuschuß bis zum Betrage von 600 Mark zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werde.

§ 5.

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Zur Dienstwohnung gehören auch die vorhandenen, zur Bewirtschaftung der Pfarrgrundstücke nicht notwendigen Wirtschaftsgebäude.

Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen, ist als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Hausgarten ohne Anrechnung auf das Grundgehalt bereitzustellen.

§ 6.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Konsistoriums statt der Dienstwohnung eine ausreichende Mietsentschädigung gewährt werden, welche in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen ist.

§ 7.

Über die Höhe der Mietsentschädigung sowie über die Frage, ob und in welchem Umfang ein Hausgarten zu gewähren ist, beschließt die Kirchengemeinde. Der Beschluß bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums. Kommt kein gültiger Beschluß zustande, so entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes endgültig.

§ 8.

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder eines Hausgartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§ 9.

Hinsichtlich der Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnung behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 10.

Wird eine Pfarrstelle, deren Inhaber nach besonderen Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen besoldet wird, zur Versicherung zugelassen (§ 19 der Satzungen),

so hat die Kirchengemeinde oder, wenn das Diensteinkommen teilweise oder ganz von einem größeren Parochialverbande gewährt wird, dieser jedem Stelleninhaber neben dem Grundgehalt als Zuschuß (§§ 3, 4) noch diejenigen Beträge zu gewähren, um welche die bisher im Regulativ oder in der ähnlichen Einrichtung zugesicherten Bezüge die aus diesem Kirchengesetz und aus den Satzungen sich ergebenden Gehaltsstufen übersteigen.

Macht die Kirchengemeinde beziehungsweise der größere Parochialverband von der Befugnis zur Versicherung der Pfarrstelle keinen Gebrauch, so haben sie dem Stelleninhaber mindestens dieselben Bezüge zu gewähren, die ihm nach diesem Kirchengesetz und den Satzungen zustehen würden.

§ 11.

Die Kirchengemeinde hat dem Stelleninhaber vorbehaltlich der Vorschrift im § 22 der Satzungen das Grundgehalt und die Zuschüsse (§§ 2, 3 und 4) sowie die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung (§§ 5, 6 und 7) zu gewähren.

Hingegen findet ein Nießbrauch des Stelleninhabers am Stellenvermögen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 12 und 21 nicht mehr statt und geht mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf die Kirchengemeinde über.

Aus den Erträgen des Stellenvermögens, dessen Verwaltung der Kirchengemeinde zusteht, sind nach Entrichtung der darauf ruhenden Abgaben und Lasten die Grundgehälter, die Beiträge zur Alterszulagekasse und die Zuschüsse zu bestreiten. Der Überschuß ist der Bestimmung des Stellenvermögens zum Besten des Pfarrdienstes zu erhalten. Die Verwendung zur Unterhaltung der Dienstwohnung oder zur Mietsentschädigung, besonders zu Reparaturen, deren Kosten der Stelleninhaber zu tragen hat, ist mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

Bei den unter einem Pfarramte vereinigten Gemeinden entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu den nach diesem Gesetz ihnen obliegenden Leistungen beizutragen haben, in Ermangelung vorhandener Bestimmungen oder rechtsgültiger Vereinbarungen das Konsistorium nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes.

§ 12.

Dem Stelleninhaber steht die Befugnis zu, unter Genehmigung des Konsistoriums gegen Schadloshaltung der Kirchengemeinde die der Pfarrstelle gebührenden Naturalgefälle ganz oder teilweise zu übernehmen. Auch kann derselbe unter gleichen Voraussetzungen einzelne Pfarrgrundstücke in eigene Nutzung nehmen, wenn und soweit sich für ihn das Bedürfnis ergibt, zur Beschaffung der notwendigen Lebensmittel oder zur Gespannhaltung behufs besserer kirchlicher Versorgung der Gemeinde Grundstücke selbst zu bewirtschaften.

Der Übernahmepreis bestimmt sich nach dem örtlichen Werte. Die Höhe und Zahlungsbedingungen des Übernahmepreises werden nach Anhörung der Beteiligten und des Kreissynodalvorstandes von dem Konsistorium festgesetzt.

§ 13.

Wegen der Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und der Kirchengemeinde finden die Vorschriften Anwendung, welche über die Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und dem Amtsnachfolger gelten.

§ 14.

Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Rechte beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber der Pfarrstelle bleiben bestehen.

§ 15.

Im Falle der späteren Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle auf 6 000 Mark und darüber verbleibt es bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes. Bei einer späteren Verminderung des Stelleneinkommens unter 6 000 Mark hat die Kirchengemeinde eine Besoldung von 6 000 Mark zu gewähren, sofern die Stelle nicht zur Versicherung bei der Alterszulagekasse zugelassen wird (§ 25 der Satzungen). Im letzteren Falle finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf diese Pfarrstelle Anwendung.

§ 16.

Behufs Gewährung von Beihilfen an solche Gemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für bei der Alterszulagekasse versicherte Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, verbleibt der vom Konsistorium zu verwaltende Zuschußfonds, in welchen die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fließt. Eine Verwendung des Zuschußfonds bei der Errichtung neuer Pfarrstellen hat nicht stattzufinden.

Beihilfen zu den Zuschüssen (§§ 3, 4) dürfen aus dem Zuschußfonds nur dann gewährt werden, wenn die Bewilligung oder Anordnung der Zuschüsse erfolgt ist, weil die Verwaltung der Pfarrstelle besonders schwierig oder anstrengend ist. Die einzelne zu diesem Zwecke gewährte Beihilfe darf den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

Über die Gewährung der Beihilfen beschließt das Konsistorium.

§ 17.

Die im § 11 der Satzungen bezeichneten Zahlungen werden aus dem landeskirchlichen Hilfsfonds (§ 22 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen des Konsistorialbezirkes Wiesbaden, vom 2. Juli 1898 — Kirchl. Amtsbl. S. 37 —) geleistet. Demselben gewährt der Evangelische Zentralkirchenfonds alljährlich einen Zuschuß von $^1/_2$ Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden im Vorjahre gezahlten Staatseinkommensteuer.

Die für die übrigen Zahlungen der Landeskirche an die Alterszulagekasse (§§ 12, 13 der Satzungen) erforderlichen Mittel werden auf den Evangelischen Zentralkirchenfonds übernommen.

§ 18.

Bei denjenigen Pfarrstellen, welche den Vorschriften dieses Kirchengesetzes unterliegen, stehen während des Sterbemonats den Erben — nächst diesen sowie während einer weiteren Gnadenzeit von 3 Monaten den Hinterbliebenen — die Fortsetzung des Nießbrauchs der Dienstwohnung und des Hausgartens beziehungsweise die Mietsentschädigung sowie das Grundgehalt der Stelle, die Alterszulagen, die Zuschüsse und die nach §§ 29, 31 Abs. 2 der Satzungen dem Geistlichen gewährte Entschädigung zu.

Wo die Gnadenzeit länger als 3 Monate dauert, wird den Hinterbliebenen der gleiche Anspruch entsprechend dieser längeren Dauer bis zum Höchstbetrage von 6 Monaten gewährt.

Soweit die Ausnahme des § 12 Platz greift, treten die Erben und Hinterbliebenen bis zum Ablaufe der Sterbe- und Gnadenzeit in die Rechte und Pflichten des Stelleninhabers ein.

Als Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind bezugsberechtigt, soweit sie nicht rechtmäßig enterbt sind, die Witwe sowie die ehelichen Nachkommen, ferner solche Stiefkinder und an Kindesstatt angenommene Kinder des verstorbenen Geistlichen, welche während der Sterbe- oder Gnadenzeit berechtigt gewesen wären, ihren Unterhalt von ihm zu empfangen. Sind bezugsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Konsistorium befugt, den Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern des verstorbenen Geistlichen, welche wegen Mangels eigener Mittel von ihm ihren Unterhalt empfangen haben, in besonderen Fällen die Gnadenzeit auf 3 Monate zu gewähren.

Den Hinterbliebenen steht der Anspruch gemeinschaftlich zu.

Ist eine Witwe vorhanden, so gebührt ihr allein die Erhebung und — unbeschadet der Rechte der Beteiligten — die einstweilige Verfügung über die Verwendung der Bezüge.

Ist eine Witwe nicht vorhanden oder erhebt dieselbe die Bezüge nicht, so erfolgt die Erhebung durch einen gemeinsamen Vertreter. Bis die Bestellung eines solchen seitens der Nächstbeteiligten bewirkt ist, kann das Konsistorium eine einstweilige Vertretung anordnen. In diesem Falle werden Einwendungen über die Verwendung der Bezüge durch das Konsistorium entschieden.

§ 19.

Die Höhe des Stelleneinkommens derjenigen Pfarrstellen, welche vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht zur Versicherung gelangt sind, wird zum Zwecke der Versicherung durch Beschluß der Kirchengemeinde ermittelt.

Die Festsetzung erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers und des Vorstandes der Kreissynode.

In gleicher Weise können im Bedarfsfalle die Stelleneinkommen anderer Pfarrstellen erneut ermittelt und festgesetzt werden; auf die Versicherungspflicht und die Versicherungsklasse aber bleiben solche Festsetzungen ohne Einfluß.

§ 20.

Soweit die bisher nach den §§ 3, 4 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen des Konsistorialbezirkes Wiesbaden, vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Amtsbl. S. 37) bereits bewilligten Zuschüsse zum Grundgehalte zusammen mit den sonstigen bisherigen Bezügen des Geistlichen die aus dem gegenwärtigen Kirchengesetz und den Satzungen sich ergebenden Gehaltssätze übersteigen, bleiben sie bestehen. Im übrigen bedarf es zur Fortgewährung dieser Zuschüsse besonderer Beschlußfassung.

§ 21.

Ein Vorbehalt oder eine Übernahme des Nießbrauchs am Stellenvermögen, welche auf Grund des § 14 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen des Konsistorialbezirkes Wiesbaden, vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Amtsbl. S. 37) erfolgt ist, bleibt unberührt.

Im Falle einer Sterbe- und Gnadenzeit, welche vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Kirchengesetzes begonnen hat, bestimmt sich die Höhe der den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge auch ferner nach den bisherigen Vorschriften, insbesondere nach § 24 des oben genannten Kirchengesetzes.

§ 22.

Die auf Grund des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen des Konsistorialbezirkes Wiesbaden, vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Amtsbl. S. 37) errichtete Alterszulagekasse für evangelische Geistliche bleibt mit den sich aus den anliegenden Satzungen ergebenden Maßgaben bestehen. Im übrigen wird das genannte Kirchengesetz vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden §§ 17, 20, 21 aufgehoben; insoweit in anderen Kirchengesetzen darauf Bezug genommen ist, tritt das vorliegende Kirchengesetz an seine Stelle.

§ 23.

Die Bestimmung im § 18 Nr. 7 des nassauischen Edikts vom 8. April 1818, betreffend die Festsetzung der äußeren Verhältnisse der evangelisch-christlichen Kirche, sowie das Kirchengesetz, betreffend die Änderung der Bestimmung im § 18 Nr. 7 des Edikts vom 8. April 1818 bezüglich der Feststellung der äußeren Verhältnisse der evangelischen Kirche im vormaligen Herzogtume Nassau, vom 30. November 1887 (Kirchl. Amtsbl. S. 61) werden aufgehoben.

§ 24.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 25.

Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:
v. Moltke.

Satzungen,

betreffend

die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Die für evangelische Geistliche bestehende Alterszulagekasse bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an Geistliche. Sie wird unter dem bisherigen Namen

„Alterszulagekasse für evangelische Geistliche"

auch weiter von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover . . . . 8 " ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein . . . . 5 " ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel . . . . 5 " ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden . . . . 3 " ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover . . . . 2 " .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der Kirchengemeinden sowie für die Auszahlung der aus der Kasse zu gewährenden Leistungen, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat der Alterszulagekasse für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden

und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der Beiträge der Landeskirchen, soweit diese die Beträge der §§ 11 und 12 Abs. 2 übersteigen, sowie über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Herabsetzung der in den §§ 11 und 12 Abs. 2 vorgeschriebenen Beträge;
3. über Erhöhung der den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen und Abkürzung der Steigerungsperioden;
4. über Erhöhung oder Verminderung der von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Kassenbeiträge, wobei es zulässig ist, die Beiträge nach den Versicherungsklassen anderweit abzustufen;
5. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
6. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
7. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Alterszulagekasse, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Der Alterszulagekasse fließen zur Bestreitung der ihr satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu:

1. die Kassenbeiträge der Kirchengemeinden (§ 23);
2. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 11 bis 13);
3. die Beiträge des Staates.

§ 11.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, für jede innerhalb ihres Gebiets mit oder nach dem 1. April 1908 neu gegründete versicherungspflichtige Pfarrstelle einen jährlichen Zuschuß von 1 400 Mark beziehungsweise den im § 17 Abs. 3 bezeichneten Beitrag an die Alterszulagekasse zu zahlen.

§ 12.

Ferner sind die Landeskirchen verpflichtet, der Alterszulagekasse diejenigen Beiträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 10 Ziffern 1 und 3, § 11) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

Der Mindestbetrag dieser Leistungen wird bis auf weiteres auf 2 370 000 Mark jährlich festgesetzt. Soweit dieser Betrag das rechnungsmäßige Bedürfnis des Jahres übersteigt, dient er zur Ansammlung eines Reservefonds.

§ 13.

Die Verteilung der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung des voraufgegangenen Steuerjahrs zu Grunde zu legen.

§ 14.

Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse beteiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die dauernd errichteten Pfarrstellen, mit welchen ein Stelleneinkommen von weniger als 6 000 Mark verbunden ist, bei der Alterszulagekasse behufs Gewährung von Alterszulagen zu versichern.

§ 16.

Die Versicherung erfolgt

bei einem Stelleneinkommen	unter	......	3 600	Mark in Klasse	I,
" " "	von 3 600	bis	3 899	" " "	II,
" " "	" 3 900	"	4 199	" " "	III,
" " "	" 4 200	"	4 499	" " "	IV,
" " "	" 4 500	"	4 799	" " "	V,
" " "	" 4 800	"	5 099	" " "	VI,
" " "	" 5 100	"	5 399	" " "	VII,
" " "	" 5 400	"	5 699	" " "	VIII,
" " "	" 5 700	"	5 999	" " "	IX.

§ 17.

Maßgebend für die Versicherungspflicht und für die Klasse, in welcher die Versicherung zu erfolgen hat, ist — vorbehaltlich der Bestimmung des § 31 — das am Tage des Inkrafttretens dieser Satzungen vorhandene Stelleneinkommen.

Nach § 15 versicherungspflichtige Pfarrstellen, welche mit oder nach Inkrafttreten dieser Satzungen errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern. Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener Pfarrämter bemißt sich nach der Gesamtsumme des Stelleneinkommens.

Werden dauernd verbundene Pfarrämter dauernd getrennt, so hat die Kirchenregierung zu beschließen, in welcher Klasse die Versicherung der getrennten Pfarrstellen erfolgen soll. Der Vorstand setzt danach die Höhe der Leistungen fest, welche abgesehen vom Versicherungsbeitrage der Gemeinden für jede Pfarrstelle der Kasse gegenüber zu übernehmen sind.

§ 18.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, ferner solche Pfarrstellen, welche mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind und deren Inhaber Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds zu erhalten nicht berechtigt waren.

§ 19.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner diejenigen Pfarrstellen nicht, deren Inhaber nach besonderen Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen besoldet werden.

Jedoch hat der Vorstand der Alterszulagekasse diese Stellen auf Antrag der Kirchengemeinde und, wenn das Diensteinkommen teilweise oder ganz von größeren

Parochialverbänden gewährt wird, auf deren Antrag zur Versicherung nach Maßgabe der Satzungen zuzulassen. Der Antrag ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzungen zulässig und muß sich auf sämtliche zur Zeit des Antrags in der Kirchengemeinde oder innerhalb des Parochialverbandes bestehende Pfarrstellen der im Abs. 1 gedachten Art erstrecken.

Im Falle der Zulassung ist die Versicherungsklasse vom Vorstande der Alterszulagekasse nach Benehmen mit der Kirchenregierung zu bestimmen, doch hat die Versicherung mindestens in der II. Klasse zu erfolgen.

Werden in einer Gemeinde, die mit ihren im Abs. 1 bezeichneten Stellen zur Versicherung zugelassen ist, neue Pfarrstellen errichtet, so unterliegen diese gemäß § 17 Abs. 2 der Versicherungspflicht in Klasse I.

§ 20.

Die Alterszulagekasse zahlt den Inhabern der bei ihr versicherten Pfarrstellen Alterszulagen in dreijährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten dergestalt, daß gewährt werden:

vom vollendeten	in Klasse							
	I u. II Mark	III Mark	IV Mark	V Mark	VI Mark	VII Mark	VIII Mark	IX Mark
3. Dienstjahr ab	400							
6. " "	800	200						
9. " "	1 300	700	100					
12. " "	1 800	1 200	600					
15. " "	2 300	1 700	1 100	500	200			
18. " "	2 800	2 200	1 600	1 000	700	400	100	
21. " "	3 200	2 600	2 000	1 400	1 100	800	500	200
24. " "	3 600	3 000	2 400	1 800	1 500	1 200	900	600

§ 21.

Der Bezug der vierteljährlich im voraus zu zahlenden Alterszulage beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Im Falle des Todes des Geistlichen wird die Alterszulage für den Sterbemonat, den darauf folgenden Monat und bis zu weiteren 6 Monaten an diejenigen Bezugsberechtigten gewährt, welche von dem zuständigen Konsistorium als solche bezeichnet werden.

Die Alterszulagekasse trägt die Kosten der Zusendung der Alterszulagen an die bezugsberechtigten Geistlichen.

§ 22.

Die Alterszulagekasse zahlt ferner den Kirchengemeinden für jede in Klasse I versicherte Pfarrstelle einen jährlichen Beitrag zum Grundgehalt in Höhe von 600 Mark in vierteljährlichen Vorausraten.

§ 23.

Die Kirchengemeinden haben Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten dergestalt, daß der Jahresbeitrag beträgt:

in Klasse I	1 500	Mark,
= = II	1 200	= ,
= = III	900	= ,
= = IV	600	= ,
= = V bis IX je	300	= .

§ 24.

Der Vorstand der Alterszulagekasse entscheidet endgültig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

§ 25.

Falls das Stelleneinkommen einer Pfarrstelle, welches sich auf 6 000 Mark oder darüber belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Beteiligten unabhängig sind, unter den Betrag von 6 000 Mark sinkt, ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der Kirchengemeinde die Versicherung zuzulassen. Ein Ausscheiden einer zur Versicherung zugelassenen Pfarrstelle ist nicht zulässig.

§ 26.

Für die Ermittelung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse.
2. Der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Wertes vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirtschaftung nach dem Durchschnitte des Ertrags der letzten sechs Wirtschaftsjahre in Ansatz zu bringen.

Naturalbezüge an Getreide sowie sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Marktpreise des nächsten Marktorts berechnet, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers.

Stolgebühren und Akzidenzien werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte berechnet.

Wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.

§ 27.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1. die Dienstwohnung nebst Hausgarten sowie die an ihrer Stelle gewährte Mietsentschädigung;
2. Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrektions-, Irren-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, für die Militärseelsorge sowie für Lehrtätigkeit an Unterrichtsanstalten;
3. das Einkommen aus vorübergehender gleichzeitiger Verwaltung einer anderen Pfarrstelle;
4. freiwillige Gaben.

§ 28.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1. die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen;
2. die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste;
3. die Fuhrkosten der Geistlichen zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren

§ 29.

Die beim Beginne der Versicherung im Amte befindlichen Inhaber derjenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse zu versichern sind, hat die Alterszulagekasse für die Verluste schadlos zu halten, welche ihnen in ihrem Einkommen dadurch erwachsen, daß die Einkünfte der Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde übergehen.

Für die Berechnung des Einkommens und die Höhe der hiernach zu bemessenden Entschädigung sind die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 mit der Maßgabe entscheidend, daß vorübergehende Belastungen der Stellen vom Zeitpunkte des Wegfalls in Betracht kommen.

Die Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt und so lange gezahlt, bis der Stelleninhaber durch anderweite Verbesserung ein dem früheren mindestens gleiches Gesamtdiensteinkommen erreicht oder bis er seine bisherige Stelle verläßt.

Stirbt der berechtigte Geistliche vorher, so finden die Vorschriften des § 21 Abs. 2 Anwendung.

Die Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesamtdiensteinkommens dem Vorstande durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums Mitteilung zu machen

Auf Stellen der im § 19 bezeichneten Art finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 30.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§ 31.

Die vor Inkrafttreten dieser Satzungen erfolgten Versicherungen bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß auf sie fortan ausschließlich die Vorschriften dieser Satzungen Anwendung finden. Für die Klasse, in welcher die Versicherung fortgesetzt wird, bewendet es bei den bisherigen Festsetzungen.

Die auf Grund des § 16 der bisherigen Satzungen gewährten Entschädigungen werden um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen sich das bisherige Diensteinkommen des Stelleninhabers durch die in diesen Satzungen und im Kirchengesetze gewährten Bezüge erhöht. Im übrigen finden auf sie die Vorschriften des § 29 Abs. 3 bis 5 Anwendung.

§ 32.

Die bisherigen Satzungen der Alterszulagekasse werden mit den sich aus § 31 ergebenden Maßgaben aufgehoben.

§ 33.

Solange eine Landeskirche sich nicht durch Kirchengesetz den gegenwärtigen Satzungen angeschlossen hat, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§ 34.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3f.

Pfarrbesoldungsgesetz

für

die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, was folgt:

§ 1.

Jeder in einem dauernd errichteten Pfarramte der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover fest angestellte Geistliche, dessen Pfarrstelle bei der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche versichert ist, erhält ein Diensteinkommen, welches besteht:

a) in einem Grundgehalte,

b) in Alterszulagen;

c) in Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung.

Für die Alterszulagekasse sind die anliegenden Satzungen maßgebend.

§ 2.

Das Grundgehalt ist im voraus vierteljährlich zahlbar und beläuft sich, wenn die Versicherung erfolgt ist

in Klasse	I oder II,	auf	2 400	Mark,
„ „	III	„	3 000	„ ,
„ „	IV	„	3 600	„ ,
„ „	V	„	4 200	„ ,
„ „	VI	„	4 500	„ ,
„ „	VII	„	4 800	„ ,
„ „	VIII	„	5 100	„ ,
„ „	IX	„	5 400	„ .

§ 3.

Mit Genehmigung des Konsistoriums können neben dem Grundgehalt einer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligt, auch können dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden.

§ 4.

Bei Pfarrstellen, deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist, kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Bezirkssynodalvorstandes anordnen, daß ein Zuschuß bis zum Betrage von 600 Mark zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werde.

§ 5.

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen, ist als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Hausgarten ohne Anrechnung auf das Grundgehalt bereitzustellen.

§ 6.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Konsistoriums statt der Dienstwohnung eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden, welche in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen ist.

§ 7.

Über die Höhe der Mietsentschädigung sowie über die Frage, ob und in welchem Umfang ein Hausgarten zu gewähren ist, beschließt die Kirchengemeinde. Der Beschluß bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums. Kommt kein gültiger Beschluß zustande, so entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Bezirkssynodalvorstandes endgültig.

§ 8.

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder eines Hausgartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§ 9.

Hinsichtlich der Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnung behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 10.

Wird eine Pfarrstelle, deren Inhaber nach besonderen Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen besoldet wird, zur Versicherung zugelassen (§ 19 der Satzungen), so hat die Kirchengemeinde oder, wenn das Diensteinkommen teilweise oder ganz von einem größeren Parochialverbande gewährt wird, dieser jedem Stelleninhaber neben dem Grundgehalt als Zuschuß (§§ 3, 4) noch diejenigen Beträge zu gewähren, um welche die bisher im Regulativ oder in der ähnlichen Einrichtung zugesicherten Bezüge die aus diesem Kirchengesetz und aus den Satzungen sich ergebenden Gehaltsstufen übersteigen.

Macht die Kirchengemeinde beziehungsweise der größere Parochialverband von der Befugnis zur Versicherung der Pfarrstelle keinen Gebrauch, so haben sie dem Stelleninhaber mindestens dieselben Bezüge zu gewähren, die ihm nach diesem Kirchengesetz und den Satzungen zustehen würden.

§ 11.

Die Kirchengemeinde hat dem Stelleninhaber vorbehaltlich der Vorschrift im § 22 der Satzungen das Grundgehalt und die Zuschüsse (§§ 2, 3 und 4) sowie die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung (§§ 5, 6 und 7) zu gewähren.

Hingegen hört der Nießbrauch des Stelleninhabers am Stellenvermögen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 12 und 21 auf.

Aus den Erträgen des Stellenvermögens, dessen Verwaltung der Kirchengemeinde zusteht, sind nach Entrichtung der darauf ruhenden Abgaben und Lasten die Grundgehälter, die Beiträge zur Alterszulagekasse und die Zuschüsse zu bestreiten. Der Überschuß ist der Bestimmung des Stellenvermögens zum Besten des Pfarramts zu erhalten. Die Verwendung zur Unterhaltung der Dienstwohnung oder zur Mietsentschädigung, besonders zu Reparaturen, deren Kosten der Stelleninhaber zu tragen hat, ist mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

Bei den unter einem Pfarramte vereinigten Gemeinden entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu den nach diesem Gesetz ihnen obliegenden Leistungen beizutragen haben, in Ermangelung vorhandener Bestimmungen oder rechtsgültiger Vereinbarungen das Konsistorium nach Anhörung des Bezirkssynodalvorstandes.

§ 12.

Dem Stelleninhaber steht bei Beginn der Versicherung oder bei Übernahme der Stelle die Befugnis zu, die der Pfarrstelle gebührenden Naturalgefälle ganz oder teilweise zu übernehmen. Auch kann derselbe einzelne Pfarrgrundstücke in eigene Nutzung nehmen, wenn und soweit sich für ihn das Bedürfnis ergibt, zur Beschaffung der notwendigen Lebensmittel oder zur Gespannhaltung behufs besserer kirchlicher Versorgung der Gemeinde Grundstücke selbst zu bewirtschaften.

Der Übernahmepreis bestimmt sich nach dem ortsüblichen Werte. Die Höhe und Zahlungsbedingungen des Übernahmepreises werden nach Anhörung der Beteiligten und des Bezirkssynodalvorstandes von dem Konsistorium festgesetzt.

§ 13.

Wegen der Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und der Kirchengemeinde finden die Vorschriften, welche über die Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und dem Amtsnachfolger gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn eine Einigung nicht erzielt wird, nach Anhörung des Bezirkssynodalvorstandes das Konsistorium endgültig entscheidet.

§ 14.

Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Rechte beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber der Pfarrstelle bleiben bestehen.

§ 15.

Im Falle der späteren Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle auf 6 000 Mark und darüber verbleibt es bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes. Bei einer späteren Verminderung des Stelleneinkommens unter 6 000 Mark hat die Kirchengemeinde eine Besoldung von 6 000 Mark zu gewähren, sofern die Stelle nicht zur Versicherung bei der Alterszulagekasse zugelassen wird (§ 25 der Satzungen). Im letzteren Falle finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf diese Pfarrstelle Anwendung.

§ 16.

Behufs Gewährung von Beihilfen an solche Gemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für die bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, verbleibt der von dem Konsistorium zu verwaltende Zuschußfonds, in welchen die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fließt. Eine Verwendung des Zuschußfonds bei der Errichtung neuer Pfarrstellen hat nicht stattzufinden.

Beihilfen zu den Zuschüssen (§§ 3, 4) dürfen aus dem Zuschußfonds nur dann gewährt werden, wenn die Bewilligung oder Anordnung der Zuschüsse erfolgt ist, weil die Verwaltung der Pfarrstelle besonders schwierig oder anstrengend ist. Die einzelne zu diesem Zwecke gewährte Beihilfe darf den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

Über die Gewährung der Beihilfen beschließt das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses.

§ 17.

Die im § 11 der Satzungen bezeichneten Zahlungen werden aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke, § 22 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. Bd. II S. 313), geleistet. Zu dem Zwecke wird die zu erhebende Umlage von einem Prozent auf 1½ Prozent der für die Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover veranlagten Staatseinkommensteuer erhöht. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung des vorausgegangenen Steuerjahrs zu Grunde zu legen.

Die für die übrigen Zahlungen der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover an die Alterszulagekasse (§§ 12, 13 der Satzungen) erforderlichen Mittel sind aus der Gesamtsynodalkasse zu bestreiten.

§ 18.

Im Falle des Todes des Inhabers einer Pfarrstelle, welche den Vorschriften dieses Kirchengesetzes unterliegt, stehen den Sterbe- beziehungsweise Gnadenzeitberechtigten während des Sterbemonats und weiterer 6 Monate die Fortsetzung des Nießbrauchs der Dienstwohnung und des Hausgartens beziehungsweise die Mietsentschädigung sowie das Grundgehalt der Stelle, die Alterszulagen, die Zuschüsse und die nach §§ 29, 31 Abs. 2 der Satzungen dem Geistlichen gewährte Entschädigung zu.

Soweit die Ausnahme des § 12 Platz greift, treten die Sterbe- und Gnadenzeitberechtigten bis zum Ablaufe der Sterbe- und Gnadenzeit in die Rechte und Pflichten des Stelleninhabers ein.

Die Sterbe- und Gnadenzeitberechtigten müssen geeignete Räume für das Bedürfnis der Pfarrverwaltung zur Verfügung stellen. Zur Tragung der Kosten für Fuhren und Verpflegung des vikarierenden Geistlichen sind sie nicht verpflichtet.

§ 19.

Die Höhe des Stelleneinkommens derjenigen Pfarrstellen, welche vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht zur Versicherung gelangt sind, wird zum Zwecke der Versicherung durch Beschluß der Kirchengemeinde ermittelt.

Die Festsetzung erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers und des Vorstandes der Bezirkssynode.

§ 20.

Soweit die bisher nach den §§ 3, 4 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelich-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. Bd. II S. 313) bereits bewilligten Zuschüsse zum Grundgehalte zusammen mit den sonstigen bisherigen Bezügen des Geistlichen die aus dem gegenwärtigen Kirchengesetz und den Satzungen sich ergebenden Gehaltssätze übersteigen, bleiben sie bestehen. Im übrigen bedarf es zur Fortgewährung dieser Zuschüsse besonderer Beschlußfassung.

§ 21.

Ein Vorbehalt oder eine Übernahme des Nießbrauchs am Stellenvermögen, welche auf Grund des § 13 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. Bd. II S. 313) erfolgt ist, bleibt unberührt.

Im Falle einer Sterbe- und Gnadenzeit, welche vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Kirchengesetzes begonnen hat, bestimmt sich die Höhe der den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge auch ferner nach den bisherigen Vorschriften, insbesondere nach § 23 des obengenannten Kirchengesetzes.

§ 22.

Die auf Grund des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. Bd. II S. 313) errichtete Alterszulagekasse für evangelische Geistliche bleibt mit den sich aus den anliegenden Satzungen ergebenden Maßgaben bestehen. Im übrigen wird das genannte Kirchengesetz vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 20, 21 und 22 aufgehoben.

§ 23.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 24.

Das Konsistorium in Aurich wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:

v. Moltke.

Satzungen,

betreffend

die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Die für evangelische Geistliche bestehende Alterszulagekasse bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an Geistliche. Sie wird unter dem bisherigen Namen

„Alterszulagekasse für evangelische Geistliche"

auch weiter von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen . 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover . . . . 8 " ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein . . . . 5 " ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel . . . . 5 " ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden . . . . 3 " ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover . . . . 2 " .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebensoviele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der Kirchengemeinden sowie für die Auszahlung der aus der Kasse zu gewährenden Leistungen, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat der Alterszulagekasse für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit

der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der Beiträge der Landeskirchen, soweit diese die Beträge der §§ 11 und 12 Abs. 2 übersteigen, sowie über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Herabsetzung der in den §§ 11 und 12 Abs. 2 vorgeschriebenen Beträge;
3. über Erhöhung der den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen und Abkürzung der Steigerungsperioden;
4. über Erhöhung oder Verminderung der von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Kassenbeiträge, wobei es zulässig ist, die Beiträge nach den Versicherungsklassen anderweit abzustufen;
5. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
6. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
7. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Alterszulagekasse, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Der Alterszulagekasse fließen zur Bestreitung der ihr satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu:

1. die Kassenbeiträge der Kirchengemeinden (§ 23);
2. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 11 bis 13);
3. die Beiträge des Staates.

§ 11.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, für jede innerhalb ihres Gebiets mit oder nach dem 1. April 1908 neu gegründete versicherungspflichtige Pfarrstelle einen jährlichen Zuschuß von 1 400 Mark beziehungsweise den im § 17 Abs. 3 bezeichneten Beitrag an die Alterszulagekasse zu zahlen.

§ 12.

Ferner sind die Landeskirchen verpflichtet, der Alterszulagekasse diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 10 Ziffern 1 und 3, § 11) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

Der Mindestbetrag dieser Leistungen wird bis auf weiteres auf 2 370 000 Mark jährlich festgesetzt. Soweit dieser Betrag das rechnungsmäßige Bedürfnis des Jahres übersteigt, dient er zur Ansammlung eines Reservefonds.

§ 13.

Die Verteilung der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung des voraufgegangenen Steuerjahrs zu Grunde zu legen.

§ 14.

Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse beteiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die dauernd errichteten Pfarrstellen, mit welchen ein Stelleneinkommen von weniger als 6 000 Mark verbunden ist, bei der Alterszulagekasse behufs Gewährung von Alterszulagen zu versichern.

§ 16.

Die Versicherung erfolgt:

bei einem Stelleneinkommen unter	......	3 600	Mark in Klasse	I,
" " " von	3 600	bis 3 899	" " "	II,
" " " "	3 900	" 4 199	" " "	III,
" " " "	4 200	" 4 499	" " "	IV,
" " " "	4 500	" 4 799	" " "	V,
" " " "	4 800	" 5 099	" " "	VI,
" " " "	5 100	" 5 399	" " "	VII,
" " " "	5 400	" 5 699	" " "	VIII,
" " " "	5 700	" 5 999	" " "	IX.

§ 17.

Maßgebend für die Versicherungspflicht und für die Klasse, in welcher die Versicherung zu erfolgen hat, ist — vorbehaltlich der Bestimmung des § 31 — das am Tage des Inkrafttretens dieser Satzungen vorhandene Stelleneinkommen.

Nach § 15 versicherungspflichtige Pfarrstellen, welche mit oder nach Inkrafttreten dieser Satzungen errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern. Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener Pfarrämter bemißt sich nach der Gesamtsumme des Stelleneinkommens.

Werden dauernd verbundene Pfarrämter dauernd getrennt, so hat die Kirchenregierung zu beschließen, in welcher Klasse die Versicherung der getrennten Pfarrstellen erfolgen soll. Der Vorstand setzt danach die Höhe der Leistungen fest, welche abgesehen vom Versicherungsbeitrage der Gemeinden für jede Pfarrstelle der Kasse gegenüber zu übernehmen sind.

§ 18.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, ferner solche Pfarrstellen, welche mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind und deren Inhaber Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds zu erhalten nicht berechtigt waren.

§ 19.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner diejenigen Pfarrstellen nicht, deren Inhaber nach besonderen Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen besoldet werden.

Jedoch hat der Vorstand der Alterszulagekasse diese Stellen auf Antrag der Kirchengemeinde und, wenn das Diensteinkommen teilweise oder ganz von größeren

Parochialverbänden gewährt wird, auf deren Antrag zur Versicherung nach Maßgabe der Satzungen zuzulassen. Der Antrag ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzungen zulässig und muß sich auf sämtliche zur Zeit des Antrags in der Kirchengemeinde oder innerhalb des Parochialverbandes bestehende Pfarrstellen der im Abs. 1 gedachten Art erstrecken.

Im Falle der Zulassung ist die Versicherungsklasse vom Vorstande der Alterszulagekasse nach Benehmen mit der Kirchenregierung zu bestimmen, doch hat die Versicherung mindestens in der II. Klasse zu erfolgen.

Werden in einer Gemeinde, die mit ihren im Abs. 1 bezeichneten Stellen zur Versicherung zugelassen ist, neue Pfarrstellen errichtet, so unterliegen diese gemäß § 17 Abs. 2 der Versicherungspflicht in Klasse I.

§ 20.

Die Alterszulagekasse zahlt den Inhabern der bei ihr versicherten Pfarrstellen Alterszulagen in dreijährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten dergestalt, daß gewährt werden:

vom vollendeten	in Klasse							
	I u. II Mark	III Mark	IV Mark	V Mark	VI Mark	VII Mark	VIII Mark	IX Mark
3. Dienstjahr ab	400							
6. " "	800	200						
9. " "	1 300	700	100					
12. " "	1 800	1 200	600					
15. " "	2 300	1 700	1 100	500	200			
18. " "	2 800	2 200	1 600	1 000	700	400	100	
21. " "	3 200	2 600	2 000	1 400	1 100	800	500	200
24. " "	3 600	3 000	2 400	1 800	1 500	1 200	900	600

§ 21.

Der Bezug der vierteljährlich im voraus zu zahlenden Alterszulage beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Im Falle des Todes des Geistlichen wird die Alterszulage für den Sterbemonat, den darauf folgenden Monat und bis zu weiteren 6 Monaten an diejenigen Bezugsberechtigten gewährt, welche von dem zuständigen Konsistorium als solche bezeichnet werden.

Die Alterszulagekasse trägt die Kosten der Zusendung der Alterszulagen an die bezugsberechtigten Geistlichen.

§ 22.

Die Alterszulagekasse zahlt ferner den Kirchengemeinden für jede in Klasse I versicherte Pfarrstelle einen jährlichen Beitrag zum Grundgehalt in Höhe von 600 Mark in vierteljährlichen Vorausraten.

§ 23.

Die Kirchengemeinden haben Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten dergestalt, daß der Jahresbeitrag beträgt:

in Klasse I	1 500	Mark,
" " II	1 200	" ,
" " III	900	" ,
" " IV	600	" ,
" " V bis IX je	300	" .

§ 24.

Der Vorstand der Alterszulagekasse entscheidet endgültig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

§ 25.

Falls das Stelleneinkommen einer Pfarrstelle, welches sich auf 6 000 Mark oder darüber belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Beteiligten unabhängig sind, unter den Betrag von 6 000 Mark sinkt, ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der Kirchengemeinde die Versicherung zuzulassen. Ein Ausscheiden einer zur Versicherung zugelassenen Pfarrstelle ist nicht zulässig.

§ 26.

Für die Ermittelung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse.
2. Der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Wertes vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirtschaftung nach dem Durchschnitte des Ertrags der letzten sechs Wirtschaftsjahre in Ansatz zu bringen.

Naturalbezüge an Getreide sowie sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Marktpreise des nächsten Marktorts berechnet, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers.

Stolgebühren und Akzidenzien werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte berechnet.

Wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.

§ 27.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1. die Dienstwohnung nebst Hausgarten sowie die an ihrer Stelle gewährte Mietsentschädigung;
2. Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrektions-, Irren-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, für die Militärseelsorge sowie für Lehrtätigkeit an Unterrichtsanstalten;
3. das Einkommen aus vorübergehender gleichzeitiger Verwaltung einer anderen Pfarrstelle;
4. freiwillige Gaben.

§ 28.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1. die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen;
2. die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste;
3. die Fuhrkosten der Geistlichen zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

§ 29.

Die beim Beginne der Versicherung im Amte befindlichen Inhaber derjenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse zu versichern sind, hat die Alterszulagekasse für die Verluste schadlos zu halten, welche ihnen in ihrem Einkommen dadurch erwachsen, daß die Einkünfte der Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde übergehen.

Für die Berechnung des Einkommens und die Höhe der hiernach zu bemessenden Entschädigungen sind die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 mit der Maßgabe entscheidend, daß vorübergehende Belastungen der Stellen vom Zeitpunkte des Wegfalls in Betracht kommen.

Die Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt und so lange gezahlt, bis der Stelleninhaber durch anderweite Verbesserung ein dem früheren mindestens gleiches Gesamtdiensteinkommen erreicht oder bis er seine bisherige Stelle verläßt.

Stirbt der berechtigte Geistliche vorher, so finden die Vorschriften des § 21 Abs. 2 Anwendung.

Die Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesamtdiensteinkommens dem Vorstande durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums Mitteilung zu machen.

Auf Stellen der im § 19 bezeichneten Art finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 30.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§ 31.

Die vor Inkrafttreten dieser Satzungen erfolgten Versicherungen bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß auf sie fortan ausschließlich die Vorschriften dieser Satzungen Anwendung finden. Für die Klasse, in welcher die Versicherung fortgesetzt wird, bewendet es bei den bisherigen Festsetzungen.

Die auf Grund des § 16 der bisherigen Satzungen gewährten Entschädigungen werden um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen sich das bisherige Diensteinkommen des Stelleninhabers durch die in diesen Satzungen und im Kirchengesetze gewährten Bezüge erhöht. Im übrigen finden auf sie die Vorschriften des § 29 Abs. 3 bis 5 Anwendung.

§ 32.

Die bisherigen Satzungen der Alterszulagekasse werden mit den sich aus § 31 ergebenden Maßgaben aufgehoben.

§ 33.

Solange eine Landeskirche sich nicht durch Kirchengesetz den gegenwärtigen Satzungen angeschlossen hat, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§ 34.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3g.

Ruhegehaltsordnung

für

die Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der Generalsynode für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§ 1.

Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer landeskirchlichen theologischen Lehranstalt unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellter Geistlicher kann, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, in den Ruhestand versetzt werden.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Versetzung in den Ruhestand.

§ 2.

Geistliche im Ruhestand erhalten ein Ruhegehalt nach Maßgabe der anliegenden Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 3.

Über die Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zur Ruhegehaltskasse befindet der Evangelische Oberkirchenrat auf besonderen Antrag der Beteiligten.

Für Geistliche an Anstalten oder Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission ist dabei, sofern ihr Einkommen den Betrag von 5 999 Mark übersteigt, für die Dauer ihres Anschlusses an die Ruhegehaltskasse die Verpflichtung zur Leistung einer Stellenabgabe nach Maßgabe des § 15 zu übernehmen.

Auf die bisher zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zugelassenen Geistlichen finden die vorstehenden Vorschriften ebenfalls Anwendung, soweit der Evangelische Oberkirchenrat es innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes mit den Beteiligten vereinbart. Andernfalls bleiben die bisher getroffenen Vereinbarungen in Kraft.

§ 4.

Das Ruhegehalt in den Fällen des § 17 des Kirchengesetzes, betreffend die mit der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen in Verbindung stehenden deutschen Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands, vom 7. Mai 1900 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 27) ist nach Maßgabe der §§ 19 ff. der Satzungen zu berechnen.

§ 5.

Das Ruhegehalt in den Fällen des § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, vom 16. Juli 1886 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 81) darf die Hälfte der im § 19 der Satzungen vorgeschriebenen Teilsätze und den Betrag von 2 400 Mark nicht übersteigen.

Durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats kann auch außer den Fällen des Abs. 1 solchen Geistlichen der im § 1 des gegenwärtigen Kirchengesetzes bezeichneten Art, welche sich ihrer aus disziplinarischen Gründen erforderlichen Entfernung aus dem Amte zur Vermeidung eines förmlichen oder zur Erledigung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens freiwillig unterwerfen, auch wenn sie noch dienstfähig sind, ein nach Abs. 1 zu bemessendes Ruhegehalt auf Zeit oder Lebensdauer bewilligt werden, falls Umstände vorliegen, welche die Abstandnahme von dem förmlichen Disziplinarverfahren im kirchlichen Interesse angezeigt erscheinen lassen.

§ 6.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, einen von ihm unter Zustimmung des Generalsynodalvorstandes festgesetzten jährlichen Betrag zu einmaligen und wiederkehrenden Unterstützungen für solche frühere Geistliche zu verwenden, welche den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer oder strafgerichtlicher Entscheidung oder infolge Verzichts auf das Kirchenamt oder die Rechte des geistlichen Standes zur Vermeidung von Disziplinaruntersuchungen verloren haben.

Die einzelne Unterstützung darf die im § 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Höchstsätze nicht übersteigen.

§ 7.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium, bei Geistlichen im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Gegen die Verfügungen der Konsistorien steht den Beteiligten die Berufung an den Evangelischen Oberkirchenrat offen.

§ 8.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann einzelne ihm nach diesem Kirchengesetze zustehende Befugnisse auf die Konsistorien übertragen.

§ 9.

Dem Evangelischen Oberkirchenrate steht die Verwaltung und Vertretung des im Eigentume der Landeskirche verbleibenden Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu.

§ 10.

Der Landeskirche stehen für die ihr nach den §§ 12, 13 der Satzungen obliegenden Leistungen an die Ruhegehaltskasse sowie für die auf Grund dieses Kirchengesetzes zu gewährenden, nicht von der gemeinsamen Ruhegehaltskasse zu tragenden Ruhegehälter und Unterstützungen die Zinsen der bei dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche vorhandenen Kapitalien sowie die in dem § 15 festgesetzten Pfarrstellenabgaben zur Verfügung.

Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, sind die Mittel durch landeskirchliche Umlagen auf die Kirchengemeinden aufzubringen, deren Höhe der Evangelische Oberkirchenrat festsetzt.

§ 11.

Zur Wahrnehmung der finanziellen Interessen der evangelischen Landeskirche bei Versetzung in den Ruhestand wird von dem Evangelischen Oberkirchenrat ein Kassenanwalt bestellt.

Dem Kassenanwalt ist von jeder Versetzung in den Ruhestand und, soweit die in diesem Gesetze bestimmten Ruhegehälter und Unterstützungen nicht aus der Ruhegehaltskasse zu zahlen sind, auch von jeder nicht in einem Disziplinarerkenntnis erfolgenden Festsetzung eines Ruhegehalts oder einer Unterstützung, vor Ausfertigung der Entscheidung des Konsistoriums, unter Mitteilung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, Kenntnis zu geben.

Der Kassenanwalt kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Erinnerungen gegen die Entscheidung geltend machen und sie, soweit er damit nicht durchdringt, binnen zwei weiteren Wochen, vom Tage des Empfanges der ablehnenden Bescheidung ab gerechnet, durch Beschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrate verfolgen.

Über die Gewährung einer Entschädigung an den Kassenanwalt aus den im § 10 bezeichneten Mitteln entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 12.

Den gegenwärtig im Ruhestande befindlichen Geistlichen verbleiben ihre bisherigen Bezüge. Denjenigen Emeriten, welche sich der durch das Kirchengesetz, betreffend das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen, vom 26. Januar 1880 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 37) und durch die ergänzenden Staatsgesetze geschaffenen

neuen Ordnung des Ruhegehaltswesens nicht angeschlossen haben, kann der Evangelische Oberkirchenrat auch fernerhin eine jährliche Zulage von 500 Mark zu ihrem Ruhegehalte gewähren; im übrigen vergleiche § 14 Abs. 2.

§ 13.

Auf die gegenwärtig im Amte befindlichen Geistlichen finden vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 für den Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes auch dann Anwendung, wenn sie sich der durch das Kirchengesetz, betreffend das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen, vom 26. Januar 1880 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 37) und durch die ergänzenden Gesetze geschaffenen neuen Ordnung nicht angeschlossen haben.

Wenn ein solcher Geistlicher bei seiner Versetzung in den Ruhestand nach den bisher für ihn maßgebend gewesenen Vorschriften ein höheres Ruhegehalt als nach diesem Kirchengesetz und den Satzungen zu beanspruchen haben würde, so wird ihm der Mehrbetrag aus den im § 10 bezeichneten Mitteln gezahlt.

§ 14.

Unbeschadet der Vorschrift im § 29 der Satzungen bleiben die auf Grund des § 19 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 37) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 16. März 1892 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 49) begründeten Rechtsverhältnisse unberührt.

Dasselbe gilt von den auf dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche ruhenden Zuschüssen zu den Emeritenbezügen alter Ordnung.

§ 15.

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kommt für die bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen die Verpflichtung zur Leistung noch nicht fälliger Pfründenabgaben in Wegfall.

Das Gleiche gilt von der Verpflichtung zur Leistung von Pfarrbeiträgen.

Für die nicht bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen tritt an die Stelle der Pfarrbeiträge und der Pfründenabgaben eine jährliche Stellenabgabe nach Maßgabe der anliegenden Tabelle. Die Feststellung des Diensteinkommens erfolgt nach Anhörung des Stelleninhabers und des Kreissynodalvorstandes durch das Konsistorium ohne Anrechnung des Wertes der Dienstwohnung oder Mietsentschädigung.

Durch diese Abgabe darf das Diensteinkommen nicht unter denjenigen Betrag sinken, den der Stelleninhaber, stände er in der Gehaltsklasse IX des § 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes, nach seinem Dienstalter beziehen würde.

Den beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amte befindlichen Geistlichen steht es frei, für die Dauer ihres gegenwärtigen Amtes statt der neuen Stellenabgabe

die ihnen bisher obliegenden Pfarrbeiträge beziehungsweise Pfründenabgaben weiter zu entrichten, doch muß die dahin gehende Absicht dem Konsistorium vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärt werden.

Dem Evangelischen Oberkirchenrate bleibt unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und inwieweit eine bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits bestehende Verpflichtung zur Leistung von Nachzahlungen gemäß den §§ 13 und 19 Abs. 2 des Kirchengesetzes, betreffend das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen, vom 26. Januar 1880 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 37) auch ferner fortdauern soll, ebenso darüber, ob und inwieweit den im § 13 bezeichneten Geistlichen Nachzahlungen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften im § 21 Abs. 2 bis 5 der Satzungen auferlegt werden können.

Eine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen findet nicht statt.

§ 16.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz, betreffend das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen, vom 26. Januar 1880 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 37) mit seinen Abänderungen und Ergänzungen, werden mit den sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Maßgaben aufgehoben.

§ 17.

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Anweisung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes erlassen.

§ 18.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Voigts.

Anlage.

Tabelle zur Ruhegehaltsordnung.

Pfründeneinkommen Mark	Prozentsatz	Das der Besteuerung zu Grunde gelegte abgerundete Pfründeneinkommen beträgt Mark	Jahresbetrag der Abgabe Mark
6 000 bis 6 099	1	6 000	60
6 100 » 6 199	1	6 100	61
6 200 » 6 299	1¼	6 200	78
6 300 » 6 399	1¼	6 300	79
6 400 » 6 499	1½	6 400	96
6 500 » 6 599	1½	6 500	98
6 600 » 6 699	1¾	6 600	116
6 700 » 6 799	1¾	6 700	118
6 800 » 6 899	2	6 800	136
6 900 » 6 999	2	6 900	138
7 000 » 7 099	2¼	7 000	158
7 100 » 7 199	2¼	7 100	160
7 200 » 7 299	2½	7 200	180
7 300 » 7 399	2½	7 300	183
7 400 » 7 499	3	7 400	222
7 500 » 7 599	3	7 500	225
7 600 » 7 699	3	7 600	228
7 700 » 7 799	4	7 700	308
7 800 » 7 899	4	7 800	312
7 900 » 7 999	4	7 900	316
8 000 » 8 099	5	8 000	400
8 100 » 8 199	5	8 100	405
8 200 » 8 299	5	8 200	410
8 300 » 8 399	6	8 300	498
8 400 » 8 499	6	8 400	504
8 500 » 8 599	6	8 500	510
8 600 » 8 699	7	8 600	602
8 700 » 8 799	7	8 700	609
8 800 » 8 899	7	8 800	616
8 900 » 8 999	8	8 900	712
9 000 » 9 099	8	9 000	720
9 100 » 9 199	8	9 100	728
9 200 » 9 299	8	9 200	736
9 300 » 9 399	8	9 300	744
9 400 » 9 499	8	9 400	752
9 500 » 9 599	9	9 500	855
9 600 » 9 699	9	9 600	864
9 700 » 9 799	9	9 700	873
9 800 » 9 899	9	9 800	882
9 900 » 9 999	9	9 900	891

Bei 10 000 Mark Pfründeneinkommen und darüber beträgt die Abgabe 10 Prozent des auf volle Hundert Mark nach unten abgerundeten Einkommens.

Satzungen,

betreffend

die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Gewährung von Ruhegehältern an emeritierte Geistliche. Sie wird unter dem Namen

„Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche"

von einem Vorstand und Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand der Ruhegehaltskasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover . . . . . . 8 „ ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein . . . . . . 5 „ ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel . . . . . . 5 „ ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden . . . . . . 3 „ ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover . . . . . . 2 „ .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Ruhegehaltskasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Ruhegehaltskasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der sonstigen an die Kasse zu leistenden Zahlungen sowie für die Auszahlung der Ruhegehälter, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat der Ruhegehaltskasse für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen, auch über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Erhöhung der den Emeriten zu zahlenden Ruhegehälter durch Abänderung der im § 19 festgesetzten Skala;
3. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
4. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
5. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Ruhegehaltskasse, welche ihm vom Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen — abgesehen von der Rechnungsabnahme — zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Ruhegehaltskasse nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden Bestimmungen, vorbehaltlich einer anderweiten Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Die Ruhegehaltskasse hat einen Reservefonds anzusammeln.

§ 11.

Der Ruhegehaltskasse fließen zur Bestreitung der ihr satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu:

1. die in den §§ 17, 21 bezeichneten Beiträge;
2. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 12, 13);
3. die Beiträge des Staates.

§ 12.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, der Ruhegehaltskasse diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 11 Ziffer 1, 3) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

§ 13.

Die Verteilung der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für das voraufgegangene Steuerjahr zu Grunde zu legen.

Wenn und solange die Gesamtzahl der in einer Landeskirche in den Ruhestand versetzten Geistlichen zwölf vom Hundert der Anzahl ihrer Pfarrstellen beziehungsweise Geistlichen (§§ 15, 16) überschreitet, ist der Vorstand ermächtigt, falls

die finanzielle Belastung der Kasse es erforderlich erscheinen läßt, von dieser Landeskirche für jeden weiteren Emeritierungsfall einen jährlichen Sonderbeitrag in der Höhe der durch diesen Fall der Kasse erwachsenden Mehrleistung zu erheben.

§ 14.

Den obersten Synoden der an der Ruhegehaltskasse beteiligten Landeskirchen sind die vom Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Jeder innerhalb einer beteiligten Landeskirche in einer dauernd errichteten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer landeskirchlichen theologischen Lehranstalt unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellte Geistliche erhält, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt worden ist, ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt.

Darüber, ob eine Pfarrstelle als dauernd errichtet anzusehen ist, entscheidet endgültig der Vorstand der Ruhegehaltskasse.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch Anwendung auf ordinierte Geistliche

a) im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschands, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind,

b) der innerhalb einer beteiligten Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine,

jedoch zu a) und b) nur dann, wenn und solange den Geistlichen der Anschluß an die Ruhegehaltskasse von der zuständigen Kirchenbehörde auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet wird.

Die Erfüllung der in der Vereinbarung von den Beteiligten gemäß § 17 zu übernehmenden Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegehalts.

Der Anschluß an die Ruhegehaltskasse kann den vorbezeichneten Geistlichen gestattet werden, wenn er im kirchlichen Interesse wünschenswert ist und wenn außerdem die Versetzung in den Ruhestand bei Geistlichen im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands der Kirchenbehörde überlassen, bei Geistlichen an Anstalten und Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission von der Zustimmung der Kirchenbehörde abhängig gemacht wird.

§ 17.

In den Fällen des § 16 ist für jeden zur Ruhegehaltskasse zugelassenen Geistlichen während der Dauer seines Amtes ein jährlicher Beitrag an die Ruhegehaltskasse zu leisten, welcher, wenn das Diensteinkommen unter 4 000 Mark beträgt, auf 1 Prozent, wenn es höher ist, aber unter 6 000 Mark bleibt, auf $1\frac{1}{2}$ Prozent, wenn es 6 000 Mark und darüber beträgt, auf 2 Prozent des durch 100 teilbaren Gesamtbetrags des Diensteinkommens zu bemessen ist. Der Beitrag muß in den Fällen des § 16 unter b von der Anstalt oder dem Vereine selbst übernommen werden.

Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällig und portofrei einzuzahlen.

Die Kirchenregierungen der beteiligten Landeskirchen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstande von der Erhebung eines Beitrags für Geistliche im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands abzusehen.

§ 18.

Die Bestimmungen des § 15 finden auf Militärpfarrer sowie auf die nicht unter § 16 fallenden Geistlichen bei Straf-, Kranken- und sonstigen öffentlichen Anstalten keine Anwendung.

§ 19.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 11. Dienstjahr eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahr um $^{1}/_{60}$, von da ab um $^{1}/_{120}$ bis zum Höchstbetrage von $^{3}/_{4}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 22).

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht unter 1 800 Mark und nicht über 6 000 Mark, bei Emeritierung vor vollendetem 10. Dienstjahre nicht über 1 800 Mark betragen.

Übersteigt das hiernach berechnete Ruhegehalt das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, so wird nur der Betrag des letzteren als Ruhegehalt gezahlt.

Überschießende Teile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet.

§ 20.

Hinsichtlich der Berechnung des anrechnungsfähigen Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

Hat der Geistliche in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient, so wird die darauf verwendete Zeit seinem Dienstalter zugerechnet. Diese Bestimmung findet jedoch bei Geistlichen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht während ihres theologischen Studiums genügt haben, nur insoweit Anwendung, als das letztere über sechs Semester ausgedehnt worden ist.

Für jeden Krieg, an welchem ein Geistlicher im preußischen oder im Reichsheer oder in der preußischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

§ 21.

Bei Bemessung des Ruhegehalts werden nur solche Dienstjahre berücksichtigt, während welcher der Geistliche in einem nach § 15 Rechte auf Ruhegehalt gewährenden Amte gestanden hat oder nach § 16 an die Ruhegehaltskasse angeschlossen gewesen ist.

Die Anrechnung weiterer nach § 20 anrechnungsfähiger Dienstjahre kann auf Antrag des Geistlichen seitens der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstande zugesagt werden, wenn der Geistliche für diese Dienstjahre Beiträge zur Ruhegehaltskasse zu leisten übernimmt.

Der Beitrag ist für jedes nach Abs. 2 anzurechnende Dienstjahr gemäß § 17 Abs. 1 nach der Höhe desjenigen Diensteinkommens festzusetzen, welches der Geistliche zur Zeit seines Antrags (Abs. 2) bezieht.

Der Antrag ist in den Fällen des § 15 binnen Jahresfrist nach dem Eintritt in das Amt, in den Fällen des § 16 bei Abschluß der Vereinbarung zu stellen und muß sich auf sämtliche Dienstjahre erstrecken, deren Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt.

Die bei der Emeritierung noch nicht gezahlten Beiträge können nach Ermessen des Vorstandes bar oder durch Verrechnung auf das Ruhegehalt eingezogen werden. Im Falle des Todes erstreckt sich der Anspruch der Ruhegehaltskasse nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 22.

Der Betrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 19) wird für die Zwecke der Ruhegehaltskasse nach Maßgabe der folgenden Grundsätze festgesetzt:

1. Bei den Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse versichert sind, werden das Grundgehalt, die Alterszulagen und eine etwa aus der Alterszulagekasse zu leistende Entschädigung zusammengerechnet. Zuschüsse zum Grundgehalte werden eingerechnet, soweit sie dauernd für die Pfarrstelle oder auf die Amtsdauer des Stelleninhabers bewilligt und von der Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Vorstand ausdrücklich als ruhegehaltsfähig anerkannt worden sind.
2. Bei den Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind, ist das kirchenbehördlich festgestellte Pfründeneinkommen oder, wenn der Stelleninhaber nach Maßgabe besonderer Gehaltsregulative oder ähnlicher Einrichtungen besoldet wird, das hierin festgestellte Diensteinkommen maßgebend.
3. Inländische kirchliche Ämter, welche mit einem inländischen geistlichen Hauptamte dauernd vereinigt sind, werden als zu letzterem gehörig be-

handelt, wenn sie keinen besonderen Ruhegehaltsanspruch gewähren. Die den Superintendenten (Dekanen, Pröpsten) und in ähnlichen Stellungen befindlichen Geistlichen gewährten Ephoralbezüge können von der Kirchenregierung bis zum Höchstbetrage von 750 Mark als ruhegehaltsfähig erklärt werden.

4. Das Einkommen aus einem mit einer geistlichen Stelle verbundenen Schulamt ist dem Einkommen der Stelle nur insoweit zuzurechnen, als das Schulamt nicht einen selbständigen Anspruch auf Ruhegehalt gewährt.
5. Die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung wird mit dem festen Betrage von 800 Mark angerechnet.

§ 23.

Die Versetzung in den Ruhestand und die Entscheidung über die Höhe des aus der Ruhegehaltskasse zu gewährenden Ruhegehalts erfolgt durch die zuständige Kirchenbehörde. Die Entscheidung über die Höhe des Ruhegehalts bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Ruhegehaltskasse, welche jedoch nur dann versagt werden darf, wenn der Geistliche nicht Inhaber einer der nach den §§ 15 und 16 zum Ruhegehalte berechtigenden Stellen oder wenn das Ruhegehalt nicht nach Maßgabe der §§ 19 bis 22 berechnet ist.

§ 24.

Die Zahlung des Ruhegehalts erfolgt für jedes Kalendervierteljahr im voraus.

§ 25.

Hinterläßt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An welchen der Beteiligten die vor dem Tode des Emeritus nicht erhobenen und die nach Abs. 1 zu leistenden Beträge gültig zu zahlen sind, bestimmt die zuständige Kirchenbehörde.

Die im Abs. 1 bestimmte Zahlung findet auf Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde auch dann statt, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 26.

Bezieht ein Emeritus infolge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte ein Diensteinkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt, soweit der Betrag des neuen Einkommens mit dem Ruhegehalte zusammen das bei der Versetzung in den Ruhestand bezogene Diensteinkommen übersteigt.

Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf, wenn dem Emeritus strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder wenn er durch eine im Disziplinarverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung der Kirchenbehörde oder durch Entsagung die Rechte des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche verliert.

§ 27.

Für die Bemessung des Dienstalters der bei Inkrafttreten dieser Satzungen bereits im Amte befindlichen Geistlichen bewendet es, unbeschadet der Vorschriften des § 20, bei den bisherigen Festsetzungen ihrer Kirchenbehörde.

Für die Anrechnung weiterer nach § 20 anrechnungsfähiger Dienstjahre gelten fortan die Vorschriften des § 21 Abs. 2 bis 5.

§ 28.

Zuschüsse zum Grundgehalt oder andere Zulagen, welche vor Inkrafttreten dieser Satzungen bewilligt worden sind und nach § 20 des Pfarrbesoldungsgesetzes bestehen bleiben, gelten insoweit als ruhegehaltsfähig, als sie es nach bisherigem Rechte waren.

§ 29.

Den bei Errichtung der Ruhegehaltskasse in den beteiligten Landeskirchen bereits in den Ruhestand versetzten Geistlichen und deren Hinterbliebenen zahlt die Ruhegehaltskasse ihre bisherigen, aus einem landeskirchlichen Fonds geleisteten Bezüge, soweit diese die nach den §§ 19 bis 22 zu zahlenden Beträge nicht übersteigen.

Auf die Entscheidung über die Höhe der hiernach von der Kasse zu leistenden Zahlungen finden die Vorschriften des § 23 entsprechende Anwendung.

§ 30.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 tritt erst am 1. April 1916 in Kraft.

§ 31.

Solange eine Landeskirche sich nicht durch Kirchengesetz den gegenwärtigen Satzungen angeschlossen hat, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§ 32.

Änderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3h.

Ruhegehaltsordnung
für
die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer landeskirchlichen theologischen Lehranstalt unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellter Geistlicher kann, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, in den Ruhestand versetzt werden.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Versetzung in den Ruhestand.

§ 2.

Geistliche im Ruhestand erhalten ein Ruhegehalt nach Maßgabe der anliegenden Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 3.

Über die Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zur Ruhegehaltskasse befindet das Landeskonsistorium auf besonderen Antrag der Beteiligten.

Auf die bisher zur Ruhegehaltskasse der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zugelassenen Geistlichen findet diese Vorschrift ebenfalls Anwendung, soweit das Landeskonsistorium es binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes mit den Beteiligten vereinbart. Andernfalls bleiben die bisher getroffenen Vereinbarungen in Kraft.

§ 4.

Die Bestimmungen des § 1 finden auch auf Geistliche Anwendung, welche in einer ständigen Pfarrgehilfenstelle fest angestellt sind.

Das Ruhegehalt der ständigen Pfarrgehilfen ist nach Maßgabe des § 19 ff. der Satzungen zu berechnen. Auch im übrigen finden die Bestimmungen über das Ruhegehalt der im § 1 bezeichneten Geistlichen auf dasjenige der ständigen Pfarrgehilfen sinngemäße Anwendung.

§ 5.

Das Ruhegehalt in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten, vom 24. April 1894 (Gesetzsamml. S. 93) darf die Hälfte der im § 19 der Satzungen vorgeschriebenen Teilsätze und den Betrag von 2 400 Mark nicht übersteigen.

Durch Beschluß der Kirchenbehörde kann auch außer den Fällen des Abs. 1 solchen Geistlichen der in den §§ 1 und 4 des gegenwärtigen Kirchengesetzes bezeichneten Art, welche sich ihrer aus disziplinarischen Gründen erforderlichen Entfernung aus dem Amte zur Vermeidung eines förmlichen oder zur Erledigung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens freiwillig unterwerfen, auch wenn sie noch dienstfähig sind, ein nach Abs. 1 zu bemessendes Ruhegehalt auf Zeit oder Lebensdauer bewilligt werden, falls Umstände vorliegen, welche die Abstandnahme von dem förmlichen Disziplinarverfahren im kirchlichen Interesse angezeigt erscheinen lassen.

§ 6.

Das Landeskonsistorium ist ermächtigt, einen von ihm unter Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode festgesetzten jährlichen Betrag zu einmaligen und wiederkehrenden Unterstützungen für solche frühere Geistliche zu verwenden, welche den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer oder strafgerichtlicher Entscheidung oder infolge Verzichts auf das Kirchenamt oder die Rechte des geistlichen Standes zur Vermeidung von Disziplinaruntersuchungen verloren haben.

Die einzelne Unterstützung darf die im § 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Höchstsätze nicht übersteigen.

§ 7.

Ist ein Geistlicher noch fähig, einen wesentlichen Teil seines Dienstes zu versehen, so kann statt der Versetzung in den Ruhestand die Beiordnung eines Pfarrgehilfen (Kollaborators) erfolgen.

Wird die Beiordnung eines Pfarrgehilfen verfügt, so liegt die Besoldung des letzteren dem Geistlichen ob.

Wird nach Abzug der dem Geistlichen dadurch entstehenden Kosten das Diensteinkommen unter den Betrag herabgemindert, welcher ihm als Ruhegehalt zukommen würde, wenn er zu derselben Zeit in den Ruhestand versetzt wäre, so ist der Fehlbetrag auf die Ruhegehaltskasse der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu übernehmen.

Das Landeskonsistorium ist ermächtigt, mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode ausnahmsweise eine weitergehende Übernahme der im Abs. 2 bezeichneten Kosten auf die Ruhegehaltskasse der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu bewilligen.

§ 8.

Die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand und die Entscheidung darüber, ob und welches Ruhegehalt demselben zusteht oder in den Fällen des § 5 Abs. 2 zu bewilligen ist, sowie die Beiordnung eines Pfarrgehilfen (§ 7), die Festsetzung der diesem zu gewährenden Besoldung wie des Geldwerts des als Besoldungsteil etwa zu gewährenden freien Unterhalts, ferner die Festsetzung des im § 7 Abs. 3 bezeichneten Fehlbetrags, erfolgt durch das Konsistorium.

Wird die Versetzung in den Ruhestand oder die Beiordnung eines Pfarrgehilfen nicht vom Geistlichen selbst beantragt, so ist er oder der ihm etwa gerichtlich bestellte Vormund oder Pfleger vor der zu treffenden Entscheidung zu hören.

In allen Fällen muß die Anhörung des Geistlichen oder des Vormundes beziehungsweise Pflegers erfolgen über den Betrag des Ruhegehalts oder der von dem Geistlichen zu übernehmenden Besoldung des Pfarrgehilfen.

Auch dem Kirchenvorstande der beteiligten Gemeinde muß in jedem Falle zu einer Äußerung über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand oder Beiordnung eines Pfarrgehilfen Gelegenheit gegeben werden.

Gegen die Verfügungen der Konsistorien steht den Beteiligten die binnen vier Wochen nach der Zustellung zu erhebende Beschwerde an das Landeskonsistorium zu, welches endgültig entscheidet.

Bei Geistlichen im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch das Landeskonsistorium.

§ 9.

Die Ruhegehaltskasse der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (§§ 1 und 13 des Kirchengesetzes vom 15. Mai 1900, Gesetzsamml. S. 136) bleibt bestehen und deren Vermögen verbleibt der genannten Kirche. Die Verwaltung und Vertretung der Kasse steht dem Landeskonsistorium zu.

Das Landeskonsistorium hat jährlich die über die Kasse geführte Rechnung, nachdem sie revidiert ist, dem ständigen Ausschusse der Landessynode zur Einsicht vorzulegen.

§ 10.

Der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover stehen für die ihr nach den §§ 12, 13 der Satzungen obliegenden Leistungen an die Ruhegehaltskasse sowie für die auf Grund dieses Kirchengesetzes zu gewährenden, nicht von der gemeinsamen Ruhegehaltskasse zu tragenden Ruhegehälter und Unterstützungen, abgesehen

von den ihr etwa für diesen Zweck zufließenden Geschenken und Vermächtnissen, folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. die Zuschüsse, welche aus Staatsfonds beziehungsweise aus dem Hannoverschen Klosterfonds gewährt werden;
2. die Zinsen der bei der Ruhegehaltskasse der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover angesammelten und weiter anzusammelnden Kapitalien;
3. die in dem § 15 festgesetzten Pfarrstellenabgaben;
4. der Zuschuß der Landessynodalkasse.

Der Zuschuß der Landessynodalkasse (Ziffer 4) ist nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses alljährlich durch Beschluß des Landeskonsistoriums festzustellen und durch Beiträge der Bezirkssynodalkassen aufzubringen.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt nach dem von der Landessynode mit Genehmigung der Kirchenregierung hierfür festgesetzten Fuße und bis zu dem Zeitpunkte, wo solche Festsetzung erfolgt, nach dem Fuße, welcher für die nach dem Kirchengesetze, betreffend die Errichtung eines Landeskirchenfonds zur Abstellung kirchlicher Notstände, vom 30. Mai 1894 (Gesetzsamml. S. 91) zu erhebende Kirchensteuer gilt.

§ 11.

Die Wahrnehmung der finanziellen Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover bei Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Landeskonsistorium.

Dem Landeskonsistorium ist von jeder Versetzung in den Ruhestand und, soweit die in diesem Gesetze bestimmten Ruhegehälter und Unterstützungen nicht aus der gemeinsamen Ruhegehaltskasse zu zahlen sind, auch von jeder nicht in einem Disziplinarerkenntnis erfolgenden Festsetzung eines Ruhegehalts oder einer Unterstützung vor Ausfertigung der Entscheidung des Konsistoriums, unter Mitteilung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, Kenntnis zu geben.

§ 12.

Den gegenwärtig in dem Ruhestande befindlichen Geistlichen sowie deren Witwen und Abkömmlingen verbleiben ihre bisherigen Bezüge.

§ 13.

Ist das nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Ruhegehalt geringer als das Ruhegehalt, welches dem Geistlichen hätte gewährt werden müssen, wenn er beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen in den Ruhestand versetzt worden wäre, so wird dieses letztere Ruhegehalt an Stelle des ersteren bewilligt.

§ 14.

Die Witwe eines in den Ruhestand versetzten Geistlichen hat an dem mit der letzten Dienststelle ihres verstorbenen Ehemanns verbundenen Wittum dieselben Rechte, welche sie haben würde, wenn ihr Ehemann als Inhaber der Stelle verstorben wäre, und zwar soll sie gegenüber Witwen später auf derselben Stelle angestellter Geistlichen als erste Witwe gelten. Voraussetzung ist, daß die Ehe vor der Versetzung in den Ruhestand geschlossen war.

§ 15.

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kommt für alle Pfarren die Verpflichtung zur Leistung noch nicht fälliger Pfründenabgaben in Wegfall.

Das Gleiche gilt von der Verpflichtung zur Leistung von Pfarrbeiträgen.

Für die nicht bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen, mit welchen ein Einkommen von mehr als 6 200 Mark verbunden ist, bleibt der bisherige Pfarrbeitrag von $2\frac{1}{2}$ Prozent des Diensteinkommens bestehen. Die Feststellung des Diensteinkommens erfolgt nach Anhörung des Stelleninhabers und des Bezirkssynodalausschusses durch das Konsistorium ohne Anrechnung des Wertes der Dienstwohnung oder Mietsentschädigung.

§ 16.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz, betreffend Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 15. Mai 1900 (Gesetzsamml. S. 136), werden mit den sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Maßgaben aufgehoben.

§ 17.

Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 18.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:

v. Moltke.

Satzungen,

betreffend

die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Gewährung von Ruhegehältern an emeritierte Geistliche. Sie wird unter dem Namen

„Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche"

von einem Vorstand und Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand der Ruhegehaltskasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover . . . . 8 " ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein . . . . 5 " ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel . . . . 5 " ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden . . . . 3 " ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover . . . . 2 " .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Ruhegehaltskasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Ruhegehaltskasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der sonstigen an die Kasse zu leistenden Zahlungen sowie für die Auszahlung der Ruhegehälter, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat der Ruhegehaltskasse für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen, auch über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Erhöhung der den Emeriten zu zahlenden Ruhegehälter durch Abänderung der im § 19 festgesetzten Skala;
3. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
4. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
5. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Ruhegehaltskasse, welche ihm vom Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen — abgesehen von der Rechnungsabnahme — zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Ruhegehaltskasse nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden Bestimmungen, vorbehaltlich einer anderweiten Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Die Ruhegehaltskasse hat einen Reservefonds anzusammeln.

§ 11.

Der Ruhegehaltskasse fließen zur Bestreitung der ihr satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu:

1. die in den §§ 17, 21 bezeichneten Beiträge;
2. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 12, 13);
3. die Beiträge des Staates.

§ 12.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, der Ruhegehaltskasse diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 11 Ziffer 1, 3) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

§ 13.

Die Verteilung der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für das voraufgegangene Steuerjahr zu Grunde zu legen.

Wenn und solange die Gesamtzahl der in einer Landeskirche in den Ruhestand versetzten Geistlichen zwölf vom Hundert der Anzahl ihrer Pfarrstellen beziehungs-

weise Geistlichen (§§ 15, 16) überschreitet, ist der Vorstand ermächtigt, falls die finanzielle Belastung der Kasse es erforderlich erscheinen läßt, von dieser Landeskirche für jeden weiteren Emeritierungsfall einen jährlichen Sonderbeitrag in der Höhe der durch diesen Fall der Kasse erwachsenden Mehrleistung zu erheben.

§ 14.

Den obersten Synoden der an der Ruhegehaltskasse beteiligten Landeskirchen sind die vom Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Jeder innerhalb einer beteiligten Landeskirche in einer dauernd errichteten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer landeskirchlichen theologischen Lehranstalt unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellte Geistliche erhält, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt worden ist, ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt.

Darüber, ob eine Pfarrstelle als dauernd errichtet anzusehen ist, entscheidet endgültig der Vorstand der Ruhegehaltskasse.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch Anwendung auf ordinierte Geistliche

a) im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind,

b) der innerhalb einer beteiligten Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine,

jedoch zu a) und b) nur dann, wenn und solange den Geistlichen der Anschluß an die Ruhegehaltskasse von der zuständigen Kirchenbehörde auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet wird.

Die Erfüllung der in der Vereinbarung von den Beteiligten gemäß § 17 zu übernehmenden Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegehalts.

Der Anschluß an die Ruhegehaltskasse kann den vorbezeichneten Geistlichen gestattet werden, wenn er im kirchlichen Interesse wünschenswert ist und wenn außerdem die Versetzung in den Ruhestand bei Geistlichen im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands der Kirchenbehörde überlassen, bei Geistlichen an Anstalten und Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission von der Zustimmung der Kirchenbehörde abhängig gemacht wird.

§ 17.

In den Fällen des § 16 ist für jeden zur Ruhegehaltskasse zugelassenen Geistlichen während der Dauer seines Amtes ein jährlicher Beitrag an die Ruhegehaltskasse zu leisten, welcher, wenn das Diensteinkommen unter 4 000 Mark beträgt, auf 1 Prozent, wenn es höher ist, aber unter 6 000 Mark bleibt, auf $1^1/_2$ Prozent, wenn es 6 000 Mark und darüber beträgt, auf 2 Prozent des durch 100 teilbaren Gesamtbetrags des Diensteinkommens zu bemessen ist. Der Beitrag muß in den Fällen des § 16 unter b von der Anstalt oder dem Vereine selbst übernommen werden.

Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällig und portofrei einzuzahlen.

Die Kirchenregierungen der beteiligten Landeskirchen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstande von der Erhebung eines Beitrags für Geistliche im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands abzusehen.

§ 18.

Die Bestimmungen des § 15 finden auf Militärpfarrer sowie auf die nicht unter § 16 fallenden Geistlichen bei Straf-, Kranken- und sonstigen öffentlichen Anstalten keine Anwendung.

§ 19.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 11. Dienstjahr eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahr um $^1/_{60}$, von da ab um $^1/_{120}$ bis zum Höchstbetrage von $^3/_4$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 22).

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht unter 1 800 Mark und nicht über 6 000 Mark, bei Emeritierung vor vollendetem 10. Dienstjahre nicht über 1 800 Mark betragen.

Übersteigt das hiernach berechnete Ruhegehalt das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, so wird nur der Betrag des letzteren als Ruhegehalt gezahlt.

Überschießende Teile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet.

§ 20.

Hinsichtlich der Berechnung des anrechnungsfähigen Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze solange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

Hat der Geistliche in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient, so wird die darauf verwendete Zeit seinem Dienstalter zugerechnet. Diese Bestimmung findet jedoch bei Geistlichen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht während ihres theologischen Studiums genügt haben, nur insoweit Anwendung, als das letztere über sechs Semester ausgedehnt worden ist.

Für jeden Krieg, an welchem ein Geistlicher im preußischen oder im Reichsheer oder in der preußischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

§ 21.

Bei Bemessung des Ruhegehalts werden nur solche Dienstjahre berücksichtigt, während welcher der Geistliche in einem nach § 15 Rechte auf Ruhegehalt gewährenden Amte gestanden hat oder nach § 16 an die Ruhegehaltskasse angeschlossen gewesen ist.

Die Anrechnung weiterer nach § 20 anrechnungsfähiger Dienstjahre kann auf Antrag des Geistlichen seitens der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstande zugesagt werden, wenn der Geistliche für diese Dienstjahre Beiträge zur Ruhegehaltskasse zu leisten übernimmt.

Der Beitrag ist für jedes nach Abs. 2 anzurechnende Dienstjahr gemäß § 17 Abs. 1 nach der Höhe desjenigen Diensteinkommens festzusetzen, welches der Geistliche zur Zeit seines Antrags (Abs. 2) bezieht.

Der Antrag ist in den Fällen des § 15 binnen Jahresfrist nach dem Eintritt in das Amt, in den Fällen des § 16 bei Abschluß der Vereinbarung zu stellen und muß sich auf sämtliche Dienstjahre erstrecken, deren Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt.

Die bei der Emeritierung noch nicht gezahlten Beiträge können nach Ermessen des Vorstandes bar oder durch Verrechnung auf das Ruhegehalt eingezogen werden. Im Falle des Todes erstreckt sich der Anspruch der Ruhegehaltskasse nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 22.

Der Betrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 19) wird für die Zwecke der Ruhegehaltskasse nach Maßgabe der folgenden Grundsätze festgesetzt:

1. Bei den Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse versichert sind, werden das Grundgehalt, die Alterszulagen und eine etwa aus der Alterszulagekasse zu leistende Entschädigung zusammengerechnet. Zuschüsse zum Grundgehalte werden eingerechnet, soweit sie dauernd für die Pfarrstelle oder auf die Amtsdauer des Stelleninhabers bewilligt und von der Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Vorstand ausdrücklich als ruhegehaltsfähig anerkannt worden sind.
2. Bei den Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind, ist das kirchenbehördlich festgestellte Pfründeneinkommen oder, wenn der Stelleninhaber nach Maßgabe besonderer Gehaltsregulative oder ähnlicher Einrichtungen besoldet wird, das hierin festgestellte Diensteinkommen maßgebend.
3. Inländische kirchliche Ämter, welche mit einem inländischen geistlichen Hauptamte dauernd vereinigt sind, werden als zu letzterem gehörig be-

handelt, wenn sie keinen besonderen Ruhegehaltsanspruch gewähren. Die den Superintendenten (Dekanen, Pröpsten) und in ähnlichen Stellungen befindlichen Geistlichen gewährten Ephoralbezüge können von der Kirchenregierung bis zum Höchstbetrage von 750 Mark als ruhegehaltsfähig erklärt werden.

4. Das Einkommen aus einem mit einer geistlichen Stelle verbundenen Schulamt ist dem Einkommen der Stelle nur insoweit zuzurechnen, als das Schulamt nicht einen selbständigen Anspruch auf Ruhegehalt gewährt.
5. Die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung wird mit dem festen Betrage von 800 Mark angerechnet.

§ 23.

Die Versetzung in den Ruhestand und die Entscheidung über die Höhe des aus der Ruhegehaltskasse zu gewährenden Ruhegehalts erfolgt durch die zuständige Kirchenbehörde. Die Entscheidung über die Höhe des Ruhegehalts bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Ruhegehaltskasse, welche jedoch nur dann versagt werden darf, wenn der Geistliche nicht Inhaber einer der nach den §§ 15 und 16 zum Ruhegehalte berechtigenden Stellen oder wenn das Ruhegehalt nicht nach Maßgabe der §§ 19 bis 22 berechnet ist.

§ 24.

Die Zahlung des Ruhegehalts erfolgt für jedes Kalendervierteljahr im voraus.

§ 25.

Hinterläßt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An welchen der Beteiligten die vor dem Tode des Emeritus nicht erhobenen und die nach Abs. 1 zu leistenden Beträge gültig zu zahlen sind, bestimmt die zuständige Kirchenbehörde.

Die im Abs. 1 bestimmte Zahlung findet auf Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde auch dann statt, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 26.

Bezieht ein Emeritus infolge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte ein Diensteinkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt, soweit der Betrag des neuen Einkommens mit dem Ruhegehalte zusammen das bei der Versetzung in den Ruhestand bezogene Diensteinkommen übersteigt.

Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf, wenn dem Emeritus strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder wenn er durch eine im Disziplinarverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung der Kirchenbehörde oder durch Entsagung die Rechte des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche verliert.

§ 27.

Für die Bemessung des Dienstalters der bei Inkrafttreten dieser Satzungen bereits im Amte befindlichen Geistlichen bewendet es, unbeschadet der Vorschriften des § 20, bei den bisherigen Festsetzungen ihrer Kirchenbehörde.

Für die Anrechnung weiterer nach § 20 anrechnungsfähiger Dienstjahre gelten fortan die Vorschriften des § 21 Abs. 2 bis 5.

§ 28.

Zuschüsse zum Grundgehalt oder andere Zulagen, welche vor Inkrafttreten dieser Satzungen bewilligt worden sind und nach § 20 des Pfarrbesoldungsgesetzes bestehen bleiben, gelten insoweit als ruhegehaltsfähig, als sie es nach bisherigem Rechte waren.

§ 29.

Den bei Errichtung der Ruhegehaltskasse in den beteiligten Landeskirchen bereits in den Ruhestand versetzten Geistlichen und deren Hinterbliebenen zahlt die Ruhegehaltskasse ihre bisherigen, aus einem landeskirchlichen Fonds geleisteten Bezüge, soweit diese die nach den §§ 19 bis 22 zu zahlenden Beträge nicht übersteigen.

Auf die Entscheidung über die Höhe der hiernach von der Kasse zu leistenden Zahlungen finden die Vorschriften des § 23 entsprechende Anwendung.

§ 30.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 tritt erst am 1. April 1916 in Kraft.

§ 31.

Solange eine Landeskirche sich nicht durch Kirchengesetz den gegenwärtigen Satzungen angeschlossen hat, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§ 32.

Änderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3i.

Ruhegehaltsordnung

für

die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, für die genannte Kirche, was folgt:

§ 1.

Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder als Lehrer an einer landeskirchlichen theologischen Lehranstalt unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellter Geistlicher kann, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, in den Ruhestand versetzt werden.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Versetzung in den Ruhestand.

§ 2.

Geistliche im Ruhestand erhalten ein Ruhegehalt nach Maßgabe der anliegenden Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 3.

Über die Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zur Ruhegehaltskasse befindet das Konsistorium auf besonderen Antrag der Beteiligten.

Für Geistliche an Anstalten oder Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission ist dabei, sofern ihr Einkommen den Betrag von 5 999 Mark übersteigt, für die Dauer ihres Anschlusses an die Ruhegehaltskasse die Bestimmung im § 11 Abs. 3 maßgebend.

Auf die bisher zum Emeritierungsfonds der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein zugelassenen Geistlichen des Abs. 1 finden die vorstehenden

Vorschriften ebenfalls Anwendung; kommt eine neue Vereinbarung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes mit den Beteiligten nicht zustande, so bleiben die bisher getroffenen Vereinbarungen in Kraft.

Vorstehende Vorschriften finden hinsichtlich des Emeritierungsfonds auf die Pfarrgeistlichen derjenigen Personalgemeinden (§ 112 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876), welche der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein angehören, entsprechende Anwendung.

§ 4.

Das Ruhegehalt in den Fällen des § 12 Abs. 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, vom 15. September 1889 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 67ff.) darf die Hälfte der im § 19 der Satzungen vorgeschriebenen Teilsätze und den Betrag von 2 400 Mark nicht übersteigen.

Durch Beschluß des Konsistoriums kann auch außer den Fällen des Abs. 1 solchen Geistlichen der im § 1 des gegenwärtigen Kirchengesetzes bezeichneten Art, welche sich ihrer aus disziplinarischen Gründen erforderlichen Entfernung aus dem Amte zur Vermeidung eines förmlichen oder zur Erledigung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens freiwillig unterwerfen, auch wenn sie noch dienstfähig sind, ein nach Abs. 1 zu bemessendes Ruhegehalt auf Zeit oder Lebensdauer bewilligt werden, falls Umstände vorliegen, welche die Abstandnahme von dem förmlichen Disziplinarverfahren im kirchlichen Interesse angezeigt erscheinen lassen.

Das Konsistorium ist ermächtigt, solchen früheren Geistlichen, welche den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer oder strafgerichtlicher Entscheidung oder infolge Verzichts auf das Kirchenamt oder die Rechte des geistlichen Standes zur Vermeidung von Disziplinaruntersuchungen verloren haben, einmalige oder wiederkehrende Unterstützungen zu gewähren.

Die Unterstützung darf die im Abs. 1 vorgeschriebenen Höchstsätze nicht übersteigen.

§ 5.

Das Konsistorium ist ermächtigt, dienstunfähig gewordenen Hilfsgeistlichen ein Ruhegehalt zu gewähren, welches die im § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Höchstsätze nicht übersteigen darf.

§ 6.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium.

Die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Versetzungen in den Ruhestand bleiben unberührt, soweit sich nicht aus diesem Kirchengesetz oder aus den Satzungen der Ruhegehaltskasse ein anderes ergibt.

§ 7.

Dem Konsistorium steht die Verwaltung und Vertretung des im Eigentume der Landeskirche verbleibenden Emeritierungsfonds für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein zu.

§ 8.

Der Landeskirche stehen zur Deckung der ihr nach den §§ 12 und 13 der Satzungen obliegenden Leistungen an die Ruhegehaltskasse sowie der auf Grund dieses Kirchengesetzes zu gewährenden, nicht von der gemeinsamen Ruhegehaltskasse zu tragenden Ruhegehalte und Unterstützungen folgende Einnahmen zur Verfügung:

a) die Zuschüsse, welche ihr aus Staatsfonds gewährt werden;
b) die Zinsen der bei dem Emeritierungsfonds für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein bisher angesammelten und weiter anzusammelnden Kapitalien;
c) die in dem § 11 erwähnten Abgaben;
d) ein Zuschuß der Gesamtsynodalkasse, dessen jährlicher Betrag nach Maßgabe des Bedürfnisses durch Beschluß des Konsistoriums alljährlich festgestellt wird.

§ 9.

Den gegenwärtig im Ruhestande befindlichen Geistlichen verbleiben ihre bisherigen Bezüge.

§ 10.

Auf die gegenwärtig im Amte befindlichen Geistlichen finden vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 für den Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes auch dann Anwendung, wenn sie sich der durch das Kirchengesetz, betreffend die Emeritierungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 2. März 1891 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 20) und durch die ergänzenden Gesetze geschaffenen neuen Ordnung nicht angeschlossen haben.

Wenn ein solcher Geistlicher bei seiner Versetzung in den Ruhestand nach den bisher für ihn maßgebend gewesenen Vorschriften ein höheres Ruhegehalt als nach diesem Kirchengesetz und den Satzungen zu beanspruchen haben würde, so wird ihm der Mehrbetrag unbeschadet der Verpflichtungen Dritter aus den im § 8 bezeichneten Mitteln gezahlt.

§ 11.

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kommt für die bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen die Verpflichtung zur Leistung noch nicht fälliger Pfründen- (Stellen-) Abgaben in Wegfall.

Das Gleiche gilt von der Verpflichtung zur Leistung von Pfarrbeiträgen (Prozentabgaben).

Für die nicht bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß durch die Pfründenabgaben und Pfarrbeiträge das Diensteinkommen nicht unter denjenigen Betrag sinken darf, den der Stelleninhaber, stände er in der Gehaltsklasse IX des § 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes, nach seinem Dienstalter beziehen würde.

Dem Konsistorium bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und inwieweit eine bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits bestehende Verpflichtung zur

Leistung einer einmaligen Abgabe gemäß § 14 Ziffer 3 der Emeritierungsordnung vom 13. Dezember 1904 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 94) auch ferner fortdauern soll, ebenso darüber, ob und inwieweit den im § 10 bezeichneten Geistlichen Nachzahlungen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften im § 21 Abs. 2 bis 5 der Satzungen auferlegt werden können.

Eine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen findet nicht statt.

§ 12.

Die Mitglieder des Ausschusses der Gesamtsynode haben in der im § 95 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 bezeichneten Weise an den Entschließungen des Konsistoriums teilzunehmen bei nachfolgenden Entscheidungen:

a) über die gegen den Willen eines Geistlichen oder des demselben bestellten Vormundes stattfindende Emeritierung;
b) über die Höhe des Ruhegehalts, insoweit von den Geistlichen Einwendungen erhoben werden;
c) über die Bewilligung eines Ruhegehalts oder einer Unterstützung in den Fällen der §§ 4 und 5 dieses Kirchengesetzes;
d) über Entlastung der Rechnungen des Emeritierungsfonds;
e) über den Antrag der Beteiligten auf Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zur Ruhegehaltskasse;
f) in den Fällen des § 11 Abs. 4.

§ 13.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere des Kirchengesetzes, betreffend die Emeritierungsordnung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 2. März 1891 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 20) mit seinen Abänderungen und Ergänzungen, werden mit den sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Maßgaben aufgehoben.

§ 14.

Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 15.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:
v. Moltke.

Satzungen,

betreffend

die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Gewährung von Ruhegehältern an emeritierte Geistliche. Sie wird unter dem Namen

„Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche"

von einem Vorstand und Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand der Ruhegehaltskasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 = ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 = ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel .... 5 = ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden .... 3 = ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover .... 2 = .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Ruhegehaltskasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Ruhegehaltskasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der sonstigen an die Kasse zu leistenden Zahlungen sowie für die Auszahlung der Ruhegehälter, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat der Ruhegehaltskasse für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung für jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen, auch über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Erhöhung der den Emeriten zu zahlenden Ruhegehälter durch Abänderung der im § 19 festgesetzten Skala;
3. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
4. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
5. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Ruhegehaltskasse, welche ihm vom Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen — abgesehen von der Rechnungsabnahme — zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Ruhegehaltskasse nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden Bestimmungen, vorbehaltlich einer anderweiten Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Die Ruhegehaltskasse hat einen Reservefonds anzusammeln.

§ 11.

Der Ruhegehaltskasse fließen zur Bestreitung der ihr satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu:

1. die in den §§ 17 und 21 bezeichneten Beiträge;
2. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 12, 13);
3. die Beiträge des Staates.

§ 12.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, der Ruhegehaltskasse diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 11 Ziffer 1, 3) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

§ 13.

Die Verteilung der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für das voraufgegangene Steuerjahr zu Grunde zu legen.

Wenn und solange die Gesamtzahl der in einer Landeskirche in den Ruhestand versetzten Geistlichen zwölf vom Hundert der Anzahl ihrer Pfarrstellen beziehungsweise Geistlichen (§§ 15, 16) überschreitet, ist der Vorstand ermächtigt, falls die

finanzielle Belastung der Kasse es erforderlich erscheinen läßt, von dieser Landeskirche für jeden weiteren Emeritierungsfall einen jährlichen Sonderbeitrag in der Höhe der durch diesen Fall der Kasse erwachsenden Mehrleistung zu erheben.

§ 14.

Den obersten Synoden der an der Ruhegehaltskasse beteiligten Landeskirchen sind die vom Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Jeder innerhalb einer beteiligten Landeskirche in einer dauernd errichteten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer landeskirchlichen theologischen Lehranstalt unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellte Geistliche erhält, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt worden ist, ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt.

Darüber, ob eine Pfarrstelle als dauernd errichtet anzusehen ist, entscheidet endgültig der Vorstand der Ruhegehaltskasse.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch Anwendung auf ordinierte Geistliche

a) im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind,

b) der innerhalb einer beteiligten Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine,

jedoch zu a) und b) nur dann, wenn und solange dem Geistlichen der Anschluß an die Ruhegehaltskasse von der zuständigen Kirchenbehörde auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet wird. Die Erfüllung der in der Vereinbarung von den Beteiligten gemäß § 17 zu übernehmenden Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegehalts.

Der Anschluß an die Ruhegehaltskasse kann den vorbezeichneten Geistlichen gestattet werden, wenn er im kirchlichen Interesse wünschenswert ist und wenn außerdem die Versetzung in den Ruhestand bei Geistlichen im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands der Kirchenbehörde überlassen, bei Geistlichen an Anstalten und Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission von der Zustimmung der Kirchenbehörde abhängig gemacht wird.

§ 17.

In den Fällen des § 16 ist für jeden zur Ruhegehaltskasse zugelassenen Geistlichen während der Dauer seines Amtes ein jährlicher Beitrag an die Ruhegehaltskasse zu leisten, welcher, wenn das Diensteinkommen unter 4 000 Mark beträgt, auf 1%, wenn es höher ist, aber unter 6 000 Mark bleibt, auf $1\frac{1}{2}$%, wenn es 6 000 Mark und darüber beträgt, auf 2% des durch 100 teilbaren Gesamtbetrags des Diensteinkommens zu bemessen ist. Der Beitrag muß in den Fällen des § 16 unter b von der Anstalt oder dem Vereine selbst übernommen werden.

Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällig und portofrei einzuzahlen.

Die Kirchenregierungen der beteiligten Landeskirchen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstande von der Erhebung eines Beitrags für Geistliche im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands abzusehen.

§ 18.

Die Bestimmungen des § 15 finden auf Militärpfarrer sowie auf die nicht unter § 16 fallenden Geistlichen bei Straf-, Kranken- und sonstigen öffentlichen Anstalten keine Anwendung.

§ 19.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 11. Dienstjahr eintritt, $\frac{20}{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahr um $\frac{1}{60}$, von da ab um $\frac{1}{120}$ bis zum Höchstbetrage von $\frac{3}{4}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 22).

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht unter 1 800 Mark und nicht über 6 000 Mark, bei Emeritierung vor vollendetem 10. Dienstjahre nicht über 1 800 Mark betragen.

Übersteigt das hiernach berechnete Ruhegehalt das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, so wird nur der Betrag des letzteren als Ruhegehalt gezahlt.

Überschießende Teile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet.

§ 20.

Hinsichtlich der Berechnung des anrechnungsfähigen Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze solange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

Hat der Geistliche in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient, so wird die darauf verwendete Zeit seinem Dienstalter zugerechnet. Diese Bestimmung findet jedoch bei Geistlichen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht während ihres theologischen Studiums genügt haben, nur insoweit Anwendung, als das letztere über sechs Semester ausgedehnt worden ist.

Für jeden Krieg, an welchem ein Geistlicher im preußischen oder im Reichsheer oder in der preußischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

§ 21.

Bei Bemessung des Ruhegehalts werden nur solche Dienstjahre berücksichtigt, während welcher der Geistliche in einem nach § 15 Rechte auf Ruhegehalt gewährenden Amte gestanden hat oder nach § 16 an die Ruhegehaltskasse angeschlossen gewesen ist.

Die Anrechnung weiterer nach § 20 anrechnungsfähiger Dienstjahre kann auf Antrag des Geistlichen seitens der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstande zugesagt werden, wenn der Geistliche für diese Dienstjahre Beiträge zur Ruhegehaltskasse zu leisten übernimmt.

Der Beitrag ist für jedes nach Abs. 2 anzurechnende Dienstjahr gemäß § 17 Abs. 1 nach der Höhe desjenigen Diensteinkommens festzusetzen, welches der Geistliche zur Zeit seines Antrags (Abs. 2) bezieht.

Der Antrag ist in den Fällen des § 15 binnen Jahresfrist nach dem Eintritt in das Amt, in den Fällen des § 16 bei Abschluß der Vereinbarung zu stellen und muß sich auf sämtliche Dienstjahre erstrecken, deren Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt.

Die bei der Emeritierung noch nicht gezahlten Beiträge können nach Ermessen des Vorstandes bar oder durch Verrechnung auf das Ruhegehalt eingezogen werden. Im Falle des Todes erstreckt sich der Anspruch der Ruhegehaltskasse nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 22.

Der Betrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 19) wird für die Zwecke der Ruhegehaltskasse nach Maßgabe der folgenden Grundsätze festgesetzt:

1. Bei den Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse versichert sind, werden das Grundgehalt, die Alterszulagen und eine etwa aus der Alterszulagekasse zu leistende Entschädigung zusammengerechnet. Zuschüsse zum Grundgehalte werden eingerechnet, soweit sie dauernd für die Pfarrstelle oder auf die Amtsdauer des Stelleninhabers bewilligt und von der Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Vorstand ausdrücklich als ruhegehaltsfähig anerkannt worden sind.
2. Bei den Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind, ist das kirchenbehördlich festgestellte Pfründeneinkommen oder, wenn der Stelleninhaber nach Maßgabe besonderer Gehaltsregulative oder ähnlicher Einrichtungen besoldet wird, das hierin festgestellte Diensteinkommen maßgebend.
3. Inländische kirchliche Ämter, welche mit einem inländischen geistlichen Hauptamte dauernd vereinigt sind, werden als zu letzterem gehörig behandelt, wenn sie keinen besonderen Ruhegehaltsanspruch gewähren. Die

den Superintendenten (Dekanen, Pröpsten) und in ähnlichen Stellungen befindlichen Geistlichen gewährten Ephoralbezüge können von der Kirchenregierung bis zum Höchstbetrage von 750 Mark als ruhegehaltsfähig erklärt werden.

4. Das Einkommen aus einem mit einer geistlichen Stelle verbundenen Schulamt ist dem Einkommen der Stelle nur insoweit zuzurechnen, als das Schulamt nicht einen selbständigen Anspruch auf Ruhegehalt gewährt.
5. Die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung wird mit dem festen Betrage von 800 Mark angerechnet.

§ 23.

Die Versetzung in den Ruhestand und die Entscheidung über die Höhe des aus der Ruhegehaltskasse zu gewährenden Ruhegehalts erfolgt durch die zuständige Kirchenbehörde. Die Entscheidung über die Höhe des Ruhegehalts bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Ruhegehaltskasse, welche jedoch nur dann versagt werden darf, wenn der Geistliche nicht Inhaber einer der nach den §§ 15 und 16 zum Ruhegehalte berechtigenden Stellen oder wenn das Ruhegehalt nicht nach Maßgabe der §§ 19 bis 22 berechnet ist.

§ 24.

Die Zahlung des Ruhegehalts erfolgt für jedes Kalendervierteljahr im voraus.

§ 25.

Hinterläßt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An welchen der Beteiligten die vor dem Tode des Emeritus nicht erhobenen und die nach Abs. 1 zu leistenden Beträge gültig zu zahlen sind, bestimmt die zuständige Kirchenbehörde.

Die im Abs. 1 bestimmte Zahlung findet auf Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde auch dann statt, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 26.

Bezieht ein Emeritus infolge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte ein Diensteinkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt, soweit der Betrag des neuen Einkommens mit dem Ruhegehalte zusammen das bei der Versetzung in den Ruhestand bezogene Diensteinkommen übersteigt.

Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf, wenn dem Emeritus strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder wenn er durch eine im Disziplinarverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung der Kirchenbehörde oder durch Entsagung die Rechte des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche verliert.

§ 27.

Für die Bemessung des Dienstalters der bei Inkrafttreten dieser Satzungen bereits im Amte befindlichen Geistlichen bewendet es, unbeschadet der Vorschriften des § 20, bei den bisherigen Festsetzungen ihrer Kirchenbehörde.

Für die Anrechnung weiterer nach § 20 anrechnungsfähiger Dienstjahre gelten fortan die Vorschriften des § 21 Abs. 2 bis 5.

§ 28.

Zuschüsse zum Grundgehalt oder andere Zulagen, welche vor Inkrafttreten dieser Satzungen bewilligt worden sind und nach § 20 des Pfarrbesoldungsgesetzes bestehen bleiben, gelten insoweit als ruhegehaltsfähig, als sie es nach bisherigem Rechte waren.

§ 29.

Den bei Errichtung der Ruhegehaltskasse in den beteiligten Landeskirchen bereits in den Ruhestand versetzten Geistlichen und deren Hinterbliebenen zahlt die Ruhegehaltskasse ihre bisherigen, aus einem landeskirchlichen Fonds geleisteten Bezüge, soweit diese die nach den §§ 19 bis 22 zu zahlenden Beträge nicht übersteigen.

Auf die Entscheidung über die Höhe der hiernach von der Kasse zu leistenden Zahlungen finden die Vorschriften des § 23 entsprechende Anwendung.

§ 30.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 tritt erst am 1. April 1916 in Kraft.

§ 31.

Solange eine Landeskirche sich nicht durch Kirchengesetz den gegenwärtigen Satzungen angeschlossen hat, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§ 32.

Änderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3k.

Ruhegehaltsordnung

für

die Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der Gesamtsynode für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel, was folgt:

§ 1.

Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer landeskirchlichen theologischen Lehranstalt unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellter Geistlicher kann, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, in den Ruhestand versetzt werden.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Versetzung in den Ruhestand.

§ 2.

Geistliche im Ruhestand erhalten ein Ruhegehalt nach Maßgabe der anliegenden Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 3.

Das Konsistorium kann unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses auch einem Hilfspfarrer, welcher aus einem der im § 1 Abs. 1 angeführten Gründe aus dem Kirchendienst ausscheidet, ein Ruhegehalt auf Zeit oder Lebensdauer bewilligen.

§ 4.

Über die Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zur Ruhegehaltskasse befindet das Konsistorium auf besonderen Antrag der Beteiligten.

Für Geistliche an Anstalten oder Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission ist dabei, sofern ihr Einkommen den Betrag von 5 999 Mark übersteigt, für die Dauer ihres Anschlusses an die Ruhegehaltskasse die Verpflichtung zur Leistung einer Stellenabgabe nach Maßgabe des § 13 zu übernehmen.

Auf die bisher zur Ruhegehaltskasse des Konsistorialbezirkes Cassel zugelassenen Geistlichen findet die Vorschrift des Abs. 1 ebenfalls Anwendung, soweit das Konsistorium es innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes mit den Beteiligten vereinbart. Andernfalls bleiben die bisher getroffenen Vereinbarungen in Kraft.

§ 5.

Wenn ein Geistlicher, gegen welchen das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, aus dem Kirchendienst ausscheidet, oder wenn ein Geistlicher aus disziplinarischen Gründen entlassen wird, so kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses demselben bei vorhandener Bedürftigkeit ein Ruhegehalt entweder auf Zeit oder Lebensdauer bewilligen.

Das Ruhegehalt darf die Hälfte der im § 19 der Satzungen vorgeschriebenen Teilsätze und den Betrag von 2 400 Mark nicht übersteigen.

§ 6.

Das Konsistorium ist ermächtigt, unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses einmalige und wiederkehrende Unterstützungen für solche frühere Geistliche zu bewilligen, welche den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer oder strafgerichtlicher Entscheidung oder infolge Verzichts auf das Kirchenamt oder die Rechte des geistlichen Standes zur Vermeidung von Disziplinaruntersuchungen verloren haben.

Die einzelne Unterstützung darf die im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Höchstsätze nicht übersteigen.

§ 7.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium.

Gegen die Verfügung des Konsistoriums steht den Beteiligten die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

§ 8.

Dem Konsistorium steht die Verwaltung und Vertretung der im Eigentume der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel verbleibenden Ruhegehaltskasse des Konsistorialbezirkes Cassel zu.

§ 9.

Den evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel stehen für die ihnen nach den §§ 12, 13 der Satzungen obliegenden Leistungen an die Ruhegehaltskasse sowie für die auf Grund dieses Kirchengesetzes zu gewährenden, nicht von der gemeinsamen Ruhegehaltskasse zu tragenden Ruhegehälter, Unterstützungen und Beihilfen folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Zuschüsse, welche ihnen aus kirchlichen, Stiftungs- sowie Staatsfonds gewährt werden;
2. die Zinsen der bei der Ruhegehaltskasse des Konsistorialbezirkes Cassel vorhandenen Kapitalien;
3. die in den §§ 4 Abs. 2 und 13 festgesetzten Pfarrstellenabgaben.

Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, sind die Mittel aus der Gesamtsynodalkasse zu bestreiten. Die Höhe der hierzu notwendigen landeskirchlichen Umlagen setzt das Konsistorium fest.

§ 10.

Den gegenwärtig im Ruhestande befindlichen Geistlichen verbleiben ihre bisherigen Bezüge.

Das Konsistorium ist ermächtigt, unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses den vor dem 1. April 1901 in den Ruhestand versetzten Geistlichen bei nachgewiesener Bedürftigkeit einmalige Unterstützungen zu gewähren.

§ 11.

Unbeschadet der Vorschrift im § 29 der Satzungen bleiben die bestehenden Rechtsverhältnisse der Ruhegehaltskasse des Konsistorialbezirkes Cassel unberührt.

§ 12.

Die Bestimmungen der §§ 19, 20, 22, 23 Satz 1 und 24 bis 26 der Satzungen finden auch in den Fällen Anwendung, in denen das Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse des Konsistorialbezirkes Cassel gezahlt wird, soweit sich nicht aus diesem Kirchengesetz ein anderes ergibt.

§ 13.

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kommt für die bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen die Verpflichtung zur Leistung noch nicht fälliger Pfründenabgaben in Wegfall.

Das Gleiche gilt von der Verpflichtung zur Leistung von Pfarrbeiträgen.

Für die nicht bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen tritt an die Stelle der Pfarrbeiträge und der Pfründenabgaben eine jährliche Stellenabgabe nach Maßgabe der anliegenden Tabelle. Die Feststellung des Diensteinkommens erfolgt nach Anhörung des Stelleninhabers und des Diözesansynodalvorstandes durch das Konsistorium ohne Anrechnung des Wertes der Dienstwohnung oder Mietsentschädigung.

Durch diese Abgabe darf das Diensteinkommen nicht unter denjenigen Betrag sinken, den der Stelleninhaber, stände er in der Gehaltsklasse IX des § 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes, nach seinem Dienstalter beziehen würde.

Den beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amte befindlichen Geistlichen steht es frei, für die Dauer ihres gegenwärtigen Amtes statt der neuen Stellenabgabe die ihnen bisher obliegenden Pfarrbeiträge beziehungsweise Pfründenabgaben weiter zu entrichten, doch muß die dahingehende Absicht dem Konsistorium vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erklärt werden.

Eine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen findet nicht statt.

§ 14.

Alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere des Kirchengesetzes, betreffend Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel, vom 11. März 1901 (Kirchl. Amtsbl. S. 25), werden mit den sich aus den §§ 8, 10 und 11 des gegenwärtigen Kirchengesetzes ergebenden Maßgaben aufgehoben. Die §§ 3, 5, 8, 12, 19 und 21 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 11. März 1901 bleiben in Kraft.

§ 15.

Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 16.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:

v. Moltke.

Anlage.

Tabelle zur Ruhegehaltsordnung.

Pfründeneinkommen Mark	Prozentsatz	Das der Besteuerung zu Grunde gelegte abgerundete Pfründeneinkommen beträgt Mark	Jahresbetrag der Abgabe Mark
6 000 bis 6 099	1	6 000	60
6 100 » 6 199	1	6 100	61
6 200 » 6 299	1¼	6 200	78
6 300 » 6 399	1¼	6 300	79
6 400 » 6 499	1½	6 400	96
6 500 » 6 599	1½	6 500	98
6 600 » 6 699	1¾	6 600	116
6 700 » 6 799	1¾	6 700	118
6 800 » 6 899	2	6 800	136
6 900 » 6 999	2	6 900	138
7 000 » 7 099	2¼	7 000	158
7 100 » 7 199	2¼	7 100	160
7 200 » 7 299	2½	7 200	180
7 300 » 7 399	2½	7 300	183
7 400 » 7 499	3	7 400	222
7 500 » 7 599	3	7 500	225
7 600 » 7 699	3	7 600	228
7 700 » 7 799	4	7 700	308
7 800 » 7 899	4	7 800	312
7 900 » 7 999	4	7 900	316
8 000 » 8 099	5	8 000	400
8 100 » 8 199	5	8 100	405
8 200 » 8 299	5	8 200	410
8 300 » 8 399	6	8 300	498
8 400 » 8 499	6	8 400	504
8 500 » 8 599	6	8 500	510
8 600 » 8 699	7	8 600	602
8 700 » 8 799	7	8 700	609
8 800 » 8 899	7	8 800	616
8 900 » 8 999	8	8 900	712
9 000 » 9 099	8	9 000	720
9 100 » 9 199	8	9 100	728
9 200 » 9 299	8	9 200	736
9 300 » 9 399	8	9 300	744
9 400 » 9 499	8	9 400	752
9 500 » 9 599	9	9 500	855
9 600 » 9 699	9	9 600	864
9 700 » 9 799	9	9 700	873
9 800 » 9 899	9	9 800	882
9 900 » 9 999	9	9 900	891

Bei 10 000 Mark Pfründeneinkommen und darüber beträgt die Abgabe 10 Prozent des auf volle Hundert Mark nach unten abgerundeten Einkommens.

Satzungen,

betreffend

die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 1.

Die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Gewährung von Ruhegehältern an emeritierte Geistliche. Sie wird unter dem Namen

„Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche"

von einem Vorstand und Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand der Ruhegehaltskasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover . . . . 8 „ ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein . . . . 5 „ ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel . . . . 5 „ ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden . . . . 3 „ ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover . . . . 2 „ .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Ruhegehaltskasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der sonstigen an die Kasse zu leistenden Zahlungen sowie für die Auszahlung der Ruhegehälter, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat der Ruhegehaltskasse für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen, auch über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Erhöhung der den Emeriten zu zahlenden Ruhegehälter durch Abänderung der im § 19 festgesetzten Skala;
3. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
4. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
5. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Ruhegehaltskasse, welche ihm vom Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen — abgesehen von der Rechnungsabnahme — zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Ruhegehalskasse nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden Bestimmungen, vorbehaltlich einer anderweiten Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Die Ruhegehaltskasse hat einen Reservefonds anzusammeln.

§ 11.

Der Ruhegehaltskasse fließen zur Bestreitung der ihr satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu:

1. die in den §§ 17, 21 bezeichneten Beiträge;
2. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 12, 13);
3. die Beiträge des Staates.

§ 12.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, der Ruhegehaltskasse diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 11 Ziffer 1, 3) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

§ 13.

Die Verteilung der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für das voraufgegangene Steuerjahr zu Grunde zu legen.

Wenn und solange die Gesamtzahl der in einer Landeskirche in den Ruhestand versetzten Geistlichen zwölf vom Hundert der Anzahl ihrer Pfarrstellen beziehungsweise Geistlichen (§§ 15, 16) überschreitet, ist der Vorstand ermächtigt, falls die finanzielle Belastung der Kasse es erforderlich erscheinen läßt, von dieser Landeskirche für jeden weiteren Emeritierungsfall einen jährlichen Sonderbeitrag in der Höhe der durch diesen Fall der Kasse erwachsenden Mehrleistung zu erheben.

§ 14.

Den obersten Synoden der an der Ruhegehaltskasse beteiligten Landeskirchen sind die vom Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Jeder innerhalb einer beteiligten Landeskirche in einer dauernd errichteten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer landeskirchlichen theologischen Lehranstalt unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellte Geistliche erhält, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt worden ist, ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt.

Darüber, ob eine Pfarrstelle als dauernd errichtet anzusehen ist, entscheidet endgültig der Vorstand der Ruhegehaltskasse.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch Anwendung auf ordinierte Geistliche

a) im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind,

b) der innerhalb einer beteiligten Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine,

jedoch zu a) und b) nur dann, wenn und solange den Geistlichen der Anschluß an die Ruhegehaltskasse von der zuständigen Kirchenbehörde auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet wird.

Die Erfüllung der in der Vereinbarung von den Beteiligten gemäß § 17 zu übernehmenden Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegehalts.

Der Anschluß an die Ruhegehaltskasse kann den vorbezeichneten Geistlichen gestattet werden, wenn er im kirchlichen Interesse wünschenswert ist und wenn außerdem die Versetzung in den Ruhestand bei Geistlichen im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands der Kirchenbehörde überlassen, bei Geistlichen an Anstalten und Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission von der Zustimmung der Kirchenbehörde abhängig gemacht wird.

§ 17.

In den Fällen des § 16 ist für jeden zur Ruhegehaltskasse zugelassenen Geistlichen während der Dauer seines Amtes ein jährlicher Beitrag an die Ruhegehaltskasse zu leisten, welcher, wenn das Diensteinkommen unter 4 000 Mark beträgt, auf

1 Prozent, wenn es höher ist, aber unter 6 000 Mark bleibt, auf $1^1/_2$ Prozent, wenn es 6 000 Mark und darüber beträgt, auf 2 Prozent des durch 100 teilbaren Gesamtbetrags des Diensteinkommens zu bemessen ist. Der Beitrag muß in den Fällen des § 16 unter b) von der Anstalt oder dem Vereine selbst übernommen werden.

Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällig und portofrei einzuzahlen.

Die Kirchenregierungen der beteiligten Landeskirchen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstande von der Erhebung eines Beitrags für Geistliche im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands abzusehen.

§ 18.

Die Bestimmungen des § 15 finden auf Militärpfarrer sowie auf die nicht unter § 16 fallenden Geistlichen bei Straf-, Kranken- und sonstigen öffentlichen Anstalten keine Anwendung.

§ 19.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 11. Dienstjahr eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahr um $^1/_{60}$, von da ab um $^1/_{120}$ bis zum Höchstbetrage von $^3/_4$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 22).

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht unter 1 800 Mark und nicht über 6 000 Mark, bei Emeritierung vor vollendetem 10. Dienstjahre nicht über 1 800 Mark betragen.

Übersteigt das hiernach berechnete Ruhegehalt das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, so wird nur der Betrag des letzteren als Ruhegehalt gezahlt.

Überschießende Teile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet.

§ 20.

Hinsichtlich der Berechnung des anrechnungsfähigen Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze solange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

Hat der Geistliche in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient, so wird die darauf verwendete Zeit seinem Dienstalter zugerechnet. Diese Bestimmung findet jedoch bei Geistlichen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht während ihres theologischen Studiums genügt haben, nur insoweit Anwendung, als das letztere über sechs Semester ausgedehnt worden ist.

Für jeden Krieg, an welchem ein Geistlicher im preußischen Heere oder im Reichsheer oder in der preußischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

§ 21.

Bei Bemessung des Ruhegehalts werden nur solche Dienstjahre berücksichtigt, während welcher der Geistliche in einem nach § 15 Rechte auf Ruhegehalt gewährenden Amte gestanden hat oder nach § 16 an die Ruhegehaltskasse angeschlossen gewesen ist.

Die Anrechnung weiterer nach § 20 anrechnungsfähiger Dienstjahre kann auf Antrag des Geistlichen seitens der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstande zugesagt werden, wenn der Geistliche für diese Dienstjahre Beiträge zur Ruhegehaltskasse zu leisten übernimmt.

Der Beitrag ist für jedes nach Abs. 2 anzurechnende Dienstjahr gemäß § 17 Abs. 1 nach der Höhe desjenigen Diensteinkommens festzusetzen, welches der Geistliche zur Zeit seines Antrags (Abs. 2) bezieht.

Der Antrag ist in den Fällen des § 15 binnen Jahresfrist nach dem Eintritt in das Amt, in den Fällen des § 16 bei Abschluß der Vereinbarung zu stellen und muß sich auf sämtliche Dienstjahre erstrecken, deren Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt.

Die bei der Emeritierung noch nicht gezahlten Beiträge können nach Ermessen des Vorstandes bar oder durch Verrechnung auf das Ruhegehalt eingezogen werden. Im Falle des Todes erstreckt sich der Anspruch der Ruhegehaltskasse nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 22.

Der Betrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 19) wird für die Zwecke der Ruhegehaltskasse nach Maßgabe der folgenden Grundsätze festgesetzt:

1. Bei den Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse versichert sind, werden das Grundgehalt, die Alterszulagen und eine etwa aus der Alterszulagekasse zu leistende Entschädigung zusammengerechnet. Zuschüsse zum Grundgehalte werden eingerechnet, soweit sie dauernd für die Pfarrstelle oder auf die Amtsdauer des Stelleninhabers bewilligt und von der Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Vorstand ausdrücklich als ruhegehaltsfähig anerkannt worden sind.
2. Bei den Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind, ist das kirchenbehördlich festgestellte Pfründeneinkommen oder, wenn der Stelleninhaber nach Maßgabe besonderer Gehaltsregulative oder ähnlicher Einrichtungen besoldet wird, das hierin festgestellte Diensteinkommen maßgebend.
3. Inländische kirchliche Ämter, welche mit einem inländischen geistlichen Hauptamte dauernd vereinigt sind, werden als zu letzterem gehörig behandelt, wenn sie keinen besonderen Ruhegehaltsanspruch gewähren. Die den Superintendenten (Dekanen, Pröpsten) und in ähnlichen Stellungen befindlichen Geistlichen gewährten Ephoralbezüge können von der Kirchenregierung bis zum Höchstbetrage von 750 Mark als ruhegehaltsfähig erklärt werden.

4. Das Einkommen aus einem mit einer geistlichen Stelle verbundenen Schulamt ist dem Einkommen der Stelle nur insoweit zuzurechnen, als das Schulamt nicht einen selbständigen Anspruch auf Ruhegehalt gewährt.
5. Die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung wird mit dem festen Betrage von 800 Mark angerechnet.

§ 23.

Die Versetzung in den Ruhestand und die Entscheidung über die Höhe des aus der Ruhegehaltskasse zu gewährenden Ruhegehalts erfolgt durch die zuständige Kirchenbehörde. Die Entscheidung über die Höhe des Ruhegehalts bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Ruhegehaltskasse, welche jedoch nur dann versagt werden darf, wenn der Geistliche nicht Inhaber einer der nach den §§ 15 und 16 zum Ruhegehalte berechtigenden Stellen oder wenn das Ruhegehalt nicht nach Maßgabe der §§ 19 bis 22 berechnet ist.

§ 24.

Die Zahlung des Ruhegehalts erfolgt für jedes Kalendervierteljahr im voraus.

§ 25.

Hinterläßt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An welchen der Beteiligten die vor dem Tode des Emeritus nicht erhobenen und die nach Abs. 1 zu leistenden Beträge gültig zu zahlen sind, bestimmt die zuständige Kirchenbehörde.

Die im Abs. 1 bestimmte Zahlung findet auf Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde auch dann statt, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 26.

Bezieht ein Emeritus infolge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte ein Diensteinkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt, soweit der Betrag des neuen Einkommens mit dem Ruhegehalte zusammen das bei der Versetzung in den Ruhestand bezogene Diensteinkommen übersteigt.

Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf, wenn dem Emeritus strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder wenn er durch eine im Disziplinarverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung der Kirchenbehörde oder durch Entsagung die Rechte des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche verliert.

§ 27.

Für die Bemessung des Dienstalters der bei Inkrafttreten dieser Satzungen bereits im Amte befindlichen Geistlichen bewendet es, unbeschadet der Vorschriften des § 20, bei den bisherigen Festsetzungen ihrer Kirchenbehörde.

Für die Anrechnung weiterer nach § 20 anrechnungsfähiger Dienstjahre gelten fortan die Vorschriften des § 21 Abs. 2 bis 5.

§ 28.

Zuschüsse zum Grundgehalt oder andere Zulagen, welche vor Inkrafttreten dieser Satzungen bewilligt worden sind und nach § 20 des Pfarrbesoldungsgesetzes bestehen bleiben, gelten insoweit als ruhegehaltsfähig, als sie es nach bisherigem Rechte waren.

§ 29.

Den bei Errichtung der Ruhegehaltskasse in den beteiligten Landeskirchen bereits in den Ruhestand versetzten Geistlichen und deren Hinterbliebenen zahlt die Ruhegehaltskasse ihre bisherigen, aus einem landeskirchlichen Fonds geleisteten Bezüge, soweit diese die nach den §§ 19 bis 22 zu zahlenden Beträge nicht übersteigen.

Auf die Entscheidung über die Höhe der hiernach von der Kasse zu leistenden Zahlungen finden die Vorschriften des § 23 entsprechende Anwendung.

§ 30.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 tritt erst am 1. April 1916 in Kraft.

§ 31.

Solange eine Landeskirche sich nicht durch Kirchengesetz den gegenwärtigen Satzungen angeschlossen hat, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§ 32.

Änderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3 l.

Ruhegehaltsordnung
für
die Geistlichen des Konsistorialbezirkes Wiesbaden.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,
verordnen, mit Zustimmung der Bezirkssynode für den Konsistorialbezirk Wiesbaden, was folgt:

§ 1.

Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder als Lehrer an einer landeskirchlichen theologischen Lehranstalt unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellter Geistlicher kann, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, in den Ruhestand versetzt werden.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Versetzung in den Ruhestand.

§ 2.

Geistliche im Ruhestand erhalten ein Ruhegehalt nach Maßgabe der anliegenden Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 3.

Über die Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zur Ruhegehaltskasse befindet das Konsistorium auf besonderen Antrag der Beteiligten.

Auf die bisher zur Ruhegehaltskasse des Konsistorialbezirkes Wiesbaden zugelassenen Geistlichen findet die vorstehende Vorschrift ebenfalls Anwendung. Kommt eine neue Vereinbarung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes mit den Beteiligten nicht zustande, so bleiben die bisher getroffenen Vereinbarungen in Kraft.

§ 4.

Das Ruhegehalt in den Fällen des § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, vom 14. März 1892 (Kirchl. Amtsbl. S. 19) darf die Hälfte der im § 19 der Satzungen vorgeschriebenen Teilsätze und den Betrag von 2400 Mark nicht übersteigen.

Durch Beschluß des Konsistoriums kann auch außer den Fällen des Abs. 1 solchen Geistlichen der im § 1 des gegenwärtigen Kirchengesetzes bezeichneten Art, welche sich ihrer aus disziplinarischen Gründen erforderlichen Entfernung aus dem Amte zur Vermeidung eines förmlichen oder zur Erledigung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens freiwillig unterwerfen, auch wenn sie noch dienstfähig sind, bei vorhandener Bedürftigkeit ein nach Abs. 1 zu bemessendes Ruhegehalt auf Zeit oder Lebensdauer bewilligt werden, falls Umstände vorliegen, welche die Abstandnahme von einem förmlichen Disziplinarverfahren im kirchlichen Interesse angezeigt erscheinen lassen.

§ 5.

Das Konsistorium ist ermächtigt, einen von ihm unter Zustimmung des Bezirkssynodalausschusses festgesetzten jährlichen Betrag zu einmaligen und wiederkehrenden Unterstützungen für solche frühere Geistliche zu verwenden, welche den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer oder strafgerichtlicher Entscheidung oder infolge Verzichts auf das Kirchenamt oder die Rechte des geistlichen Standes zur Vermeidung von Disziplinaruntersuchungen verloren haben.

Die einzelne Unterstützung darf die im § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Höchstsätze nicht übersteigen.

§ 6.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium.

Gegen die Verfügungen des Konsistoriums steht den Beteiligten die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

§ 7.

Dem Konsistorium steht nach Maßgabe der für den Evangelischen Zentralkirchenfonds geltenden Verwaltungsordnung die Verwaltung und Vertretung der als Abteilung des Evangelischen Zentralkirchenfonds gebildeten Ruhegehaltskasse zu, welche die Bezeichnung „Bezirks-Ruhegehaltskasse" erhält.

Der Bezirks-Ruhegehaltskasse stehen für die der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden nach §§ 12, 13 der Satzungen obliegenden Leistungen an die gemeinsame Ruhegehaltskasse sowie für die auf Grund dieses Kirchengesetzes zu gewährenden, nicht von der gemeinsamen Ruhegehaltskasse zu tragenden Ruhegehälter und Unterstützungen folgende Einnahmen zu:

1. Die Zuschüsse, welche ihr aus Staatsfonds gewährt werden, sowie etwaige sonstige Zuwendungen;
2. die Zinsen der bei ihr angesammelten oder künftig anzusammelnden Kapitalien;

3. die Beiträge der Kirchengemeinden (§ 8);
4. die Beiträge der im § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Anstalten und Vereine (§ 9);
5. der Zuschuß aus der Bezirkssynodalkasse (§ 10);
6. die Zuschüsse aus dem Evangelischen Zentralkirchenfonds (§ 11).

Das Kapitalvermögen der Bezirks-Ruhegehaltskasse ist, soweit erforderlich, als Betriebsfonds zu verwenden, im übrigen aber als Reservefonds zu erhalten.

§ 8.

Jede Kirchengemeinde des Konsistorialbezirkes hat einen Beitrag an die Bezirks-Ruhegehaltskasse portofrei zu entrichten.

Das Konsistorium bestimmt Zeit und Art der jährlichen Erfüllung dieser Verpflichtung.

Der Beitrag wird auf $1^1/_2$ Prozent der von den Mitgliedern der Kirchengemeinde aufzubringenden Staatseinkommensteuer festgesetzt.

§ 9.

Die im § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Anstalten und Vereine sind verpflichtet, für jeden der bei ihnen angestellten Geistlichen einen unter Berücksichtigung des Diensteinkommens und des Dienstalters zu bemessenden, vom Konsistorium festzustellenden Beitrag von 100 bis 200 Mark jährlich an die Bezirks-Ruhegehaltskasse im voraus zu gewähren.

§ 10.

Der aus der Bezirkssynodalkasse zu gewährende Zuschuß wird vorbehaltlich weiterer, von der Bezirkssynode zu beschließender Erhöhungen auf 18 128 Mark festgesetzt.

§ 11.

Der Evangelische Zentralkirchenfonds leistet alljährlich einen festen Zuschuß von 24 133 Mark zur Bezirks-Ruhegehaltskasse.

Soweit die Einnahmen der Bezirks-Ruhegehaltskasse nicht ausreichen, sind die Mittel durch einen weiteren Zuschuß des Zentralkirchenfonds aufzubringen, dessen Höhe das Konsistorium festsetzt.

§ 12.

Im Falle eines nachweislich verminderten Bedürfnisses kann die Bezirkssynode sowohl die Herabsetzung der in den §§ 8 und 9 festgesetzten Beiträge, als auch die Herabminderung der in den §§ 10 und 11 gedachten Zuschüsse beschließen.

Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Konsistoriums.

§ 13.

Die bestehenden Vorschriften über die Beiordnung von Pfarrgehilfen sowie über das Verfahren bei Versetzungen in den Ruhestand bleiben unberührt, soweit

sich nicht aus diesem Gesetz oder aus den Satzungen der Ruhegehaltskasse ein anderes ergibt.

Gegen die Verfügungen des Konsistoriums steht den Beteiligten die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

§ 14.

Den gegenwärtig im Ruhestande befindlichen Geistlichen sowie ihren Witwen und Abkömmlingen verbleiben ihre bisherigen Bezüge. Insoweit ihnen anstatt eines baren Ruhegehalts die Naturalnutzung der Pfründe ganz oder teilweise überwiesen ist, wird die Kirchengemeinde in entsprechender Höhe entschädigt.

§ 15.

Ist das nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Ruhegehalt eines Geistlichen, welcher eine bei der Alterszulagekasse versicherte Pfarrstelle bei Verkündung dieses Gesetzes inne hat, geringer als das Ruhegehalt, welches dem Geistlichen gewährt werden müßte, wenn er nach den zu diesem Zeitpunkte für ihn geltenden Gehalts- und Ruhegehaltsbestimmungen in den Ruhestand versetzt würde, so ist ihm der Unterschied für den Fall, daß die Versetzung in den Ruhestand in der gegenwärtigen Stelle erfolgt, aus der Bezirks-Ruhegehaltskasse zu vergüten. Dasselbe gilt auch von dem derzeitigen Leiter des theologischen Seminars in Herborn, falls er auf dieser Stelle in den Ruhestand tritt.

Die Rechte derjenigen Geistlichen, welche am 11. März 1901 eine bei der Alterszulagekasse nicht versicherte Pfarrstelle inne hatten, bleiben für den Fall, daß die Versetzung in den Ruhestand in derselben Stelle erfolgt, unverändert mit der Maßgabe, daß ihnen an Stelle der Naturalnutzung der Pfründe Barbezüge, welche der letzten von dem Konsistorium festgestellten Nachweisung des Stelleneinkommens entsprechen, überwiesen werden.

In allen Fällen hat der in den Ruhestand Versetzte die Dienstwohnung nebst Zubehör zu räumen.

Der Wert dieser Dienstwohnung, der ihm gegebenenfalles durch Zahlung einer baren Entschädigung ganz oder anteilsweise zu vergüten ist, kommt bei Anwendung des Abs. 2 und behufs Berechnung der größeren Ziffer im Falle der Anwendung des Abs. 1 dieses Paragraphen mit 10 vom Hundert des sonstigen Diensteinkommens (§ 22 der Satzungen), höchstens aber mit 800 Mark, in Anrechnung.

Die Festsetzung des im Abs. 1 bezeichneten Unterschieds und des im Abs. 4 gedachten Wertes der Dienstwohnung erfolgt durch das Konsistorium.

§ 16.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer ständigen Hilfspredigerstelle des Konsistorialbezirkes Wiesbaden fest angestellten Geistlichen erhalten, wenn sie in derselben Stelle nach Maßgabe des § 1 in den Ruhestand versetzt werden, ein lebenslängliches Ruhegehalt von jährlich 1 800 Mark.

§ 17.

Die auf Grund dieses Kirchengesetzes zu leistenden Zahlungen liegen, insoweit sie nicht aus der Ruhegehaltskasse erfolgen, der Bezirks-Ruhegehaltskasse ob.

Die Zahlung dieser Bezüge erfolgt für jedes Vierteljahr am Beginne dieses Zeitraums aus der Bezirks-Ruhegehaltskasse oder auf Verlangen des Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung einer ordnungsmäßigen Quittung.

§ 18.

Verpflichtungen Dritter zur Gewährung von Leistungen in Fällen der Versetzung von Geistlichen in den Ruhestand oder der Beiordnung eines Pfarrgehilfen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit hierdurch das Ruhegehalt oder die Besoldung des Pfarrgehilfen (§ 13) beschafft wird, mindern sich die Leistungen der Bezirks-Ruhegehaltskasse beziehungsweise des Geistlichen für den Pfarrgehilfen.

§ 19.

Bei der Aufhebung der Verpflichtung des Evangelischen Zentralkirchenfonds zur Zahlung eines jährlichen Beitrags von 1 200 Mark für jede Pfarrstelle, bei welcher ein Emeritus vorhanden ist, behält es sein Bewenden.

§ 20.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Anweisung wird vom Konsistorium erlassen.

§ 21.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz, betreffend Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen des Konsistorialbezirkes Wiesbaden, vom 11. März 1901 (Kirchl. Amtsbl. S. 21), werden mit den sich aus den §§ 7, 13, 14, 15 und 19 ergebenden Maßgaben aufgehoben.

§ 22.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:

v. Moltke.

Satzungen,

betreffend

die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Gewährung von Ruhegehältern an emeritierte Geistliche. Sie wird unter dem Namen

„Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche“

von einem Vorstand und Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand der Ruhegehaltskasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover . . . . 8 „ ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein . . . . 5 „ ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel . . . . 5 „ ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden . . . . 3 „ ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover . . . . 2 „ .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Ruhegehaltskasse auch andern landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Ruhegehaltskasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der sonstigen an die Kasse zu leistenden Zahlungen sowie für die Auszahlung der Ruhegehälter, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat der Ruhegehaltskasse für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen, auch über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Erhöhung der den Emeriten zu zahlenden Ruhegehälter durch Abänderung der im § 19 festgesetzten Skala;
3. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
4. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
5. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Ruhegehaltskasse, welche ihm vom Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen — abgesehen von der Rechnungsabnahme — zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Ruhegehaltskasse nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden Bestimmungen, vorbehaltlich einer anderweiten Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Die Ruhegehaltskasse hat einen Reservefonds anzusammeln.

§ 11.

Der Ruhegehaltskasse fließen zur Bestreitung der ihr satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu:

1. die in den §§ 17, 21 bezeichneten Beiträge;
2. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 12, 13);
3. die Beiträge des Staates.

§ 12.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, der Ruhegehaltskasse diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 11 Ziffer 1, 3) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

§ 13.

Die Verteilung der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für das voraufgegangene Steuerjahr zu Grunde zu legen.

Wenn und solange die Gesamtzahl der in einer Landeskirche in den Ruhestand versetzten Geistlichen zwölf vom Hundert der Anzahl ihrer Pfarrstellen beziehungsweise Geistlichen (§§ 15, 16) überschreitet, ist der Vorstand ermächtigt, falls die

finanzielle Belastung der Kasse es erforderlich erscheinen läßt, von dieser Landeskirche für jeden weiteren Emeritierungsfall einen jährlichen Sonderbeitrag in der Höhe der durch diesen Fall der Kasse erwachsenden Mehrleistung zu erheben.

§ 14.

Den obersten Synoden der an der Ruhegehaltskasse beteiligten Landeskirchen sind die vom Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Jeder innerhalb einer beteiligten Landeskirche in einer dauernd errichteten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer landeskirchlichen theologischen Lehranstalt unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellte Geistliche erhält, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt worden ist, ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt.

Darüber, ob eine Pfarrstelle als dauernd errichtet anzusehen ist, entscheidet endgültig der Vorstand der Ruhegehaltskasse.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch Anwendung auf ordinierte Geistliche

a) im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind,

b) der innerhalb einer beteiligten Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine,

jedoch zu a) und b) nur dann, wenn und solange den Geistlichen der Anschluß an die Ruhegehaltskasse von der zuständigen Kirchenbehörde auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet wird.

Die Erfüllung der in der Vereinbarung von den Beteiligten gemäß § 17 zu übernehmenden Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegehalts.

Der Anschluß an die Ruhegehaltskasse kann den vorbezeichneten Geistlichen gestattet werden, wenn er im kirchlichen Interesse wünschenswert ist und wenn außerdem die Versetzung in den Ruhestand bei Geistlichen im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands der Kirchenbehörde überlassen, bei Geistlichen an Anstalten und Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission von der Zustimmung der Kirchenbehörde abhängig gemacht wird.

§ 17.

In den Fällen des § 16 ist für jeden zur Ruhegehaltskasse zugelassenen Geistlichen während der Dauer seines Amtes ein jährlicher Beitrag an die Ruhegehaltskasse zu leisten, welcher, wenn das Diensteinkommen unter 4 000 Mark beträgt, auf 1 Prozent, wenn es höher ist, aber unter 6 000 Mark bleibt, auf $1\frac{1}{2}$ Prozent, wenn es 6 000 Mark und darüber beträgt, auf 2 Prozent des durch 100 teilbaren Gesamtbetrags des Diensteinkommens zu bemessen ist. Der Beitrag muß in den Fällen des § 16 unter b von der Anstalt oder dem Vereine selbst übernommen werden.

Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällig und portofrei einzuzahlen.

Die Kirchenregierungen der beteiligten Landeskirchen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstande von der Erhebung eines Beitrags für Geistliche im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands abzusehen.

§ 18.

Die Bestimmungen des § 15 finden auf Militärpfarrer sowie auf die nicht unter § 16 fallenden Geistlichen bei Straf-, Kranken- und sonstigen öffentlichen Anstalten keine Anwendung.

§ 19.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 11. Dienstjahr eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahr um $^{1}/_{60}$, von da ab um $^{1}/_{120}$ bis zum Höchstbetrage von $^{3}/_{4}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 22).

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht unter 1 800 Mark und nicht über 6 000 Mark, bei Emeritierung vor vollendetem 10. Dienstjahre nicht über 1 800 Mark betragen.

Übersteigt das hiernach berechnete Ruhegehalt das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, so wird nur der Betrag des letzteren als Ruhegehalt gezahlt.

Überschießende Teile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet.

§ 20.

Hinsichtlich der Berechnung des anrechnungsfähigen Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

Hat der Geistliche in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient, so wird die darauf verwendete Zeit seinem Dienstalter zugerechnet. Diese Bestimmung findet jedoch bei Geistlichen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht während ihres theologischen Studiums genügt haben, nur insoweit Anwendung, als das letztere über sechs Semester ausgedehnt worden ist.

Für jeden Krieg, an welchem ein Geistlicher im preußischen oder im Reichsheer oder in der preußischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

§ 21.

Bei Bemessung des Ruhegehalts werden nur solche Dienstjahre berücksichtigt, während welcher der Geistliche in einem nach § 15 Rechte auf Ruhegehalt gewährenden Amte gestanden hat oder nach § 16 an die Ruhegehaltskasse angeschlossen gewesen ist.

Die Anrechnung weiterer nach § 20 anrechnungsfähiger Dienstjahre kann auf Antrag des Geistlichen seitens der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstande zugesagt werden, wenn der Geistliche für diese Dienstjahre Beiträge zur Ruhegehaltskasse zu leisten übernimmt.

Der Beitrag ist für jedes nach Abs. 2 anzurechnende Dienstjahr gemäß § 17 Abs. 1 nach der Höhe desjenigen Diensteinkommens festzusetzen, welches der Geistliche zur Zeit seines Antrags (Abs. 2) bezieht.

Der Antrag ist in den Fällen des § 15 binnen Jahresfrist nach dem Eintritt in das Amt, in den Fällen des § 16 bei Abschluß der Vereinbarung zu stellen und muß sich auf sämtliche Dienstjahre erstrecken, deren Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt.

Die bei der Emeritierung noch nicht gezahlten Beiträge können nach Ermessen des Vorstandes bar oder durch Verrechnung auf das Ruhegehalt eingezogen werden. Im Falle des Todes erstreckt sich der Anspruch der Ruhegehaltskasse nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 22.

Der Betrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 19) wird für die Zwecke der Ruhegehaltskasse nach Maßgabe der folgenden Grundsätze festgesetzt:

1. Bei den Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse versichert sind, werden das Grundgehalt, die Alterszulagen und eine etwa aus der Alterszulagekasse zu leistende Entschädigung zusammengerechnet. Zuschüsse zum Grundgehalte werden eingerechnet, soweit sie dauernd für die Pfarrstelle oder auf die Amtsdauer des Stelleninhabers bewilligt und von der Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Vorstand ausdrücklich als ruhegehaltsfähig anerkannt worden sind.
2. Bei den Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind, ist das kirchenbehördlich festgestellte Pfründeneinkommen oder, wenn der Stelleninhaber nach Maßgabe besonderer Gehaltsregulative oder ähnlicher Einrichtungen besoldet wird, das hierin festgestellte Diensteinkommen maßgebend.

3. Inländische kirchliche Ämter, welche mit einem inländischen geistlichen Hauptamte dauernd vereinigt sind, werden als zu letzterem gehörig behandelt, wenn sie keinen besonderen Ruhegehaltsanspruch gewähren. Die den Superintendenten (Dekanen, Pröpsten) und in ähnlichen Stellungen befindlichen Geistlichen gewährten Ephoralbezüge können von der Kirchenregierung bis zum Höchstbetrage von 750 Mark als ruhegehaltsfähig erklärt werden.
4. Das Einkommen aus einem mit einer geistlichen Stelle verbundenen Schulamt ist dem Einkommen der Stelle nur insoweit zuzurechnen, als das Schulamt nicht einen selbständigen Anspruch auf Ruhegehalt gewährt.
5. Die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung wird mit dem festen Betrage von 800 Mark angerechnet.

§ 23.

Die Versetzung in den Ruhestand und die Entscheidung über die Höhe des aus der Ruhegehaltskasse zu gewährenden Ruhegehalts erfolgt durch die zuständige Kirchenbehörde. Die Entscheidung über die Höhe des Ruhegehalts bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Ruhegehaltskasse, welche jedoch nur dann versagt werden darf, wenn der Geistliche nicht Inhaber einer der nach den §§ 15 und 16 zum Ruhegehalte berechtigenden Stellen oder wenn das Ruhegehalt nicht nach Maßgabe der §§ 19 bis 22 berechnet ist.

§ 24.

Die Zahlung des Ruhegehalts erfolgt für jedes Kalendervierteljahr im voraus.

§ 25.

Hinterläßt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An welchen der Beteiligten die vor dem Tode des Emeritus nicht erhobenen und die nach Abs. 1 zu leistenden Beträge gültig zu zahlen sind, bestimmt die zuständige Kirchenbehörde.

Die im Abs. 1 bestimmte Zahlung findet auf Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde auch dann statt, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 26.

Bezieht ein Emeritus infolge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte ein Diensteinkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt, soweit der Betrag des neuen Einkommens mit dem Ruhegehalte zusammen das bei der Versetzung in den Ruhestand bezogene Diensteinkommen übersteigt.

Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf, wenn dem Emeritus strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder wenn er durch eine im Disziplinarverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung der Kirchenbehörde oder durch Entsagung die Rechte des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche verliert.

§ 27.

Für die Bemessung des Dienstalters der bei Inkrafttreten dieser Satzungen bereits im Amte befindlichen Geistlichen bewendet es, unbeschadet der Vorschriften des § 20, bei den bisherigen Festsetzungen ihrer Kirchenbehörde.

Für die Anrechnung weiterer nach § 20 anrechnungsfähiger Dienstjahre gelten fortan die Vorschriften des § 21 Abs. 2 bis 5.

§ 28.

Zuschüsse zum Grundgehalt oder andere Zulagen, welche vor Inkrafttreten dieser Satzungen bewilligt worden sind und nach § 20 des Pfarrbesoldungsgesetzes bestehen bleiben, gelten insoweit als ruhegehaltsfähig, als sie es nach bisherigem Rechte waren.

§ 29.

Den bei Errichtung der Ruhegehaltskasse in den beteiligten Landeskirchen bereits in den Ruhestand versetzten Geistlichen und deren Hinterbliebenen zahlt die Ruhegehaltskasse ihre bisherigen, aus einem landeskirchlichen Fonds geleisteten Bezüge, soweit diese die nach den §§ 19 bis 22 zu zahlenden Beträge nicht übersteigen.

Auf die Entscheidung über die Höhe der hiernach von der Kasse zu leistenden Zahlungen finden die Vorschriften des § 23 entsprechende Anwendung.

§ 30.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 tritt erst am 1. April 1916 in Kraft.

§ 31.

Solange eine Landeskirche sich nicht durch Kirchengesetz den gegenwärtigen Satzungen angeschlossen hat, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§ 32.

Änderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3 *m*.

Ruhegehaltsordnung

für

die Geistlichen der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,

verordnen, mit Zustimmung der Gesamtsynode für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover, was folgt:

§ 1.

Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellter Geistlicher kann, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, in den Ruhestand versetzt werden.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Versetzung in den Ruhestand.

§ 2.

Geistliche im Ruhestand erhalten ein Ruhegehalt nach Maßgabe der anliegenden Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 3.

Über die Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zur Ruhegehaltskasse befindet das Konsistorium auf besonderen Antrag der Beteiligten.

Für Geistliche an Anstalten oder Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission ist dabei, sofern ihr Einkommen den Betrag von 5 999 Mark übersteigt, für die Dauer ihres Anschlusses an die Ruhegehaltskasse die Verpflichtung zur Leistung einer Stellenabgabe nach Maßgabe des § 10 zu übernehmen.

§ 4.

Ordinierten Hilfsgeistlichen, welche in den Ruhestand versetzt werden, kann durch Beschluß des Konsistoriums unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses ein mäßiges Ruhegehalt bewilligt werden.

Desgleichen kann Geistlichen der im § 1 des gegenwärtigen Kirchengesetzes bezeichneten Art, welche sich ihrer aus disziplinarischen Gründen erforderlichen Entfernung aus dem Amte zur Vermeidung eines förmlichen oder zur Erledigung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens freiwillig unterwerfen, auch wenn sie noch dienstfähig sind, ein nach Abs. 1 zu bemessendes Ruhegehalt auf Zeit oder Lebensdauer bewilligt werden, falls Umstände vorliegen, welche die Abstandnahme von dem förmlichen Disziplinarverfahren im kirchlichen Interesse angezeigt erscheinen lassen.

§ 5.

Das Konsistorium ist ermächtigt, einen von ihm unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses festgesetzten jährlichen Betrag zu einmaligen und wiederkehrenden Unterstützungen für solche frühere Geistliche zu verwenden, welche den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer oder strafgerichtlicher Entscheidung oder infolge Verzichts auf das Kirchenamt oder die Rechte des geistlichen Standes zur Vermeidung von Disziplinaruntersuchungen verloren haben.

§ 6.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium.

Gegen die Verfügungen des Konsistoriums steht den Beteiligten die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

§ 7.

Dem Konsistorium steht die Verwaltung und Vertretung des im Eigentume der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover verbleibenden „Emeritierungsfonds" (§ 13 des Kirchengesetzes vom 4. September 1895, Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. Bd. II S. 221) zu.

§ 8.

Der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover stehen für die ihr nach den §§ 12, 13 der Satzungen obliegenden Leistungen an die Ruhegehaltskasse sowie für die auf Grund dieses Kirchengesetzes zu gewährenden, nicht von der gemeinsamen Ruhegehaltskasse zu tragenden Ruhegehälter und Unterstützungen die Mittel des Emeritierungsfonds (§ 7) sowie die in dem § 10 festgesetzten Pfarrstellenabgaben zur Verfügung.

Soweit die Einnahmen des Emeritierungsfonds nicht ausreichen, sind die Mittel aus der Gesamtsynodalkasse zu bestreiten.

§ 9.

Den gegenwärtig im Ruhestande befindlichen Geistlichen verbleiben ihre bisherigen Bezüge.

§ 10.

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kommt für die bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen die Verpflichtung zur Leistung noch nicht fälliger Pfründenabgaben in Wegfall.

Das Gleiche gilt von der Verpflichtung zur Leistung von Pfarrbeiträgen.

Für die nicht bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen tritt an die Stelle der Pfarrbeiträge und der Pfründenabgaben eine jährliche Stellenabgabe nach Maßgabe der anliegenden Tabelle. Die Feststellung des Diensteinkommens erfolgt nach Anhörung des Stelleninhabers und des Bezirkssynodalvorstandes durch das Konsistorium ohne Anrechnung des Wertes der Dienstwohnung oder der Mietsentschädigung.

Durch diese Abgabe darf das Diensteinkommen nicht unter denjenigen Betrag sinken, den der Stelleninhaber, stände er in der Gehaltsklasse IX des § 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes, nach seinem Dienstalter beziehen würde.

Den beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amte befindlichen Geistlichen steht es frei, für die Dauer ihres gegenwärtigen Amtes statt der neuen Stellenabgabe die ihnen bisher obliegenden Pfarrbeiträge beziehungsweise Pfründenabgaben weiter zu entrichten, doch muß die dahingehende Absicht dem Konsistorium vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärt werden.

§ 11.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere des Kirchengesetzes, betreffend die Emeritierungsordnung für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover, vom 4. September 1895 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. Bd. II S. 221), werden mit den sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Maßgaben aufgehoben.

§ 12.

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Anweisung wird vom Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses erlassen.

§ 13.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:
v. Moltke.

Anlage.

Tabelle zur Ruhegehaltsordnung.

Pfründen-einkommen Mark	Prozent-satz	Das der Besteuerung zu Grunde gelegte abgerundete Pfründen-einkommen beträgt Mark	Jahres-betrag der Abgabe Mark
6 000 bis 6 099	1	6 000	60
6 100 » 6 199	1	6 100	61
6 200 » 6 299	1¼	6 200	78
6 300 » 6 399	1¼	6 300	79
6 400 » 6 499	1½	6 400	96
6 500 » 6 599	1½	6 500	98
6 600 » 6 699	1¾	6 600	116
6 700 » 6 799	1¾	6 700	118
6 800 » 6 899	2	6 800	136
6 900 » 6 999	2	6 900	138
7 000 » 7 099	2¼	7 000	158
7 100 » 7 199	2¼	7 100	160
7 200 » 7 299	2½	7 200	180
7 300 » 7 399	2½	7 300	183
7 400 » 7 499	3	7 400	222
7 500 » 7 599	3	7 500	225
7 600 » 7 699	3	7 600	228
7 700 » 7 799	4	7 700	308
7 800 » 7 899	4	7 800	312
7 900 » 7 999	4	7 900	316
8 000 » 8 099	5	8 000	400
8 100 » 8 199	5	8 100	405
8 200 » 8 299	5	8 200	410
8 300 » 8 399	6	8 300	498
8 400 » 8 499	6	8 400	504
8 500 » 8 599	6	8 500	510
8 600 » 8 699	7	8 600	602
8 700 » 8 799	7	8 700	609
8 800 » 8 899	7	8 800	616
8 900 » 8 999	8	8 900	712
9 000 » 9 099	8	9 000	720
9 100 » 9 199	8	9 100	728
9 200 » 9 299	8	9 200	736
9 300 » 9 399	8	9 300	744
9 400 » 9 499	8	9 400	752
9 500 » 9 599	9	9 500	855
9 600 » 9 699	9	9 600	864
9 700 » 9 799	9	9 700	873
9 800 » 9 899	9	9 800	882
9 900 » 9 999	9	9 900	891

Bei 10 000 Mark Pfründeneinkommen und darüber beträgt die Abgabe 10 Prozent des auf volle Hundert Mark nach unten abgerundeten Einkommens.

Satzungen,

betreffend

die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Gewährung von Ruhegehältern an emeritierte Geistliche. Sie wird unter dem Namen

„Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche“

von einem Vorstand und Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand der Ruhegehaltskasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover . . . . 8 „ ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein . . . . 5 „ ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel . . . . 5 „ ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden . . . . 3 „ ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover . . . . 2 „ .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Ruhegehaltskasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Ruhegehaltskasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der sonstigen an die Kasse zu leistenden Zahlungen sowie für die Auszahlung der Ruhegehälter, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat der Ruhegehaltskasse für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen, auch über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Erhöhung der den Emeriten zu zahlenden Ruhegehälter durch Abänderung der im § 19 festgesetzten Skala;
3. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
4. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
5. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Ruhegehaltskasse, welche ihm vom Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen — abgesehen von der Rechnungsabnahme — zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Ruhegehaltskasse nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden Bestimmungen, vorbehaltlich einer anderweiten Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Die Ruhegehaltskasse hat einen Reservefonds anzusammeln.

§ 11.

Der Ruhegehaltskasse fließen zur Bestreitung der ihr satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu:

1. die in den §§ 17, 21 bezeichneten Beiträge;
2. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 12, 13);
3. die Beiträge des Staates.

§ 12.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, der Ruhegehaltskasse diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 11 Ziffer 1, 3) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

§ 13.

Die Verteilung der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für das voraufgegangene Steuerjahr zu Grunde zu legen.

Wenn und solange die Gesamtzahl der in einer Landeskirche in den Ruhestand versetzten Geistlichen zwölf vom Hundert der Anzahl ihrer Pfarrstellen beziehungsweise Geistlichen (§§ 15, 16) überschreitet, ist der Vorstand ermächtigt, falls die finanzielle

Belastung der Kasse es erforderlich erscheinen läßt, von dieser Landeskirche für jeden weiteren Emeritierungsfall einen jährlichen Sonderbeitrag in der Höhe der durch diesen Fall der Kasse erwachsenden Mehrleistung zu erheben.

§ 14.

Den obersten Synoden der an der Ruhegehaltskasse beteiligten Landeskirchen sind die vom Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Jeder innerhalb einer beteiligten Landeskirche in einer dauernd errichteten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer landeskirchlichen theologischen Lehranstalt unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellte Geistliche erhält, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt worden ist, ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt.

Darüber, ob eine Pfarrstelle als dauernd errichtet anzusehen ist, entscheidet endgültig der Vorstand der Ruhegehaltskasse.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch Anwendung auf ordinierte Geistliche

a) im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind,

b) der innerhalb einer beteiligten Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine,

jedoch zu a) und b) nur dann, wenn und solange den Geistlichen der Anschluß an die Ruhegehaltskasse von der zuständigen Kirchenbehörde auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet wird.

Die Erfüllung der in der Vereinbarung von den Beteiligten gemäß § 17 zu übernehmenden Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegehalts.

Der Anschluß an die Ruhegehaltskasse kann den vorbezeichneten Geistlichen gestattet werden, wenn er im kirchlichen Interesse wünschenswert ist und wenn außerdem die Versetzung in den Ruhestand bei Geistlichen im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands der Kirchenbehörde überlassen, bei Geistlichen an Anstalten und Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission von der Zustimmung der Kirchenbehörde abhängig gemacht wird.

§ 17.

In den Fällen des § 16 ist für jeden zur Ruhegehaltskasse zugelassenen Geistlichen während der Dauer seines Amtes ein jährlicher Beitrag an die Ruhegehaltskasse zu leisten, welcher, wenn das Diensteinkommen unter 4 000 Mark beträgt, auf 1 Prozent, wenn es höher ist, aber unter 6 000 Mark bleibt, auf $1^1/_2$ Prozent, wenn es 6 000 Mark und darüber beträgt, auf 2 Prozent des durch 100 teilbaren Gesamtbetrags des Diensteinkommens zu bemessen ist. Der Beitrag muß in den Fällen des § 16 unter b) von der Anstalt oder dem Vereine selbst übernommen werden.

Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällig und portofrei einzuzahlen.

Die Kirchenregierungen der beteiligten Landeskirchen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstande von der Erhebung eines Beitrags für Geistliche im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands abzusehen.

§ 18.

Die Bestimmungen des § 15 finden auf Militärpfarrer sowie auf die nicht unter § 16 fallenden Geistlichen bei Straf-, Kranken- und sonstigen öffentlichen Anstalten keine Anwendung.

§ 19.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 11. Dienstjahr eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahr um $^1/_{60}$, von da ab um $^1/_{120}$ bis zum Höchstbetrage von $^3/_4$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 22).

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht unter 1 800 Mark und nicht über 6 000 Mark, bei Emeritierung vor vollendetem 10. Dienstjahre nicht über 1 800 Mark betragen.

Übersteigt das hiernach berechnete Ruhegehalt das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, so wird nur der Betrag des letzteren als Ruhegehalt gezahlt.

Überschießende Teile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet.

§ 20.

Hinsichtlich der Berechnung des anrechnungsfähigen Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

Hat der Geistliche in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient, so wird die darauf verwendete Zeit seinem Dienstalter zugerechnet. Diese Bestimmung findet jedoch bei Geistlichen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht während ihres theologischen Studiums genügt haben, nur insoweit Anwendung, als das letztere über sechs Semester ausgedehnt worden ist.

Für jeden Krieg, an welchem ein Geistlicher im preußischen oder im Reichsheer oder in der preußischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

§ 21.

Bei Bemessung des Ruhegehalts werden nur solche Dienstjahre berücksichtigt, während welcher der Geistliche in einem nach § 15 Rechte auf Ruhegehalt gewährenden Amte gestanden hat oder nach § 16 an die Ruhegehaltskasse angeschlossen gewesen ist.

Die Anrechnung weiterer nach § 20 anrechnungsfähiger Dienstjahre kann auf Antrag des Geistlichen seitens der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstande zugesagt werden, wenn der Geistliche für diese Dienstjahre Beiträge zur Ruhegehaltskasse zu leisten übernimmt.

Der Beitrag ist für jedes nach Abs. 2 anzurechnende Dienstjahr gemäß § 17 Abs. 1 nach der Höhe desjenigen Diensteinkommens festzusetzen, welches der Geistliche zur Zeit seines Antrags (Abs. 2) bezieht.

Der Antrag ist in den Fällen des § 15 binnen Jahresfrist nach dem Eintritt in das Amt, in den Fällen des § 16 bei Abschluß der Vereinbarung zu stellen und muß sich auf sämtliche Dienstjahre erstrecken, deren Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt.

Die bei der Emeritierung noch nicht gezahlten Beiträge können nach Ermessen des Vorstandes bar oder durch Verrechnung auf das Ruhegehalt eingezogen werden. Im Falle des Todes erstreckt sich der Anspruch der Ruhegehaltskasse nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 22.

Der Betrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 19) wird für die Zwecke der Ruhegehaltskasse nach Maßgabe der folgenden Grundsätze festgesetzt:

1. Bei den Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse versichert sind, werden das Grundgehalt, die Alterszulagen und eine etwa aus der Alterszulagekasse zu leistende Entschädigung zusammengerechnet. Zuschüsse zum Grundgehalte werden eingerechnet, soweit sie dauernd für die Pfarrstelle oder auf die Amtsdauer des Stelleninhabers bewilligt und von der Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Vorstand ausdrücklich als ruhegehaltsfähig anerkannt worden sind.
2. Bei den Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind, ist das kirchenbehördlich festgestellte Pfründeneinkommen oder, wenn der Stelleninhaber nach Maßgabe besonderer Gehaltsregulative oder ähnlicher Einrichtungen besoldet wird, das hierin festgestellte Diensteinkommen maßgebend.

3. Inländische kirchliche Ämter, welche mit einem inländischen geistlichen Hauptamte dauernd vereinigt sind, werden als zu letzterem gehörig bebehandelt, wenn sie keinen besonderen Ruhegehaltsanspruch gewähren. Die den Superintendenten (Dekanen, Pröpsten) und in ähnlichen Stellungen befindlichen Geistlichen gewährten Ephoralbezüge können von der Kirchenregierung bis zum Höchstbetrage von 750 Mark als ruhegehaltsfähig erklärt werden.
4. Das Einkommen aus einem mit einer geistlichen Stelle verbundenen Schulamt ist dem Einkommen der Stelle nur insoweit zuzurechnen, als das Schulamt nicht einen selbständigen Anspruch auf Ruhegehalt gewährt.
5. Die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung wird mit dem festen Betrage von 800 Mark angerechnet.

§ 23.

Die Versetzung in den Ruhestand und die Entscheidung über die Höhe des aus der Ruhegehaltskasse zu gewährenden Ruhegehalts erfolgt durch die zuständige Kirchenbehörde. Die Entscheidung über die Höhe des Ruhegehalts bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Ruhegehaltskasse, welche jedoch nur dann versagt werden darf, wenn der Geistliche nicht Inhaber einer der nach den §§ 15 und 16 zum Ruhegehalte berechtigenden Stellen oder wenn das Ruhegehalt nicht nach Maßgabe der §§ 19 bis 22 berechnet ist.

§ 24.

Die Zahlung des Ruhegehalts erfolgt für jedes Kalendervierteljahr im voraus.

§ 25.

Hinterläßt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An welchen der Beteiligten die vor dem Tode des Emeritus nicht erhobenen und die nach Abs. 1 zu leistenden Beträge gültig zu zahlen sind, bestimmt die zuständige Kirchenbehörde.

Die im Abs. 1 bestimmte Zahlung findet auf Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde auch dann statt, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 26.

Bezieht ein Emeritus infolge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte ein Diensteinkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt, soweit der Betrag des neuen Einkommens mit dem Ruhegehalte zusammen das bei der Versetzung in den Ruhestand bezogene Diensteinkommen übersteigt.

Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf, wenn dem Emeritus strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder wenn er durch eine im Disziplinarverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung der Kirchenbehörde oder durch Entsagung die Rechte des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche verliert.

§ 27.

Für die Bemessung des Dienstalters der bei Inkrafttreten dieser Satzungen bereits im Amte befindlichen Geistlichen bewendet es, unbeschadet der Vorschriften des § 20, bei den bisherigen Festsetzungen ihrer Kirchenbehörde.

Für die Anrechnung weiterer nach § 20 anrechnungsfähiger Dienstjahre gelten fortan die Vorschriften des § 21 Abs. 2 bis 5.

§ 28.

Zuschüsse zum Grundgehalt oder andere Zulagen, welche vor Inkrafttreten dieser Satzungen bewilligt worden sind und nach § 20 des Pfarrbesoldungsgesetzes bestehen bleiben, gelten insoweit als ruhegehaltsfähig, als sie es nach bisherigem Rechte waren.

§ 29.

Den bei Errichtung der Ruhegehaltskasse in den beteiligten Landeskirchen bereits in den Ruhestand versetzten Geistlichen und deren Hinterbliebenen zahlt die Ruhegehaltskasse ihre bisherigen, aus einem landeskirchlichen Fonds geleisteten Bezüge, soweit diese die nach den §§ 19 bis 22 zu zahlenden Beträge nicht übersteigen.

Auf die Entscheidung über die Höhe der hiernach von der Kasse zu leistenden Zahlungen finden die Vorschriften des § 23 entsprechende Anwendung.

§ 30.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 tritt erst am 1. April 1916 in Kraft.

§ 31.

Solange eine Landeskirche sich nicht durch Kirchengesetz den gegenwärtigen Satzungen angeschlossen hat, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§ 32.

Änderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3n.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, mit Zustimmung der Generalsynode für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§ 1.

Die Witwen und Waisen der Geistlichen erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der anliegenden Satzungen, betreffend den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 2.

Über die Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds befindet der Evangelische Oberkirchenrat auf besonderen Antrag der Beteiligten.

§ 3.

Für den im § 21 der Satzungen erwähnten Beschluß ist das durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichnete Konsistorium, für die im § 23 der Satzungen unter I, 2 erwähnten Beschlüsse der Evangelische Oberkirchenrat zuständig. Vor der Beschlußfassung ist der durch das letzte Amt des Geistlichen bezeichnete Kreissynodalvorstand und, soweit die Beschlußfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt, auch das entsprechende Konsistorium zu hören.

§ 4.

Die der Landeskirche nach den §§ 11 bis 13 der Satzungen obliegenden Leistungen an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds sind durch landeskirchliche Umlagen aufzubringen, deren Höhe der Evangelische Oberkirchenrat festsetzt.

§ 5.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann einzelne ihm nach diesem Kirchengesetze zustehende Befugnisse auf die Konsistorien übertragen.

§ 6.

Der durch das Kirchengesetz vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds, (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 17) gebildete Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bleibt mit den sich aus den anliegenden Satzungen ergebenden Maßgaben bestehen. Im übrigen wird das genannte Kirchengesetz sowie das Kirchengesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen, vom 15. Juli 1889 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 37) nebst den dazu gehörigen Ergänzungsgesetzen insoweit aufgehoben, als sich nicht aus dem gegenwärtigen Kirchengesetz oder aus den Satzungen ein anderes ergibt.

§ 7.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 8.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Voigts.

Satzungen,

betreffend

den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Der für Hinterbliebene evangelischer Geistlicher bestehende Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versorgung der Hinterbliebenen evangelischer Geistlicher. Er wird unter dem bisherigen Namen

„Pfarr-Witwen- und Waisenfonds"

auch weiter von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 " ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 " ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel .... 5 " ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden .... 3 " ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover .... 2 " .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und führt die laufenden Geschäfte desselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der sonstigen an den Fonds zu leistenden Zahlungen sowie für die Auszahlung der Witwen- und Waisengelder, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat des Fonds für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der im § 11 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen, auch über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Erhöhung und in den Grenzen der §§ 13, 24 über Verminderung der den Witwen und Waisen zu gewährenden Bezüge, über Verlängerung der Bezugsdauer der Waisengelder und über Einstellung eines Betrags in den Etat zur Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen solcher Geistlichen, welche die Zugehörigkeit zum Fonds durch ein nicht im Wege ordnungsmäßiger Emeritierung erfolgtes Ausscheiden aus dem Amte verloren haben, oder solcher zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzungen im Amte befindlichen Geistlichen, welche nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auf Witwengeld verzichtet haben;
3. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
4. über Verminderung oder Erlaß der von Geistlichen nach bisherigem Rechte übernommenen Nachzahlungen;
5. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
6. über wichtige Angelegenheiten der Fondsverwaltung, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds fließen zur Bestreitung der ihm satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu — abgesehen von den ihm überwiesenen Witwenkassenbeiträgen aus den ehemals bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt schwebenden Versicherungen (§ 29) —:

1. die Zinsen der bei ihm vorhandenen Kapitalien;
2. die in den §§ 17, 26 bezeichneten Beiträge;
3. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 11 bis 13);
4. die Beiträge des Staates.

§ 11.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 10 Ziffer 1, 2, 4) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

§ 12.

Die Verteilung der im § 11 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Bis auf weiteres sind von jeder Landeskirche $^3/_4$ Prozent der in ihr veranlagten Staatseinkommensteuer an den Fonds abzuführen, sofern der Verwaltungsausschuß nicht einen niedrigeren Prozentsatz für ausreichend erachtet. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für das voraufgegangene Steuerjahr zu Grunde zu legen.

§ 13.

Reichen die nach § 12 erhobenen Beiträge der Landeskirchen zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht aus, so ist der Verwaltungsausschuß befugt:

a) die Beiträge der Landeskirchen bis zu 1 Prozent der in ihnen veranlagten Staatseinkommensteuer zu erhöhen;
b) das Witwengeld bis zu den im § 24 bestimmten Mindestsätzen herabzusetzen.

§ 14.

Den obersten Synoden der am Pfarr-Witwen- und Waisenfonds beteiligten Landeskirchen sind die vom Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung des Fonds durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Die Witwen und die hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen evangelischen Geistlichen, welchen zur Zeit ihres Ablebens gemäß § 15 der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche, der Anspruch zusteht, bei Versetzung in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche zu empfangen, sowie derjenigen, welche sich bei Inkrafttreten dieser Satzungen im Ruhestande befinden oder später in denselben versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens ein Ruhegehalt nach den Vorschriften der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse, beziehen, erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 18 ff.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch Anwendung auf die Hinterbliebenen ordinierter Geistlicher

a) im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind,

b) der innerhalb einer beteiligten Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine,

sowie auf die Hinterbliebenen der aus solchen Diensten mit Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzten Geistlichen, jedoch zu a) und b) nur dann, wenn und solange den Geistlichen der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds von der zuständigen Kirchenbehörde auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet wird.

Die Erfüllung der in der Vereinbarung von den Beteiligten gemäß § 17 zu übernehmenden Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Witwen- und Waisengeldes.

Der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds kann den vorbezeichneten Geistlichen gestattet werden, wenn er im kirchlichen Interesse wünschenswert ist, und bei Geistlichen an Anstalten und Vereinen im Dienste der inneren und äußeren Mission, wenn außerdem der Geistliche auch an die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche angeschlossen ist.

§ 17.

In den Fällen des § 16 ist für jeden zum Pfarr-Witwen und Waisenfonds zugelassenen Geistlichen während der Dauer seines Amtes und, wenn er aus diesem Amte oder Dienste in den Ruhestand versetzt wird, auch während der Dauer des

Ruhestandes bis zu seinem Ableben ein jährlicher Beitrag von $1\frac{1}{2}$ Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leisten. Der Beitrag muß in den Fällen des § 16 unter b) von der Anstalt oder dem Vereine selbst übernommen werden.

Bei emeritierten Geistlichen, welche weder verheiratet sind noch eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, fällt die vorstehende Verpflichtung von dem Zeitpunkt ab fort, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällig und portofrei einzuzahlen.

Die Kirchenregierungen der beteiligten Landeskirchen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstande von der Erhebung eines Beitrags für Geistliche im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands abzusehen.

§ 18.

Das Witwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten	5. Dienstjahre	700 Mark,
von mehr als 5	„ „ „	10. „	750 „ ,
„ „ „ 10	„ „ „	15. „	800 „ ,
„ „ „ 15	„ „ „	20. „	850 „ ,
„ „ „ 20	„ „ „	25. „	900 „ ,
„ „ „ 25	„ „ „	30. „	1 000 „ ,
„ „ „ 30	„ „ „	35. „	1 100 „ ,
„ „ „ 35	„ „ „	40. „	1 200 „ ,
„ „ „ 40	Dienstjahren	....	1 300 „ .

§ 19.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt war, 250 Mark für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, 400 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Witwengeldes nur deshalb nicht berechtigt war, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§ 20.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des § 18 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $1/40$ gekürzt. Hat jedoch die Ehe fünf Jahre gedauert, so wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $1/40$ des nach § 18 zu berechnenden Witwengeldes so lange wieder hinzugesetzt, bis der volle Betrag des letzteren erreicht ist.

§ 21.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und die zuständige Kirchenbehörde durch Beschluß die Überzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 22.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei dessen Beginn.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die zuständige Kirchenbehörde.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Teilbetrags von Witwen- und Waisengeld erlischt, wenn dieser binnen vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Teilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahrs,
   1. in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels auf dem kirchengesetzlich vorgeschriebenen Wege durch die zuständige Kirchenbehörde entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch durch die zuständige Kirchenbehörde wieder gewährt werden;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 24.

Die im § 13 vorgesehene Herabsetzung des Witwengeldes kann bis zu folgenden Mindestsätzen erfolgen:

bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten	10. Dienstjahre bis auf	600 Mark,
von mehr als 10	„ „ „	20. „ „ „	700 „ ,
„ „ „ 20	„ „ „	30. „ „ „	800 „ ,
„ „ „ 30	„ „ „	35. „ „ „	900 „ ,
„ „ „ 35	„ „ „	40. „ „ „	1 000 „ ,
„ „ „ 40	„ „ „	45. „ „ „	1 100 „ ,
„ „ „ 45	Dienstjahren	.... „ „	1 200 „ .

§ 25.

Die Feststellung des Dienstalters für den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds erfolgt nach den bisherigen Grundsätzen.

§ 26.

Bei Bemessung des Witwengeldes werden nur solche Dienstjahre des verstorbenen Geistlichen berücksichtigt, während welcher er in einem nach § 15 Rechte auf Witwengeld gewährenden Amte gestanden hat oder nach § 16 an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angeschlossen gewesen ist.

Die Anrechnung weiterer nach § 25 anrechnungsfähiger Dienstjahre kann auf Antrag des Geistlichen seitens der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstande zugesagt werden, wenn der Geistliche für diese Dienstjahre Beiträge zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leisten übernimmt.

Der Beitrag ist für jedes nach Abs. 2 anzurechnende Dienstjahr auf 1 Prozent desjenigen Diensteinkommens festzusetzen, welches der Geistliche zur Zeit seines Antrags (Abs. 2) bezieht.

Der Antrag ist in den Fällen des § 15 binnen Jahresfrist nach dem Eintritt in das Amt, in den Fällen des § 16 bei Abschluß der Vereinbarung zu stellen und muß sich auf sämtliche Dienstjahre erstrecken, deren Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt.

Die beim Tode des Geistlichen noch nicht gezahlten Beiträge können nach Ermessen des Vorstandes bar oder durch Verrechnung auf das Witwengeld eingezogen werden. Im Falle des Todes der Witwe erstreckt sich der Anspruch des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 27.

Für die Berechnung des Diensteinkommens der Geistlichen finden die Vorschriften des § 22 der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche, entsprechende Anwendung.

§ 28.

An Stelle einer durch diese Satzungen bestimmten, den Geistlichen und Gemeinden obliegenden Leistung kann durch Kirchengesetz eine andere Leistung festgesetzt werden, falls dieselbe durch den Verwaltungsausschuß als gleichwertig anerkannt wird.

§ 29.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und denjenigen Geistlichen und Emeriten, deren ehemals bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt eingegangenes Versicherungsverhältnis auf den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds übergegangen ist, sowie die Rechtsverhältnisse ihrer Hinterbliebenen

regeln sich ausschließlich nach den bisherigen Vorschriften; insbesondere bleiben die Wirkungen eines nach den bisherigen Bestimmungen ausgesprochenen Verzichts auf Witwengeld unberührt.

Für diejenigen bei Inkrafttreten dieser Satzungen im Ruhestande befindlichen Geistlichen, denen nach den bisherigen Bestimmungen ein Anspruch gegen den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht zustand, oder für ihre Hinterbliebenen wird auch durch die gegenwärtigen Satzungen ein Anspruch nicht begründet.

§ 30.

Auf diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche nach den bisherigen Vorschriften über den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds an diesen angeschlossen waren, ihm aber künftig nach den §§ 15, 16 dieser Satzungen nicht mehr angehören, sowie auf ihre künftigen Hinterbliebenen finden die Vorschriften dieser Satzungen Anwendung, sofern der Geistliche bereits bei Inkrafttreten dieser Satzungen in einem kirchlichen Dienste steht oder im Ruhestande lebt.

§ 31.

Für die Bemessung des Dienstalters der bei Inkrafttreten dieser Satzungen dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bereits angeschlossenen Geistlichen bewendet es bei der bisherigen Festsetzung ihres Dienstalters.

Ebenso bewendet es hinsichtlich einer von ihnen bereits übernommenen Verpflichtung zur Leistung von Nachzahlungen, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Ziffer 4, bei den bisherigen Festsetzungen.

Für die Anrechnung weiterer nach § 25 anrechnungsfähiger Dienstjahre gelten fortan die Vorschriften des § 26 Abs. 2 bis 5.

§ 32.

Die den Witwen und Waisen der vor Inkrafttreten dieser Satzungen verstorbenen Geistlichen und Emeriten zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.

§ 33.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3o.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

Die Witwen und Waisen der Geistlichen erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der anliegenden Satzungen, betreffend den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 2.

Über die Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds befindet das Landeskonsistorium auf besonderen Antrag der Beteiligten.

§ 3.

Für den im § 21 der Satzungen erwähnten Beschluß ist das durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichnete Konsistorium, für die im § 23 der Satzungen unter I, 2 erwähnten Beschlüsse das Landeskonsistorium zuständig. Vor der Beschlußfassung ist der durch das letzte Amt des Geistlichen bezeichnete Bezirkssynodalausschuß und, soweit die Beschlußfassung durch das Landeskonsistorium erfolgt, auch das entsprechende Konsistorium zu hören.

§ 4.

Die der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover nach den §§ 11 bis 13 der Satzungen obliegenden Leistungen an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds sind durch Beiträge der Bezirkssynodalkassen aufzubringen, deren Höhe das Landeskonsistorium festsetzt.

Die Beiträge erfolgen nach dem von der Landessynode mit Genehmigung der Kirchenregierung hierfür festzusetzenden Fuße und bis zu dem Zeitpunkte, wo solche Festsetzung erfolgt, nach dem Fuße, welcher für die nach dem Kirchengesetze, betreffend die Errichtung eines Landeskirchenfonds zur Abstellung kirchlicher Notstände, vom 30. Mai 1894 (Gesetzsamml. S. 91) zu erhebende Kirchensteuer gilt.

§ 5.

Der durch das Kirchengesetz vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds, (Gesetzsamml. S. 100ff.) gebildete Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds bleibt mit den sich aus den anliegenden Satzungen ergebenden Maßgaben bestehen. Im übrigen wird das Kirchengesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 31. März 1895 (Gesetzsamml. S. 137ff.) insoweit aufgehoben, als sich nicht aus dem gegenwärtigen Kirchengesetz oder aus den Satzungen ein anderes ergibt.

§ 6.

Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 7.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:

v. Moltke.

Satzungen,

betreffend

den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Der für Hinterbliebene evangelischer Geistlicher bestehende Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versorgung der Hinterbliebenen evangelischer Geistlicher. Er wird unter dem bisherigen Namen

„Pfarr-Witwen- und Waisenfonds“

auch weiter von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 " ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 " ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel .... 5 " ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden .... 3 " ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover .... 2 " .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und führt die laufenden Geschäfte desselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der sonstigen an den Fonds zu leistenden Zahlungen sowie für die Auszahlung der Witwen- und Waisengelder, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat des Fonds für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der im § 11 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen, auch über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Erhöhung und in den Grenzen der §§ 13, 24 über Verminderung der den Witwen und Waisen zu gewährenden Bezüge, über Verlängerung der Bezugsdauer der Waisengelder und über Einstellung eines Betrags in den Etat zur Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen solcher Geistlichen, welche die Zugehörigkeit zum Fonds durch ein nicht im Wege ordnungsmäßiger Emeritierung erfolgtes Ausscheiden aus dem Amte verloren haben, oder solcher zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzungen im Amte befindlichen Geistlichen, welche nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auf Witwengeld verzichtet haben;
3. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
4. über Verminderung oder Erlaß der von Geistlichen nach bisherigem Rechte übernommenen Nachzahlungen;
5. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
6. über wichtige Angelegenheiten der Fondsverwaltung, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds fließen zur Bestreitung der ihm satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu — abgesehen von den ihm überwiesenen Witwenkassenbeiträgen aus den ehemals bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt schwebenden Versicherungen (§ 29) —:

1. die Zinsen der bei ihm vorhandenen Kapitalien;
2. die in den §§ 17, 26 bezeichneten Beiträge;
3. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 11 bis 13);
4. die Beiträge des Staates.

§ 11.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 10 Ziffer 1, 2, 4) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

§ 12.

Die Verteilung der im § 11 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Bis auf weiteres sind von jeder Landeskirche $^3/_4$ Prozent der in ihr veranlagten Staatseinkommensteuer an den Fonds abzuführen, sofern der Verwaltungsausschuß nicht einen niedrigeren Prozentsatz für ausreichend erachtet. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für das voraufgegangene Steuerjahr zu Grunde zu legen.

§ 13.

Reichen die nach § 12 erhobenen Beiträge der Landeskirchen zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht aus, so ist der Verwaltungsausschuß befugt:

a) die Beiträge der Landeskirchen bis zu 1 Prozent der in ihnen veranlagten Staatseinkommensteuer zu erhöhen;
b) das Witwengeld bis zu den im § 24 bestimmten Mindestsätzen herabzusetzen.

§ 14.

Den obersten Synoden der am Pfarr-Witwen- und Waisenfonds beteiligten Landeskirchen sind die vom Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung des Fonds durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Die Witwen und die hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen evangelischen Geistlichen, welchen zur Zeit ihres Ablebens gemäß § 15 der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche, der Anspruch zusteht, bei Versetzung in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche zu empfangen, sowie derjenigen, welche sich bei Inkrafttreten dieser Satzungen im Ruhestande befinden oder später in denselben versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens ein Ruhegehalt nach den Vorschriften der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse, beziehen, erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 18 ff.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch Anwendung auf die Hinterbliebenen ordinierter Geistlicher

a) im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind,

b) der innerhalb einer beteiligten Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine,

sowie auf die Hinterbliebenen der aus solchen Diensten mit Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzten Geistlichen, jedoch zu a) und b) nur dann, wenn und solange den Geistlichen der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds von der zuständigen Kirchenbehörde auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet wird.

Die Erfüllung der in der Vereinbarung von den Beteiligten gemäß § 17 zu übernehmenden Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Witwen- und Waisengeldes.

Der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds kann den vorbezeichneten Geistlichen gestattet werden, wenn er im kirchlichen Interesse wünschenswert ist, und bei Geistlichen an Anstalten und Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission, wenn außerdem der Geistliche auch an die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche angeschlossen ist.

§ 17.

In dem Falle des § 16 ist für jeden zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zugelassenen Geistlichen während der Dauer seines Amtes und, wenn er aus diesem Amte oder Dienste in den Ruhestand versetzt wird, auch während der Dauer des Ruhestandes bis zu seinem Ableben ein jährlicher Beitrag von $1\frac{1}{2}$ Prozent

des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leisten. Der Beitrag muß in den Fällen des § 16 unter b) von der Anstalt oder dem Vereine selbst übernommen werden.

Bei emeritierten Geistlichen, welche weder verheiratet sind noch eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, fällt die vorstehende Verpflichtung von dem Zeitpunkt ab fort, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällig und portofrei einzuzahlen.

Die Kirchenregierungen der beteiligten Landeskirchen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstande von der Erhebung eines Beitrags für Geistliche im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands abzusehen.

§ 18.

Das Witwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten	5. Dienstjahre	700 Mark,
von mehr als 5	" " "	10. "	750 " ,
" " " 10	" " "	15. "	800 " ,
" " " 15	" " "	20. "	850 " ,
" " " 20	" " "	25. "	900 " ,
" " " 25	" " "	30. "	1 000 " ,
" " " 30	" " "	35. "	1 100 " ,
" " " 35	" " "	40. "	1 200 " ,
" " " 40	Dienstjahren	....	1 300 " .

§ 19.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt war, 250 Mark für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, 400 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Witwengeldes nur deshalb nicht berechtigt war, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§ 20.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des § 18 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{40}$ gekürzt. Hat jedoch die Ehe fünf Jahre gedauert, so wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{40}$ des nach § 18 zu berechnenden Witwengeldes so lange wieder hinzugesetzt, bis der volle Betrag des letzteren erreicht ist.

§ 21.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und die zuständige Kirchenbehörde durch Beschluß die Überzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 22.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei dessen Beginn.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die zuständige Kirchenbehörde.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Teilbetrags von Witwen- und Waisengeld erlischt, wenn dieser binnen vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Teilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahrs,
   1. in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels auf dem kirchengesetzlich vorgeschriebenen Wege durch die zuständige Kirchenbehörde entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch durch die zuständige Kirchenbehörde wieder gewährt werden;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 24.

Die im § 13 vorgesehene Herabsetzung des Witwengeldes kann bis zu folgenden Mindestsätzen erfolgen:

bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten	10. Dienstjahre	bis auf	600 Mark,
von mehr als 10	„ „ „	20. „	„ „	700 „ ,
„ „ „ 20	„ „ „	30. „	„ „	800 „ ,
„ „ „ 30	„ „ „	35. „	„ „	900 „ ,
„ „ „ 35	„ „ „	40. „	„ „	1000 „ ,
„ „ „ 40	„ „ „	45. „	„ „	1100 „ ,
„ „ „ 45	Dienstjahren	....	„ „	1200 „ .

§ 25.

Die Feststellung des Dienstalters für den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds erfolgt nach den bisherigen Grundsätzen.

§ 26.

Bei Bemessung des Witwengeldes werden nur solche Dienstjahre des verstorbenen Geistlichen berücksichtigt, während welcher er in einem nach § 15 Rechte auf Witwengeld gewährenden Amte gestanden hat oder nach § 16 an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angeschlossen gewesen ist.

Die Anrechnung weiterer nach § 25 anrechnungsfähiger Dienstjahre kann auf Antrag des Geistlichen seitens der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstande zugesagt werden, wenn der Geistliche für diese Dienstjahre Beiträge zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leisten übernimmt.

Der Beitrag ist für jedes nach Abs. 2 anzurechnende Dienstjahr auf 1 Prozent desjenigen Diensteinkommens festzusetzen, welches der Geistliche zur Zeit seines Antrags (Abs. 2) bezieht.

Der Antrag ist in den Fällen des § 15 binnen Jahresfrist nach dem Eintritt in das Amt, in den Fällen des § 16 bei Abschluß der Vereinbarung zu stellen und muß sich auf sämtliche Dienstjahre erstrecken, deren Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt.

Die beim Tode des Geistlichen noch nicht gezahlten Beiträge können nach Ermessen des Vorstandes bar oder durch Verrechnung auf das Witwengeld eingezogen werden. Im Falle des Todes der Witwe erstreckt sich der Anspruch des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 27.

Für die Berechnung des Diensteinkommens der Geistlichen finden die Vorschriften des § 22 der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche, entsprechende Anwendung.

§ 28.

An Stelle einer durch diese Satzungen bestimmten, den Geistlichen und Gemeinden obliegenden Leistung kann durch Kirchengesetz eine andere Leistung festgesetzt werden, falls dieselbe durch den Verwaltungsausschuß als gleichwertig anerkannt wird.

§ 29.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und denjenigen Geistlichen und Emeriten, deren ehemals bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt eingegangenes Versicherungsverhältnis auf den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds übergegangen ist, sowie die Rechtsverhältnisse ihrer Hinterbliebenen regeln

sich ausschließlich nach den bisherigen Vorschriften; insbesondere bleiben die Wirkungen eines nach den bisherigen Bestimmungen ausgesprochenen Verzichts auf Witwengeld unberührt.

Für diejenigen bei Inkrafttreten dieser Satzungen im Ruhestande befindlichen Geistlichen, denen nach den bisherigen Bestimmungen ein Anspruch gegen den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht zustand, oder für ihre Hinterbliebenen wird auch durch die gegenwärtigen Satzungen ein Anspruch nicht begründet.

§ 30.

Auf diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche nach den bisherigen Vorschriften über den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds an diesen angeschlossen waren, ihm aber künftig nach den §§ 15, 16 dieser Satzungen nicht mehr angehören, sowie auf ihre künftigen Hinterbliebenen finden die Vorschriften dieser Satzungen Anwendung, sofern der Geistliche bereits bei Inkrafttreten dieser Satzungen in einem kirchlichen Dienste steht oder im Ruhestande lebt.

§ 31.

Für die Bemessung des Dienstalters der bei Inkrafttreten dieser Satzungen dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bereits angeschlossenen Geistlichen bewendet es bei der bisherigen Festsetzung ihres Dienstalters.

Ebenso bewendet es hinsichtlich einer von ihnen bereits übernommenen Verpflichtung zur Leistung von Nachzahlungen, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Ziffer 4, bei den bisherigen Festsetzungen.

Für die Anrechnung weiterer nach § 25 anrechnungsfähiger Dienstjahre gelten fortan die Vorschriften des § 26 Abs. 2 bis 5.

§ 32.

Die den Witwen und Waisen der vor Inkrafttreten dieser Satzungen verstorbenen Geistlichen und Emeriten zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.

§ 33.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3p.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, für diese Kirche, was folgt:

§ 1.

Die Witwen und Waisen der Geistlichen erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der anliegenden Satzungen, betreffend den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 2.

Über die Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds befindet das Konsistorium auf besonderen Antrag der Beteiligten.

§ 3.

Für den im § 21 der Satzungen erwähnten Beschluß sowie für die im § 23 der Satzungen unter I, 2 vorgesehenen Beschlüsse ist das Konsistorium zuständig. Vor der Beschlußfassung ist der durch das letzte Amt des Geistlichen bezeichnete Propstei- (Kreis-) Synodalausschuß zu hören.

§ 4.

In den Fällen der §§ 2 und 3 haben die Mitglieder des Ausschusses der Gesamtsynode in der im § 95 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 bezeichneten Weise an den Entschließungen des Konsistoriums teilzunehmen.

§ 5.

Die der Landeskirche nach den §§ 11 bis 13 der Satzungen obliegenden Leistungen an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds sind aus der Gesamtsynodalkasse zu bestreiten.

§ 6.

Der durch das Kirchengesetz für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarr-Witwen- und

Waisenfonds, (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. des Evangelischen Oberkirchenrats S. 17) gebildete Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bleibt mit den sich aus den anliegenden Satzungen ergebenden Maßgaben bestehen. Im übrigen wird das Kirchengesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 31. März 1895 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 3) mit Ausnahme des § 19 insoweit aufgehoben, als sich nicht aus dem gegenwärtigen Kirchengesetz oder aus den Satzungen ein anderes ergibt.

§ 7.

Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 8.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:

v. Moltke.

Satzungen,

betreffend

den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Der für Hinterbliebene evangelischer Geistlicher bestehende Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versorgung der Hinterbliebenen evangelischer Geistlicher. Er wird unter dem bisherigen Namen

„Pfarr-Witwen- und Waisenfonds“

auch weiter von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover . . . . 8 " ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein . . . . 5 " ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel . . . . 5 " ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden . . . . 3 " ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover . . . . 2 " .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und führt die laufenden Geschäfte desselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der sonstigen an den Fonds zu leistenden Zahlungen sowie für die Auszahlung der Witwen- und Waisengelder, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat des Fonds für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Rechnungsjahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der im § 11 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen, auch über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Erhöhung und in den Grenzen der §§ 13, 24 über Verminderung der den Witwen und Waisen zu gewährenden Bezüge, über Verlängerung der Bezugsdauer der Waisengelder und über Einstellung eines Betrags in den Etat zur Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen solcher Geistlichen, welche die Zugehörigkeit zum Fonds durch ein nicht im Wege ordnungsmäßiger Emeritierung erfolgtes Ausscheiden aus dem Amte verloren haben, oder solcher zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzungen im Amte befindlichen Geistlichen, welche nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auf Witwengeld verzichtet haben;
3. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
4. über Verminderung oder Erlaß der von Geistlichen nach bisherigem Rechte übernommenen Nachzahlungen;
5. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
6. über wichtige Angelegenheiten der Fondsverwaltung, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Sydonalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds fließen zur Bestreitung der ihm satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu — abgesehen von den ihm überwiesenen Witwenkassenbeiträgen aus den ehemals bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt schwebenden Versicherungen (§ 29) —:

1. die Zinsen der bei ihm vorhandenen Kapitalien;
2. die in den §§ 17, 26 bezeichneten Beiträge;
3. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 11 bis 13);
4. die Beiträge des Staates.

§ 11.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 10 Ziffer 1, 2, 4) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

§ 12.

Die Verteilung der im § 11 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Bis auf weiteres sind von jeder Landeskirche $^3/_4$ Prozent der in ihr veranlagten Staatseinkommensteuer an den Fonds abzuführen, sofern der Verwaltungsausschuß nicht einen niedrigeren Prozentsatz für ausreichend erachtet. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für das voraufgegangene Steuerjahr zu Grunde zu legen.

§ 13.

Reichen die nach § 12 erhobenen Beiträge der Landeskirchen zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht aus, so ist der Verwaltungsausschuß befugt:

a) die Beiträge der Landeskirchen bis zu 1 Prozent der in ihnen veranlagten Staatseinkommensteuer zu erhöhen;
b) das Witwengeld bis zu den im § 24 bestimmten Mindestsätzen herabzusetzen.

§ 14.

Den obersten Synoden der am Pfarr-Witwen- und Waisenfonds beteiligten Landeskirchen sind die vom Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung des Fonds durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Die Witwen und die hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen evangelischen Geistlichen, welchen zur Zeit ihres Ablebens gemäß § 15 der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche, der Anspruch zusteht, bei Versetzung in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche zu empfangen, sowie derjenigen, welche sich bei Inkrafttreten dieser Satzungen im Ruhestande befinden oder später in denselben versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens ein Ruhegehalt nach den Vorschriften der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse, beziehen, erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 18 ff.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch Anwendung auf die Hinterbliebenen ordinierter Geistlicher

a) im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind,

b) der innerhalb einer beteiligten Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine,

sowie auf die Hinterbliebenen der aus solchen Diensten mit Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzten Geistlichen, jedoch zu a) und b) nur dann, wenn und solange den Geistlichen der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds von der zuständigen Kirchenbehörde auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet wird.

Die Erfüllung der in der Vereinbarung von den Beteiligten gemäß § 17 zu übernehmenden Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Witwen- und Waisengeldes.

Der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds kann den vorbezeichneten Geistlichen gestattet werden, wenn er im kirchlichen Interesse wünschenswert ist, und bei Geistlichen an Anstalten und Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission, wenn außerdem der Geistliche auch an die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche angeschlossen ist.

§ 17.

In den Fällen des § 16 ist für jeden zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zugelassenen Geistlichen während der Dauer seines Amtes und, wenn er aus diesem Amte oder Dienste in den Ruhestand versetzt wird, auch während der Dauer des Ruhestandes bis zu seinem Ableben ein jährlicher Beitrag von $1\frac{1}{2}$ Prozent des Dienst-

einkommens beziehungsweise des Ruhegehalts an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leisten. Der Beitrag muß in den Fällen des § 16 unter b) von der Anstalt oder dem Vereine selbst übernommen werden.

Bei emeritierten Geistlichen, welche weder verheiratet sind noch eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, fällt die vorstehende Verpflichtung von dem Zeitpunkt ab fort, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällig und portofrei einzuzahlen.

Die Kirchenregierungen der beteiligten Landeskirchen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstande von der Erhebung eines Beitrags für Geistliche im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands abzusehen.

§ 18.

Das Witwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten 5. Dienstjahre	700 Mark,
von mehr als 5	„ „ „ 10. „	750 „ ,
„ „ „ 10	„ „ „ 15. „	800 „ ,
„ „ „ 15	„ „ „ 20. „	850 „ ,
„ „ „ 20	„ „ „ 25. „	900 „ ,
„ „ „ 25	„ „ „ 30. „	1 000 „ ,
„ „ „ 30	„ „ „ 35. „	1 100 „ ,
„ „ „ 35	„ „ „ 40. „	1 200 „ ,
„ „ „ 40	Dienstjahren	1 300 „ .

§ 19.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt war, 250 Mark für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, 400 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Witwengeldes nur deshalb nicht berechtigt war, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§ 20.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des § 18 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{40}$ gekürzt. Hat jedoch die Ehe 5 Jahre gedauert, so wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $^1/_{40}$ des nach § 18 zu berechnenden Witwengeldes so lange wieder hinzugefügt, bis der volle Betrag des letzteren erreicht ist.

§ 21.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und die zuständige Kirchenbehörde durch Beschluß die Überzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 22.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei dessen Beginn.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die zuständige Kirchenbehörde.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Teilbetrags von Witwen- und Waisengeld erlischt, wenn dieser binnen vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Teilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahrs,
   1. in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels auf dem kirchengesetzlich vorgeschriebenen Wege durch die zuständige Kirchenbehörde entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch durch die zuständige Kirchenbehörde wieder gewährt werden;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 24.

Die im § 13 vorgesehene Herabsetzung des Witwengeldes kann bis zu folgenden Mindestsätzen erfolgen:

bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	bis auf	600 Mark,
von mehr als 10	„ „ „ 20. „	„ „	700 „ ,
„ „ „ 20	„ „ „ 30. „	„ „	800 „ ,
„ „ „ 30	„ „ „ 35. „	„ „	900 „ ,
„ „ „ 35	„ „ „ 40. „	„ „	1 000 „ ,
„ „ „ 40	„ „ „ 45. „	„ „	1 100 „ ,
„ „ „ 45 Dienstjahren	....	„ „	1 200 „ .

§ 25.

Die Feststellung des Dienstalters für den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds erfolgt nach den bisherigen Grundsätzen.

§ 26.

Bei Bemessung des Witwengeldes werden nur solche Dienstjahre des verstorbenen Geistlichen berücksichtigt, während welcher er in einem nach § 15 Rechte auf Witwengeld gewährenden Amte gestanden hat oder nach § 16 an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angeschlossen gewesen ist.

Die Anrechnung weiterer nach § 25 anrechnungsfähiger Dienstjahre kann auf Antrag des Geistlichen seitens der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstande zugesagt werden, wenn der Geistliche für diese Dienstjahre Beiträge zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leisten übernimmt.

Der Beitrag ist für jedes nach Abs. 2 anzurechnende Dienstjahr auf 1 Prozent desjenigen Diensteinkommens festzusetzen, welches der Geistliche zur Zeit seines Antrags (Abs. 2) bezieht.

Der Antrag ist in den Fällen des § 15 binnen Jahresfrist nach dem Eintritt in das Amt, in den Fällen des § 16 bei Abschluß der Vereinbarung zu stellen und muß sich auf sämtliche Dienstjahre erstrecken, deren Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt.

Die beim Tode des Geistlichen noch nicht gezahlten Beiträge können nach Ermessen des Vorstandes bar oder durch Verrechnung auf das Witwengeld eingezogen werden. Im Falle des Todes der Witwe erstreckt sich der Anspruch des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 27.

Für die Berechnung des Diensteinkommens der Geistlichen finden die Vorschriften des § 22 der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche, entsprechende Anwendung.

§ 28.

An Stelle einer durch diese Satzungen bestimmten, den Geistlichen und Gemeinden obliegenden Leistung kann durch Kirchengesetz eine andere Leistung festgesetzt werden, falls dieselbe durch den Verwaltungsausschuß als gleichwertig anerkannt wird.

§ 29.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und denjenigen Geistlichen und Emeriten, deren ehemals bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt eingegangenes Versicherungsverhältnis auf den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds übergegangen ist, sowie die Rechtsverhältnisse ihrer Hinterbliebenen

regeln sich ausschließlich nach den bisherigen Vorschriften; insbesondere bleiben die Wirkungen eines nach den bisherigen Bestimmungen ausgesprochenen Verzichts auf Witwengeld unberührt.

Für diejenigen bei Inkrafttreten dieser Satzungen im Ruhestande befindlichen Geistlichen, denen nach den bisherigen Bestimmungen ein Anspruch gegen den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht zustand, oder für ihre Hinterbliebenen wird auch durch die gegenwärtigen Satzungen ein Anspruch nicht begründet.

§ 30.

Auf diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche nach den bisherigen Vorschriften über den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds an diesen angeschlossen waren, ihm aber künftig nach den §§ 15, 16 dieser Satzungen nicht mehr angehören, sowie auf ihre künftigen Hinterbliebenen finden die Vorschriften dieser Satzungen Anwendung, sofern der Geistliche bereits bei Inkrafttreten dieser Satzungen in einem kirchlichen Dienste steht oder im Ruhestande lebt.

§ 31.

Für die Bemessung des Dienstalters der bei Inkrafttreten dieser Satzungen dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bereits angeschlossenen Geistlichen bewendet es bei der bisherigen Festsetzung ihres Dienstalters.

Ebenso bewendet es hinsichtlich einer von ihnen bereits übernommenen Verpflichtung zur Leistung von Nachzahlungen, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Ziffer 4, bei den bisherigen Festsetzungen.

Für die Anrechnung weiterer nach § 25 anrechnungsfähiger Dienstjahre gelten fortan die Vorschriften des § 26 Abs. 2 bis 5.

§ 32.

Die den Witwen und Waisen der vor Inkrafttreten dieser Satzungen verstorbenen Geistlichen und Emeriten zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.

§ 33.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3q.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel, was folgt:

§ 1.

Die Witwen und Waisen der Geistlichen erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der anliegenden Satzungen, betreffend den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 2.

Über die Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds befindet das Konsistorium auf besonderen Antrag der Beteiligten.

§ 3.

Vor der Erlassung eines der in den §§ 21 und 23 Ziffer I, 2 der Satzungen erwähnten Beschlüsse hat das Konsistorium den durch das letzte Amt des Geistlichen bezeichneten Diözesansynodalvorstand zu hören.

§ 4.

Die den evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes nach den §§ 11 bis 13 der Satzungen obliegenden Leistungen an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds sind aus der Gesamtsynodalkasse zu bestreiten. Die Höhe der hierzu notwendigen landeskirchlichen Umlagen setzt das Konsistorium fest.

§ 5.

Der durch das Kirchengesetz für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds, (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. des Evangelischen Oberkirchenrats S. 17)

gebildete Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bleibt mit den sich aus den anliegenden Satzungen ergebenden Maßgaben bestehen. Im übrigen wird das Kirchengesetz vom 31. März 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel, (Kirchl. Amtsbl. S 9) insoweit aufgehoben, als sich nicht aus dem gegenwärtigen Kirchengesetz oder aus den Satzungen ein anderes ergibt.

§ 6.

Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 7.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:

v. Moltke.

Satzungen,

betreffend

den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Der für Hinterbliebene evangelischer Geistlicher bestehende Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versorgung der Hinterbliebenen evangelischer Geistlicher. Er wird unter dem bisherigen Namen

„Pfarr-Witwen- und Waisenfonds“

auch weiter von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 „ ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 „ ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel .... 5 „ ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden .... 3 „ ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover .... 2 „ .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und führt die laufenden Geschäfte desselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der sonstigen an den Fonds zu leistenden Zahlungen sowie für die Auszahlung der Witwen- und Waisengelder, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat des Fonds für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der im § 11 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen, auch über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Erhöhung und in den Grenzen der §§ 13, 24 über Verminderung der den Witwen und Waisen zu gewährenden Bezüge, über Verlängerung der Bezugsdauer der Waisengelder und über Einstellung eines Betrags in den Etat zur Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen solcher Geistlichen, welche die Zugehörigkeit zum Fonds durch ein nicht im Wege ordnungsmäßiger Emeritierung erfolgtes Ausscheiden aus dem Amte verloren haben, oder solcher zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzungen im Amte befindlichen Geistlichen, welche nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auf Witwengeld verzichtet haben;
3. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
4. über Verminderung oder Erlaß der von Geistlichen nach bisherigem Rechte übernommenen Nachzahlungen;
5. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
6. über wichtige Angelegenheiten der Fondsverwaltung, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds fließen zur Bestreitung der ihm satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu — abgesehen von den ihm überwiesenen Witwenkassenbeiträgen aus den ehemals bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt schwebenden Versicherungen (§ 29) —:

1. die Zinsen der bei ihm vorhandenen Kapitalien;
2. die in den §§ 17, 26 bezeichneten Beiträge;
3. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 11 bis 13);
4. die Beiträge des Staates.

§ 11.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 10 Ziffer 1, 2, 4) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

§ 12.

Die Verteilung der im § 11 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Bis auf weiteres sind von jeder Landeskirche ¾ Prozent der in ihr veranlagten Staatseinkommensteuer an den Fonds abzuführen, sofern der Verwaltungsausschuß nicht einen niedrigeren Prozentsatz für ausreichend erachtet. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für das voraufgegangene Steuerjahr zu Grunde zu legen.

§ 13.

Reichen die nach § 12 erhobenen Beiträge der Landeskirchen zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht aus, so ist der Verwaltungsausschuß befugt:

a) die Beiträge der Landeskirchen bis zu 1 Prozent der in ihnen veranlagten Staatseinkommensteuer zu erhöhen;
b) das Witwengeld bis zu den im § 24 bestimmten Mindestsätzen herabzusetzen.

§ 14.

Den obersten Synoden der am Pfarr-Witwen- und Waisenfonds beteiligten Landeskirchen sind die vom Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung des Fonds durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Die Witwen und die hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen evangelischen Geistlichen, welchen zur Zeit ihres Ablebens gemäß § 15 der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche, der Anspruch zusteht, bei Versetzung in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche zu empfangen, sowie derjenigen, welche sich bei Inkrafttreten dieser Satzungen im Ruhestande befinden oder später in denselben versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens ein Ruhegehalt nach den Vorschriften der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse, beziehen, erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 18 ff.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch Anwendung auf die Hinterbliebenen ordinierter Geistlicher

a) im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind,

b) der innerhalb einer beteiligten Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine,

sowie auf die Hinterbliebenen der aus solchen Diensten mit Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzten Geistlichen, jedoch zu a) und b) nur dann, wenn und solange den Geistlichen der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds von der zuständigen Kirchenbehörde auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet wird.

Die Erfüllung der in der Vereinbarung von den Beteiligten gemäß § 17 zu übernehmenden Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Witwen- und Waisengeldes.

Der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds kann den vorbezeichneten Geistlichen gestattet werden, wenn er im kirchlichen Interesse wünschenswert ist, und bei Geistlichen an Anstalten und Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission, wenn außerdem der Geistliche auch an die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche angeschlossen ist.

§ 17.

In den Fällen des § 16 ist für jeden zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zugelassenen Geistlichen während der Dauer seines Amtes und, wenn er aus diesem Amte oder Dienste in den Ruhestand versetzt wird, auch während der Dauer des Ruhestandes bis zu seinem Ableben ein jährlicher Beitrag von $1^1/_2$ Prozent des Dienst-

einkommens beziehungsweise des Ruhegehalts an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leisten. Der Beitrag muß in den Fällen des § 16 unter b) von der Anstalt oder dem Vereine selbst übernommen werden.

Bei emeritierten Geistlichen, welche weder verheiratet sind noch eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, fällt die vorstehende Verpflichtung von dem Zeitpunkt ab fort, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällig und portofrei einzuzahlen.

Die Kirchenregierungen der beteiligten Landeskirchen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstande von der Erhebung eines Beitrags für Geistliche im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands abzusehen.

§ 18.

Das Witwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten 5. Dienstjahre	700 Mark,
von mehr als 5	„ „ „ 10. „	750 „ ,
„ „ „ 10	„ „ „ 15. „	800 „ ,
„ „ „ 15	„ „ „ 20. „	850 „ ,
„ „ „ 20	„ „ „ 25. „	900 „ ,
„ „ „ 25	„ „ „ 30. „	1 000 „ ,
„ „ „ 30	„ „ „ 35. „	1 100 „ ,
„ „ „ 35	„ „ „ 40. „	1 200 „ ,
„ „ „ 40	Dienstjahren	1 300 „ .

§ 19.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt war, 250 Mark für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, 400 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Witwengeldes nur deshalb nicht berechtigt war, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§ 20.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des § 18 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $1/40$ gekürzt. Hat jedoch die Ehe 5 Jahre gedauert, so wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $1/40$ des nach § 18 zu berechnenden Witwengeldes so lange wieder hinzugesetzt, bis der volle Betrag des letzteren erreicht ist.

§ 21.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und die zuständige Kirchenbehörde durch Beschluß die Überzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 22.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei dessen Beginn.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die zuständige Kirchenbehörde.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Teilbetrags von Witwen- und Waisengeld erlischt, wenn dieser binnen 4 Jahren von Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Teilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahrs,
   1. in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels auf dem kirchengesetzlich vorgeschriebenen Wege durch die zuständige Kirchenbehörde entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch durch die zuständige Kirchenbehörde wieder gewährt werden;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 24.

Die im § 13 vorgesehene Herabsetzung des Witwengeldes kann bis zu folgenden Mindestsätzen erfolgen:

bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten	10. Dienstjahre	bis auf	600 Mark,
von mehr als 10	„ „ „	20.	„ „ „	700 „ ,
„ „ „ 20	„ „ „	30.	„ „ „	800 „ ,
„ „ „ 30	„ „ „	35.	„ „ „	900 „ ,
„ „ „ 35	„ „ „	40.	„ „ „	1 000 „ ,
„ „ „ 40	„ „ „	45.	„ „ „	1 100 „ ,
„ „ „ 45 Dienstjahren	....		„ „	1 200 „ .

§ 25.

Die Feststellung des Dienstalters für den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds erfolgt nach den bisherigen Grundsätzen.

§ 26.

Bei Bemessung des Witwengeldes werden nur solche Dienstjahre des verstorbenen Geistlichen berücksichtigt, während welcher er in einem nach § 15 Rechte auf Witwengeld gewährenden Amte gestanden hat oder nach § 16 an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angeschlossen gewesen ist.

Die Anrechnung weiterer nach § 25 anrechnungsfähiger Dienstjahre kann auf Antrag des Geistlichen seitens der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstande zugesagt werden, wenn der Geistliche für diese Dienstjahre Beiträge zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leisten übernimmt.

Der Beitrag ist für jedes nach Abs. 2 anzurechnende Dienstjahr auf 1 Prozent desjenigen Diensteinkommens festzusetzen, welches der Geistliche zur Zeit seines Antrags (Abs. 2) bezieht.

Der Antrag ist in den Fällen des § 15 binnen Jahresfrist nach dem Eintritt in das Amt, in den Fällen des § 16 bei Abschluß der Vereinbarung zu stellen und muß sich auf sämtliche Dienstjahre erstrecken, deren Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt.

Die beim Tode des Geistlichen noch nicht gezahlten Beiträge können nach Ermessen des Vorstandes bar oder durch Verrechnung auf das Witwengeld eingezogen werden. Im Falle des Todes der Witwe erstreckt sich der Anspruch des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 27.

Für die Berechnung des Diensteinkommens der Geistlichen finden die Vorschriften des § 22 der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche, entsprechende Anwendung.

§ 28.

An Stelle einer durch diese Satzungen bestimmten, den Geistlichen und Gemeinden obliegenden Leistung kann durch Kirchengesetz eine andere Leistung festgesetzt werden, falls dieselbe durch den Verwaltungsausschuß als gleichwertig anerkannt wird.

§ 29.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und denjenigen Geistlichen und Emeriten, deren ehemals bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt eingegangenes Versicherungsverhältnis auf den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds übergegangen ist, sowie die Rechtsverhältnisse ihrer Hinterbliebenen

regeln sich ausschließlich nach den bisherigen Vorschriften; insbesondere bleiben die Wirkungen eines nach den bisherigen Bestimmungen ausgesprochenen Verzichts auf Witwengeld unberührt.

Für diejenigen bei Inkrafttreten dieser Satzungen im Ruhestande befindlichen Geistlichen, denen nach den bisherigen Bestimmungen ein Anspruch gegen den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht zustand, oder für ihre Hinterbliebenen wird auch durch die gegenwärtigen Satzungen ein Anspruch nicht begründet.

§ 30.

Auf diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche nach den bisherigen Vorschriften über den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds an diesen angeschlossen waren, ihm aber künftig nach den §§ 15, 16 dieser Satzungen nicht mehr angehören, sowie auf ihre künftigen Hinterbliebenen finden die Vorschriften dieser Satzungen Anwendung, sofern der Geistliche bereits bei Inkrafttreten dieser Satzungen in einem kirchlichen Dienste steht oder im Ruhestande lebt.

§ 31.

Für die Bemessung des Dienstalters der bei Inkrafttreten dieser Satzungen dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bereits angeschlossenen Geistlichen bewendet es bei der bisherigen Festsetzung ihres Dienstalters.

Ebenso bewendet es hinsichtlich einer von ihnen bereits übernommenen Verpflichtung zur Leistung von Nachzahlungen, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Ziffer 4, bei den bisherigen Festsetzungen.

Für die Anrechnung weiterer nach § 25 anrechnungsfähiger Dienstjahre gelten fortan die Vorschriften des § 26 Abs. 2 bis 5.

§ 32.

Die den Witwen und Waisen der vor Inkrafttreten dieser Satzungen verstorbenen Geistlichen und Emeriten zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.

§ 33.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3r.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der Bezirkssynode für den Konsistorialbezirk Wiesbaden, was folgt:

§ 1.

Die Witwen und Waisen der Geistlichen erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der anliegenden Satzungen, betreffend den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 2.

Über die Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds befindet das Konsistorium auf besonderen Antrag der Beteiligten.

§ 3.

Für den im § 21 der Satzungen erwähnten Beschluß sowie für die im § 23 unter I, 2 der Satzungen erwähnten Beschlüsse ist das Konsistorium unter Mitwirkung des Bezirkssynodalausschusses zuständig. Vor der Beschlußfassung ist der durch das letzte Amt des Geistlichen bezeichnete Kreissynodalvorstand zu hören.

§ 4.

Die in den §§ 11 bis 13 der Satzungen genannten Beiträge der Landeskirche leistet dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der Evangelische Zentralkirchenfonds.

§ 5.

Der durch das Kirchengesetz für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds, (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. des Evangelischen Oberkirchenrats S. 17) gebildete Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bleibt mit den sich aus den anliegenden

Satzungen ergebenden Maßgaben bestehen. Im übrigen wird das Kirchengesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Konsistorialbezirkes Wiesbaden, vom 31. März 1895 (Kirchl. Amtsbl. 1895 S. 25), mit Ausnahme der §§ 19, 21 bis 23, und im übrigen insoweit aufgehoben, als sich nicht aus dem gegenwärtigen Kirchengesetz oder aus den Satzungen ein anderes ergibt.

§ 6.

Das Konsistorium zu Wiesbaden wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 7.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:
v. Moltke.

Satzungen,

betreffend

den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Der für Hinterbliebene evangelischer Geistlicher bestehende Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versorgung der Hinterbliebenen evangelischer Geistlicher. Er wird unter dem bisherigen Namen

„Pfarr-Witwen- und Waisenfonds“

auch weiter von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;

b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 " ;

c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 " ;

d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel .... 5 " ;

e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden .... 3 " ;

f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover .... 2 " .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und führt die laufenden Geschäfte desselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der sonstigen an den Fonds zu leistenden Zahlungen sowie für die Auszahlung der Witwen- und Waisengelder, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat des Fonds für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der im § 11 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen, auch über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Erhöhung und in den Grenzen der §§ 13, 24 über Verminderung der den Witwen und Waisen zu gewährenden Bezüge, über Verlängerung der Bezugsdauer der Waisengelder und über Einstellung eines Betrags in den Etat zur Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen solcher Geistlichen, welche die Zugehörigkeit zum Fonds durch ein nicht im Wege ordnungsmäßiger Emeritierung erfolgtes Ausscheiden aus dem Amte verloren haben, oder solcher zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzungen im Amte befindlichen Geistlichen, welche nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auf Witwengeld verzichtet haben;
3. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
4. über Verminderung oder Erlaß der von Geistlichen nach bisherigem Rechte übernommenen Nachzahlungen;
5. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
6. über wichtige Angelegenheiten der Fondsverwaltung, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds fließen zur Bestreitung der ihm satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu — abgesehen von den ihm überwiesenen Witwenkassenbeiträgen aus den ehemals bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt schwebenden Versicherungen (§ 29) —:

1. die Zinsen der bei ihm vorhandenen Kapitalien;
2. die in den §§ 17, 26 bezeichneten Beiträge;
3. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 11 bis 13);
4. die Beiträge des Staates.

§ 11.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 10 Ziffer 1, 2, 4) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

§ 12.

Die Verteilung der im § 11 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Bis auf weiteres sind von jeder Landeskirche $^{3}/_{4}$ Prozent der in ihr veranlagten Staatseinkommensteuer an den Fonds abzuführen, sofern der Verwaltungsausschuß nicht einen niedrigeren Prozentsatz für ausreichend erachtet. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für das voraufgegangene Steuerjahr zu Grunde zu legen.

§ 13.

Reichen die nach § 12 erhobenen Beiträge der Landeskirchen zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht aus, so ist der Verwaltungsausschuß befugt:

a) die Beiträge der Landeskirchen bis zu 1 Prozent der in ihnen veranlagten Staatseinkommensteuer zu erhöhen;
b) das Witwengeld bis zu den im § 24 bestimmten Mindestsätzen herabzusetzen.

§ 14.

Den obersten Synoden der am Pfarr-Witwen- und Waisenfonds beteiligten Landeskirchen sind die vom Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung des Fonds durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Die Witwen und die hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen evangelischen Geistlichen, welchen zur Zeit ihres Ablebens gemäß § 15 der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche, der Anspruch zusteht, bei Versetzung in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche zu empfangen, sowie derjenigen, welche sich bei Inkrafttreten dieser Satzungen im Ruhestande befinden oder später in denselben versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens ein Ruhegehalt nach den Vorschriften der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse, beziehen, erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 18 ff.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch Anwendung auf die Hinterbliebenen ordinierter Geistlicher

a) im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind,

b) der innerhalb einer beteiligten Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine,

sowie auf die Hinterbliebenen der aus solchen Diensten mit Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzten Geistlichen, jedoch zu a) und b) nur dann, wenn und solange den Geistlichen der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds von der zuständigen Kirchenbehörde auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet wird.

Die Erfüllung der in der Vereinbarung von den Beteiligten gemäß § 17 zu übernehmenden Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Witwen- und Waisengeldes.

Der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds kann den vorbezeichneten Geistlichen gestattet werden, wenn er im kirchlichen Interesse wünschenswert ist, und bei Geistlichen an Anstalten und Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission, wenn außerdem der Geistliche auch an die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche angeschlossen ist.

§ 17.

In den Fällen des § 16 ist für jeden zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zugelassenen Geistlichen während der Dauer seines Amtes und, wenn er aus diesem Amte oder Dienste in den Ruhestand versetzt wird, auch während der Dauer des Ruhestandes bis zu seinem Ableben ein jährlicher Beitrag von $1\frac{1}{2}$ Prozent des

Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leisten. Der Beitrag muß in den Fällen des § 16 unter b) von der Anstalt oder dem Vereine selbst übernommen werden.

Bei emeritierten Geistlichen, welche weder verheiratet sind noch eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, fällt die vorstehende Verpflichtung von dem Zeitpunkt ab fort, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällig und portofrei einzuzahlen.

Die Kirchenregierungen der beteiligten Landeskirchen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstande von der Erhebung eines Beitrags für Geistliche im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands abzusehen.

§ 18.

Das Witwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten	5. Dienstjahre	700 Mark,
von mehr als 5	" " "	10. "	750 " ,
" " " 10	" " "	15. "	800 " ,
" " " 15	" " "	20. "	850 " ,
" " " 20	" " "	25. "	900 " ,
" " " 25	" " "	30. "	1 000 " ,
" " " 30	" " "	35. "	1 100 " ,
" " " 35	" " "	40. "	1 200 " ,
" " " 40	Dienstjahren	....	1 300 " .

§ 19.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt war, 250 Mark für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, 400 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Witwengeldes nur deshalb nicht berechtigt war, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§ 20.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des § 18 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{40}$ gekürzt. Hat jedoch die Ehe 5 Jahre gedauert, so wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{40}$ des nach § 18 zu berechnenden Witwengeldes so lange wieder hinzugesetzt, bis der volle Betrag des letzteren erreicht ist.

§ 21.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und die zuständige Kirchenbehörde durch Beschluß die Überzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 22.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei dessen Beginn.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die zuständige Kirchenbehörde.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Teilbetrags von Witwen- und Waisengeld erlischt, wenn dieser binnen vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Teilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahrs,
   1. in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels auf dem kirchengesetzlich vorgeschriebenen Wege durch die zuständige Kirchenbehörde entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch durch die zuständige Kirchenbehörde wieder gewährt werden;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 24.

Die im § 13 vorgesehene Herabsetzung des Witwengeldes kann bis zu folgenden Mindestsätzen erfolgen:

bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten	10. Dienstjahre	bis auf	600 Mark,
von mehr als 10	" " "	20. "	" "	700 " ,
" " " 20	" " "	30. "	" "	800 " ;
" " " 30	" " "	35. "	" "	900 " ,
" " " 35	" " "	40. "	" "	1000 " ,
" " " 40	" " "	45. "	" "	1100 " ,
" " " 45	Dienstjahren	....	" "	1200 " .

§ 25.

Die Feststellung des Dienstalters für den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds erfolgt nach den bisherigen Grundsätzen.

§ 26.

Bei Bemessung des Witwengeldes werden nur solche Dienstjahre des verstorbenen Geistlichen berücksichtigt, während welcher er in einem nach § 15 Rechte auf Witwengeld gewährenden Amte gestanden hat oder nach § 16 an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angeschlossen gewesen ist.

Die Anrechnung weiterer nach § 25 anrechnungsfähiger Dienstjahre kann auf Antrag des Geistlichen seitens der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstande zugesagt werden, wenn der Geistliche für diese Dienstjahre Beiträge zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leisten übernimmt.

Der Beitrag ist für jedes nach Abs. 2 anzurechnende Dienstjahr auf 1 Prozent desjenigen Diensteinkommens festzusetzen, welches der Geistliche zur Zeit seines Antrags (Abs. 2) bezieht.

Der Antrag ist in den Fällen des § 15 binnen Jahresfrist nach dem Eintritt in das Amt, in den Fällen des § 16 bei Abschluß der Vereinbarung zu stellen und muß sich auf sämtliche Dienstjahre erstrecken, deren Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt.

Die beim Tode des Geistlichen noch nicht gezahlten Beiträge können nach Ermessen des Vorstandes bar oder durch Verrechnung auf das Witwengeld eingezogen werden. Im Falle des Todes der Witwe erstreckt sich der Anspruch des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 27.

Für die Berechnung des Diensteinkommens der Geistlichen finden die Vorschriften des § 22 der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche, entsprechende Anwendung.

§ 28.

An Stelle einer durch diese Satzungen bestimmten, den Geistlichen und Gemeinden obliegenden Leistung kann durch Kirchengesetz eine andere Leistung festgesetzt werden, falls dieselbe durch den Verwaltungsausschuß als gleichwertig anerkannt wird.

§ 29.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und denjenigen Geistlichen und Emeriten, deren ehemals bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt eingegangenes Versicherungsverhältnis auf den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds übergegangen ist, sowie die Rechtsverhältnisse ihrer Hinterbliebenen regeln

sich ausschließlich nach den bisherigen Vorschriften; insbesondere bleiben die Wirkungen eines nach den bisherigen Bestimmungen ausgesprochenen Verzichts auf Witwengeld unberührt.

Für diejenigen bei Inkrafttreten dieser Satzungen im Ruhestande befindlichen Geistlichen, denen nach den bisherigen Bestimmungen ein Anspruch gegen den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht zustand, oder für ihre Hinterbliebenen wird auch durch die gegenwärtigen Satzungen ein Anspruch nicht begründet.

§ 30.

Auf diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche nach den bisherigen Vorschriften über den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds an diesen angeschlossen waren, ihm aber künftig nach den §§ 15, 16 dieser Satzungen nicht mehr angehören, sowie auf ihre künftigen Hinterbliebenen finden die Vorschriften dieser Satzungen Anwendung, sofern der Geistliche bereits bei Inkrafttreten dieser Satzungen in einem kirchlichen Dienste steht oder im Ruhestande lebt.

§ 31.

Für die Bemessung des Dienstalters der bei Inkrafttreten dieser Satzungen dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bereits angeschlossenen Geistlichen bewendet es bei der bisherigen Festsetzung ihres Dienstalters.

Ebenso bewendet es hinsichtlich einer von ihnen bereits übernommenen Verpflichtung zur Leistung von Nachzahlungen, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Ziffer 4, bei den bisherigen Festsetzungen.

Für die Anrechnung weiterer nach § 25 anrechnungsfähiger Dienstjahre gelten fortan die Vorschriften des § 26 Abs. 2 bis 5.

§ 32.

Die den Witwen und Waisen der vor Inkrafttreten dieser Satzungen verstorbenen Geistlichen und Emeriten zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.

§ 33.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 3s.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, was folgt:

§ 1.

Die Witwen und Waisen der Geistlichen erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der anliegenden Satzungen, betreffend den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 2.

Über die Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds befindet das Konsistorium auf besonderen Antrag der Beteiligten.

§ 3.

Für die im § 21 und unter I, 2 des § 23 der Satzungen erwähnten Beschlüsse ist das Konsistorium zuständig. Vor der Beschlußfassung ist der Ausschuß der Gesamtsynode zu hören.

§ 4.

Die der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover nach den §§ 11 bis 13 der Satzungen obliegenden Leistungen an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds sind aus der Gesamtsynodalkasse zu zahlen.

§ 5.

Der durch das Kirchengesetz vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds, (Gesetzsamml. S. 100) gebildete Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bleibt mit den sich aus den anliegenden Satzungen ergebenden Maßgaben bestehen. Im übrigen wird das Kirchengesetz, betreffend die

Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen, vom 31. März 1895 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. Bd. II S. 157) insoweit aufgehoben, als sich nicht aus dem gegenwärtigen Kirchengesetz oder aus den Satzungen ein anderes ergibt.

§ 6.

Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 7.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:

v. Moltke.

Satzungen,

betreffend

den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Der für Hinterbliebene evangelischer Geistlicher bestehende Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versorgung der Hinterbliebenen evangelischer Geistlicher. Er wird unter dem bisherigen Namen

„Pfarr-Witwen- und Waisenfonds"

auch weiter von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 " ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 " ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel .... 5 " ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden .... 3 " ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover .... 2 " .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und führt die laufenden Geschäfte desselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der sonstigen an den Fonds zu leistenden Zahlungen sowie für die Auszahlung der Witwen- und Waisengelder, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat des Fonds für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der im § 11 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen, auch über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Erhöhung und in den Grenzen der §§ 13, 24 über Verminderung der den Witwen und Waisen zu gewährenden Bezüge, über Verlängerung der Bezugsdauer der Waisengelder und über Einstellung eines Betrags in den Etat zur Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen solcher Geistlichen, welche die Zugehörigkeit zum Fonds durch ein nicht im Wege ordnungsmäßiger Emeritierung erfolgtes Ausscheiden aus dem Amte verloren haben, oder solcher zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzungen im Amte befindlichen Geistlichen, welche nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auf Witwengeld verzichtet haben;
3. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
4. über Verminderung oder Erlaß der von Geistlichen nach bisherigem Rechte übernommenen Nachzahlungen;
5. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
6. über wichtige Angelegenheiten der Fondsverwaltung, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds fließen zur Bestreitung der ihm satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu — abgesehen von den ihm überwiesenen Witwenkassenbeiträgen aus den ehemals bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt schwebenden Versicherungen (§ 29) —:

1. die Zinsen der bei ihm vorhandenen Kapitalien;
2. die in den §§ 17, 26 bezeichneten Beiträge;
3. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 11 bis 13);
4. die Beiträge des Staates.

§ 11.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 10 Ziffer 1, 2, 4) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

§ 12.

Die Verteilung der im § 11 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Bis auf weiteres sind von jeder Landeskirche $^3/_4$ Prozent der in ihr veranlagten Staatseinkommensteuer an den Fonds abzuführen, sofern der Verwaltungsausschuß nicht einen niedrigeren Prozentsatz für ausreichend erachtet. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für das voraufgegangene Steuerjahr zu Grunde zu legen.

§ 13.

Reichen die nach § 12 erhobenen Beiträge der Landeskirchen zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht aus, so ist der Verwaltungsausschuß befugt:

a) die Beiträge der Landeskirchen bis zu 1 Prozent der in ihnen veranlagten Staatseinkommensteuer zu erhöhen;
b) das Witwengeld bis zu den im § 24 bestimmten Mindestsätzen herabzusetzen.

§ 14.

Den obersten Synoden der am Pfarr-Witwen- und Waisenfonds beteiligten Landeskirchen sind die vom Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung des Fonds durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Die Witwen und die hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen evangelischen Geistlichen, welchen zur Zeit ihres Ablebens gemäß § 15 der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche, der Anspruch zusteht, bei Versetzung in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche zu empfangen, sowie derjenigen, welche sich bei Inkrafttreten dieser Satzungen im Ruhestande befinden oder später in denselben versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens ein Ruhegehalt nach den Vorschriften der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse, beziehen, erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 18 ff.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch Anwendung auf die Hinterbliebenen ordinierter Geistlicher

a) im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind,

b) der innerhalb einer beteiligten Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine,

sowie auf die Hinterbliebenen der aus solchen Diensten mit Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzten Geistlichen, jedoch zu a) und b) nur dann, wenn und solange den Geistlichen der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds von der zuständigen Kirchenbehörde auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet wird.

Die Erfüllung der in der Vereinbarung von den Beteiligten gemäß § 17 zu übernehmenden Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Witwen- und Waisengeldes.

Der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds kann den vorbezeichneten Geistlichen gestattet werden, wenn er im kirchlichen Interesse wünschenswert ist, und bei Geistlichen an Anstalten und Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission, wenn außerdem der Geistliche auch an die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche angeschlossen ist.

§ 17.

In den Fällen des § 16 ist für jeden zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zugelassenen Geistlichen während der Dauer seines Amtes und, wenn er aus diesem Amte oder Dienste in den Ruhestand versetzt wird, auch während der Dauer des Ruhestandes bis zu seinem Ableben ein jährlicher Beitrag von 1½ Prozent des

Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leisten. Der Beitrag muß in den Fällen des § 16 unter b) von der Anstalt oder dem Vereine selbst übernommen werden.

Bei emeritierten Geistlichen, welche weder verheiratet sind noch eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, fällt die vorstehende Verpflichtung von dem Zeitpunkt ab fort, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällig und portofrei einzuzahlen.

Die Kirchenregierungen der beteiligten Landeskirchen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstande von der Erhebung eines Beitrags für Geistliche im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands abzusehen.

§ 18.

Das Witwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten	5.	Dienstjahre	700	Mark,
von mehr als 5	„ „ „	10.	„	750	„ ,
„ „ „ 10	„ „ „	15.	„	800	„ ,
„ „ „ 15	„ „ „	20.	„	850	„ ,
„ „ „ 20	„ „ „	25.	„	900	„ ,
„ „ „ 25	„ „ „	30.	„	1 000	„ ,
„ „ „ 30	„ „ „	35.	„	1 100	„ ,
„ „ „ 35	„ „ „	40.	„	1 200	„ ,
„ „ „ 40	Dienstjahren			1 300	„ .

§ 19.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt war, 250 Mark für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, 400 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Witwengeldes nur deshalb nicht berechtigt war, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§ 20.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des § 18 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{40}$ gekürzt. Hat jedoch die Ehe fünf Jahre gedauert, so wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $^1/_{40}$ des nach § 18 zu berechnenden Witwengeldes so lange wieder hinzugesetzt, bis der volle Betrag des letzteren erreicht ist.

§ 21.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und die zuständige Kirchenbehörde durch Beschluß die Überzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 22.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei dessen Beginn.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die zuständige Kirchenbehörde.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Teilbetrags von Witwen- und Waisengeld erlischt, wenn dieser binnen vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Teilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Beteiligten mit Ablauf des Kalendervierteljahrs,
   1. in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels auf dem kirchengesetzlich vorgeschriebenen Wege durch die zuständige Kirchenbehörde entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch durch die zuständige Kirchenbehörde wieder gewährt werden;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 24.

Die im § 13 vorgesehene Herabsetzung des Witwengeldes kann bis zu folgenden Mindestsätzen erfolgen:

bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

		bis zum vollendeten	10. Dienstjahre	bis auf	600 Mark,
von mehr als	10	" " "	20.	" " "	700 " ,
" " "	20	" " "	30.	" " "	800 " ,
" " "	30	" " "	35.	" " "	900 " ,
" " "	35	" " "	40.	" " "	1 000 " ,
" " "	40	" " "	45.	" " "	1 100 " ,
" " "	45	Dienstjahren		" "	1 200 " .

§ 25.

Die Feststellung des Dienstalters für den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds erfolgt nach den bisherigen Grundsätzen.

§ 26.

Bei Bemessung des Witwengeldes werden nur solche Dienstjahre des verstorbenen Geistlichen berücksichtigt, während welcher er in einem nach § 15 Rechte auf Witwengeld gewährenden Amte gestanden hat oder nach § 16 an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angeschlossen gewesen ist.

Die Anrechnung weiterer nach § 25 anrechnungsfähiger Dienstjahre kann auf Antrag des Geistlichen seitens der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstande zugesagt werden, wenn der Geistliche für diese Dienstjahre Beiträge zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leisten übernimmt.

Der Beitrag ist für jedes nach Abs. 2 anzurechnende Dienstjahr auf 1 Prozent desjenigen Diensteinkommens festzusetzen, welches der Geistliche zur Zeit seines Antrags (Abs. 2) bezieht.

Der Antrag ist in den Fällen des § 15 binnen Jahresfrist nach dem Eintritt in das Amt, in den Fällen des § 16 bei Abschluß der Vereinbarung zu stellen und muß sich auf sämtliche Dienstjahre erstrecken, deren Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt.

Die beim Tode des Geistlichen noch nicht gezahlten Beiträge können nach Ermessen des Vorstandes bar oder durch Verrechnung auf das Witwengeld eingezogen werden. Im Falle des Todes der Witwe erstreckt sich der Anspruch des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 27.

Für die Berechnung des Diensteinkommens der Geistlichen finden die Vorschriften des § 22 der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche, entsprechende Anwendung.

§ 28.

An Stelle einer durch diese Satzungen bestimmten, den Geistlichen und Gemeinden obliegenden Leistung kann durch Kirchengesetz eine andere Leistung festgesetzt werden, falls dieselbe durch den Verwaltungsausschuß als gleichwertig anerkannt wird.

§ 29.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und denjenigen Geistlichen und Emeriten, deren ehemals bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt eingegangenes Versicherungsverhältnis auf den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds übergegangen ist, sowie die Rechtsverhältnisse ihrer Hinterbliebenen

regeln sich ausschließlich nach den bisherigen Vorschriften; insbesondere bleiben die Wirkungen eines nach den bisherigen Bestimmungen ausgesprochenen Verzichts auf Witwengeld unberührt.

Für diejenigen bei Inkrafttreten dieser Satzungen im Ruhestande befindlichen Geistlichen, denen nach den bisherigen Bestimmungen ein Anspruch gegen den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht zustand, oder für ihre Hinterbliebenen wird auch durch die gegenwärtigen Satzungen ein Anspruch nicht begründet.

§ 30.

Auf diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche nach den bisherigen Vorschriften über den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds an diesen angeschlossen waren, ihm aber künftig nach den §§ 15, 16 dieser Satzungen nicht mehr angehören, sowie auf ihre künftigen Hinterbliebenen finden die Vorschriften dieser Satzungen Anwendung, sofern der Geistliche bereits bei Inkrafttreten dieser Satzungen in einem kirchlichen Dienste steht oder im Ruhestande lebt.

§ 31.

Für die Bemessung des Dienstalters der bei Inkrafttreten dieser Satzungen dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bereits angeschlossenen Geistlichen bewendet es bei der bisherigen Festsetzung ihres Dienstalters.

Ebenso bewendet es hinsichtlich einer von ihnen bereits übernommenen Verpflichtung zur Leistung von Nachzahlungen, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Ziffer 4, bei den bisherigen Festsetzungen.

Für die Anrechnung weiterer nach § 25 anrechnungsfähiger Dienstjahre gelten fortan die Vorschriften des § 26 Abs. 2 bis 5.

§ 32.

Die den Witwen und Waisen der vor Inkrafttreten dieser Satzungen verstorbenen Geistlichen und Emeriten zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.

§ 33.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Anlage 4.

Gesetz,

betreffend

das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Behufs Gewährung von widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden zur Aufbesserung des Diensteinkommens ihrer Pfarrer wird ein Betrag von 5 618 400 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereitgestellt, welcher nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden ist:

Artikel 2

Jeder für ein dauernd errichtetes Pfarramt bestellte katholische Pfarrer erhält ein Stelleneinkommen von mindestens 1 800 Mark jährlich neben freier Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung.

Artikel 3.

Mit Genehmigung der bischöflichen Behörde kann zur Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle eine Ortszulage dauernd bewilligt, auch dem Stelleninhaber eine Ortszulage auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werden.

Artikel 4.

Bei Pfarrstellen, für welche das Stelleneinkommen wegen der besonders schwierigen oder anstrengenden Verwaltung nicht als angemessen zu erachten ist, kann die bischöfliche Behörde anordnen, daß das Stelleneinkommen bis auf den Betrag von 2 400 Mark jährlich durch eine Ortszulage auf die Dauer oder auf Zeit erhöht werde.

Artikel 5.

Die seit ihrer Ordination bereits drei Jahre in einem kirchlichen Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten Alterszulagen, welche das Stelleneinkommen in dreijährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten ergänzen, dergestalt, daß sie, unbeschadet der nach den Artikeln 3 und 4 gewährten Ortszulagen, ein Jahreseinkommen zu beziehen haben:

vom	vollendeten	3.	Dienstjahre	ab	von	2 000 Mark,
„	„	6.	„	„	„	2 200 „ ,
„	„	9.	„	„	„	2 500 „ ,
„	„	12.	„	„	„	2 800 „ ,
„	„	15.	„	„	„	3 100 „ ,
„	„	18.	„	„	„	3 400 „ ,
„	„	21.	„	„	„	3 700 „ ,
„	„	24.	„	„	„	4 000 „

Die von den Stelleninhabern vor oder nach ihrer Ordination als fest angestellten Lehrern in einem öffentlichen Schulamt in Preußen zugebrachte Zeit ist der Dienstzeit im kirchlichen Amte gleich zu achten.

Artikel 6.

Die Pfarrgemeinde ist verpflichtet, den durch die Erträge des Stellenvermögens oder durch anderweitige kirchliche Einnahmen des Stelleninhabers nicht gedeckten Betrag des Mindest-Stelleneinkommens (Artikel 2) sowie der Orts- (Artikel 3 und 4) und Alterszulagen (Artikel 5) zu gewähren. Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Rechte beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber der Pfarrstelle bleiben bestehen.

Einnahmen aus Nebenämtern (z. B. Militärseelsorge, Religionsunterricht, Anstaltsseelsorge) bleiben außer Betracht.

Artikel 7.

Die Beihilfen werden widerruflich an leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden gewährt, welche zur Aufbringung von Zuschüssen zur Erreichung des Mindest-Stelleneinkommens und von Alters- oder Ortszulagen für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, mit einem Stelleneinkommen von weniger als 4 000 Mark jährlich verbundenen Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen.

Hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen im Sinne dieses Artikel gelten die seit dem 1. April 1899 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes neu gegründeten katholischen Pfarrstellen als mit einem Stelleneinkommen von mindestens 3 200 Mark verbunden.

Die Bewilligung der Beihilfen hat zur Voraussetzung, daß die bischöfliche Behörde auch ihrerseits Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stellt, um die nach Verrechnung der staatlichen Beihilfen verbleibenden Bedürfnisbeträge leistungsunfähiger Pfarrgemeinden dauernd zu decken.

Der jährliche Anteil an dem im Artikel 1 bereitgestellten Betrag, über welchen in jeder Diözese verfügt werden kann, wird unter Berücksichtigung der Höhe des aufbesserungsbedürftigen Stelleneinkommens und der Ordinationsalters-Verhältnisse der Pfarrer sowie der Steuerkraft der verschiedenen Diözesen durch eine Matrikel bestimmt.

Die nähere Feststellung der Grundsätze für die Bestimmung der jährlichen Teilbeträge und die Festsetzung der Matrikel erfolgt nach Anhörung der bischöflichen Behörden durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Finanzminister.

Die jährlichen Ersparnisse an den Teilbeträgen werden behufs Verwendung zu gleichen Zwecken in den betreffenden Diözesen in das nächste Jahr ohne Anrechnung auf die für die betreffende Diözese entfallende Jahresquote übertragen.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister ist alljährlich eine Nachweisung über die Verwendung der Teilbeträge und der Ersparnisse vorzulegen.

Artikel 8.

Über die Bewilligung, die Versagung, den Widerruf und die Kürzung von Beihilfen beschließt die bischöfliche Behörde auf Grund eingehender Prüfung der Leistungsfähigkeit. Bei dieser Prüfung sind neben der Steuerkraft auch die vorhandene Belastung zu öffentlichen Zwecken und die gesamte wirtschaftliche und kirchliche Lage der Gemeinde zu berücksichtigen.

Die bewilligten Beihilfen werden an die Pfarrer unmittelbar gezahlt und auf die von den bedachten Pfarrgemeinden gemäß Artikel 6 zu gewährenden Zuschüsse und Zulagen in Anrechnung gebracht.

Artikel 9.

Behufs Gewährung von Beihilfen an neu zu errichtende leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden, welche zur Aufbringung von Zuschüssen zur Erreichung des Mindest-Stelleneinkommens und von Alters- oder Ortszulagen für die neu zu gründende Pfarrstelle Umlagen ausschreiben müssen, wird ein Betrag von 400 000 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereitgestellt. Die jährlichen Ersparnisse an diesem Betrage werden behufs Verwendung zu gleichen Zwecken in das nächste Jahr übertragen.

Die Bewilligung der Beihilfen hat zur Voraussetzung, daß die bischöfliche Behörde auch ihrerseits Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stellt und die Pfarrgemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu den Lasten der Neugründung bei-

trägt. Die Bewilligung erfolgt durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Finanzminister.

Die zur Aufbringung von Alters- oder Ortszulagen in Form von Kapitalien bewilligten Beihilfen werden für jede Diözese als „Zuschußfonds für neu gegründete katholische Pfarrstellen" von den hierzu bestimmten Regierungshauptkassen verwaltet. Hinsichtlich der Bewilligung, der Versagung, des Widerrufs und der Kürzung von Beihilfen aus diesem Fonds finden die Vorschriften des Artikel 8 Anwendung. Die an den Zinsen dieses Fonds eintretenden Ersparnisse sowie etwaige Rückeinnahmen verbleiben dem Fonds. Sie können in der betreffenden Diözese auch zu widerruflichen Beihilfen zwecks Gewährung von Ortszulagen sowohl für bereits bestehende wie für neu errichtete Pfarrstellen mit einem Stelleneinkommen von weniger als 4 000 Mark jährlich verwendet werden. Für solche Bewilligungen sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend.

Die von den zuständigen Ministern getroffenen Festsetzungen über die Verwendung des bisher im Artikel 9 des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer, vom 2. Juli 1898 — Gesetzsamml. S. 260 — bereitgestellten Jahresbetrags von 200 000 Mark bleiben unberührt.

Artikel 10.

Die allgemeinen Grundsätze über die Berechnung der Erträge des Stellenvermögens und der anderweitigen kirchlichen Einnahmen des Stelleninhabers werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten nach Anhörung der bischöflichen Behörden festgestellt.

Der Betrag des Stelleneinkommens wird bei den vorhandenen Pfarrstellen, welche in die Kataster der aufbesserungsbedürftigen Pfarrstellen eingetragen sind, nach den Feststellungen der Kataster, im übrigen nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes, bei neu zu gründenden Pfarrstellen nach dem Zeitpunkte der Errichtung bestimmt. Die bischöfliche Behörde beschließt über die Höhe des mit der Pfarrstelle verbundenen Stelleneinkommens und trägt die mit einem Stelleneinkommen von weniger als 4 000 Mark jährlich verbundenen Pfarrstellen und den Betrag des festgestellten Stelleneinkommens derselben in das Kataster der aufbesserungsbedürftigen Pfarrstellen der Diözese ein.

Die bischöfliche Behörde nimmt nach dem 1. April 1911 und fernerhin in zwölfjährigen Perioden eine allgemeine Revision des Katasters vor.

Artikel 11.

Die Zuschüsse der Pfarrgemeinde zum Mindest-Stelleneinkommen sowie die Orts- und Alterszulagen können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Die bischöfliche Behörde stellt die Höhe der fälligen Beträge fest.

Artikel 12.

Die Beschlüsse der bischöflichen Behörde bedürfen in den Fällen der Artikel 4, 8, 9 Abs. 3, 10 Abs. 2 und 3 und des Artikel 11 Abs. 2 der Zustimmung des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Polizeipräsidenten in Berlin.

Bei erhobenem Widerspruch oder auf Beschwerde entscheidet der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Artikel 13.

Der ordentliche Rechtsweg ist gegen die in diesem Gesetze vorgesehenen Beschlüsse (Anordnungen, Entscheidungen usw.) der Kirchen- oder Staatsbehörden ausgeschlossen.

Wegen der Ansprüche der Stelleninhaber auf Zuschüsse zur Erreichung des Mindest-Stelleneinkommens, auf Alters- und Ortszulagen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 241) entsprechende Anwendung.

Artikel 14.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Pfarrstellen in Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

Artikel 15.

Das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer, vom 2. Juli 1898 (Gesetzsamml. S. 260) verliert mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes seine Geltung. Jedoch behält es für die Erzdiözese Posen-Gnesen und die Diözese Culm bei den Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1898 mit der Maßgabe das Bewenden, daß der Anteil dieser Diözesen an dem im Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bereitgestellten Betrage unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt wird. Dieser Anteil dient in erster Linie zur Erfüllung der nach dem Gesetze vom 2. Juli 1898 erforderlich werdenden Ausgaben. Der hierzu nicht verwendete Betrag wird dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Gewährung widerruflicher Zulagen an Pfarrer der gedachten Diözesen zur Verfügung gestellt. Die widerruflichen Zulagen sollen nach Maßgabe der im gegenwärtigen Gesetze normierten Gehaltssätze allen Pfarrern gewährt werden, sofern sie nicht durch die Betätigung einer dem Preußischen Staate oder dem deutschsprechenden Teile der Bevölkerung feindlichen Gesinnung das friedliche Zusammenleben der Bevölkerung oder sonst die staatliche Ordnung gefährden. Über das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet der Minister der geistlichen Angelegenheiten. Ersparnisse können von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu Unterstützungen an katholische Geistliche der genannten Diözesen verwandt werden.

Artikel 16.

Im Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden, vom 29. Mai 1903 (Gesetzsamml.

S. 182) wird der Satz von einem Prozent auf zwei Prozent der von den katholischen Gemeindegliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer und im Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen, vom 21. März 1906 (Gesetzsamml. S. 105) wird der Satz von drei Prozent auf fünf Prozent der von den katholischen Gemeindegliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhöht.

Artikel 17.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Artikel 18.

Den Vorschriften dieses Gesetzes wird rückwirkende Kraft vom 1. April 1908 ab beigelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim.

Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:
v. Moltke. Sydow.

Anlage 5.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes.

Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang derselben mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz (Gesetzsamml. 1906 S. 260) wird, wie folgt, abgeändert:

1. § 5 Nr. 1 erhält nachfolgende Fassung:
   1. Einkünfte, welche nach reichsgesetzlichen Vorschriften nur in einem anderen deutschen Bundesstaate besteuert werden dürfen;

2. Im § 9 ist bei Nr. 2 statt „Kalenderjahrs" einzufügen:
   „Kalender- oder Wirtschaftsjahrs".

3. § 19 Abs. 1 und 2 werden, wie folgt, abgeändert:

   Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 6 500 Mark nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 Bürgerliches Gesetzbuch) Unterhalt, so werden die im § 17 vorgeschriebenen Steuersätze ermäßigt
   um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2,
   „ zwei Stufen „ „ „ „ 3 oder 4,
   „ drei „ „ „ „ „ 5 „ 6
   derartigen Familienmitgliedern. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

Bei Einkommen von mehr als 6 500 Mark, aber nicht mehr als 9 500 Mark wird der im § 17 vorgeschriebene Steuersatz ermäßigt

um eine Stufe, wenn der Steuerpflichtige 3,

um zwei Stufen, wenn der Steuerpflichtige 4 oder 5

Kindern oder anderen Familienmitgliedern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

4. Im § 20 tritt an die Stelle der Zahl „9 500" die Zahl „12 500".

5. Hinter § 20 wird folgender § 20a eingeschaltet:

Die in den §§ 19 und 20 gewährten Ermäßigungen bleiben außer Betracht bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke.

Artikel II.

Das Ergänzungssteuergesetz (Gesetzsamml. 1906 S. 294) wird, wie folgt, abgeändert:

Der § 11 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

Bei der Einschätzung von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, wird der Ertragswert zu Grunde gelegt. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den die Grundstücke als solche nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitte nachhaltig gewähren können.

Artikel III.

Die Vorschriften im Artikel I kommen zunächst bei der Veranlagung für 1909 zur Anwendung. Die aus der Abänderung des § 11 Abs. 1 des Ergänzungssteuergesetzes sich ergebende Vorschrift kommt zunächst bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer für 1911 zur Anwendung.

Insoweit bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Veranlagung von Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer für das Jahr 1909 schon erfolgt ist, wird die infolge Abänderung des § 19 des Einkommensteuergesetzes zustehende Steuerermäßigung dem Steuerpflichtigen auf Antrag durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission gewährt, gegen dessen Entscheidung dem Steuerpflichtigen die innerhalb vier Wochen bei dem Vorsitzenden einzulegende Beschwerde an die Regierung offen steht. Gegen die Entscheidung der Regierung ist innerhalb

vier Wochen die Beschwerde an den Finanzminister zulässig. Der Antrag auf Steuerermäßigung ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu stellen.

Artikel IV.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.

Anlage 6.

Besoldungsordnung.

A. Gehälter, die nach Dienstaltersstufen aufsteigen.

Klasse 1.

1 100 — 1 140 — 1 180 — 1 210 — 1 240 — 1 270 — 1 300 ℳ.

1. Stackmeister bei der Domänenverwaltung und der Bauverwaltung.

(Außerdem 80 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für 1 Stackmeister bei der Bauverwaltung.

Den vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Beamten können auf Antrag die bisherigen Gehaltssätze von 180 ℳ, steigend 2 mal um 60 ℳ auf 300 ℳ, und daneben die Tagegelder, von denen $^2/_3$ des Jahresbetrags nach drei- beziehungsweise fünfjährigem Durchschnitte pensionsberechtigend sind, belassen werden.)

2. Bahnwärter und Nachtwächter, Kranwärter bei der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem können solche Bahnwärter, die im Bahnhofsdienst, im Abfertigungsdienst, im Telegraphendienst, als Haltepunktwärter oder als Blockwärter beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 120 ℳ erhalten.)

3. Buschwärter und Pflanzungsaufseher bei der Bauverwaltung.

(Den vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Beamten können auf Antrag die bisherigen Gehaltssätze von 500 ℳ, steigend 4 mal um 50 ℳ auf 700 ℳ, und daneben die bisherigen Naturalbezüge belassen werden.)

4. Brunnenwärter, Brückenaufseher, Schleusenmeistergehilfen bei der Bauverwaltung.
5. Aufseherinnen bei den Gefängnissen der Justizverwaltung, beim Polizeigefängnis und im Polizeigewahrsam in Berlin sowie bei der Strafanstaltsverwaltung.
6. Polizeidiener und Gefangenwärterinnen bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen.
7. Nachtwächter bei der Universität Königsberg.

(Die Stellen sind im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen.)

Klasse 2.

a) **1 100 — 1 160 — 1 220 — 1 290 — 1 360 — 1 430 — 1 500 ℳ.**

Schaffner, Bremser und Matrosen bei der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem Nebenbezüge — Fahr-, Stunden- und Nachtgelder —, von welchen den Schaffnern und Bremsern 200 ℳ und den Matrosen 150 ℳ bei der Pensionierung angerechnet werden.

Ferner können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Eisenbahnassistenten im mittleren Dienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 ℳ erhalten.)

b) 1 100 — 1 180 — 1 260 — 1 340 — 1 420 — 1 500 *M*.

1. Röhrleitungaufseher, Gartenvogt, Schloßgartenaufseher, Wiesenaufseher und Wiesenwärter, Weideaufseher, Kanal- und Schleusenwärter, Buschwärter, Spreewehrwärter bei der Domänenverwaltung.

2. Brückenwärter, Kranmeister, Stationsdiener (Portiers und Bahnsteigschaffner), Schirrmänner bei der Eisenbahnverwaltung.
(Außerdem können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Eisenbahnassistenten im mittleren Dienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 *M* erhalten.)

3. Hafenpflanzungsaufseher, Bauhofs- und Materialienwächter, Leuchtfeuerwärter usw., Steuermänner, Feuerwärter, Kranmeister, Brückenwärter, Brückenaufseher, Maschinenwärter, Signalwärter bei der Bauverwaltung.
(Außerdem 1 260 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 *M*.)

4. Brückenaufzieher bei der Bauverwaltung, die feste Gehälter und Brückenaufzugsgelder oder nur letztere beziehen (pensionsberechtigendes Gehalt).

5. Brückenaufseher bei der Ruhrschiffahrtverwaltung und der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen.
(Außerdem 900 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 *M*.)

6. Wallmeister bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.

Klasse 3.

a) 1 100 — 1 180 — 1 250 — 1 320 — 1 390 — 1 460 — 1 530 — 1 600 *M*.

1. Domänenrentamtsdiener.
(Die Pfändungsgebühren verbleiben vom 1. April 1908 ab der Staatskasse, bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes jedoch nur in Höhe derjenigen Beträge, welche den Beamten infolge der Diensteinkommensverbesserung an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß gegen die bisherigen Sätze mehr zu zahlen sind.)

2. Hausmeister bei den Forstakademien.
(Außerdem freies Feuerungsmaterial.)

3. Amtsdiener, Bootführer usw., Matrosen und Heizer auf Wasserfahrzeugen bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

4. Schuldiener bei der Bergschule in Saarbrücken und bei den gewerblichen Fachschulen der Handels- und Gewerbeverwaltung, einschließlich des Pedells bei der Zeichenakademie in Hanau.

5. Schuldiener bei den höheren Unterrichtsanstalten (einschließlich Elisabethschule).
(Außerdem 4 000 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulagen für die an größeren Anstalten angestellten Schuldiener, deren Dienstobliegenheiten besonders schwierig oder umfangreich sind; im Durchschnitt 100 *M*, Höchstbetrag 200 *M*.)

6. Schuldiener und Schuldienerinnen bei den Seminaren und der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau, Kastellan bei der Landesturnanstalt in Berlin, Pförtner und Hauswart bei der Blindenanstalt in Steglitz.

(Außerdem 10 000 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ, im Durchschnitt 100 ℳ, für die unter Kap. 121 des Etats des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten aufgeführten Schuldiener, welche in Seminaren [einschließlich des Waisenhauses in Bunzlau] mit 2/3 bis voller Internatseinrichtung angestellt sind.)

7. Boten bei Hafenpolizeibehörden.

8. Pförtner bei der Beschußanstalt in Suhl.

9. Unterbeamte bei den Pomologischen Instituten in Proskau und Geisenheim.

(Außerdem 150 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für 1 Unterbeamten in Geisenheim.)

10. Rentamtsdiener beim Stift Neuzelle und beim Haus Bürenschen Fonds.

11. Bote, Kassendiener und Vollziehungsbeamter bei der Kloster Bergeschen Stiftung in Magdeburg.

12. Wächter beim Zeughaus in Berlin.

b) **1 100 — 1 190 — 1 280 — 1 360 — 1 440 — 1 520 — 1 600** ℳ.

1. Zweiter Brunnenmeister in Langenschwalbach, Rehnenmeister, Parkaufseher bei der Domänenverwaltung.

2. Badekartenverkäuferin bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

3. Eisenbahngehilfinnen, Weichensteller einschließlich Eisenbahngehilfen, Rottenführer, Wagenwärter bei der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem haben die Wagenwärter Nebenbezüge — Fahr-, Stunden- und Nachtgelder —, von denen 200 ℳ bei der Pensionierung angerechnet werden.

Ferner können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Eisenbahnassistenten im mittleren Dienste beschäftigt werden, und solche Weichensteller [Eisenbahngehilfen], die im Bahnhofsdienst, im Abfertigungsdienst oder im Telegraphendienste, sowie solche Wagenwärter, die im Wagenmeisterdienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 ℳ erhalten.)

4. Schleusenmeister, Wehrmeister, Schloßaufseher, Schloßgärtner, Brückenaufseher, Fähraufseher, Schiffbrückenwärter bei der Bauverwaltung.

(Außerdem 6 220 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ.)

5. Leggemeister.

6. Oberaufseherinnen, Hausmütter und Werkmeisterinnen bei den Gefängnissen der Justizverwaltung und bei der Strafanstaltsverwaltung.

(Außerdem für die Oberaufseherinnen und die Hausmütter nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ, und zwar für die Hälfte der vorhandenen Beamtinnen nach dem Durchschnittssatze von 150 ℳ.)

Klasse 4.

a) 1 200 — 1 280 — 1 350 — 1 420 — 1 490 — 1 560 — 1 630 — 1 700 ℳ.

1. Dünenaufseher bei der Forstverwaltung.

   (Außerdem 80 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung.)

2. Kanzleidiener bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, Kassendiener bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., Vollziehungsbeamte bei den Kreiskassen, Boten bei den Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und Gewerbesteuerausschüssen.

   (Außerdem 150 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für den bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragten Kanzleidiener.

   Zwei Vollziehungsbeamte, deren Stellen beim Freiwerden in Stellen mit 1 200 bis 1 700 ℳ umgewandelt werden sollen, beziehen ein Gehalt von 1 500 ℳ, steigend auf 2 400 ℳ, und zwar 4mal um 150 ℳ und 3mal um 100 ℳ.)

3. Magazin-, Kanzlei- und Kassendiener bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

   (Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 ℳ für die mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragten Diener bei den Oberzolldirektionen und dem Hauptstempelmagazin.)

4. Boten bei den Bergwerksdirektionen und den Bernsteinwerken.

   (Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 ℳ für 3 mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragte Boten.)

5. Kanzleidiener bei den Oberbergämtern.

   (Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 ℳ für 5 mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragte Kanzleidiener.)

6. Unterbeamte bei der Bergakademie und der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

   (Außerdem 150 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für den Kastellan bei der Bergakademie.)

7. Magazinaufseher, Fahrkartendrucker, Bureaudiener und Brückengeldeinnehmer bei der Eisenbahnverwaltung.

   (Außerdem können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Eisenbahnassistenten im mittleren Dienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 ℳ und 22 Bureaudiener, die mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragt sind, nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 ℳ erhalten.)

8. Archivdiener bei den Staatsarchiven in den Provinzen.

9. Boten bei der Ansiedlungskommission.

   (Außerdem 150 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für den mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragten Boten.)

10. Kassendiener und Boten, Hauswächter bei den Oberpräsidien und Regierungen usw.

    (Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 ℳ für 36 mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragte Boten.)

11. Kassendiener und Boten bei den Rentenbanken.

12. Materialienaufseher, Ballastmeister, Maschinenführer, Maschinenmeistergehilfen, Schiffbrückenaufseher, Dünenaufseher bei der Bauverwaltung.

(Außerdem 1 080 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ.)

13. Unterbeamte bei den staatlichen Eichämtern, dem Staatskommissar bei der Berliner Börse, der Porzellanmanufaktur und dem Landesgewerbeamte.

14. Gerichtsdiener und Kastellane bei den Oberlandesgerichten.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 ℳ für die mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragten ersten Gerichtsdiener.

1 Beamter, dessen Stelle beim Freiwerden in eine solche mit 1 200 bis 1 700 ℳ umgewandelt werden soll, bezieht ein Gehalt von 1 500 ℳ, steigend auf 2 400 ℳ, und zwar 4 mal um 150 ℳ und 3 mal um 100 ℳ.)

15. Gerichtsdiener, Kastellane und Gefangenaufseher, Heizer bei den Landgerichten und Amtsgerichten.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 ℳ für die mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragten ersten Gerichtsdiener bei den Landgerichten und dem Amtsgerichte Berlin-Mitte. Ferner für Gefangenaufseher und Gerichtsdiener, welche gleichzeitig als Aufseher bei Gefängnissen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 10 Gefangenen beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ, und zwar für die Hälfte der vorhandenen Beamten nach dem Durchschnittssatze von 150 ℳ.

9 Gerichtsdiener usw. bei den Landgerichten und Amtsgerichten, deren Stellen beim Freiwerden in solche mit 1 200 bis 1 700 ℳ umgewandelt werden sollen, beziehen ein Gehalt von 1 500 ℳ, steigend auf 2 400 ℳ, und zwar 4 mal um 150 ℳ und 3 mal um 100 ℳ, 1 desgleichen 1 500 ℳ, steigend auf 2 100 ℳ, und zwar 2 mal um 100 ℳ und 5 mal um 80 ℳ.)

16. Aufseher bei den besonderen Gefängnissen der Justizverwaltung.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ, und zwar für die Hälfte der vorhandenen Beamten nach dem Durchschnittssatze von 150 ℳ.

Die bisherigen nichtpensionsfähigen Funktionszulagen von zusammen 150 ℳ für Unterbeamte in Preungesheim kommen in Höhe derjenigen Beträge in Wegfall, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind.)

17. Botenmeister und Kanzleidiener beim Statistischen Landesamte.

(Außerdem 150 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für den Botenmeister.)

18. Kreisboten, Oberamtsdiener.

19. Aufseher bei den Polizeigefängnissen, beim Polizeigewahrsam in Berlin und bei der Strafanstaltsverwaltung.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ, und zwar für die Hälfte der vorhandenen Beamten nach dem Durchschnittssatze von 150 ℳ.

Die bisherigen nichtpensionsfähigen Funktionszulagen von je 150 ℳ für 7 Aufseher bei der Strafanstalt Berlin-Moabit kommen in Höhe derjenigen Beträge in Wegfall, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind.)

20. Kassendiener, Boten und Vollziehungsbeamte, Portier, Leichendiener bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung.

21. Polizeiboten bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen.

22. Portiers bei der Landgendarmerie.

23. Boten bei den Generalkommissionen.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 *M* für 9 mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragte Boten.)

24. Kastellan, Pförtner, Diener und technische Unterbeamte bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 *M*, im Durchschnitt 150 *M*, für 3 Unterbeamte.)

25. Pförtner, Diener und Gartenmeister bei der Landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf.

(Außerdem 150 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulage für 1 Unterbeamten.)

26. Unterbeamte beim Kaiser Wilhelms-Institute für Landwirtschaft in Bromberg.

27. Rebgärtner bei der Rebenveredelungsanstalt in der Provinz Sachsen.

28. Beschlagschmied, Gärtner und Diener bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin sowie Unterbeamte bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover.

29. Diener und Hauswart beim Institute für Binnenschifferei am Müggelsee.

30. Dünenaufseher bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.

31. Kanzleidiener bei den Konsistorien und den Provinzialschulkollegien.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 *M* für die mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragten Kanzleidiener bei den Konsistorien in Berlin, Breslau und Magdeburg.)

32. Nicht anderweit aufgeführte Unterbeamte bei den Universitäten und dem Lyceum Hosianum in Braunsberg sowie beim Charitékrankenhaus in Berlin, den Kunstmuseen und dem Kunstgewerbemuseum in Berlin, bei der Nationalgalerie, der Königlichen Bibliothek in Berlin, den Observatorien bei Potsdam, dem Geodätischen Institute, dem Meteorologischen Institute, dem Astrophysikalischen Observatorium, der Akademie in Posen, dem Schlosse in Marienburg, dem Rauch-Museum in Berlin, dem Museum in Cassel, der Akademie der Künste in Berlin, der Hochschule für die bildenden Künste in Berlin, der Hochschule für Musik in Berlin, dem Institute für Kirchenmusik in Berlin, den Kunstakademien in Königsberg i. Pr., Düsseldorf und Cassel, der Kunstschule in Berlin, der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau, der Akademie der Wissenschaften in Berlin, der Technischen Hochschule in Berlin, dem Materialprüfungsamt in Dahlem, den Technischen Hochschulen in Hannover, Aachen und Danzig, dem Studienfonds in Münster, dem Institute für Infektionskrankheiten in Berlin, der Versuchs- und Prüfungsanstalt für

Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin sowie bei den Hygienischen Instituten in Posen und Beuthen (Oberschlesien).

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ für die Beamten bei den Universitäten, dem Lyceum Hosianum in Braunsberg, dem Charitékrankenhaus in Berlin, der Königlichen Bibliothek in Berlin, den Observatorien bei Potsdam, dem Geodätischen Institute, dem Meteorologischen Institute, dem Astrophysikalischen Observatorium, den Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Danzig und dem Materialprüfungsamt in Dahlem 44 550 ℳ — vgl. Klasse 7 a Nr. 17 —,
bei den Kunstmuseen in Berlin 2 825 ℳ,
beim Kunstgewerbemuseum in Berlin 1 100 ℳ,
bei der Nationalgalerie 350 ℳ,
bei dem Schlosse in Marienburg, dem Rauch-Museum in Berlin und dem Museum in Cassel 600 ℳ,
bei der Akademie der Künste in Berlin 300 ℳ,
bei der Hochschule für die bildenden Künste in Berlin 300 ℳ,
bei der Hochschule für Musik in Berlin 150 ℳ,
bei der Kunstakademie in Düsseldorf 150 ℳ,
bei der Kunstschule in Berlin 150 ℳ,
bei der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau 75 ℳ,
beim Institute für Infektionskrankheiten in Berlin 775 ℳ.)

b) **1 200 — 1 290 — 1 380 — 1 460 — 1 540 — 1 620 — 1 700 ℳ.**

Untere Werksbeamte bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

(Außerdem 6 000 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ für untere Werksbeamte bei den Bergwerksdirektionen, Bergwerken, Hütten, Salzwerken und Badeanstalten.)

Klasse 5.

1 200 — 1 300 — 1 400 — 1 500 — 1 600 — 1 700 — 1 800 ℳ.

Lokomotivheizer, Schiffsheizer bei der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem Nebenbezüge — Fahr-, Stunden- und Nachtgelder sowie Prämien für Materialersparnisse —, von welchen den Lokomotivheizern 300 ℳ und den Schiffsheizern 180 ℳ bei der Pensionierung angerechnet werden.

Ferner können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Werkmeister im Werkmeisterdienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 ℳ erhalten.)

Klasse 6.

a) **1 400 — 1 460 — 1 520 — 1 580 — 1 640 — 1 700 — 1 750 — 1 800 ℳ.**

1. Unterverwalter, Obergartengehilfe, Gartengehilfen, Wiesenmeister, Weideverwalter bei der Domänenverwaltung.
2. Unterbeamte bei der Lotterieverwaltung, Münzverwaltung und dem Reichs- und Staatsanzeiger.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 ℳ für die Botenmeister bei der Lotterieverwaltung und dem Reichs- und Staatsanzeiger.)

3. Gärtner, Maschinenheizer, Zimmermann bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.
4. Boten beim Oberlandeskulturgerichte.
5. Mechaniker und Maschinenschlosser bei der Landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf.
6. Präparatoren beim Saalburgmuseum.

(Außerdem für 1 Präparator 1 000 ℳ nichtpensionsfähige Zulage, die im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen ist.

Die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Beamten beziehen ein Gehalt von 1 500 ℳ, steigend auf 1 800 ℳ, und zwar 3 mal um 80 ℳ und 1 mal um 60 ℳ.)

b) **1 400 — 1 480 — 1 560 — 1 620 — 1 680 — 1 740 — 1 800 ℳ.**

1. Packmeister.

(Außerdem Nebenbezüge — Fahr-, Stunden- und Nachtgelder —, von welchen 300 ℳ bei der Pensionierung angerechnet werden.)

2. Stellwerksweichensteller.

(Außerdem können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Eisenbahnassistenten im mittleren Dienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 ℳ erhalten.)

3. Maschinenwärter bei der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Werkmeister im Werkmeisterdienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 ℳ erhalten.)

Klasse 7.

a) **1 400 — 1 500 — 1 600 — 1 680 — 1 760 — 1 840 — 1 920 — 2 000 ℳ.**

1. Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- usw. Meister.

(Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten. Der Wert wird mit 75 ℳ als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.

Ferner 1 300 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ.)

2. Schiffer bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.
3. Unterbeamte bei den Ministerien, der Seehandlung, der Hauptverwaltung der Staatsschulden, dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin, der Generalordenskommission, dem Geheimen Zivilkabinette, der Oberrechnungskammer, dem Oberverwaltungsgericht und dem Evangelischen Oberkirchenrate.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 ℳ für die Botenmeister bei den Ministerien, der Seehandlung, beim Oberverwaltungsgericht und Evangelischen Oberkirchenrate sowie für die Kastellane bei der Staatsschuldenverwaltung, der Oberrechnungskammer und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Ferner für 2 Kanzleidiener beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten für Wahrnehmung der Geschäfte von Kassendienern je 150 ℳ nichtpensionsfähige Vergütung, die im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen ist.)

4. Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Werkmeister im Werkmeisterdienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 ℳ erhalten.)

5. Hauswart und Kanzleidiener, Portier beim Herrenhause.

6. Pförtner, Kanzleidiener, Nachtpförtner beim Hause der Abgeordneten.

7. Leuchtfeueroberwärter, Bauaufseher und Lagerhofverwalter, Brückenmeister, Fährmeister, Wehr- und Schleusenmeister, Schleusenmeister, Schiffsführer, Maschinisten, Baggermeister bei der Bauverwaltung.

(Außerdem 4 658 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen.)

8. Schleusenmeister bei der Bauverwaltung.

(Der vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellte Schleusenmeister bezieht eine Besoldung von 1 500 ℳ, steigend auf 2 100 ℳ, und zwar 4 mal um je 150 ℳ.)

9. Strommeister, Hafenbauaufseher, Fährmeister, Polizeisergeant bei der Bauverwaltung.

(Außerdem 3 590 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen.)

10. Strommeister, Hafenaufseher, Hafenpolizeisergeanten bei der Ruhrschiffahrtverwaltung und der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen.

11. Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeiaufseher, Schutzmänner und Wächter bei der Handels- und Gewerbeverwaltung.

(Außerdem 3 750 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ.)

12. Botenmeister, Kastellane, Vorsteherin des Polizeigewahrsams für weibliche Personen bei der Polizeiverwaltung in Berlin.

13. Strommeister und Kanalaufseher bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.

14. Maschinisten beim Museum für Naturkunde in Berlin usw. und bei den Universitäten.

15. Hausverwalter bei den Universitäts-Augenkliniken in Marburg und Bonn sowie Pförtner und Diener bei der Universität Bonn.

(Die Stelle des Pförtners und Dieners bei der Universität Bonn ist beim Freiwerden in eine solche mit 1 200 bis 1 700 ℳ umzuwandeln — vgl. Klasse 4 a —.)

16. Küster, Gärtner beim Charitékrankenhaus in Berlin.

17. Kastellan bei der Akademie der Künste in Berlin, Kastellan, Maschinenmeister bei der Heiz- und Lichtzentrale der Hochschule für die bildenden Künste in Berlin und Kastellan bei der Hochschule für Musik in Berlin.

(Außerdem geeignetenfalls nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ aus dem in der Bemerkung zu Klasse 4 a Nr. 32 Abs. 1 erwähnten Fonds.)

18. Zeugwarte I. und II. Klasse, Waffenmeister, Maschinenaufseher beim Zeughaus in Berlin.

(Außerdem 1 050 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ für Unterbeamte des Zeughauses — vgl. den Stellenzulagevermerk zu Klasse 7 d Nr. 14 —.)

b) **1 400 — 1 500 — 1 600 — 1 700 — 1 800 — 1 900 — 2 000 ℳ.**

1. Maschinenmeister, Maschinenwärter, Oberheizer, Gasmeister, Werkmeister, Küchenmeister, Wasch- und Bademeister, Hausväter und Oberaufseher bei den Gefängnissen der Justizverwaltung und der Polizeiverwaltung sowie bei der Strafanstaltsverwaltung.
(Außerdem für Maschinenmeister, Maschinenwärter, Gasmeister, Küchenmeister, Wasch- und Bademeister, Hausväter und Oberaufseher nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ und zwar für die Hälfte der vorhandenen Beamten nach dem Durchschnittssatze von 150 ℳ.)
2. Stut-, Sattel- und Futtermeister und sonstige Unterbeamte bei der Gestütverwaltung.
(Außerdem 4 000 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ.
Ferner für die mit der Leitung von Deckstationen betrauten Unterbeamten bei den Landgestüten in Celle und Dillenburg Füllengratiale, bei den übrigen Landgestüten Schreibgebühren.)
3. Werkmeister bei der Blindenanstalt in Steglitz.

c) **1 400 — 1 520 — 1 640 — 1 760 — 1 880 — 2 000 ℳ.**

1. Technische Lehrerin bei der Taubstummenanstalt in Berlin.
2. Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Hausmutter bei der Blindenanstalt in Steglitz.

d) **1 400 — 1 550 — 1 700 — 1 850 — 2 000 ℳ.**

1. Brunnenmeister, Bademeister, Maschinisten bei der Domänenverwaltung, Kastellan bei der Schloßverwaltung in Cassel.
(1 Maschinist in Langenschwalbach bezieht außerdem künftig wegfallend $\frac{1}{2}$ Pf. Tantieme von jedem gegen Bezahlung abgegebenen Bade bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ jährlich, nichtpensionsfähig.
1 Maschinist in Ems erhält künftig wegfallend für seine Mitwirkung bei der Gewinnung von Emser Thermalsalz eine Pauschalvergütung von 750 ℳ, nichtpensionsfähig.)
2. Maschinenmeister beim Herrenhause.
(Außerdem 385 ℳ pensionsfähige künftig wegfallende Zulage.)
3. Maschinenmeister beim Hause der Abgeordneten.
4. Mechaniker bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.
5. Hausverwalter beim Institute für Meereskunde und beim Pharmazeutischen Institute der Universität Berlin sowie bei den Universitätsfrauenkliniken in Greifswald und Marburg.
6. Maschinist beim Charitékrankenhaus in Berlin.
7. Oberaufseher, Kastellane, Maschinenmeister, Hilfsrestaurator bei den Kunstmuseen.
(Außerdem 3 275 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ.)

8. Hausinspektor, Hilfsrestaurator, Maschinenmeister, Oberaufseher beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.

(Außerdem 1 700 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ.)

9. Kastellan, Maschinenmeister, Oberaufseher bei der Nationalgalerie.

(Außerdem 500 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ.)

10. Maschinist bei den Observatorien bei Potsdam.

11. Schloßkastellan in Marienburg.

12. Mechaniker und Kastellane bei dem Meteorologischen Institut in Berlin, dem Aëronautischen Observatorium bei Lindenberg und dem Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam.

13. Mechaniker bei der Technischen Hochschule in Berlin.

14. Oberzeugwart beim Zeughaus in Berlin.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulage bis zu 200 ℳ — vgl. den Stellenzulagevermerk bei den Zeugwarten in Klasse 7a Nr. 18 —.)

Klasse 8.

a) **1 400 — 1 520 — 1 640 — 1 760 — 1 880 — 2 000 — 2 100 ℳ.**

1. Zollaufseher.

2. Zugführer und Steuermänner bei der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem Nebenbezüge — Fahr-, Stunden- und Nachtgelder —, von welchen den Zugführern 300 ℳ und den Steuermännern 200 ℳ bei der Pensionierung angerechnet werden.

Ferner können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung im Dienste eines Eisenbahnassistenten beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 ℳ erhalten.)

3. Wagenmeister, Schirrmeister, Telegraphisten, Lademeister, Weichensteller I. Klasse und Bahnhofsaufseher, Fahrkartenausgeber.

(Außerdem können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung für den mittleren Dienst in diesem beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 ℳ erhalten.)

4. Stromlotsen bei der Handels- und Gewerbeverwaltung.

(Die Verholungsgebühren fließen vom 1. April 1908 ab zur Staatskasse, bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes jedoch nur in Höhe derjenigen Beträge, welche den Beamten infolge der Diensteinkommensverbesserung an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß gegen die bisherigen Sätze mehr zu zahlen sind.)

5. Schutzmänner bei den landrätlichen Behörden und den Polizeiverwaltungen sowie Gendarmen.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 ℳ für Gendarmen hauptsächlich in Industriebezirken sowie für Schreiber, ferner bis zu 300 ℳ für einen Gendarmen auf Helgoland.)

6. Fischmeister, Grabenmeister bei der Domänenverwaltung.

7. Fischmeister bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.

(Außerdem 2 200 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 *M*.)

b) **1 400 — 1 650 — 1 900 — 2 100** *M*.

Magazinverwalter, Materialienschreiber bei der Bauverwaltung.

(Außerdem 350 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulagen.)

c) **1 400 — 1 600 — 1 800 — 1 950 — 2 100** *M*.

Werkführer bei der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Werkmeister im Werkmeisterdienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 *M* erhalten.)

Klasse 9.

1 650 — 1 800 — 1 950 — 2 100 — 2 200 — 2 300 *M*.

1. Präparatoren bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin, der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, den Universitäten und der Biologischen Anstalt auf Helgoland.

2. Maschinenmeister bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.

   (Außerdem 200 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

3. Schleusenmeister, Fährmeister, Kanalaufseher, Schiffsführer, Maschinenmeister und Baggermeister, Kanaloberaufseher und Flößereikontrolleur, Flößereikontrolleur, Dünenmeister bei der Bauverwaltung.

   (Außerdem 1 510 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 400 *M*.)

4. Polizeiwachtmeister bei der Handels- und Gewerbeverwaltung, den landrätlichen Behörden und den Polizeiverwaltungen.

5. Stromoberlotse bei der Handels- und Gewerbeverwaltung.

   (Die Verholungsgebühren fließen vom 1. April 1908 ab zur Staatskasse, bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes jedoch nur in Höhe derjenigen Beträge, welche den Beamten infolge der Diensteinkommensverbesserung an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß gegen die bisherigen Sätze mehr zu zahlen sind.)

6. Meister bei den keramischen Fachschulen.

7. Gerichtsvollzieher der niederen Gehaltsklasse.

   (Bei der Pensionierung werden 10 Prozent der aus Parteiaufträgen vereinnahmten Gebühren der Gerichtsvollzieher, jedoch nicht mehr als 400 *M*, bis zum Höchstbesoldungsbetrage von 2 700 *M* angerechnet.)

8. Dünenmeister bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.

Klasse 10.

a) 1400 — 1600 — 1800 — 2000 — 2200 — 2350 — 2500 ℳ.

1. Moorverwalter bei der Domänenverwaltung.

(Ein vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellter Fehnmeister bezieht ein Gehalt von 2 500 ℳ.)

2. Revierförster und Förster bei der Forstverwaltung.

(Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten sowie Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert wird mit 150 ℳ als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Ferner 208 Revierförsterzulagen von je 450 ℳ und 1 Hegemeisterzulage von 60 ℳ sowie 388 270 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 300 ℳ.)

3. Förster bei der Universität Greifswald.

(Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten sowie Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert wird mit 150 ℳ als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Ferner 1 Hegemeisterzulage von 150 ℳ und 4 nichtpensionsfähige Stellenzulagen von 60 bis 120 ℳ.)

4. Revierförster und Förster beim Chariteamte Prieborn.

(Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten sowie Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert wird mit 150 ℳ als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Ferner 1 Revierförsterzulage von 450 ℳ.)

5 Revierförster und Förster beim Stift Neuzelle.

(Außerdem freies Brennholz gegen Erstattung der Nebenkosten sowie Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert des freien Brennholzes wird mit 75 ℳ als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Ferner eine Revierförsterzulage von 450 ℳ und 850 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 300 ℳ.)

6. Förster bei der Kloster Bergeschen Stiftung in Magdeburg.

(Außerdem freies Brennholz gegen Erstattung der Nebenkosten. Der Wert des freien Brennholzes wird mit 75 ℳ als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.)

7. Förster bei dem Haus Bürenschen Fonds.

8. Erster Oberwärter bei der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Halle.

(Der Wert der Emolumente wird mit 600 ℳ auf das Gehalt angerechnet.)

9. Weinbergsverwalter und Kellerverwalter bei der Domänenverwaltung.

b) 1400 — 1650 — 1900 — 2100 — 2300 — 2500 ℳ.

1. Lokomotivführer, Schiffsmaschinisten und Maschinisten bei elektrischen Anlagen der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem haben die Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten Nebenbezüge — Fahr-, Stunden- und Nachtgelder sowie Prämien für Materialersparnisse —, von welchen 540 ℳ bei der Pensionierung angerechnet werden.

Ferner können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Werkmeister im Werkmeisterdienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 ℳ erhalten.)

2. Seelotsen und ein Revierlotse bei der Handels- und Gewerbeverwaltung.

(Außerdem 4 800 ℳ Stellenzulagen für Seelotsen bis zu 200 ℳ.)

3. Buchhalterinnen und Lehrerinnen bei den Gefängnissen der Justizverwaltung und bei der Strafanstaltsverwaltung.

(Außerdem nichtpensionsfähige Organistenzulagen von je 180 ℳ für die Lehrerinnen.)

Klasse 11.

a) **1650 — 1800 — 1950 — 2100 — 2250 — 2400 — 2550 — 2700** ℳ.

1. Obergärtner, Schloßgärtner bei der Domänenverwaltung.
2. Kanzlisten bei den Bergwerken, Hütten, Salzwerken und den mit anderen Staaten gemeinschaftlich betriebenen Werken sowie Revierkanzlisten bei den Oberbergämtern.
3. Zeichner bei der Eisenbahnverwaltung.
4. Kanzlisten bei den Landgerichten und Amtsgerichten.

   (Außerdem 300 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für einen mit der Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte beauftragten Kanzlisten bei dem Landgericht I in Berlin.)
5. Kanzlisten bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen (ausschließlich des Landespolizeibezirkes Berlin).

b) **1650 — 1900 — 2100 — 2300 — 2500 — 2700** ℳ.

1. Zähler bei der Seehandlung und der Hauptverwaltung der Staatsschulden.
2. Modellmeister und Modelleur bei den Bergakademien.
3. Bohrmeister bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.
4. Handelslehrerinnen bei der Gewerbeschule in Thorn.
5. Fischmeister bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland.

c) **1650 — 1950 — 2200 — 2450 — 2700** ℳ.

1. Verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover.

   (Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten sowie Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert wird mit 150 ℳ als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.

   Ferner je 450 ℳ Revierförsterzulage.)
2. Verwaltender Revierförster bei der Kloster Bergeschen Stiftung und dem Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg.

   (Außerdem eine Revierförsterzulage von 450 ℳ und für den weggefallenen Bezug von Brennholz eine Entschädigung von 317 ℳ 20 Pf., die mit 75 ℳ pensionsfähig ist.)

3. Hausinspektoren beim Herrenhaus und beim Hause der Abgeordneten.

4. Polizeioberwachtmeister bei der Schutzmannschaft und Oberwachtmeister bei der Landgendarmerie.

(Die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Beamten beziehen ein Anfangsgehalt von 1 700 *M*.

Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 *M* für Oberwachtmeister bei der Landgendarmerie hauptsächlich in den Industriebezirken.)

Klasse 12.

a) **1650 — 1850 — 2 050 — 2 250 — 2 450 — 2 650 — 2 850 — 3 000 *M*.**

1. Kanzlisten, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 300 *M* für die mit der Wahrnehmung der Kanzleivorsteher- beziehungsweise Inspektorgeschäfte beauftragten Kanzlisten und zwar für

12 Kanzlisten bei den Oberzolldirektionen,
1 Kanzlist bei der Bergwerksdirektion in Saarbrücken,
5 Kanzlisten bei den Oberbergämtern,
36 » » » Oberpräsidien und Regierungen usw.,
1 Kanzlist bei der Ansiedlungskommission,
14 Kanzlisten bei den Oberlandesgerichten,
9 » » » Generalkommissionen.

Ferner für 22 Kanzlisten bei der Eisenbahnverwaltung als Vorsteher der Direktionskanzleien nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 300 *M*.)

2. Hausverwalter und Kanzlist bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin.

b) **1650 — 1900 — 2150 — 2 400 — 2 600 — 2 800 — 3 000 *M*.**

1. Pensionatsvorsteherin und Lehrerinnen bei den Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen.

(Außerdem nichtpensionsfähige persönliche Zulagen von je 300 *M* für 2 Lehrerinnen als Pensionatsvorsteherinnen.)

2. Assistenten für die Geschirrverwaltung bei der Porzellanmanufaktur.

3. Lehrerinnen bei der Elisabethschule in Berlin und bei den Seminaren.

4. Ordentliche Lehrerinnen bei der Blindenanstalt in Steglitz und der Taubstummenanstalt in Berlin.

c) **1 650 — 2 000 — 2 350 — 2 700 — 3 000 *M*.**

Seeoberlotsen und Lotsenamtsassistenten bei der Handels- und Gewerbeverwaltung.

(Außerdem 1 200 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 300 *M* für Seeoberlotsen.)

Klasse 13.

a) 1 650 — 1 900 — 2 150 — 2 400 — 2 650 — 2 900 — 3 100 — 3 300 ℳ.

1. Sekretäre und akademischer Gärtner bei den Forstakademien.

2. Katasterzeichner, Zeichner bei den Oberbergämtern, der Ansiedlungskommission und dem Finanzministerium, Forstgeometer und Zeichner im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie Zeichner bei den Generalkommissionen.

   (Außerdem nichtpensionsfähige Zulagen von je 400 ℳ für die Forstgeometer und Zeichner im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.)

3. Zollassistenten, Zolleinnehmer und Zollmaschinisten.

   (Von den 17 Zollmaschinistenstellen sind 9 beim Freiwerden in Stellen mit 1 650 ℳ, steigend 3 mal um 150 ℳ und 2 mal um 100 ℳ auf 2 300 ℳ, umzuwandeln — vgl. Klasse 9 —.)

4. Assistenten und Revierbureauassistenten bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

5. Betriebssekretäre (technische und nichttechnische), technische Bureauassistenten und Bahnmeister, Eisenbahnassistenten einschließlich Bahnhofsverwalter und Materialienverwalter, ferner Schiffskapitäne bei der Eisenbahnverwaltung.

   (Außerdem haben die Schiffskapitäne Nebenbezüge — Fahr-, Stunden- und Nachtgelder —, von welchen 200 ℳ bei der Pensionierung angerechnet werden.

   Ferner für die Betriebssekretäre je 300 ℳ persönliche pensionsfähige Zulage.

   Die Stellen der nichttechnischen Betriebssekretäre werden beim Freiwerden in Eisenbahnassistentenstellen, die der technischen Betriebssekretäre in technische Bureauassistentenstellen umgewandelt.

   Ferner für die Bahnhofsverwalter je 200 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

6. Bureauassistenten bei den Staatsarchiven in den Provinzen.

7. Bauassistenten bei der Bauverwaltung und der Baupolizeiverwaltung.

8. Werkmeister beim technischen Ausschusse für das Seezeichenwesen, Brückenmeister, Bauhofsvorsteher, Wasserbauwarte, Schiffsführer, Werkmeister, Abgabenrevisoren bei der Bauverwaltung.

   (Außerdem 2 030 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen.

   Die unter Kap. 65 Tit. 10 des Etats der Bauverwaltung vorgesehenen nichtpensionsfähigen Stellenzulagen für mittlere Beamte von zusammen 7 000 ℳ sind, soweit sie nicht für besondere Dienstgeschäfte gewährt werden, im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen und in Höhe derjenigen Beträge in Wegfall zu bringen, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind.)

9. Hafenkassenassistenten, Wasserbauwarte, Bauassistenten und Werkmeister bei der Ruhrschiffahrtverwaltung und der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen.

   (Außerdem 200 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen.)

10. Hafenmeister, Hafenpolizeibureauassistenten und Beschußmeisterassistenten bei der Handels- und Gewerbeverwaltung.

11. Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten bei den Landgerichten und Amtsgerichten beziehungsweise Staatsanwaltschaften.

(Die pensionsfähigen Lokalzulagen, welche den vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten künftig wegfallend bewilligt worden sind, kommen in Höhe derjenigen Beträge in Abgang, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind. Für die in einzelnen Bezirken als Dolmetscher beschäftigten Beamten sind die pensionsfähigen besonderen Gehaltszulagen, soweit sie vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes verliehen sind, auf die Hälfte, jedoch höchstens um diejenigen Beträge herabzusetzen, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind. Vom Tage der Verkündung des Gesetzes ab sind die Gehaltszulagen nicht mehr neu zu bewilligen; an deren Stelle treten nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zur Höhe von 300 *M*.)

12. Gerichtsvollzieher.

(Bei der Pensionierung werden 10 Prozent der aus Parteiaufträgen vereinnahmten Gebühren der Gerichtsvollzieher, jedoch nicht mehr als 400 *M*, bis zum Höchstbesoldungsbetrage von 3 700 *M* angerechnet.)

13. Inspektionsassistenten bei den Gefängnissen der Landgerichte und Amtsgerichte.

14. Inspektionsassistenten bei den besonderen Gefängnissen.

(Die bisherigen nichtpensionsfähigen Funktionszulagen von je 300 *M* für die Inspektionsassistenten bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Tegel sowie bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit und dem Stadtvogteigefängnis in Berlin nebst Filiale kommen in Höhe derjenigen Beträge in Wegfall, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind.)

15. Kreisassistenten bei den landrätlichen Behörden und Ämtern, Meldeamtsbureauassistenten und Polizeibureauassistenten bei den Polizeiverwaltungen sowie Sekretäre bei der Strafanstaltsverwaltung.

16. Polizeigefängnisvorsteher und Polizeigefängnisinspektoren bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen.

(Die vor dem 1. April 1908 angestellten beiden Polizeigefängnisinspektoren, deren Stellen beim Freiwerden in Polizeigefängnisvorsteherstellen mit 1 650 bis 3 300 *M* umgewandelt werden sollen, beziehen das Gehalt der Polizeikommissare von 2 100 *M*, steigend auf 4 500 *M* — vgl. Klasse 22 b —.)

17. Polizeitelegraphenassistenten bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung.

18. Spezialkommissionssekretäre.

(Außerdem 6 000 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulagen für Beamte, welche als Dolmetscher beschäftigt werden.)

19. Deichvögte bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.

20. Bureauassistenten, Bibliothekexpedienten bei den Universitäten und dem Charitékrankenhaus in Berlin.

21. Bauassistent bei der Universität Berlin.

22. Rechnungsführer bei den Landwirtschaftlichen Instituten der Universitäten Königsberg und Breslau.

23. Kassensekretär bei der Universität Breslau.
(Der vor dem 1. April 1908 angestellte Kassensekretär, dessen Stelle beim Freiwerden in eine Assistentenstelle umgewandelt werden soll, bezieht das Gehalt der Bureaubeamten bei den Universitäten von 2 100 ℳ, steigend auf 4 500 ℳ — vgl. Klasse 22 b —.)

24. Obergärtner beim Botanischen Garten der Universität Berlin.

25. Inspektor beim Anatomischen Institute, Hausinspektor beim Chemischen Institute der Universität Berlin, Verwaltungsinspektoren der Medizinischen und der Chirurgischen Klinik der Universität Marburg.

26. Bureauassistent bei den Kunstmuseen in Berlin, Bureauassistent, Expedienten bei der Königlichen Bibliothek in Berlin, Bureaubeamter beim Saalburgmuseum, Bureauassistent bei der Hochschule für Musik in Berlin.

27. Bureauassistenten, Kassensekretär, Hausinspektoren und Bureauassistenten bei den Technischen Hochschulen, Hausinspektor und Materialienverwalter, Bureauassistent beim Materialprüfungsamt in Dahlem und Bureauassistent beim Institute für Infektionskrankheiten in Berlin.

b) **1 650 — 2 000 — 2 350 — 2 700 — 3 000 — 3 300 ℳ.**

1. Mittlere Werksbeamte bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von 300 ℳ und 120 ℳ für 2 mit Geschäften bei auswärtigen Bädern beauftragte Beamte.
Den mittleren und den oberen Werksbeamten [Klasse 13 b, 16 b, c und 22 c] können Gratifikationen aus den Fonds Kap. 14 bis 17 Tit. 4 c und Kap. 18 Tit. 4 a und 19 a des Etats der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung bis zu insgesamt 130 000 ℳ gewährt werden.)

2. Zeichner bei der Bergschule in Saarbrücken.

Klasse 14.

1 800 — 2 050 — 2 300 — 2 550 — 2 800 — 3 050 — 3 300 ℳ.

1. Maschinen- und Baggermeister, Maschinenmeister, Hafenaufseher und Schleusenmeister, Dünenmeister, Leuchtfeuerschiffsführer bei der Bauverwaltung.
(Außerdem 340 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen für 3 Leuchtfeuerschiffsführer.)

2. Debitsbeamte, Hausinspektor und Materialienverwalter bei der Porzellanmanufaktur.
(Außerdem nichtpensionsfähige Tantieme für die 3 Debitsbeamten in Höhe von je 2,5 ‰ des Erlöses aus dem Porzellanverkaufe, soweit dieser Erlös nicht für den Hausinspektor und Materialienverwalter bestimmt ist, und je 3/8 ‰ des Erlöses aus dem Verkaufe technischer Artikel und Isolatoren, für den Hausinspektor und Materialienverwalter 1 Prozent von den Einnahmen der ihm unterstellten Fabrikverkaufsstelle.)

3. Gestüthofaufseher bei der Gestütverwaltung.

4. Restaurator beim Kupferstichkabinette, Konservator beim Museum für Völkerkunde, zweiter Restaurator und Inspektor bei der Gemäldegalerie, technischer Inspektor der Gipsformerei bei den Kunstmuseen in Berlin, technischer Inspektor der Sammlungen beim Kunstgewerbemuseum in Berlin, Restauratoren beim Kunstgewerbemuseum und bei der Nationalgalerie in Berlin.

Klasse 15.

a) **2 100 — 2 350 — 2 600 — 2 850 — 3 100 — 3 300 *M.***

1. Administrator der Dimmern-Wiesen.
2. Werkmeister als Lehrheizer bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten.
3. Werkmeister bei Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie.
4. Scheibenmodelleur bei der keramischen Fachschule in Bunzlau.

b) **2 100 — 2 500 — 2 900 — 3 300 *M.***

Navigationsvorschullehrer.

Klasse 16.

a) **1 800 — 2 100 — 2 400 — 2 700 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 *M.***

1. Lehrer bei den Gefängnissen der Justizverwaltung und bei der Strafanstaltsverwaltung.

   (Außerdem nichtpensionsfähige Organistenzulagen von je 250 *M.*)

2. Lehrer bei den Forstlehrlingsschulen.

b) **1 800 — 2 100 — 2 400 — 2 700 — 3 000 — 3 300 — 3 600 *M.***

1. Meliorationsbausekretäre, Moorvögte, Bausekretäre.
2. Torfverwalter bei der Forstverwaltung.

   (Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten. Der Wert wird mit 105 *M* als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.)

3. Hauptzollamtsassistenten und Zolleinnehmer I. Klasse bei Ämtern von geringerer Bedeutung.

   (Die Stellen dieser Klasse sind in der Weise in Wegfall zu bringen, daß sie beim Freiwerden in Stellen von Zollassistenten oder von Zolleinnehmern mit 1 650 *M*, steigend auf 3 300 *M*, umgewandelt werden — vgl. Klasse 13a —.)

4. Obere Werksbeamte II. Klasse bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung mit Ausnahme der zu dieser Klasse gehörenden Obersteiger und Fahrsteiger.

   (Wegen der Gratifikationen gilt der Vermerk bei den mittleren Werksbeamten in Klasse 13b.)

5. Schiffskapitäne I. Klasse bei der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem Nebenbezüge — Fahr-, Stunden- und Nachtgelder —, von welchen 200 M bei der Pensionierung angerechnet werden.)

6. Kassen- und Bureaubeamte bei den Eichämtern.

7. Eichmeister.

(Die Gebühren für die außerhalb der Dienststelle am Dienstwohnort auszuführenden Geschäfte fließen vom 1. April 1908 ab zur Staatskasse, bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes jedoch nur in Höhe derjenigen Beträge, welche den Beamten infolge der Diensteinkommensverbesserung an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß gegen die bisherigen Sätze mehr zu zahlen sind. Vom Tage der Verkündung des Gesetzes ab bis zu dem nicht vor dem 1. Januar 1912 erfolgenden Inkrafttreten der Vorschriften über die Neuorganisation der Eichbehörden erhalten die Eichmeister für jene Geschäfte, sofern sie mehr als 5 Stunden in Anspruch nehmen, einen Dienstaufwandzuschuß von 2 M täglich.

Außerdem für Hilfeleistung in den Eichungsinspektionsgeschäften Funktionszulagen von 1mal 300 M und 2mal 150 M für 3 Eichmeister.)

8. Sekretäre und Rechnungsführer bei den gewerblichen Fachschulen der Handels- und Gewerbeverwaltung.

9. Obergärtner bei der Landesbaumschule in Engers.

10. Rechnungsführer und Sekretäre bei der Gestütverwaltung.

(Für 1 Rechnungsführer außerdem 300 M für Mehrarbeiten zur Ersparung einer Schreibhilfe.)

11. Oberpräparatoren beim Zoologischen Museum der Universität Berlin.

12. Kassen- und Quästurkontrolleure bei den Universitäten Halle und Bonn, Kassenrendanten und Quästoren bei den Universitäten Kiel und Marburg.

(Die vorstehend bezeichneten Beamten beziehen außerdem Gebühren und sind bei eintretender Pensionierung so zu behandeln, als ob sie der Besoldungsklasse der Bureaubeamten der Provinzialbehörden mit 2 100 M, steigend auf 4 500 M — vgl. Klasse 22b — angehörten.)

13. Ständige Techniker beim Materialprüfungsamt in Dahlem.

c) **1800 — 2 200 — 2 600 — 3 000 — 3 300 — 3 600 M.**

Obersteiger und Fahrsteiger in der Klasse der oberen Werksbeamten II. Klasse bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 100 M für die Fahrsteiger. Wegen der Gratifikationen gilt der Vermerk bei den mittleren Werkbeamten Klasse 13b.)

Klasse 17.

1800 — 2 200 — 2 600 — 3 000 — 3 400 — 3 700 — 4 000 M.

1. Kanzleisekretäre.

(Außerdem 300 M nichtpensionsfähige Stellenzulage für je einen mit der Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte beauftragten Kanzleisekretär bei dem

Finanzministerium, dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, dem Ministerium für Handel und Gewerbe, dem Justizministerium, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Oberverwaltungsgerichte.)

2. Zeichner (technische Bureauassistenten) in den Ministerialabteilungen für das Eisenbahnwesen sowie in den technischen Bureaus der Bauabteilungen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten einschließlich der Landesanstalt für Gewässerkunde und des Bureaus für die Hauptnivellements.

3. Kanzleiinspektoren sowie Kanzleisekretäre und Botenmeister beim Herrenhaus und beim Hause der Abgeordneten.

(Außerdem je 500 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für die Kanzleiinspektoren.)

4. Rendant und Bureaubeamter beim Lehrerinnenseminar in Droyßig.

Klasse 18.

2 000 — 2 400 — 2 800 — 3 100 — 3 400 — 3 700 — 4 000 ℳ.

Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher, Bahnmeister I. Klasse, Werkmeister bei der Eisenbahnverwaltung.

Klasse 19.

a) **1 800 — 2 100 — 2 400 — 2 700 — 3 000 — 3 300 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 200 ℳ.**

1. Hauptlehrer bei den Vorschulen der Bergschule in Saarbrücken.
2. Etatmäßig angestellte Technische und Elementarlehrer sowie Vorschullehrer bei den höheren Unterrichtsanstalten (einschließlich Elisabethschule).
3. Präparandenlehrer.

b) **1 800 — 2 200 — 2 600 — 3 000 — 3 300 — 3 600 — 3 900 — 4 200 ℳ.**

1. Einfahrer bei den Oberbergämtern.
2. Stationsbeamte beim Charitékrankenhaus in Berlin.

Klasse 20.

2 000 — 2 400 — 2 800 — 3 200 — 3 600 — 3 900 — 4 200 ℳ.

1. Zollsekretäre und Oberzolleinnehmer.
2. Oberlehrerinnen bei der Elisabethschule in Berlin, bei dem Lehrerinnenseminar und der Augustaschule in Berlin sowie bei den übrigen Lehrerinnenseminaren.

Klasse 21.

1800 — 2100 — 2500 — 2900 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4500 M.

1. Faktoren und Schichtmeister bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

   (Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 300 M für 37 Rendanten bei den Staatswerken und 2 Rendanten bei den Gemeinschaftswerken.

   Ferner 300 M nichtpensionsfähige Stellenzulage für 1 mit der Wahrnehmung von Dirigentengeschäften beauftragten Schichtmeister bei den Salzwerken.)

2. Hafenpolizeisekretäre.

   (3 Stellen sind beim Freiwerden in Bureauassistentenstellen mit 1 650 M, steigend auf 3 300 M umzuwandeln — vgl. Klasse 13a —.)

3. Vorsteher beim Einziehungsamt, Oberbuchhalter und Gerichtsvollzieherinspektor beim Amtsgerichte Berlin-Mitte, Rechnungsrevisoren, Rendanten, Zwangsverwaltungsinspektor, Gerichtsschreiber und Sekretäre bei den Landgerichten und Amtsgerichten beziehungsweise Staatsanwaltschaften.

   (Außerdem:

   a) pensionsfähige Gehaltszulagen von je 300 M für 99 Rechnungsrevisoren, 109 Rendanten im Hauptamt und den Zwangsverwaltungsinspektor;

   b) desgleichen von je 500 M für den Vorsteher beim Einziehungsamte, für den Oberbuchhalter und den Gerichtsvollzieherinspektor beim Amtsgerichte Berlin-Mitte sowie [einschließlich je 200 M künftig wegfallend] für 2 Rendanten bei den Amtsgerichten in Breslau und Cöln;

   c) die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes bewilligten besonderen Gehaltszulagen der in einzelnen Bezirken als Dolmetscher beschäftigten Beamten bis zum Höchstbetrage von 300 M;

   d) nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 300 M für 2 mit der Rechnungsrevision beim Amtsgerichte Berlin-Mitte beauftragte Gerichtsschreiber;

   e) nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 M für Gerichtsschreiber, welche bei Kassen am Sitze der Landgerichte sowie der Amtsgerichte mit 3 oder mehr Richtern die Rendantengeschäfte versehen, für die Hauptkassenkontrolleure bei den Gerichtskassen in Breslau und Cöln sowie für die Einnehmer bei den Gerichtskassen Berlin-Mitte, in Breslau und Cöln.

   Die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes verliehenen pensionsfähigen Gehaltszulagen zu a, welche sich auf 600 M beliefen, werden höchstens um diejenigen Beträge herabgesetzt, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind.

   18 Kalkulatoren beziehen Gebühren aus Kap. 80 Tit. 2 des Etats der Justizverwaltung mit der Maßgabe, daß der pensionsfähige Höchstbesoldungsbetrag 4 500 M nicht übersteigt. Als Besoldung im Sinne der Bestimmungen über die Gnadenbezüge gilt bei den etatmäßigen Kalkulatoren der Durchschnitt der Rechnungsgebühren, die der Beamte in den letzten 3 Etatsjahren vor seinem Ableben bezogen hat, bis zum pensionsfähigen Höchstbetrage.

   Für die in einzelnen Bezirken als Dolmetscher beschäftigten Beamten sind die pensionsfähigen besonderen Gehaltszulagen, soweit sie vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes verliehen sind, auf die Hälfte, jedoch höchstens um diejenigen

Beträge herabzusetzen, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind. Vom Tage der Verkündung des Gesetzes ab sind Gehaltszulagen nicht mehr neu zu bewilligen; an deren Stelle treten nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zur Höhe von 300 *M*.

Der pensionsfähige Höchstbetrag für die Dolmetscher zuzüglich des Gehalts beträgt 4 800 *M*.)

4. Polizeisekretäre bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen (ausschließlich des Landespolizeibezirkes Berlin).

(Außerdem je 300 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulage für die als Rendanten beschäftigten Sekretäre.

Ein Drittel der Sekretärstellen ist in Polizeibureauassistentenstellen mit 1 650 *M*, steigend auf 3 300 *M* — vgl. Klasse 13a —, umzuwandeln, nachdem die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angenommenen Anwärter, welche die vorgeschriebene Sekretärprüfung bestehen, angestellt sein werden.)

5. Roßärzte bei der Gestütverwaltung.

Klasse 22.

a) **2 100 — 2 400 — 2 700 — 3 000 — 3 300 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 *M*.**

1. Lehrer bei den Baugewerkschulen.

2. Etatmäßig angestellte Lehrer bei den höheren Unterrichtsanstalten (einschließlich Elisabethschule), welche die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden oder die Befähigung als Musiklehrer für höhere Unterrichtsanstalten nachgewiesen haben oder zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen befähigt sind.

b) **2 100 — 2 500 — 2 900 — 3 300 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 *M*.**

1. Domänenrentbeamte und Administratoren von fiskalischen Grundstückskomplexen, Domänenrentbeamter der Weinbauverwaltung, Badekassenrendant, Badeinspektoren und Garteninspektor bei der Domänenverwaltung.

2. Vollbeschäftigte Forstkassenrendanten.

3. Regierungssekretäre und Buchhalter bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

(Außerdem 500 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulage für einen Bureaubeamten des Zentralbureaus.

Die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten beziehen ein Gehalt von 1 800 *M*, steigend auf 4 800 *M*, und zwar 3 mal um 500 *M*, 1 mal um 300 *M* und 3 mal um 400 *M*, einer von ihnen 2 400 *M*, steigend auf 4 800 *M*, und zwar 6 mal um 400 *M*.)

4. Bezirksgeometer in den Hohenzollernschen Landen, Buchhalter bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und Steuersekretäre bei der Verwaltung der direkten Steuern.

5. Bureauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen und Oberzollsekretäre bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 500 *M* für 12 Bureauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen sowie für 24 Vorsteher der Revisionsbureaus und von je 300 *M* für die Hälfte der in den Rechnungsstellen beschäftigten Oberzollsekretäre.

Die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten beziehen ein Gehalt von 1 800 *M*, steigend auf 4 800 *M*, und zwar 3 mal um 500 *M*, 1 mal um 300 *M* und 3 mal um 400 *M*.)

6. Sekretäre bei der Lotterieverwaltung.

(Außerdem 600 *M* pensionsfähige Zulage für den mit der Vertretung des Lotteriedirektors in Darmstadt beauftragten Sekretär.

Die vor dem 1. April 1897 bei der Lotterieverwaltung in Berlin angestellten Beamten beziehen ein Gehalt von 2 400 *M*, steigend auf 4 800 *M*, und zwar 6 mal um 400 *M*.)

7. Münzsekretäre.

(Ein vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellter Beamter bezieht ein Gehalt von 2 100 *M*, steigend auf 4 800 *M*, und zwar 3 mal um 400 *M*, 1 mal um 300 *M* und 3 mal um 400 *M*.)

8. Kassensekretäre bei der Seehandlung, der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem Finanzministerium.

(Bei der Seehandlung und der Hauptverwaltung der Staatsschulden ist ein Teil der Stellen demnächst in Stellen von Zählern mit 1 650 *M*, steigend auf 2 700 *M* umzuwandeln — vgl. Klasse 11 b —.)

9. Sekretäre bei den Bergwerksdirektionen, den Bernsteinwerken, den Oberbergämtern und den Bergakademien sowie Sekretäre und Zeichner bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

(Außerdem 600 *M* pensionsfähige Zulage für einen Sekretär bei der Bergakademie in Berlin als Rendant der Geologischen Landesanstalt und der Bergakademie in Berlin.

Ferner nichtpensionsfähige Stellenzulagen bei den Bergwerksdirektionen in Höhe von 500 *M* für je 1 Sekretär als Bureauvorsteher und für je 1 Sekretär als Vorsteher des Handelsbureaus sowie bei den Oberbergämtern in Höhe von 500 *M* für je 1 Sekretär und für 1 Sekretär als Vorsteher des Handelsbureaus in Clausthal und von je 300 *M* für 2 Kassenrendanten. Die bisherigen pensionsfähigen Stellenzulagen für 5 Kassenrendanten, 5 Kassenkontrolleure und 1 Handelsbeamten von zusammen 5 400 *M* sind im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen und in Höhe derjenigen Beträge in Abgang zu bringen, welche infolge der Erhöhung der Diensteinkünfte gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind.

Bei der Geologischen Landesanstalt beziehen die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten ein Gehalt von 2 100 *M*, steigend auf 4 800 *M* und zwar 3 mal um 400 *M*, 1 mal um 300 *M* und 3 mal um 400 *M*.)

10. Betriebskontrolleure, Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher sowie nichttechnische Eisenbahnsekretäre einschließlich Verkehrskontrolleure, Rechnungsrevisoren und Materialienverwalter I. Klasse bei der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem 75 000 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu je 600 *M* für zusammen 150 Oberbahnhofs- und Obergütervorsteher.

Ferner 99 600 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulagen

a) bis zu je 600 *M* für zusammen 114 nichttechnische Eisenbahnsekretäre als Vorstände der Zentralbureaus, als Bureauvorsteher der Rechnungsbureaus, als Vorstände der Betriebsbureaus, der Verkehrsbureaus, der Verkehrskontrollen 1 und 2, des Hauptwagenamts und des Wagenabrechnungsbureaus,

b) von je 300 *M* für zusammen 63 Eisenbahnsekretäre als Vorsteher der Wagenbureaus, Materialienbureaus und der Wohlfahrtsabteilungen der Rechnungsbureaus sowie für zusammen 79 Rechnungsrevisoren.

Die Betriebskontrolleure in der 3. Gehaltsstufe behalten ihr bisheriges Gehalt von 3 000 *M* bis zum Aufrücken in die nächstfolgende Stufe.)

11. Registrator beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin und Bureaubeamter beim Historischen Institut in Rom.

(Außerdem 800 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulage und 540 *M* Mietentschädigung für den Bureaubeamten in Rom.)

12. Expedierende Sekretäre und Kalkulatoren beim Reichs- und Staatsanzeiger.

(Die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten beziehen ein Gehalt von 1 800 *M*, steigend auf 4 800 *M*, und zwar 3 mal um 500 *M*, 1 mal um 300 *M* und 3 mal um 400 *M*.)

13. Rechnungsrevisoren, Buchhalter und Sekretäre bei der Ansiedlungskommission.

(Außerdem 500 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulage für 1 Bureaubeamten. Die im Etat als künftig wegfallend bezeichneten nichtpensionsfähigen Funktionszulagen von je 300 *M* für 11 Bureau- und Kassenbeamte kommen in Höhe derjenigen Beträge in Abgang, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind.

Außerdem 300 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulage für die Hälfte der Rechnungsrevisoren.)

14. Sekretäre, Buchhalter und Kassiererassistenten bei den Oberpräsidien und Regierungen einschließlich der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin.

(Außerdem 500 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulage für je 1 Bureaubeamten bei den Oberpräsidien und für je 1 Sekretär in den Präsidialbureaus der Regierungen sowie für 1 Bureaubeamten bei der Ministerial-Militär- und Baukommission.

Die Sekretäre und Buchhalter in Berlin, welche dort vor dem 1. April 1897 angestellt sind, beziehen ein Gehalt von 1 800 *M*, steigend auf 4 800 *M*, und zwar 3 mal um 500 *M*, 1 mal um 300 *M* und 3 mal um 400 *M*.)

15. Buchhalter, Kontrolleure und Sekretäre bei den Rentenbanken.

16. Obergärtner bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.

17. Beschußmeister bei der Beschußanstalt in Suhl, Bureaubeamter beim Staatskommissar bei der Berliner Börse, Kassierer und Hauptbuchhalter, Malereibuchhalter, Magazinverwalter, Direktionssekretär, Registrator und Kalkulator, Formereibuchhalter bei der Porzellanmanufaktur sowie Sekretäre beim Landesgewerbeamte.

(Der vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellte Formereibuchhalter bezieht ein Gehalt von 2 100 ℳ, steigend auf 4 800 ℳ, und zwar 3 mal um 400 ℳ, 1 mal um 300 ℳ und 3 mal um 400 ℳ.

Die im Etat als künftig wegfallend bezeichnete nichtpensionsfähige persönliche Zulage von 600 ℳ für den Kassierer und Hauptbuchhalter kommt in Höhe desjenigen Betrags in Abgang, welcher infolge der Gehaltserhöhung gegen den bisherigen Gehaltssatz mehr zu zahlen ist.)

18. Gerichtsschreiber und Sekretäre bei den Oberlandesgerichten beziehungsweise Oberstaatsanwaltschaften.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen, und zwar 500 ℳ für einen Gerichtsschreiber beim Kammergerichte für die Vertretung des Rechnungsdirektors in der Leitung des Rechnungsamts sowie je 500 ℳ für den Ersten Gerichtsschreiber [Obersekretär] bei den Oberlandesgerichten, je 300 ℳ für den Obersekretär bei denjenigen Oberstaatsanwaltschaften, bei welchen ein Staatsanwalt als Vertreter des Oberstaatsanwalts angestellt ist, und je 300 ℳ für die dienstältere Hälfte der in den Rechnungsämtern beschäftigten Gerichtsschreiber.

Die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten beziehen ein Gehalt von 1 800 ℳ, steigend auf 4 800 ℳ, und zwar 3 mal um 500 ℳ, 1 mal um 300 ℳ und 3 mal um 400 ℳ.)

19. Bureaubeamte beim Statistischen Landesamt (einschließlich des Bibliothekars und des Plankammerinspektors), Kreissekretäre, Oberamtssekretäre in den Hohenzollernschen Landen, Polizeikommissare, Polizeisekretäre bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung, Polizeitelegraphensekretäre daselbst, Buchhalter bei der Polizeihauptkasse in Berlin sowie Zahlmeister und Bureaubeamte beim Korpsstabe der Landgendarmerie.

(Außerdem je 500 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für den Zentralbureauvorsteher, den Bibliothekar und 10 Bureaubeamte in leitender Stellung (einschließlich des Kassenbeamten) beim Statistischen Landesamt und je 300 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für die als Rendanten beschäftigten Polizeisekretäre. Die pensionsfähige Funktionszulage von 600 ℳ für 1 Polizeisekretär in Berlin als Vorsteher der Kalkulatur ist im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen und beim Freiwerden der Stelle in eine nichtpensionsfähige Stellenzulage von 500 ℳ umzuwandeln.

Ein Drittel der Polizeisekretärstellen ist in Polizeibureauassistentenstellen mit 1 650 ℳ, steigend auf 3 300 ℳ — vgl. Klasse 13a —, umzuwandeln, nachdem die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angenommenen Anwärter, welche die vorgeschriebene Sekretärprüfung bestehen, angestellt sein werden.

Die in Berlin beim Statistischen Landesamt und beim Korpsstabe der Landgendarmerie vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten beziehen ein Gehalt von 1 800 ℳ, steigend auf 4 800 ℳ, und zwar 3 mal um 500 ℳ, 1 mal um 300 ℳ und 3 mal um 400 ℳ.)

20. Generalkommissionssekretäre und Spezialkommissionssekretäre (Bureauvorsteher) bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.

(Außerdem je 500 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen für 9 Generalkommissionssekretäre in den Präsidialbureaus.)

21. Bureau- und Kassenbeamte (darunter ein Bibliothekar) bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, der Landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf, dem Kaiser Wilhelms-Institute für Landwirtschaft in Bromberg und den Pomologischen Instituten in Proskau und Geisenheim, Garteninspektor bei der Landesbaumschule in Engers, Obergärtner bei den Rebenveredelungsanstalten, Administrator, Rendant und Ökonomieinspektor bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin sowie Kassen- und Verwaltungsbeamte bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover.

(Außerdem 600 ℳ pensionsfähige Zulage für den Rendanten und 300 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für den Bibliothekar bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin sowie pensionsfähige Zulagen von 1 200 ℳ für den Administrator und von 600 ℳ für den Rendanten bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin.)

22. Sekretäre bei den Konsistorien*) und den Provinzialschulkollegien*), Garteninspektoren bei den Universitäten, Administratoren des Landwirtschaftlichen Versuchsfeldes der Universitäten Breslau und Halle, Bureau-, Kassen- und Inspektionsbeamte und Bibliotheksekretäre bei der Universität Berlin*), Bureau-, Kassen- und Inspektionsbeamte und Bibliotheksekretäre bei den übrigen Universitäten, Sekretär und Quästor**) sowie Sekretär bei der Universität Münster, Bureau- und Kassenbeamte sowie Ökonomiebeamter beim Charitékrankenhaus in Berlin*), betriebstechnischer Inspektionsbeamter daselbst, Rendant bei der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau, Bureaubeamte bei den Kunstmuseen*), Bureaubeamte, Bibliothekverwalter, Verwalter der Stoffsammlung beim Kunstgewerbemuseum in Berlin*), Bureaubeamte bei der Nationalgalerie*), Sekretäre, Bibliotheksekretäre bei der Königlichen Bibliothek in Berlin*), Bureaubeamte beim Geodätischen Institute bei Potsdam, Bureaubeamte beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam und Aëronautischem Observatorium bei Lindenberg*), Bureaubeamter bei der Akademie in Posen, Inspektoren, Registratoren, Kalkulatoren, Bibliothekverwalter bei der Akademie der Künste*), der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste*), der Akademischen Hochschule für Musik*) in Berlin, Inspektoren bei den Kunstakademien in Königsberg und Düsseldorf, der Kunstschule in Berlin*) und der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau, Bureaubeamter bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin, Kassen- und Bureaubeamte bei der Technischen Hochschule in Berlin*), Bureau- und Kassenbeamte beim Materialprüfungsamt in Dahlem, ständige Assistenten daselbst, Rendanten und Sekretäre bei den Technischen Hochschulen in Hannover und Danzig, Rendant, Sekretär und Bibliothekar bei der Technischen Hochschule in Aachen, Rentmeister beim Stift Neuzelle und beim Haus Bürenschen Fonds, Rentmeister

und Prokurator bei der Kloster Bergeschen Stiftung und dem Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg, Verwaltungssekretäre beim Institute für Infektionskrankheiten in Berlin*), Sekretäre bei der Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin sowie Sekretär beim Hygienischen Institut in Posen.

*) (Die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten beziehen ein Gehalt von 1 800 *M*, steigend auf 4 800 *M*, und zwar 3mal um 500 *M*, 1mal um 300 *M* und 3mal um 400 *M*.)

**) (Außerdem eine nichtpensionsfähige, künftig wegfallende Zulage von 500 *M* für den Sekretär und Quästor bei der Universität Münster.)

23. Bureaubeamte beim Zeughaus in Berlin.

(Ein vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellter Beamter bezieht ein Gehalt von 1 800 *M*, steigend auf 4 800 *M*, und zwar 3 mal um 500 *M*, 1 mal um 300 *M* und 3 mal um 400 *M*.)

c) **2 100 — 2 500 — 2 900 — 3 300 — 3 700 — 4 100 — 4 500** *M*.

1. Obere Werksbeamte I. Klasse bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

(Außerdem 200 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulage für 1 Beamten für die Dampfkesselrevisionen auf sämtlichen Unterharzer Gemeinschaftswerken.

Wegen der Gratifikationen gilt der Vermerk bei den mittleren Werksbeamten in Klasse 13 b.)

2. Technische Eisenbahnsekretäre (einschließlich Rechnungsrevisoren und ausschließlich Landmesser), bau- und maschinentechnische Eisenbahnbetriebsingenieure, technische Betriebskontrolleure und Oberbaukontrolleure, Werkstättenvorsteher und Oberbahnmeister bei der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem 158 000 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulagen

a) bis zu je 600 *M* für zusammen 22 technische Eisenbahnsekretäre als Vorstände der technischen Bureaus,

b) von je 300 *M* für zusammen 468 bau- und maschinentechnische Eisenbahnbetriebsingenieure und für zusammen 22 Rechnungsrevisoren.)

3. Regierungsbausekretär bei der Ansiedlungskommission.

4. Regierungsbausekretäre, Düneninspektor, Bauhofsvorsteher und Oberbauwarte bei der Bauverwaltung, Regierungsbausekretäre bei der Baupolizeiverwaltung sowie bei der Ruhrschiffahrtverwaltung und der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen.

(Außerdem je 600 *M* nichtpensionsfähige Zulage für die Regierungsbausekretäre in den technischen Bureaus der Bauabteilungen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten einschließlich der Landesanstalt für Gewässerkunde und des Bureaus für die Hauptnivellements.

Ferner künftig wegfallend für 1 Bauhofsvorsteher 200 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulage.

Die Regierungsbausekretäre in Berlin, welche dort vor dem 1. April 1897 angestellt sind, beziehen ein Gehalt von 2 100 *M*, steigend auf 4 800 *M*, und zwar 1 mal um 400 *M*, 3 mal um 500 *M* und 2 mal um 400 *M*.)

5. Gefängnisinspektoren bei den Landgerichten und Amtsgerichten sowie Inspektoren und Rendanten bei den besonderen Gefängnissen der Justizverwaltung.

(Außerdem 11 nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 300 ℳ für die mit der Leitung selbständiger Gefängnisabteilungen bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Tegel, dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit und dem Stadtvoigteigefängnis in Berlin beauftragten Inspektoren.)

6. Inspektoren bei der Strafanstaltsverwaltung.

(Außerdem je 300 ℳ Funktionszulage für 14 Inspektoren, welche an kleineren Anstalten zugleich das Amt des Vorstehers verwalten.)

7. Regierungsbausekretäre bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.

8. Regierungsbausekretäre bei den Universitäten.

Klasse 23.

3 000 — 3 400 — 3 800 — 4 200 — 4 500 ℳ.

1. Oberfischmeister — Domänenrentbeamte —.

2. Kassierer bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.

3. Oberbuchhalter und Kassierer bei der Oberzollkasse in Berlin.

4. Kassierer bei den Eisenbahnhauptkassen.

5. Kassierer und Erster Buchhalter bei der Hauptkasse der Ansiedlungskommission.

(Die im Etat als künftig wegfallend bezeichnete nichtpensionsfähige Funktionszulage von 600 ℳ für den Kassierer sowie die gleichfalls im Etat als künftig wegfallend bezeichnete persönliche nichtpensionsfähige Zulage von 300 ℳ für den Ersten Buchhalter kommen in Höhe derjenigen Beträge in Abgang, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind.

Nach Wegfall der Funktionszulage soll dem Kassierer eine Verlustentschädigung von 150 ℳ gewährt werden.)

6. Oberbuchhalter und Kassierer bei den Regierungshauptkassen und der Kasse der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin.

(Außerdem künftig wegfallend bis zu je 300 ℳ pensionsfähige Zulage für 1 Oberbuchhalter und 1 Kassierer in Berlin.)

7. Hafeninspektor bei der Ruhrschiffahrtverwaltung und der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen.

8. Hafeninspektoren und Lotsenkommandeure bei der Handels- und Gewerbeverwaltung.

9. Gerichtsschreiber als Kassierer bei den Justizhauptkassen.

(Außerdem künftig wegfallend 300 ℳ pensionsfähige Lokalzulage für 1 Beamten in Berlin.)

10. Oberbuchhalter und Kassierer bei der Polizeihauptkasse in Berlin, Polizeileutnants und Kriminalkommissare bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung, Grenzkommissare.

(Außerdem 300 ℳ nichtpensionsfähige Funktionszulage für einen Polizeileutnant als zweiten Adjutanten der Schutzmannschaft und künftig wegfallend 1 200 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für 1 Grenzkommissar.

Die Polizeileutnants und Kriminalkommissare bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung erhalten je 300 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

11. Oberfischmeister bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.

(Außerdem 800 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen.)

12. Rendanten bei den Hauptgestüten.

13. Kassen- und Quästurkontrolleur bei der Universität Berlin.

(Außerdem Gebühren.)

14. Oberapotheker beim Charitékrankenhaus in Berlin.

(Auf das Gehalt kommen 738 ℳ pensionsfähige Nebeneinnahmen in Anrechnung.)

Klasse 24.

a) **2 400 — 2 700 — 3 000 — 3 300 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 — 4 800** ℳ.

1. Lehrer bei der Bergschule in Saarbrücken.

2. Technische Lehrer bei den Baugewerkschulen, Lehrer bei den Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie bei den Fachschulen für Seedampfschiffsmaschinisten.

(Von den Lehrerstellen bei den Baugewerkschulen sind bei eintretender Erledigung 20 in Oberlehrerstellen mit 3 000 ℳ, steigend auf 7 200 ℳ — vgl. Klasse 41 —, und 40 in Lehrerstellen mit 2 100 ℳ, steigend auf 4 500 ℳ — vgl. Klasse 22a —, umzuwandeln.)

b) **2 400 — 2 800 — 3 200 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 — 4 800** ℳ.

1. Polizeiassessoren.

2. Lehrer beim Pomologischen Institut in Proskau.

3. Ordentliche Lehrer bei der Elisabethschule in Berlin und bei den Seminaren, Anstaltsvorsteher und Erste Lehrer bei den Präparandenanstalten, ordentliche Lehrer bei der Taubstummenanstalt in Berlin, der Blindenanstalt in Steglitz und der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.

(Auf die Gehälter der ordentlichen Lehrer bei den Seminaren kommen an Bezügen aus Nebenämtern 828 ℳ 96 Pf. in Anrechnung.)

4. Direktorialassistent bei der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin.

5. Direktorialassistent beim Zeughaus in Berlin.

Klasse 25.

2 700 — 3 100 — 3 500 — 3 900 — 4 200 — 4 500 — 4 800 ℳ.

1. Landmesser für das ostfriesische Moorwesen.

2. Katasterkontrolleure und Sekretäre bei der Verwaltung der direkten Steuern.

   (Ein Katasterkontrolleur bezieht außerdem 600 ℳ pensionsfähige Funktionszulage für die Wahrnehmung der Katasterinspektionsgeschäfte in den Hohenzollernschen Landen.

   Außerdem 18 500 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen für Katasterkontrolleure in Berlin und Breslau bis zu 500 ℳ, in anderen Orten bis zu 400 ℳ.)

3. Oberzollkontrolleure und Kontrolleur des Hauptstempelmagazins in Berlin.

   (22 Stellen sind beim Freiwerden in Stellen von Oberbuchhaltern und Kassierern mit 3 000 ℳ, steigend auf 4 500 ℳ, umzuwandeln — vgl. Klasse 23 —.

   Außerdem 28 600 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 400 ℳ.)

4. Medailleure, Betriebsassistent, Münzwardeinassistent bei der Münzverwaltung sowie Vorsteher der Probieranstalt in Frankfurt a. M.

5. Grubenmarkscheider bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, Topograph sowie Verwaltungsbeamter (künftig wegfallend) bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

6. Landmesser in Stellen technischer Eisenbahnsekretäre.

   (Außerdem je 300 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für 21 Beamte als Vorsteher der Landmesserbureaus.)

7. Vermessungsbeamte bei der Ansiedlungskommission.

   (Außerdem 4 000 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulagen für Aufsichtführung in den Vermessungsbureaus.)

8. Ständige Hilfsarbeiter (Assistenten) im Bureau für die Hauptnivellements, Landmesser bei der Bauverwaltung, ständiger Hilfsarbeiter (Assistent) bei der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffsbau, Landmesser bei der Ruhrschiffahrtverwaltung und der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen.

   (Für die Landmesser bei der Bauverwaltung außerdem 2 400 ℳ Vergütungen für Wahrnehmung der Aufsicht in den Vermessungsbureaus für Bauausführungen.)

9. Hilfsbeamte von Landräten.

10. Vermessungsbeamte im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

    (Außerdem je 600 ℳ nichtpensionsfähige Zulage.)

11. Vermessungsbeamte bei den Generalkommissionen.

    (Außerdem 37 000 ℳ für Aufsichtführung in den Vermessungsbureaus.)

(Zu Nr. 1, 2, 5 bis 8, 10 und 11: Außerdem nichtpensionsfähige Zulagen von je 300 ℳ für je ein Drittel der oben genannten Stellen.)

Klasse 26.

a) 3 000 — 3 400 — 3 800 — 4 200 — 4 500 — 4 800 *M*.

1. Badekassenrendant in Ems (Domänenverwaltung).
   (Außerdem 600 *M* nichtpensionsfähige Zulage für die Vertretung des kaufmännischen Direktors.)
2. Rentmeister bei der Verwaltung der direkten Steuern.
   (Außerdem nichtpensionsfähige Zulagen von je 300 *M* für ein Drittel der Stellen.)
3. Rendant, Hauptbuchhaltereivorsteher und Lagerverwalter bei den Bernsteinwerken.
4. Hafenrentmeister bei der Ruhrschiffahrtverwaltung und der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen.
5. Rentmeister beim Münsterschen Studienfonds sowie Rendanten beim Kirchen- und Schulfonds in Erfurt und beim Bergischen Schulfonds in Düsseldorf.

b) 3 000 — 3 450 — 3 900 — 4 350 — 4 800 *M*.

1. Chemiker bei der Bergakademie in Berlin sowie Bezirksgeologen und Chemiker bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.
2. Assistenten beim Untersuchungsamte für Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände in Berlin.
   (Außerdem 600 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulage für 1 Beamten als Stellvertreter des Vorstehers des Untersuchungsamts.)
3. Vorsteherinnen der Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen.

Klasse 27.

a) 2 700 — 3 100 — 3 500 — 3 900 — 4 200 — 4 500 — 4 800 — 5 100 *M*.

1. Amtsanwälte.
2. Polizeidistriktskommissare in der Provinz Posen.

b) 2 700 — 3 500 — 4 300 — 5 100 *M*.

Polizeiinspektoren bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen (ausschließlich des Landespolizeibezirkes Berlin), Direktor der Erziehungsanstalt in Konradshammer.
(Außerdem 3 000 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 400 *M* für die Polizeiinspektoren.)

Klasse 28.

a) 3 000 — 3 400 — 3 800 — 4 200 — 4 600 — 5 000 — 5 400 *M*.

Bezirkspolizeikommissare.
(Die Stellen sind im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen.)

b) 3000 — 3500 — 4000 — 4500 — 5000 — 5400 ℳ.

1. Rendant und Kassierer bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.
2. Oberzollrevisoren, Rendant des Hauptstempelmagazins in Berlin sowie Lehrer und Chemiker bei der Hauptlehranstalt für Zollbeamte in Berlin.
   (Außerdem je 600 ℳ nichtpensionsfähige Funktionszulage für 17 Oberrevisoren bei den Lehranstalten für Zollbeamte.)
3. Kontrolleur bei der Generallotteriekasse.
4. Kassierer und Materialienverwalter bei der Münzverwaltung.
5. Navigationslehrer.
6. Sekretäre beim Oberlandeskulturgericht, Abteilungsvorsteher-Stellvertreter beim Kaiser Wilhelms-Institute für Landwirtschaft in Bromberg und Fachlehrer bei den Pomologischen Instituten in Proskau und Geisenheim.
7. Gestütinspektoren und Oberroßärzte bei der Gestütverwaltung.

c) 3000 — 3600 — 4200 — 4800 — 5400 ℳ.

1. Beamte in der Klasse der Betriebsinspektoren bei den Bergwerksdirektionen, Betriebsinspektoren (einschließlich 1 Chemiker) bei den Bergwerken, Hütten und Salzwerken, Inspektoren bei den mit anderen Staaten gemeinschaftlich betriebenen Werken.
   (Wegen der Gratifikationen gilt der Vermerk bei den Werksdirektoren in Klasse 43.
   1 Betriebsinspektor bei den Salzwerken bezieht außerdem 150 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für Beteiligung bei der Verwaltung eines auswärtigen Bades.)
2. Revierberginspektoren bei den Oberbergämtern.
3. Betriebsinspektoren, welche vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes in der Besoldungsklasse 3600 ℳ, steigend in 2 Abstufungen von 600 ℳ auf 4800 ℳ, als Direktoren II. Klasse angestellt sind.

Klasse 29.

4200 — 4600 — 5000 — 5400 ℳ.

1. Chemiker der chemisch-technischen Versuchsanstalt und Betriebschemiker bei der Porzellanmanufaktur.
2. Polizeihauptleute, Kriminalinspektoren, Telegrapheningenieur, Polizeigefängnisinspektor bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung.
3. Oberinspektor beim Botanischen Garten der Universität Berlin.

Klasse 30.

a) 3 000 — 3 500 — 4 000 — 4 500 — 5 000 — 5 500 — 6 000 ℳ.

1. Abteilungsdirigenten und Polizeiräte bei der Polizeiverwaltung in Berlin.
   (Außerdem je 600 ℳ pensionsfähige Dirigentenzulage.)
2. Polizeiräte.
   (Außerdem 600 ℳ pensionsfähige Funktionszulage für 1 Polizeirat als Vorsteher des Einwohnermeldeamts in Berlin.)
3. Technische Lehrer bei den Fachschulen für Metallindustrie, kunstgewerbliche und technische Lehrer bei der Zeichenakademie in Hanau, der Provinzial-Kunst- und Gewerkschule in Königsberg i. Pr., der Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule in Cassel und bei den keramischen Fachschulen sowie Handelslehrer bei der Gewerbeschule in Thorn.

b) 3 000 — 3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 ℳ.

1. Oberlehrer beim Seminar für Stadtschulen und beim Lehrerinnenseminar in Berlin, bei den übrigen Seminaren, bei der Blindenanstalt in Steglitz und der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.
2. Oberlehrer bei der Landesturnanstalt in Berlin, welche die Anstellungsfähigkeit für höhere Unterrichtsanstalten nicht besitzen.

Klasse 31.

a) 4 200 — 4 700 — 5 200 — 5 600 — 6 000 ℳ.

Oberbergamtsmarkscheider.

b) 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 ℳ.

1. Rendanten der Oberzollkassen.
2. Buchhaltereivorsteher bei der Lotterieverwaltung.
3. Münzwardein, Betriebsinspektor, Buchhalter und Kontrolleur, Münzingenieur bei der Münzverwaltung.
4. Rendanten bei den Bergwerksdirektionen.
5. Hauptkassenrendant bei der Ansiedlungskommission.
6. Provinzialrentmeister bei den Rentenbanken.
7. Justizhauptkassenrendanten und Rendant beim Amtsgerichte Berlin-Mitte.

Klasse 32.

4 800 — 5 400 — 6 000 ℳ.

1. Rendanten der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Generallotteriekasse, der Münzkasse, der Eisenbahnhauptkassen, der Regierungshauptkassen, der Kasse der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin und der Polizeihauptkasse in Berlin.
2. Kassenrendant und Quästor bei der Universität Berlin.
   (Außerdem Gebühren.)

Klasse 33.

4 200 — 4 800 — 5 300 — 5 800 — 6 300 ℳ.

Vollbeschäftigte Departementstierärzte.
(34 Departementstierärzte beziehen außerdem nichtpensionsfähige Zulagen von je 900 ℳ für die Verwaltung von Kreistierarztstellen.)

Klasse 34.

3 000 — 3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 ℳ.

1. Bureau- und Kassenbeamte (Expedienten, expedierende Sekretäre, Kalkulatoren, Registratoren, Revisoren, Journalisten, Buchhalter, Kanzleivorsteher, Kanzleidirektoren) bei den Ministerien (einschließlich des Rendanten der Bureaukasse des Ministeriums des Innern und der Lektoren beim Literarischen Bureau, der Bureaubeamten des Forsteinrichtungsbureaus und der bautechnischen und meliorationstechnischen Revisoren im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten), bei der Seehandlung (einschließlich Kassierer), der Hauptverwaltung der Staatsschulden (einschließlich Hauptkassierer und Kassierer), beim Direktorium der Staatsarchive, bei der Generalordenskommission, dem Geheimen Zivilkabinette, der Oberrechnungskammer, dem Oberverwaltungsgericht und dem Evangelischen Oberkirchenrate.
2. Registratoren und Kalkulatoren, Ingenieur und Beamte der stenographischen Bureaus beim Herrenhaus und beim Hause der Abgeordneten.
   (Außerdem 600 ℳ pensionsfähige Zulage für den Vorsteher des stenographischen Bureaus beim Hause der Abgeordneten.)
3. Geistliche bei den besonderen Gefängnissen der Justizverwaltung.
   (Die bisherigen pensionsfähigen Funktionszulagen von je 300 ℳ für die Geistlichen bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Tegel sowie bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit und dem Stadtvogteigefängnis in Berlin nebst Filiale kommen in Höhe derjenigen Beträge in Wegfall, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind.)
4. Direktoren bei den Erziehungsanstalten in Steinfeld, Wabern und Hardehausen, Geistliche bei der Strafanstaltsverwaltung.
   (Außerdem je 500 ℳ nichtpensionsfähige Seelsorgezulage für die Direktoren bei den Erziehungsanstalten.)
5. Geistliche beim Charitékrankenhaus in Berlin.

Klasse 35.

3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 ℳ.

1. Vorstände der Verkehrsinspektionen, Vorstand des Wagenamts in Essen a. R. und Telegrapheninspektoren sowie aus mittleren Beamten hervorgehende Vorstände von Betriebs-, Maschinen- und Werkstätteninspektionen.

   (Außerdem je 600 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für 10 Vorstände von Verkehrsinspektionen in besonders wichtigen Stellen.)

2. Direktoren bei den besonderen Gefängnissen der Justizverwaltung und bei der Strafanstaltsverwaltung, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.

3. Dirigenten der Landgestüte.

   (Außerdem künftig wegfallend 2 100 ℳ pensionsfähige Zulage für 1 Dirigenten.)

Klasse 36.

4 000 — 4 600 — 5 100 — 5 600 — 6 100 — 6 600 ℳ.

Professoren bei den Tierärztlichen Hochschulen.

(Die Professoren erhalten außerdem die Studienhonorare bis zu 1 500 ℳ ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag 1/4 bis zum Gesamtjahresbetrage von 4 500 ℳ.

Der jeweilige Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Berlin bezieht eine nichtpensionsfähige Funktionszulage von 1 500 ℳ.)

Klasse 37.

4 200 — 4 800 — 5 400 — 6000 — 6 600 ℳ.

1. Rechnungsdirektoren bei den Oberzolldirektionen.

2. Rechnungsdirektoren bei der Eisenbahnverwaltung.

   (Außerdem für 1 Rechnungsdirektor in Berlin eine nichtpensionsfähige Stellenzulage bis zu 600 ℳ.)

3. Rechnungsdirektor bei der Ansiedlungskommission.

   (Die im Etat als künftig wegfallend bezeichnete persönliche nichtpensionsfähige Zulage von 1 000 ℳ kommt in Höhe desjenigen Betrags in Abgang, welcher infolge der Gehaltserhöhung gegen den bisherigen Gehaltsatz mehr zu zahlen ist.)

4. Regierungskasseninspektoren.

5. Rechnungsdirektoren bei den Oberlandesgerichten.

   (Außerdem für den Rechnungsdirektor in Berlin eine künftig wegfallende Stellenzulage von 500 ℳ, welche in Abgang kommt, sobald der Beamte das Höchstgehalt von 6 600 ℳ erhält.)

6. Kasseninspektor bei der Polizeiverwaltung in Berlin.

Klasse 38.

5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 600 *M.*

Polizeimajors.

Klasse 39.

a) 4 000 — 4 600 — 5 200 — 5 800 — 6 400 — 6 900 *M.*

1. Leitender Chemiker bei der Hauptlehranstalt für Zollbeamte in Berlin.
   (Der vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellte Stelleninhaber bezieht bis zum normalmäßigen Aufsteigen in die zweite Gehaltsstufe den bisherigen Gehaltssatz von 4 200 *M* und bis zum Aufsteigen in die dritte Gehaltsstufe den Gehaltssatz von 4 700 *M.*)
2. Vorsteher des Untersuchungsamts für Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände in Berlin.

b) 4 000 — 4 800 — 5 500 — 6 200 — 6 900 *M.*

1. Katasterinspektoren bei der Verwaltung der direkten Steuern.
2. Oberzollinspektoren, einschließlich des Oberzollinspektors bei der Hauptlehranstalt für Zollbeamte in Berlin und des Leiters des Hauptstempelmagazins in Berlin.
3. Vermessungsinspektoren bei der Ansiedlungskommission und den Generalkommissionen.
   (Außerdem künftig wegfallend 600 *M* nichtpensionsfähige Funktionszulage für 1 Vermessungsinspektor bei der Ansiedlungskommission.)

Klasse 40.

2 700 — 3 400 — 4 100 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 *M.*

1. Sammlungskustoden bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.
2. Bibliothekar beim Hause der Abgeordneten.
   (Der vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellte Stelleninhaber bezieht bis zum normalmäßigen Aufsteigen in die zweite Gehaltsstufe den bisherigen Gehaltssatz von 3 000 *M* und bis zum Aufsteigen in die dritte Gehaltsstufe den Gehaltssatz von 3 500 *M.*)
3. Staatsarchivare und Archivare bei den Staatsarchiven sowie zweiter und dritter Sekretär beim Historischen Institut in Rom.
   (Außerdem je 1 000 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulage und je 660 *M* Mietentschädigung für die beiden Sekretäre in Rom.)
4. Wissenschaftliche Lehrer bei den Pomologischen Instituten in Proskau und Geisenheim.
5. Schultechnische Mitarbeiter bei den Provinzialschulkollegien.
   (Die bisherigen nichtpensionsfähigen Stellenzulagen von je 600 *M* sind im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen und in Höhe derjenigen Beträge in Abgang zu bringen, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind.)

6. Observatoren bei den Universitätssternwarten und beim Astronomischen Recheninstitute der Universität Berlin, Kustoden bei den großen Universitätssammlungen usw., Bibliothekare bei den Universitätsbibliotheken und beim Seminar für Orientalische Sprachen, Leiter der Akademischen Auskunftsstelle in Berlin.
7. Etatmäßig angestellte wissenschaftliche Lehrer bei den höheren Unterrichtsanstalten.
   (Die an größeren Anstalten zahlbaren Remunerationen von je 600 *M* für Hilfeleistung in den Direktorialgeschäften sind im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen und in Höhe derjenigen Beträge in Abgang zu bringen, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind.)
8. Oberlehrer bei der Elisabethschule in Berlin und bei den mit höheren Mädchenschulen verbundenen Lehrerinnenseminaren.
   (Oberlehrer mit seminaristischer Vorbildung erhalten ein Gehalt von 3 000 *M*, steigend in 5 Abstufungen von 600 *M* auf 6 000 *M*, — vgl. Klasse 30b —.)
9. Verwalter der Auskunftsstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens.
10. Oberlehrer bei der Landesturnanstalt in Berlin.
   (Sofern die Stelleninhaber die Anstellungsfähigkeit für höhere Unterrichtsanstalten nicht besitzen, erhalten sie ein Gehalt von 3 000 *M*, steigend in 5 Abstufungen von 600 *M* auf 6 000 *M*, — vgl. Klasse 30b —.)
11. Restaurator, Kustoden, Chemiker, Bibliothekar bei den Kunstmuseen in Berlin, Kustoden beim Kunstgewerbemuseum in Berlin, der Nationalgalerie in Berlin und dem Museum in Cassel, Bibliothekare bei der Königlichen Bibliothek in Berlin, Observatoren beim Geodätischen Institute bei Potsdam, beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam und Aëronautischem Observatorium bei Lindenberg, beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam sowie Kustoden bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland und wissenschaftliche Beamte (Adjunkten), Bibliothekare und Archivare bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin.
   (Außerdem 1 000 *M* persönliche pensionsfähige Zulage für einen Observator bei dem Aëronautischen Observatorium bei Lindenberg.)
12. Bibliothekare bei den Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Danzig sowie ständige Mitarbeiter beim Materialprüfungsamt in Dahlem.

Klasse 41.

3 000 — 3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 *M*.

1. Oberförster bei der Forstverwaltung.
   (Der Wert der Emolumente wird mit 300 *M* auf das Gehalt angerechnet.
   Ein Oberförster bezieht 900 *M* pensionsfähige Zulage für die Dauer seiner Verwendung als forsttechnischer Beirat des Regierungspräsidenten in Sigmaringen.
   Außerdem 7 800 *M* pensionsfähige Zulagen für 5 gleichzeitig als forsttechnische Lehrer an den Forstakademien bestellte Oberförster neben ihrem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer.
   Ferner 37 100 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 300 *M*, im Durchschnitte 50 *M* für die einzelne Stelle.)

2. Bauinspektoren bei den Bergwerksdirektionen und den Salzwerken sowie Oberlehrer bei der Bergschule in Saarbrücken.

3. Eisenbahn-Bau- und Betriebs- beziehungsweise Maschineninspektoren einschließlich des Direktors der Eisenbahnversuchsanstalt in Berlin sowie Eisenbahn-Bau- beziehungsweise Maschinenbeamte bei den Ministerialabteilungen für das Eisenbahnwesen.

(Außerdem je 1 000 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für die Beamten bei den Ministerialabteilungen.)

4. Bauinspektoren bei der Ansiedlungskommission.

5. Bauinspektoren im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung einschließlich eines Maschineninspektors sowie ständige wissenschaftliche Hilfsarbeiter als Mitarbeiter bei der Landesanstalt für Gewässerkunde.

(Außerdem je 1 000 ℳ nichtpensionsfähige Zulage für die Bauinspektoren in den Bauabteilungen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten sowie für die ständigen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter bei der Landesanstalt für Gewässerkunde.

Die unter Kap. 65 Tit. 10 und Kap. 66a Tit. 3 des Etats der Bauverwaltung vorgesehenen nichtpensionsfähigen Stellenzulagen für die bei den Regierungen usw. und dem Polizeipräsidium in Berlin beschäftigten Bauinspektoren in Höhe von je 600 ℳ sind im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen und in Höhe derjenigen Beträge in Abgang zu bringen, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind.)

6. Gewerbeinspektoren, Eichungsinspektoren, Lehrer bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten, Oberlehrer bei den Baugewerkschulen und der Tiefbauschule in Rendsburg, Oberlehrer bei den Maschinenbauschulen, den sonstigen Fachschulen für Metallindustrie und den Fachschulen für Seedampfschiffsmaschinisten sowie Oberlehrer bei der Gewerbeschule in Thorn.

(Außerdem für den Lehrer bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten künftig wegfallend 800 ℳ pensionsfähige Zulage und für einen Oberlehrer 1 000 ℳ persönliche nichtpensionsfähige Stellenzulage. Beide Zulagen kommen in Höhe der fällig werdenden Alterszulagen in Abgang. Die unter Kap. 68 Tit. 6 des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung vorgesehenen nichtpensionsfähigen Stellenzulagen für die gewerbetechnischen Hilfsarbeiter bei den Regierungen sind im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen und in Höhe derjenigen Beträge in Abgang zu bringen, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind.)

7. Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sowie Landrichter und Amtsrichter.

(Außerdem persönliche, mit der aus § 10 Nr. 4 Abs. 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 sich ergebenden Beschränkung pensionsfähige Zulagen für richterliche Beamte deutscher Abkunft, welche der polnischen Sprache mündlich und schriftlich mächtig sind, auf die Dauer ihrer Anstellung im Oberlandesgerichtsbezirke Posen im ganzen 9 000 ℳ.

Die unter Kap. 73 Tit. 10a des Etats der Justizverwaltung vorgesehenen nichtpensionsfähigen Funktionszulagen von je 600 ℳ für 17 Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten sind nur insoweit zahlbar, als sie mit Hinzurechnung des Gehalts den Betrag von 7 200 ℳ nicht übersteigen.)

8. Versicherungsrevisoren.

9. Spezial-(Ökonomie-)Kommissare, Spezialkommissare, Moorkommissar sowie Meliorationsbauinspektoren bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.

10. Kreisschulinspektoren.

11. Vollbesoldete Kreisärzte einschließlich derjenigen, welche als ständige Hilfsarbeiter bei den Regierungen sowie beim Polizeipräsidium in Berlin und bei den Medizinal-Untersuchungsämtern beschäftigt werden.

(Auf die Besoldung der vollbesoldeten Kreisärzte kommen die auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 [Gesetzsamml. S. 265] gewährten Fuhrkostenentschädigungen und die den vollbesoldeten Kreisärzten noch zufließenden Gebühren für Dienstgeschäfte in Anrechnung.)

12. Bauinspektoren beim Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten, akademischer Baumeister bei der Universität Greifswald, Oberförster daselbst, Bauinspektor bei den Kunstmuseen in Berlin, Oberförster beim Stift Neuzelle, Bauinspektoren und wissenschaftliche Mitglieder der Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin, pathologischer Anatom sowie Chemiker beim Hygienischen Institut in Posen.

(Außerdem erhalten die Bauinspektoren beim Ministerium je 1 000 ℳ nichtpensionsfähige Zulage, der Oberförster bei der Universität Greifswald nichtpensionsfähige Stellenzulage bis zu 300 ℳ sowie der pathologische Anatom und der Chemiker beim Hygienischen Institut in Posen Honoraranteil für Abhaltung von Kursen und Vorlesungen.

Den Oberförstern bei der Universität Greifswald und beim Stift Neuzelle wird der Wert der Emolumente mit 300 ℳ auf das Gehalt angerechnet.)

Klasse 42.

3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 ℳ.

1. Weinbaudirektoren bei der Domänenverwaltung.

2. Bergrevierbeamte.

(Den am 1. April 1897 in ihrer derzeitigen Stellung verbliebenen Bergrevierbeamten wird $^1/_4$ der in den Revieren aufkommenden, zur Staatskasse zu vereinnahmenden Kesselprüfungsgebühren als nichtpensionsfähige Zulage zu ihrem Gehalte gewährt, solange sie die Stelle bekleiden.)

3. Vorstände der Betriebs-, Maschinen- und Werkstätteninspektionen bei der Eisenbahnverwaltung.

(20 Stellen können bei ihrem Freiwerden in Stellen mit 3 600 ℳ, steigend auf 6 600 ℳ, umgewandelt werden — vgl. Klasse 35 —.)

4. Geheime Staatsarchivare beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin.

(Außerdem je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)

5. Mitglieder des Statistischen Landesamts sowie Landräte und die Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen.

(Außerdem 1 200 ℳ pensionsfähige Zulage für ein Mitglied des Statistischen Landesamts als Vertreter des Präsidenten.)

Klasse 43.

4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7200 M.

1. Oberforstmeister sowie Regierungs- und Forsträte, Professoren bei den Forstakademien.

   (Außerdem:
   a) für die Oberforstmeister je 1 200 M pensionsfähige Dirigentenzulage;
   b) für die Regierungs- und Forsträte bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 M pensionsfähige Zulage;
   c) für 3 Professoren künftig wegfallend 2 850 M pensionsfähige Zulagen.)

2. Oberregierungsräte und Regierungsräte bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sowie Vorsitzende von Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und Gewerbesteuerausschüssen.

   (Außerdem bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin:
   a) für 1 Oberregierungsrat, welcher zugleich Vertreter des Präsidenten ist, 2 100 M pensionsfähige Zulage;
   b) für den anderen Oberregierungsrat 1 200 M pensionsfähige Zulage;
   c) für Regierungsräte in gehobenen Stellungen bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 M pensionsfähige Zulage. Dieses Drittel überträgt sich mit den unter Nr. 8c und 12c ausgeworfenen Dritteln.)

3. Mitglieder der Oberzolldirektionen und der Regierung in Sigmaringen, einschließlich der Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuerämter, bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

   (Außerdem:
   a) für 24 Oberregierungsräte für die Vertretung der Präsidenten der Oberzolldirektionen je 1 200 M pensionsfähige Zulage;
   b) für die übrigen etatmäßigen Mitglieder bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 M pensionsfähige Zulage.)

4. Direktoren bei der Lotterieverwaltung.

5. Mitglieder der Bergwerksdirektionen (Bergwerksdirektoren I. Klasse), Direktoren I. Klasse bei den Bergwerken, Hütten und Salzwerken, Direktoren bei den mit anderen Staaten gemeinschaftlich betriebenen Werken, Oberbergräte sowie Landesgeologen bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

   (Außerdem:
   a) für 3 Mitglieder der Bergwerksdirektionen für die Vertretung der Vorsitzenden der Bergwerksdirektionen je 600 M pensionsfähige Zulage;
   b) für 5 Oberbergräte für die Vertretung der Berghauptleute je 1 200 M pensionsfähige Zulage;
   c) für die übrigen etatmäßigen Mitglieder der Oberbergämter bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 M pensionsfähige Zulage;
   d) für 2 Abteilungsdirigenten bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin je 900 M pensionsfähige Zulage.

2 Direktoren bei den Salzwerken beziehen ferner nichtpensionsfähige Stellenzulagen von 1 000 ℳ und 750 ℳ für die Verwaltung auswärtiger Bäder.

Den Direktoren I. Klasse und den sonstigen höheren technischen Beamten bei den Werken und den Bergwerksdirektionen können aus den Fonds Kap. 14 bis 17 Tit. 4c und Kap. 18 Tit. 4a und 19a des Etats der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung Gratifikationen bis zu insgesamt 65 000 ℳ gewährt werden.)

6. Mitglieder des Zentralamts und der Direktionen der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem:

a) für 33 Oberregierungsräte und 38 Oberbauräte je 1 200 ℳ, soweit sie zugleich als erste Vertreter der Präsidenten des Zentralamts und der Eisenbahndirektionen bestellt sind, je 1 800 ℳ pensionsfähige Zulage;

b) für die übrigen etatmäßigen Mitglieder bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)

7. Oberregierungsräte und Regierungsräte (darunter 2 Regierungs- und Bauräte) bei der Ansiedlungskommission.

(Außerdem:

a) für einen Oberregierungsrat, welcher zugleich ständiger Vertreter des Präsidenten ist, 2 100 ℳ pensionsfähige Zulage;

b) für die übrigen Oberregierungsräte je 1 200 ℳ pensionsfähige Zulage;

c) für die sonstigen etatmäßigen Mitglieder bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.

Ferner künftig wegfallende nichtpensionsfähige Zulagen von 600 ℳ und 750 ℳ für 2 Regierungs- und Bauräte.)

8. Oberregierungsräte, Verwaltungsgerichtsdirektoren und Regierungsräte bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin, ferner ein Regierungs- und Baurat als Wohnungsinspektor.

(Außerdem:

a) für die Oberregierungsräte, welche ständige Vertreter der Regierungspräsidenten sind, je 2 100 ℳ pensionsfähige Zulage;

b) für die übrigen Oberregierungsräte als Abteilungsdirigenten und für die Verwaltungsgerichtsdirektoren je 1200 ℳ pensionsfähige Zulage;

c) für die sonstigen aus Kap. 58 Tit. 1 des Etats des Finanzministeriums besoldeten etatmäßigen Mitglieder der Regierungen (Oberpräsidien, Ministerial-Militär- und Baukommission) in gehobenen Stellungen bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der etatmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage. Dieses Drittel überträgt sich mit den unter Nr. 2c und 12c ausgeworfenen Dritteln.)

9. Vorsteher des Bureaus für die Hauptnivellements in den Bauabteilungen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten sowie Oberbauräte und Regierungs- und Bauräte im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung.

(Außerdem:

a) für die Regierungs- und Bauräte in den Bauabteilungen des Ministeriums und als Abteilungsvorsteher bei der Landesanstalt für Gewässerkunde je 1 200 ℳ nichtpensionsfähige Zulage;

b) für die Oberbauräte je 1 200 ℳ pensionsfähige Zulage,

c) für die aus Kap. 64 Tit. 2 und 6, Kap. 65 Tit. 1 und Kap. 66a Tit. 1 des Etats der Bauverwaltung besoldeten Regierungs- und Bauräte einschließlich des Vorstehers des Bureaus für die Hauptnivellements bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der etatmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)

10. Regierungs- und Gewerberäte, Regierungs- und Gewerbeschulräte und Navigationsschuldirektoren bei der Handels- und Gewerbeverwaltung.

(Außerdem:

a) für die Regierungs- und Gewerberäte bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen,

b) für die Regierungs- und Gewerbeschulräte bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen

je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)

11. Direktoren bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Tegel, dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit, dem Gerichtsgefängnis in Hannover und den Zentralgefängnissen in Bochum und Werl.

(Außerdem nichtpensionsfähige Funktionszulagen von je 600 ℳ für die Direktoren bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Tegel sowie bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit, welche jedoch nur insoweit zu zahlen sind, als sie mit Hinzurechnung des Gehalts den Betrag von 7 200 ℳ nicht übersteigen.)

12. Direktor des Literarischen Bureaus, Oberregierungsräte und Regierungsräte bei den Polizeiverwaltungen, Abteilungsdirigent für die politische Polizei beim Polizeipräsidium in Berlin; sowie bei der Strafanstaltsverwaltung Direktoren der Strafanstalt in Berlin-Moabit und der Anstalten in Cassel-Wehlheiden, Wohlau, Düsseldorf-Derendorf, Herford und Lüttringhausen.

(Außerdem bei der Polizeiverwaltung in Berlin:

a) für den Oberregierungsrat, welcher ständiger Vertreter des Polizeipräsidenten ist, 2 100 ℳ pensionsfähige Zulage;

b) für die übrigen Oberregierungsräte und den Abteilungsdirigenten für die politische Polizei je 1 200 ℳ pensionsfähige Zulage;

c) für die aus Kap. 91 Tit. 1 des Etats des Ministeriums des Innern besoldeten Regierungsräte in gehobenen Stellungen bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage. Dieses Drittel überträgt sich mit den unter Nr. 2c und 8c ausgeworfenen Dritteln.

Ferner für den Direktor der Strafanstalt Berlin-Moabit eine nichtpensionsfähige Funktionszulage von 600 ℳ, welche jedoch nur insoweit zu zahlen ist, als sie mit Hinzurechnung des Gehalts den Betrag von 7 200 ℳ nicht übersteigt.)

13. Forst- und bautechnische Hilfsarbeiter beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Regierungs- und Forstrat für das Forsteinrichtungswesen beim Ministerium, Räte bei den Generalkommissionen, Abteilungsvorsteher beim Kaiser Wilhelms-Institute für Landwirtschaft in Bromberg sowie Regierungs- und Bauräte bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.

(Außerdem:

a) für die forst- und bautechnischen Hilfsarbeiter und den Regierungs- und Forstrat beim Ministerium je 1 200 ℳ nichtpensionsfähige Zulage;

b) für 10 Oberregierungsräte bei den Generalkommissionen für die Vertretung des Präsidenten je 1 200 ℳ pensionsfähige Zulage;
c) für die sonstigen Räte bei den Generalkommissionen bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)

14. Regierungsrat beim Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten, Oberkonsistorialräte und Konsistorialräte, Verwaltungsräte und Justitiarien bei den Provinzialschulkollegien, Universitätsrichter in Berlin, Schulräte bei den Regierungen, Justitiar und Verwaltungsrat der Kunstmuseen in Berlin, Abteilungsvorsteher beim Materialprüfungsamt in Dahlem, Regierungsmedizinalräte, Abteilungsvorsteher bei der Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin sowie Direktor des Hygienischen Instituts in Beuthen (Oberschlesien).

(Außerdem:
a) für die mit der Unterstützung des Präsidenten in den Präsidialgeschäften beauftragten Konsistorialräte bei den Konsistorien in Berlin, Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg und Hannover je 1 200 ℳ pensionsfähige Zulage;
b) für die übrigen Räte bei den Konsistorien bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage;
c) für den Regierungsrat beim Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten, die Verwaltungsräte und Justitiarien bei den Provinzialschulkollegien, den Universitätsrichter in Berlin sowie den Justitiar und Verwaltungsrat bei den Kunstmuseen in Berlin bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der etatmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage;
d) für die Schulräte bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage;
e) für die Regierungsmedizinalräte und den Direktor des Hygienischen Instituts in Beuthen bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der etatmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage;
f) beim Materialprüfungsamt in Dahlem für 1 Abteilungsvorsteher als stellvertretenden Direktor 1 200 ℳ und für 4 Abteilungsvorsteher je 600 ℳ pensionsfähige Zulage;
g) für die Abteilungsvorsteher bei der Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)

15. Seminardirektoren in den Provinzen, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.

(Auf die Gehälter kommen an Bezügen aus Nebenämtern 1 440 ℳ in Anrechnung, außerdem für 2 Direktoren je 600 ℳ.

Bei Lehrerinnenseminaren kann die Leitung Direktorinnen mit einem Gehalte von 3 600 ℳ, steigend in 4 Abstufungen von 300 ℳ auf 4 800 ℳ, übertragen werden. Den Direktorinnen, deren bisherige Einkommensbezüge die ihnen zustehende Besoldung übersteigen, kann daneben bis zu dieser Höhe aus dem noch verfügbaren Teile des Gehalts der Direktorstelle eine nichtpensionsfähige Remuneration im Höchstbetrage von 600 ℳ gewährt werden, die sich nach Maßgabe des Aufsteigens in höhere Gehaltsstufen vermindert.)

Klasse 44.

4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 ℳ.

1. Direktor der Obst- und Weinbaulehranstalt in Geisenheim, Direktor des Pomologischen Instituts in Proskau.
   (Außerdem künftig wegfallend 1 500 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage für den Direktor in Geisenheim.)
2. Leiter der höheren Unterrichtsanstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen).
   (Außerdem je 400 ℳ pensionsfähige Zulage.)

Klasse 45.

5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 ℳ.

1. Direktor der Bergschule in Saarbrücken.
   (Außerdem 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)
2. Bibliothekdirektoren beim Herrenhaus und beim Hause der Abgeordneten.
   (Außerdem je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)
3. Archivdirektoren in den Provinzen.
   (Außerdem je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)
4. Direktoren der Baugewerkschulen und der Tiefbauschule in Rendsburg, der Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie der Fachschulen für Seedampfschiffsmaschinisten und der Zeichenakademie in Hanau, der Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule in Cassel, der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg, der Gewerbeschule in Thorn sowie der keramischen Fachschulen.
   (Außerdem je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)
5. Direktoren der Universitätsbibliotheken sowie Unterdirektor beim Botanischen Garten der Universität Berlin.
   (Außerdem je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)
6. Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) ausschließlich Berlin sowie Direktor der Elisabethschule in Berlin.
   (Außerdem je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)
7. Direktoren des mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnenseminars in Berlin, des Seminars für Stadtschulen daselbst, der mit höheren Mädchenschulen verbundenen Lehrerinnenseminare, der Landesturnanstalt in Berlin, der Taubstummenanstalt daselbst und der Blindenanstalt in Steglitz.
   (Außerdem je 600 ℳ pensionsfähige Zulage für die Direktoren des mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnenseminars in Berlin, der mit höheren Mädchenschulen verbundenen Lehrerinnenseminare und der Landesturnanstalt in Berlin.)

8. Abteilungsvorsteher beim Geodätischen Institute bei Potsdam sowie bei dem Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam, Hauptobservatoren beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam, Direktoren der Biologischen Anstalt auf Helgoland, des Museums in Cassel und des Saalburgmuseums sowie zweiter ständiger Sekretär bei der Akademie der Künste in Berlin.

(Außerdem für die Abteilungsvorsteher beim Geodätischen Institute bei Potsdam sowie bei dem Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam, die Hauptobservatoren beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam und den Direktor der Biologischen Anstalt auf Helgoland je 600 ℳ pensionsfähige Zulage sowie für 1 Abteilungsvorsteher als Direktor des Aëronautischen Observatoriums bei Lindenberg weitere 1 500 ℳ pensionsfähige Zulage.

Die vor dem 1. April 1896 angestellten Hauptobservatoren beziehen ein Gehalt von 4 800 ℳ, steigend auf 7 500 ℳ, und zwar 3mal um 700 ℳ und 1mal um 600 ℳ, sowie je 300 ℳ pensionsfähige Zulage.)

9. Direktor des Zeughauses in Berlin.

Klasse 46.

6 000 — 6 600 — 7 200 ℳ.

1. Münzmeister, Münzwardein.
2. Oberlandesgerichtsräte, Staatsanwälte als Vertreter der Oberstaatsanwälte, Landgerichtsdirektoren, Erste Staatsanwälte bei den Landgerichten (ausschließlich des Landgerichts I in Berlin) sowie Staatsanwälte als Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin und als Erster Amtsanwalt beim Amtsgerichte Berlin-Mitte.
   (Außerdem je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)
3. Zweiter Direktor beim Zoologischen Museum der Universität Berlin.
   (Außerdem 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)
4. Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) in Berlin.
   (Außerdem je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)
5. Abteilungsdirektoren der Königlichen Bibliothek in Berlin, erster ständiger Sekretär bei der Akademie der Künste in Berlin und Abteilungsvorsteher beim Institute für Infektionskrankheiten in Berlin.
   (Außerdem je 600 ℳ pensionsfähige Zulage für die Abteilungsdirektoren der Königlichen Bibliothek in Berlin und die Abteilungsvorsteher beim Institute für Infektionskrankheiten in Berlin.)

Klasse 47.

5 700 — 6 300 — 6 900 — 7 500 ℳ.

1. Landesgewerberäte.
   (Außerdem 1 800 ℳ persönliche Zulage, wovon 600 ℳ bei der etatmäßigen Anstellung des Beamten als Landesgewerberat und der Rest in Höhe von 1 200 ℳ fünf Jahre nach dieser Anstellung pensionsberechtigend werden.)
2. Provinzialschulräte.
   (Außerdem je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)

Klasse 48.

6 000 — 6 900 — 7 700 — 8 500 *M.*

1. Polizeipräsidenten (mit Ausnahme der Polizeipräsidenten in Berlin, Frankfurt a. M., Königsberg, Breslau, Posen, Hannover und Cöln), Polizeidirektoren.
2. Polizeioberst und Kommandeur der Schutzmannschaft in Berlin.

Klasse 49.

6 600 — 7 300 — 8 000 — 8 700 *M.*

1. Ständige Hilfsarbeiter bei der Generaldirektion der Seehandlung.
2. Dirigenten der Hauptgestüte.

Klasse 50.

6 000 — 7 000 — 8 000 — 9 000 *M.*

Polizeipräsidenten in Königsberg, Breslau, Posen, Hannover und Cöln.

Klasse 51.

7 000 — 8 000 — 9 000 — 10 000 *M.*

1. Direktor der Münze in Berlin.
2. Räte beim Oberlandeskulturgerichte.
3. Verwaltungsdirektor beim Charitékrankenhaus in Berlin
4. Direktor des Materialprüfungsamts in Dahlem.

(Zu Nr. 1, 2 und 4: Die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Stelleninhaber beziehen bis zum normalmäßigen Aufsteigen in die zweite Gehaltsstufe den bisherigen Gehaltssatz von 7 500 *M* und bis zum Aufsteigen in die dritte Gehaltsstufe den Gehaltssatz von 8 100 *M*.)

Klasse 52.

7 000 — 8 500 — 10 000 — 11 500 *M.*

1. Vortragende Räte bei den Ministerien, dem Geheimen Zivilkabinett und der Oberrechnungskammer.

(Außerdem für die mit der Wahrnehmung von Dirigentengeschäften beauftragten vortragenden Räte, und zwar für 2 vortragende Räte beim Finanzministerium und 1 vortragenden Rat beim Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten je 1 000 *M* pensionsfähige Zulage, desgleichen für 1 vortragenden Rat beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten künftig wegfallend 1 000 *M* pensionsfähige Zulage.)

2. Direktionsmitglieder der Seehandlung.
3. Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden.
4. Oberpräsidialräte.
5. Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten, Präsidenten der Landgerichte mit weniger als 30 etatmäßigen richterlichen Beamten.
6. Oberverwaltungsgerichtsräte.
7. Räte beim Evangelischen Oberkirchenrate.

(Außerdem für 1 Rat für die Vertretung des Präsidenten eine pensionsfähige Funktionszulage von 1 500 *M.*)

8. Vizepräsident des Provinzialschulkollegiums in Berlin.
9. Verwaltungsdirektor der Kunstmuseen in Berlin.

(Bei Trennung des Amtes des Generaldirektors von dem eines Abteilungsdirektors ist die Stelle baldtunlichst in diejenige eines Justitiars und Verwaltungsrats umzuwandeln.)

(Zu Klasse 52: Die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Beamten beziehen bis zum Aufsteigen in die zweite Gehaltsstufe ein Anfangsgehalt von 7 500 *M.*)

Klasse 53.

14 000 — 15 500 — 17 000 *M.*

1. Ministerialdirektoren.
2. Präsident der Seehandlung.

(Außerdem 4 000 *M* nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

3. Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden.
4. Präsident der Justizprüfungskommission.

(Außerdem künftig wegfallend und nichtpensionsfähig die Hälfte der für die Teilnahme an den Prüfungen erwachsenen Gebühren bis zum Höchstbetrage von 6 000 *M.*)

5. Oberlandstallmeister.

(Die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten, in den Klassen 1—53 genannten Beamten, welche bisher ein Einzelgehalt bezogen, behalten dieses bis zum normalmäßigen Aufrücken in eine das Einzelgehalt übersteigende Gehaltsstufe.)

B. Gehälter, die nicht nach Dienstaltersstufen aufsteigen.

Klasse 54.

1. Zusammen 53 000 *M.*

Lehrer beim Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin.

(Darunter künftig wegfallend 5 300 *M.* Außerdem für 1 Lehrer künftig wegfallend 2 700 *M* persönliche pensionsfähige Zulage.)

2. **1400 ℳ** mit 9 Alterszulagen und für erste und alleinstehende Lehrer Amtszulagen nach den für die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen bestehenden Grundsätzen.

Schullehrer bei der Gestütverwaltung.

3. **1600 ℳ** mit 9 Alterszulagen wie vor.

Erster Lehrer beim Hauptgestüt in Trakehnen.

4. **1200 — 3300, im Durchschnitt 2250 ℳ.**

Kreistierärzte sowie Bezirkstierärzte in den Hohenzollernschen Landen.

(Außerdem Stellenzulagen von durchschnittlich 450 ℳ. Einschließlich dieser Stellenzulagen kommen bei der Pensionierung je 2 250 ℳ in Anrechnung.)

5 **2100 — 3900, im Durchschnitt 3000 ℳ.**

a. Nicht vollbesoldete Kreisärzte und Gerichtsärzte.

(Außerdem Stellenzulagen von durchschnittlich 450 ℳ. Auf die Besoldung kommen die auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 [Gesetzsamml. S. 265] gewährten Fuhrkostenentschädigungen und die Gebühren für die Wahrnehmung ortspolizeilicher Geschäfte in Orten mit Königlichen Polizeiverwaltungen in Anrechnung.)

b. Nicht vollbesoldete Kreisärzte als Vorsteher der Medizinal-Untersuchungsämter in Potsdam, Liegnitz, Magdeburg, Hannover, Stade, Coblenz und Düsseldorf.

(Außerdem Stellenzulagen von durchschnittlich 450 ℳ.)

6. **2400 — 4400, im Durchschnitt 3400 ℳ,** in Abstufungen von 2400, 2800, 3200, 3500, 3800, 4100 und 4400 ℳ.

Legationskanzlisten (persönliches pensionsberechtigendes Gehalt).

(Die Besoldungen betragen in Rom 6 900 ℳ, in Stuttgart 4 800 ℳ, in Dresden, Hamburg und Karlsruhe je 4 500 ℳ, in Darmstadt und Oldenburg je 4 200 ℳ und 300 ℳ künftig wegfallende persönliche Zulage, in München 4 200 ℳ, in Weimar 3 900 ℳ und 200 ℳ künftig wegfallende persönliche Zulage. Wegen des vollen pensionsfähigen Diensteinkommens vgl. Schlußbemerkung 7.)

7. **3500 ℳ im Durchschnitt.**

Außerordentliche Professoren bei den Landesuniversitäten (einschließlich des Lyceum Hosianum in Braunsberg) und Abteilungsvorsteher bei den Instituten der Medizinischen und der Philosophischen Fakultäten daselbst.

(Die vorstehend aufgeführten etatmäßigen außerordentlichen Professoren und Beamten erhalten aus den Besoldungsfonds der Universitäten und den sonst zur Verfügung stehenden Fonds Mindestgehälter nach folgender Gehaltsordnung:

	nach 4	8	12	16	20 Jahren
2 600 ℳ	3 100 ℳ	3 600 ℳ	4 000 ℳ	4 400 ℳ	4 800 ℳ.

Darunter für 2 Abteilungsvorsteher (Prosektoren) künftig wegfallend je 1 300 ℳ.

Von der Gewährung von Alterszulagen sind diejenigen Professoren ausgenommen, welche

1. außer oder neben der ihnen übertragenen Professur ein mit Pensionsberechtigung verbundenes anderweitiges öffentliches Amt bekleiden oder ein solches bekleidet haben und Pension oder Wartegeld beziehen;
2. medizinische Praxis oder eine sonstige praktische Erwerbstätigkeit treiben oder von denen nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, daß sie dies tun werden;
3. ein Extragehalt bei der hiesigen Akademie der Wissenschaften oder der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften beziehen;
4. mit ihrem Einverständnis vom Halten der Vorlesungen entbunden sind oder bei denen nach Entscheidung des Unterrichtsministers die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können.

Außerdem erhalten die etatmäßigen außerordentlichen Professoren zur Ergänzung der mit ihrer Universitätsstellung zusammenhängenden Nebenbezüge auf den Betrag von 1 200 ℳ Zuschüsse aus dem Fonds Kap. 119 Tit. 12b (»Jährliche Zuschüsse an etatmäßige Professoren mit geringfügigen Nebenbezügen«) des Etats des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Diesen Professoren und Beamten fließen ferner vom 1. April 1909 ab die für ihre Vorlesungen eingehenden Honorare bis zu 3 000 ℳ ganz, von 3 000 bis 4000 ℳ zu 75 Prozent, von dem darüber hinausgehenden Betrage zur Hälfte zu.

Den vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Professoren und Beamten bei der Universität Berlin fließen diese Honorare bis zu 4500 ℳ ganz, von dem darüber hinausgehenden Betrage zur Hälfte zu.

Diese Ordnung der Dienstbezüge findet keine Anwendung auf diejenigen Professoren, welche sich im Jahre 1897 dem Honorarabzugsverfahren nicht unterworfen haben.)

8. **2 400 — 4 800, im Durchschnitt 3 600 ℳ.**

Direktorialassistenten bei den Kunstmuseen und dem Kunstgewerbemuseum in Berlin.

(Außerdem für 1 Direktorialassistenten im Orient 3 600 ℳ persönliche nichtpensionsfähige Zulage.)

9. **3 750 ℳ im Durchschnitt.**

Abteilungsleiter beim Institute für Infektionskrankheiten in Berlin.

10. **3 800 ℳ im Durchschnitt.**

Professoren bei den Technischen Hochschulen in Hannover, Aachen und Danzig — vgl. auch Nr. 17d dieses Abschnitts und Klasse 55 Nr. 14e —.

(Die Dozenten bei den Technischen Hochschulen erhalten die für ihre Vorlesungen und praktischen Übungen eingehenden Gesamthonorare bis zu 1 500 ℳ ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $^1/_4$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 6 000 ℳ.)

11. **2500—5500, im Durchschnitt 4000 ℳ**, in Abstufungen von 2500, 3000, 3500, 4000, 4500, 5000 und 5500 ℳ.

Kanzleivorstände bei den Gesandtschaften in Hamburg und München (persönliches pensionsberechtigendes Gehalt).

(Die Besoldung beträgt je 5 700 ℳ. Wegen des vollen pensionsfähigen Diensteinkommens vgl. Schlußbemerkung 7.)

12. **4100 ℳ im Durchschnitt.**

Professoren bei der Technischen Hochschule in Berlin — vgl. Nr. 19c dieses Abschnitts —.

(Die Dozenten bei der Technischen Hochschule erhalten die für ihre Vorlesungen und praktischen Übungen eingehenden Gesamthonorare bis zu 1500 ℳ ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag 1/4 bis zum Gesamtjahresbetrage von 6 000 ℳ.)

13. **3300—5700 ℳ** (13 Stellen mit je 3 300 ℳ, 14 Stellen mit je 4 500 ℳ, 13 Stellen mit je 5 000 ℳ und 20 Stellen mit je 5 700 ℳ.)

Adjutanten und Distriktsoffiziere der Landgendarmerie.

14. **2400—6000, im Durchschnitt 4500 ℳ.**

a) Ordentliche Lehrer bei der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin.

b) Vollbeschäftigte ordentliche Lehrer bei der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin.

(Außerdem für 2 Lehrer als Vorsteher der Abteilungen für Komposition und für Klavier und Orgel je 1 000 ℳ und für 2 Lehrer — künftig wegfallend — je 2 000 ℳ pensionsfähige Zulage.)

c) Ordentliche Lehrer bei den Kunstakademien in Königsberg i. Pr. und Cassel.

d) Ordentliche Lehrer bei der Kunstakademie in Düsseldorf, davon einer zugleich Sekretär, einer Konservator der Kunstsammlungen und Bibliothekar.

(Außerdem künftig wegfallend für 1 Lehrer 300 ℳ und für 1 Lehrer 100 ℳ pensionsfähig.)

15. **3000—6000, im Durchschnitt 4500 ℳ**, in Abstufungen von 3000, 3600, 4200, 4800, 5400 und 6000 ℳ.

Legationssekretäre (persönliches pensionsberechtigendes Gehalt).

(Die Besoldungen betragen in Rom 9 000 ℳ, in Hamburg 6 000 ℳ, in Dresden und München je 5 100 ℳ und in Stuttgart 4 800 ℳ. Wegen des vollen pensionsfähigen Diensteinkommens vgl. Schlußbemerkung 7.)

16. **3 000 — 6 000, im Durchschnitt 4 500 ℳ.**

a) Lehrer bei den Vorbereitungs- und den Fachklassen der Unterrichtsanstalt beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.

b) Ordentliche Lehrer bei der Kunstschule in Berlin.

c) Lehrer bei der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau.

17. **5 500 ℳ im Durchschnitt.**

a) Professoren bei der Bergakademie in Clausthal.

(Die Professoren erhalten die für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren bis zu 1 500 ℳ ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $^1/_4$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 4 500 ℳ.)

b) Professoren bei der Landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf.

(Die Professoren erhalten die für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren [Kollegiengelder] bis zu 1 500 ℳ ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $^1/_4$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 4 500 ℳ.)

c) Ordentliche Professoren bei den Landesuniversitäten (einschließlich des Lyceum Hosianum in Braunsberg) mit Ausnahme derjenigen bei der Universität Berlin.

(Die vorstehend aufgeführten etatmäßigen ordentlichen Professoren erhalten aus dem Besoldungsfonds der Universitäten und den sonst zur Verfügung stehenden Fonds Mindestgehälter nach folgender Gehaltsordnung:

	nach 4	8	12	16	20 Jahren
4 200 ℳ	4 700 ℳ	5 200 ℳ	5 700 ℳ	6 200 ℳ	6 600 ℳ.

Von der Gewährung von Alterszulagen sind diejenigen Professoren ausgenommen, welche

1. außer oder neben der ihnen übertragenen Professur ein mit Pensionsberechtigung verbundenes anderweitiges öffentliches Amt bekleiden oder ein solches bekleidet haben und Pension oder Wartegeld beziehen;
2. medizinische Praxis oder eine sonstige praktische Erwerbstätigkeit treiben oder von denen nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, daß sie dies tun werden;
3. ein Extragehalt bei der hiesigen Akademie der Wissenschaften oder der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften beziehen;
4. mit ihrem Einverständnis vom Halten der Vorlesungen entbunden sind oder bei denen nach Entscheidung des Unterrichtsministers die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können.

Außerdem erhalten die etatmäßigen Professoren zur Ergänzung der mit ihrer Universitätsstellung zusammenhängenden Nebenbezüge auf den Betrag von 1 200 ℳ Zuschüsse aus dem Fonds Kap. 119 Tit. 12b (»Jährliche Zuschüsse an etatmäßige Professoren mit geringfügigen Nebenbezügen«) des Etats des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Diesen Professoren fließen ferner vom 1. April 1909 ab die für ihre Vorlesungen eingehenden Honorare bis zu 3 000 ℳ ganz, von 3 000 bis 4 000 ℳ zu 75 Prozent, von dem darüber hinausgehenden Betrage zur Hälfte zu.

Diese Ordnung der Dienstbezüge findet keine Anwendung auf diejenigen Professoren, welche sich im Jahre 1897 dem Honorarabzugsverfahren nicht unterworfen haben.)

d) Professoren bei den Technischen Hochschulen in Hannover, Aachen, Danzig und Breslau — vgl. auch Nr. 10 dieses Abschnitts und Klasse 55 Nr. 14e —.

(Die Dozenten bei den Technischen Hochschulen erhalten die für ihre Vorlesungen und praktischen Übungen eingehenden Gesamthonorare bis zu 1 500 ℳ ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag 1/4 bis zum Gesamtjahresbetrage von 6 000 ℳ. Außerdem für die Rektoren in Hannover, Aachen und Danzig je 2 400 ℳ nichtpensionsfähige Funktionszulage.)

18. **6 000 ℳ im Durchschnitt.**

Vorsteher der Akademischen Meisterateliers in Berlin.

19. **6 500 ℳ im Durchschnitt.**

a) Professoren bei der Bergakademie in Berlin und bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin (davon eine Stelle, deren Inhaber gleichzeitig Kustos des Museums ist).

(Die Professoren erhalten die für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren [Kollegiengelder] bis zu 1 500 ℳ ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag 1/4 bis zum Gesamtjahresbetrage von 4 500 ℳ.

Der Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin hat außerdem Anteil an den Einschreibegebühren.)

b) Ordentliche Professoren bei der Universität Berlin.

(Die vorstehend aufgeführten etatmäßigen ordentlichen Professoren erhalten aus dem Besoldungsfonds und den sonst zur Verfügung stehenden Fonds Mindestgehälter nach folgender Gehaltsordnung:

	nach 4	8	12	16	20	24 Jahren
4 800 ℳ	5 200 ℳ	5 600 ℳ	6 000 ℳ	6 400 ℳ	6 800 ℳ	7 200 ℳ.

Von der Gewährung von Alterszulagen sind diejenigen Professoren ausgenommen, welche

1. außer oder neben der ihnen übertragenen Professur ein mit Pensionsberechtigung verbundenes anderweitiges öffentliches Amt bekleiden oder ein solches bekleidet haben und Pension oder Wartegeld beziehen;
2. medizinische Praxis oder eine sonstige praktische Erwerbstätigkeit treiben oder von denen nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, daß sie dies tun werden;
3. ein Extragehalt bei der hiesigen Akademie der Wissenschaften oder der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften beziehen;
4. mit ihrem Einverständnis vom Halten der Vorlesungen entbunden sind oder bei denen nach Entscheidung des Unterrichtsministers die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können.

Außerdem erhalten die etatmäßigen Professoren zur Ergänzung der mit ihrer Universitätsstellung zusammenhängenden Nebenbezüge auf den Betrag von 1 200 ℳ Zuschüsse aus dem Fonds Kap. 119 Tit. 12b (»Jährliche Zuschüsse an etatmäßige Professoren mit geringfügigen Nebenbezügen«) des Etats des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Diesen Professoren fließen ferner vom 1. April 1909 ab die für ihre Vorlesungen eingehenden Honorare bis zu 3 000 ℳ ganz, von 3 000 bis 4 000 ℳ zu 75 Prozent, von dem darüber hinausgehenden Betrage zur Hälfte zu.

Den vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Professoren fließen diese Honorare bis zu 4 500 ℳ ganz, von dem darüber hinausgehenden Betrage zur Hälfte zu.

Diese Ordnung der Dienstbezüge findet keine Anwendung auf diejenigen Professoren, welche sich im Jahre 1897 dem Honorarabzugsverfahren nicht unterworfen haben.)

c) Professoren bei der Technischen Hochschule in Berlin — vgl. auch Nr. 12 dieses Abschnitts —.

(Der etatmäßige Professor für mechanische Technologie bezieht außerdem 1 500 ℳ Remuneration für Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstehers der Abteilung für Metallographie und Metallurgie des Materialprüfungsamts in Dahlem.

Für den Rektor ferner 4 000 ℳ nichtpensionsfähige Funktionszulage.

Die Dozenten bei der Technischen Hochschule erhalten die für ihre Vorlesungen und praktischen Übungen eingehenden Gesamthonorare bis zu 1 500 ℳ ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $^1/_4$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 6 000 ℳ.)

20. **Höchstens 7 000, im Durchschnitt 6 500 ℳ.**

Ordentliche Lehrer bei der Kunstakademie in Düsseldorf, soweit sie nicht ein Gehalt von 2400—6 000, im Durchschnitt 4 500 ℳ, beziehen.

(Außerdem 1 Lehrer für die Führung der Direktionsgeschäfte 4 000 ℳ Remuneration.)

21 **6 000 — 8 000, im Durchschnitt 7 000 ℳ.**

Brigadiers der Landgendarmerie.

22. **Höchstens 8 000, im Durchschnitt 7 200 ℳ.**

Lehrer bei der Akademie in Posen.

23. **Bis 9 000, im Durchschnitt 7 850 ℳ.**

a) Abteilungsdirektoren bei den Kunstmuseen in Berlin.

(Außerdem für 1 Abteilungsdirektor im Orient 5 100 ℳ nichtpensionsfähige persönliche Zulage.)

b) Direktoren der Sammlungen, der Unterrichtsanstalt und der Bibliothek beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.

(Außerdem für den Direktor der Sammlungen künftig wegfallend 2000 ℳ persönliche pensionsfähige Zulage und für 1 Direktor 1 000 ℳ Remuneration für Führung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte.)

c) Direktor der Nationalgalerie in Berlin.

24. **8 000 — 12 000, im Durchschnitt 10 000 ℳ,** in Abstufungen von 8 000, 9 000, 10 000, 11 000 und 12 000 ℳ.

Ministerresidenten (persönliches pensionsberechtigendes Gehalt).

(Die Besoldungen betragen in Darmstadt 24 000 ℳ und in Weimar 18 000 ℳ. Wegen des vollen pensionsfähigen Diensteinkommens vgl. Schlußbemerkung 7.)

C. Einzelgehälter.

Klasse 55.

1. **Ohne Gehalt.**

Quästor bei der Universität Göttingen.

(Gebühren. Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4 500 M.)

2. **1 000 M.**

Fechtmeister bei der Universität Göttingen.

3. **1 100 — 1 300 M.**

a) Vollbeschäftigte Waldwärter bei der Forstverwaltung.

(Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten. Der Wert wird mit 75 M als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Ferner 8 550 M nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M, davon 4 950 M beim Ausscheiden der Empfänger künftig wegfallend.)

b) Vollbeschäftigte Torf-, Wiesen- usw. Wärter bei der Forstverwaltung.

(Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten. Der Wert wird mit 75 M als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Ferner 1 050 M nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)

4. **1 300 M.**

Waldwärter beim Studienfonds in Münster.

(Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten. Der Wert wird mit 75 M als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Ferner 300 M persönliche pensionsfähige Zulage.)

5. **1 500 M.**

Oberwärterinnen bei den Psychiatrischen und Nerven-Kliniken der Universitäten Greifswald, Breslau, Halle und Kiel.

(Der Wert der Emolumente wird mit 600 M auf das Gehalt angerechnet. Außerdem für die Oberwärterin in Kiel 100 M und für die Oberwärterin in Halle 400 M persönliche pensionsfähige Zulage.)

6. **1 600 M.**

Oberwärter bei den Psychiatrischen und Nerven-Kliniken der Universitäten Greifswald, Breslau und Kiel.

(Der Wert der Emolumente wird mit 600 M auf das Gehalt angerechnet.)

7. **1 800 M.**

a) Ein Departementstierarzt in Berlin, Kreistierärzte.

(Bei der Pensionierung kommen außerdem zur Anrechnung 4 500 M bei dem Departementstierarzt, bei 6 Kreistierarztstellen in Berlin, und zwar bei 2 Stellen je 2 250 M, bei 2 Stellen je 2 700 M und bei 2 Stellen je 3 150 M.)

b) Akademischer Zeichenlehrer bei der Universität Bonn.

c) Kassenrendant und Quästor bei der Universität Bonn.

(Außerdem Gebühren.
Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4 500 ℳ.)

d) Prokurator beim Studienfonds in Paderborn.

(Außerdem 300 ℳ persönliche pensionsfähige Zulage.)

8. **2 000 ℳ.**

Akademischer Zeichenlehrer bei der Universität Halle.

9. **2 100 ℳ.**

a) Akademischer Zeichner bei der Universität Göttingen.

b) Rendant bei der Kloster Bergeschen Stiftung und dem Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg.

(Außerdem 800 ℳ persönliche pensionsfähige Zulage.)

10. **2 250 ℳ.**

Kassenrendant und Quästor bei der Universität Königsberg.

(Außerdem Gebühren.
Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4 500 ℳ.)

11. **2 700 ℳ.**

a) Maschinenmeister für die Wasserkraftanlagen auf dem Packhof in Berlin.

b) Oberinnen bei der Strafanstaltsverwaltung.

c) Kassenrendant und Quästor bei der Universität Halle.

(Außerdem Gebühren.
Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4 500 ℳ.)

12. **2 850 ℳ.**

Kassenrendant und Quästor bei der Universität Breslau.

(Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4 500 ℳ.)

13. **2 900 ℳ.**

Verwalter der der Staatsaufsicht unterstellten Forsten im ehemaligen Justizamt Olpe.

14. **3 000 ℳ.**

a) Technischer Assistent und Lehrer für Zeichnen und Malen bei der Porzellanmanufaktur.

(Für den technischen Assistenten außerdem künftig wegfallend 600 ℳ — pensionsfähig —.)

b) Chemiker beim Landwirtschaftlichen Institute der Universität Halle.

c) Erster und zweiter Kustos des Museums vaterländischer Altertümer in Kiel.

d) Prosektor beim Anatomischen Institute der Universität Bonn.

(Davon 800 ℳ künftig wegfallend.)

e) Professor bei der Technischen Hochschule in Hannover — vgl. auch Nr. 10 und 17 d der Klasse 54 —.

(Außerdem die für seine Vorlesungen und praktischen Übungen eingehenden Gesamthonorare bis zu 1 500 ℳ ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $^1/_4$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 6 000 ℳ.)

15 **3 300 ℳ.**

a) Etatmäßige Hilfsarbeiter bei den Gewerbeinspektionen.

b) Debitsvorsteher bei der Porzellanmanufaktur.

(Außerdem nichtpensionsfähige Tantieme in Höhe von 5,8 ‰ des Erlöses aus dem Porzellanverkaufe, soweit dieser Erlös nicht für den Hausinspektor und Materialienverwalter tantiemepflichtig ist, sowie $^7/_8$ ‰ des Erlöses aus dem Verkaufe technischer Artikel und Isolatoren.)

c) Obermaler bei der Porzellanmanufaktur als technischer Assistent der Malerei.

(Für ausgeführte Malereien kann nach den für die Berechnung der Malerlöhne geltenden Grundsätzen besondere Vergütung bis höchstens 600 ℳ jährlich gewährt werden.)

d) Prosektoren bei den Anatomischen Instituten der Universitäten Königsberg und Halle.

(Davon je 1 100 ℳ künftig wegfallend.)

e) Direktor der Sternwarte bei der Universität Göttingen.

(Davon 900 ℳ künftig wegfallend.)

16. **3 600 ℳ.**

a) Praktischer Arzt bei der Gestütverwaltung.

(Außerdem 500 ℳ nichtpensionsfähige Entschädigung für die Verwaltung des Gestütlazaretts.

Die Stelle ist im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen.)

b) Direktor des Museums vaterländischer Altertümer in Kiel.

c) Lehrer der Tierheilkunde bei der Universität Göttingen.

d) Ärztlicher Direktor des Charitékrankenhauses in Berlin.

17. **3 900 ℳ.**

Ingenieur beim Strafgefängnis in Plötzensee.

18. **4 000 ℳ.**

Vorsteher der Akademischen Meisterschulen für musikalische Kompositionen.

19. **4200 ℳ.**

a) Malereivorsteher bei der Porzellanmanufaktur.

(Außerdem künftig wegfallend 500 ℳ — pensionsfähig —. Ferner für gelieferte Zeichnungen, Entwürfe und Malereien eine besondere nichtpensionsfähige Vergütung bis höchstens 1 000 ℳ jährlich und für den vertretungsweise zu erteilenden Unterricht der Maler im Zeichnen und Malen nach der Natur eine Vergütung von 2 ℳ 50 Pf. für die Stunde.)

b) Kassenrendant bei der Universität Greifswald.

(Außerdem Gebühren.
Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4 500 ℳ.)

c) Direktor und erster Lehrer des Akademischen Instituts für Kirchenmusik in Berlin.

d) Bibliothekar bei der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin (einschließlich 1 800 ℳ künftig wegfallend).

20. **4500 ℳ.**

a) Plankammervorsteher bei der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin.

(Außerdem künftig wegfallend bis zu 300 ℳ pensionsfähige Zulage.)

b) Rendanten bei den Rentenbanken.

c) Bureaubeamter bei den Kunstmuseen in Berlin.

(Außerdem künftig wegfallend 300 ℳ pensionsfähige Zulage.
Ferner 1 200 ℳ nichtpensionsfähige Funktionszulage.)

d) Obersekretär bei der Königlichen Bibliothek in Berlin.

(Außerdem künftig wegfallend 300 ℳ pensionsfähige Zulage.)

21. **4800 ℳ.**

a) Modellmeister bei der Porzellanmanufaktur.

(Außerdem künftig wegfallend 500 ℳ — pensionsfähig —. Ferner nichtpensionsfähig für gelieferte Modelle eine besondere von der Direktion festzusetzende Vergütung und für den Unterricht der Former und Dreher im Modellieren eine Vergütung von 8 ℳ für jeden Unterrichtstag.)

b) Rechnungsrevisor bei der Porzellanmanufaktur.

22. **5000 ℳ.**

Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin.

23. **5100 ℳ.**

Direktor des Tiergartens in Berlin.

24. **5400 ℳ.**

Rendant bei dem Reichs- und Staatsanzeiger.

25. **6 000 ℳ.**

a) Vorsteher der Expedition des Reichs- und Staatsanzeigers.

b) Generaldirektoren der Kunstmuseen und der Königlichen Bibliothek in Berlin.

(Ist der Generaldirektor der Kunstmuseen nicht zugleich Abteilungsdirektor, so kann ihm eine Besoldung von 12 000 ℳ gewährt werden.)

26. **6 500 ℳ.**

Direktoren und erste Lehrer der Kunstakademien in Königsberg i. Pr. und Cassel sowie Direktoren der Kunstschule in Berlin und der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau.

27. **Bis 6 600 ℳ.**

Bankinspektoren (banktechnische Revisoren).

28. **6 600 ℳ.**

a) Tresorverwalter, Oberbuchhalter und Vorsteher des Präsidialbureaus der Seehandlung.

b) Oberbuchhalter bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

c) Bureauvorsteher bei der Generalordenskommission.

d) Redakteur beim Reichs- und Staatsanzeiger.

e) Direktor der Tierärztlichen Hochschule in Hannover.

(Außerdem künftig wegfallend 900 ℳ pensionsfähige Zulage. Ferner die Studienhonorare bis zu 1 500 ℳ ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag 1/4 bis zum Gesamtjahresbetrage von 4 500 ℳ.)

f) Vorsteher und erster Lehrer der Abteilung für Orchesterinstrumente bei der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin.

(Außerdem als Vorsitzender des Direktoriums der Hochschule 1 500 ℳ, als Dirigent der Aufführungen 3 000 ℳ, davon künftig wegfallend 1 500 ℳ, Remuneration.)

g) Vorsteher und erster Lehrer der Abteilung für Gesang bei der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin.

(Außerdem als Chormeister der Hochschule künftig wegfallend 1 500 ℳ pensionsfähige Besoldung.)

29. **7 200 ℳ.**

a) Bureauvorsteher bei den Ministerien und dem Evangelischen Oberkirchenrate.

b) Vorsteher der Geheimen Kalkulatur bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

c) Zweiter Kabinettssekretär.

d) Vorsteher des Abrechnungsbureaus für die Reichssteuern.

e) Oberbuchhalter und Kassierer bei der Generalstaatskasse.

f) Eisenbahndirektor bei den Ministerialabteilungen für das Eisenbahnwesen.
(Außerdem künftig wegfallend 600 ℳ pensionsfähige Zulage.)

g) Polizeitechnischer Hilfsarbeiter beim Ministerium des Innern.

h) Technischer Hilfsarbeiter für die Bearbeitung des Beamten-Baugenossenschaftswesens, ständiger bautechnischer Hilfsarbeiter beim Finanzministerium, ständige landwirtschaftlichtechnische Hilfsarbeiter und ständiger veterinärtechnischer Hilfsarbeiter beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

i) Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.
(Außerdem künftig wegfallend 1 200 ℳ persönliche nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

30. **7 500 ℳ.**

a) Rendanten der Seehandlungshauptkasse, Staatsschuldentilgungskasse und des Staatsschuldbuchbureaus.

b) Dirigent der Kontrolle der Staatspapiere.

c) Erster Sekretär beim Historischen Institut in Rom.
(Außerdem 1 250 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

d) Verwaltungsdirektor bei der Porzellanmanufaktur.
(Außerdem künftig wegfallend 3 000 ℳ persönliche pensionsfähige Zulage.)

e) Direktor der Bergakademie in Clausthal.
(Der vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellte Beamte bezieht ein Gehalt von 4 200 ℳ, steigend in 5 Abstufungen von 600 ℳ auf 7 200 ℳ, und außerdem 900 ℳ pensionsfähige Zulage.
Der Direktor bezieht die für die Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren bis zu 1 500 ℳ ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $^1/_4$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 4 500 ℳ.)

f) Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf.
(Außerdem als etatmäßiger Professor die Unterrichtsgebühren (Kollegiengelder) bis zu 1 500 ℳ ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $^1/_4$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 4 500 ℳ.)

g) Direktor des Kaiser Wilhelms-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg.

31. **7 800 ℳ.**

a) Zentralbureauvorsteher bei den Ministerien.

b) Bureauvorsteher bei dem Staatsministerium, dem Geheimen Zivilkabinett und dem Oberverwaltungsgerichte.

c) Vorsteher des Präsidialbureaus der Oberrechnungskammer.

d) Vorsteher der Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums.

e) Direktor beim Herrenhaus und beim Hause der Abgeordneten.
(Außerdem künftig wegfallend 1 200 ℳ pensionsfähig für den Direktor beim Hause der Abgeordneten.)

f) Rendant der Generalstaatskasse.

g) Erster Kabinettssekretär.

h) Direktor des Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
(Außerdem künftig wegfallend 1 200 ℳ pensionsfähige Zulage.)

i) Direktor des Hygienischen Instituts in Posen.
(Außerdem Honoraranteil für Abhaltung von Kursen und Vorlesungen.)

k) Vorsteher der Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin.

32. **8 000 ℳ.**

a) Generalsuperintendent in Wiesbaden.
(Auf das Gehalt kommen 6 857 ℳ 15 Pf. anderweite Dienstbezüge in Anrechnung.)

b) Generalsuperintendenten in Cassel.
(Dem reformierten Generalsuperintendenten werden 800 ℳ an Bezügen aus Nebenämtern in Anrechnung gebracht.)

c) Generalsuperintendenten in Aurich.
(Auf das Gehalt des lutherischen Generalsuperintendenten in Aurich kommen an Bezügen aus Nebenämtern 1 050 ℳ in Anrechnung.)

33. **8 300 ℳ.**

Direktoren der Forstakademien

34. **Bis 8 500 ℳ.**

Kommandant des Zeughauses in Berlin.

35. **8 500 ℳ.**

Zweiter Direktor der Staatsarchive.

36. **9 000 ℳ.**

a) Direktor der Bernsteinwerke.

b) Generaldirektor der Staatsarchive.
(Ist der Generaldirektor der Staatsarchive nicht zugleich Direktor des Geheimen Staatsarchivs, so kann ihm eine Besoldung von 12 000 ℳ gewährt werden.)

c) Erster Direktor der Königlichen Bibliothek in Berlin.

37. **9 500 ℳ.**

Polizeipräsident in Frankfurt a. M.
(Außerdem 2 700 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

38. **10 000 ℳ.**

a) Direktoren der Bergakademie und der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

b) Generalsuperintendenten mit Ausnahme derjenigen in Wiesbaden, Cassel und Aurich.

(Auf die Gehälter der Generalsuperintendenten in Kiel (2), Königsberg, Stettin, Hannover, Stade und Hildesheim (je 1) kommen an Gebühren beziehungsweise an Bezügen aus Nebenämtern in Anrechnung 1 687 ℳ, 800 ℳ, 1 500 ℳ, 5 418 ℳ 90 Pf., 2 656 ℳ 89 Pf., 601 ℳ 51 Pf. und 2 389 ℳ 15 Pf.)

c) Kuratoren der Universitäten Greifswald, Halle, Göttingen und Marburg.

39. **10 500 ℳ.**

Direktoren der Porzellanmanufaktur.

(Außerdem für einen Direktor künftig wegfallend 1 500 ℳ pensionsfähige Zulage.

Der artistische Direktor bezieht für den Unterricht der Maler im Zeichnen und Malen nach der Natur eine nichtpensionsfähige Vergütung von 5 ℳ für die Stunde.)

40. **11 000 ℳ.**

Vorsitzende der Bergwerksdirektionen, Präsidenten der Generalkommissionen.

41. **11 500 ℳ.**

a) Oberstaatsanwälte (ausschließlich desjenigen beim Kammergericht in Berlin), Präsidenten der Landgerichte mit mindestens 30 etatmäßigen richterlichen Beamten, Amtsgerichtspräsident beim Amtsgerichte Berlin-Mitte und Erster Staatsanwalt beim Landgericht I in Berlin.

b) Direktoren der Konsistorien.

(Das Amt des Direktors des Konsistoriums in Frankfurt a. M. ist mit dem des Direktors des Konsistoriums in Wiesbaden organisch zu verbinden.)

c) Präsident der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

(Außerdem als Vorsitzender der Einkommensteuer-Berufungskommission für Berlin 1 000 ℳ Remuneration, welche beim Freiwerden der Stelle in Abgang zu bringen und im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen ist.)

d) Präsident der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin.

e) Staatskommissar bei der Berliner Börse.

(Außerdem eine nichtpensionsfähige Stellenzulage bis zu 3 500 ℳ.)

f) Präsident des Statistischen Landesamts.

g) Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums bei Potsdam.

42. **12 000 ℳ.**

a) Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin.

b) Präsidenten der Oberzolldirektionen, Berghauptleute, Präsidenten des Zentralamts und der Direktionen der Eisenbahnverwaltung.

c) Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover.

43. **13 000 ℳ.**

a) Regierungspräsidenten.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von durchschnittlich 2 000 ℳ, in Abstufungen von 1 000, 2 000, 3 000 ℳ.)

b) Präsident der Ansiedlungskommission.

(Außerdem 1 500 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage künftig wegfallend.)

c) Präsident des Konsistoriums in Berlin, Oberstaatsanwalt beim Kammergerichte.

d) Polizeipräsident in Berlin.

(Außerdem 3 000 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

e) Präsident des Oberlandeskulturgerichts.

44. **14 000 ℳ.**

a) Direktoren bei der Oberrechnungskammer.

b) Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgerichte.

45. **15 000 ℳ.**

Präsidenten der Oberlandesgerichte (ausschließlich des Kammergerichts).

46. **18 000 ℳ.**

Gesandte (persönliches pensionsberechtigendes Gehalt).

(Die Besoldungen betragen in Rom bei dem päpstlichen Stuhle 60 000 ℳ [außerdem 15 000 ℳ Mietentschädigung], in München 45 000 ℳ [außerdem 1 200 ℳ zur Gewährung einer Mietentschädigung an den Legationssekretär], in Dresden, Hamburg, Karlsruhe und Stuttgart je 30 000 ℳ und in Oldenburg 24 000 ℳ.)

47. **20 000 ℳ.**

a) Unterstaatssekretäre.

b) Präsident des Kammergerichts.

c) Geheimer Kabinettsrat.

48. **21 000 ℳ.**

a) Chefpräsident der Oberrechnungskammer.

b) Oberpräsidenten.

(Außerdem je 5 000 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

c) Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

(Außerdem 2 000 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

d) Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats.

(Außerdem 4 000 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

49. 36 000 ℳ.

a) Präsident oder Vizepräsident des Staatsministeriums.

(Der Präsident oder Vizepräsident erhält außerdem 18 000 ℳ Repräsentationskosten. Diese können, wenn das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten des Staatsministeriums im Nebenamte wahrgenommen wird, soweit als nichtpensionsfähige Stellenzulage zur Ausgabe gelangen, daß die Diensteinkünfte in ihrer Gesamtheit 64 000 ℳ nicht übersteigen.)

b) Minister.

(Außerdem je 14 000 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

D. Gehälter für die Beamten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse.

1400 — 1500 — 1600 — 1680 — 1760 — 1840 — 1920 — 2 000 ℳ.

Kassenboten.

1800 — 2 300 — 2 800 — 3 300 ℳ.

Kassenassistenten.

2 100 — 2 500 — 2 900 — 3 300 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 ℳ.

Sekretäre sowie Buchhalter und Sekretäre mit technischer Vorbildung.

3 000 — 3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 ℳ.

Sekretäre, Kassierer und Buchhalter als Bureauvorsteher und in sonstigen Aufsichtsstellungen.

4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 ℳ.

Erste Kassierer und ein Assistent des genossenschaftstechnischen Bankinspektors.

4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 ℳ.

Abteilungsvorsteher und Vorsteher des Revisionsbureaus.

5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 ℳ.

Vorsteher der Kassenabteilung und Bankinspektoren als technische Hilfsarbeiter.

7 000 — 8 000 — 9 000 — 10 000 ℳ.

Direktionsmitglieder.

7 000 — 8 500 — 10 000 — 11 500 ℳ.

Direktionsmitglied als Vertreter des Präsidenten.

(Der vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellte Stelleninhaber bezieht ein Anfangsgehalt von 7 500 ℳ.)

14 000 — 15 500 — 17 000 ℳ.

Präsident.

(Außerdem 2 000 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

(Die bisherigen nichtpensionsfähigen Remunerationen von je 1 000 ℳ für die 3 Direktionsmitglieder und von 500 ℳ für 1 Bankinspektor als genossenschaftstechnischen Hilfsarbeiter sind im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen und in Höhe derjenigen Beträge in Wegfall zu bringen, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind.)

Bemerkungen.

1. Die in der Provinz Posen und in den gemischtsprachigen Teilen der Provinz Westpreußen angestellten mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten beziehen widerrufliche nichtpensionsfähige Gehaltszulagen in Höhe von 10 Prozent des etatmäßigen Gehalts (ausschließlich Wohnungsgeldzuschuß).

2. Die in die vorstehende Besoldungsordnung nicht aufgenommenen, im Staatshaushaltsetat als künftig wegfallend bezeichneten nichtpensionsfähigen Lokalzulagen, welche Beamte in Berlin, Frankfurt a. M. und in einigen anderen Orten neben dem Gehalte beziehen, kommen allgemein in Höhe derjenigen Beträge in Wegfall, welche infolge der in der vorstehenden Besoldungsordnung vorgesehenen Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind.

3. Die im Staatshaushaltsetat für 1908 vorgesehenen Stellenzulagen bleiben, unbeschadet der Vorschrift des § 4 des Gesetzes, nur soweit bestehen, als sie in der vorstehenden Besoldungsordnung angeführt sind.

4. Folgende Fonds werden für die Etatsjahre 1908 und 1909 verstärkt beziehungsweise neu eingestellt:

a) Einstellung eines Fonds bei Kap. 69 des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung unter einem neu einzuschaltenden Tit. 13a
»Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Leiter und Lehrkräfte an gewerblichen Unterrichtsanstalten«
in Höhe von 20 000 ℳ;

b) Einstellung eines Fonds bei Kap. 107 des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung unter dem neu einzuschaltenden Tit. 3a
»Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Professoren an den Hochschulen und Akademien im Bereiche des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einschließlich der Direktoren der Gärtnerlehranstalten in Proskau und Geisenheim«
in Höhe von 40 000 ℳ;

c) Erhöhung des Fonds Kap. 119 Tit. 13 des Etats des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten
»Besoldungszuschüsse für ordentliche und außerordentliche Professoren sowie Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Dozenten an sämtlichen Universitäten und dem Lyceum Hosianum in Braunsberg«
von 175 000 ℳ auf 465 000 ℳ;

d) Einstellung eines Fonds bei Kap. 122 des Etats des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten unter einem neu einzuschaltenden Tit. 43a

»Besoldungszuschüsse zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Lehrkräfte an der Hochschule für die bildenden Künste, der Hochschule für Musik, in den Stellen der Vorsteher der Meisterateliers an der Akademie der Künste in Berlin und der Vorsteher von Meisterschulen für musikalische Komposition an derselben Akademie sowie an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums und der Königlichen Kunstschule in Berlin sowie an den Kunstakademien in Königsberg, Düsseldorf und Cassel und der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau«

in Höhe von 40 000 *M*;

e) Erhöhung des Fonds Kap. 123 Tit. 6 des Etats des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten

»Besoldungszuschüsse zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte an den Technischen Hochschulen«

von 110 000 *M* auf 190 000 *M*.

5. Die Mietentschädigung, welche an Stelle freier Dienstwohnung gewährt wird, beträgt:

für	in Servisklasse	*M*	Bemerkungen
den Domänenrentmeister in Wiesbaden	I	1 350	
Oberförster	II	bis zu 1 300	Den Beamten wird bis zu den bestimmten Höchstsätzen nur die wirklich zu zahlende Miete vergütet.
	III	» » 1 200	
	IV	» » 1 200	
Revierförster, Förster, Förster ohne Revier	A	bis zu 900	
	I	» » 730	
	II	» » 600	
	III	» » 500	
	IV	» » 380	
Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- usw. Meister	IV	bis zu 200	
den Bureauvorsteher bei der Generalordenskommission in Berlin	A	bis zu 1 500	
Regierungspräsidenten	I	3 600	
	II	2 700	
Außerdem erhält der Regierungspräsident in Allenstein eine persönliche (künftig wegfallende) Zulage zur Mietentschädigung in Höhe von 300 *M*.			

für	in Servisklasse	ℳ	Bemerkungen
Oberlandesgerichtspräsidenten......	A	4 500	
	I	3 600	
	II	2 700	
	III	2 200	
Außerdem erhält ein Präsident eine persönliche (künftig wegfallende) Zulage zur Mietentschädigung in Höhe von 600 ℳ.			
Gefängnisinspektoren bei den Land- und Amtsgerichten, Inspektoren, Rendanten und Ingenieur bei den besonderen Gefängnissen der Justizverwaltung sowie Inspektoren bei der Strafanstaltsverwaltung....	A	900	Die Geistlichen, Oberinnen und weiblichen Unterbeamten bei den Gefängnissen, Straf- und Erziehungsanstalten erhalten, soweit sie nicht Dienstwohnung haben, den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß. Den Gefängnisinspektoren, den Rendanten, dem Ingenieur und den männlichen Unterbeamten der Gefängnisse in Plötzensee und Tegel verbleibt die Mietentschädigung nach den Sätzen der Servisklasse A.
	I	730	
	II	600	
	III	500	
	IV	380	
den Gefängnisdirektor in Danzig..	I	1 200	
männliche Unterbeamte bei den Gefängnissen der Justizverwaltung und bei der Strafanstaltsverwaltung....................	A	540	
	I	420	
	II	340	
	III	270	
	IV	200	
Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren....................	A	2 700	
	I	2 200	
	II	2 200	
Leiter von höheren Unterrichtsanstalten	A	1 800	
	I	1 500	
	II	1 200	
	III	1 000	
	IV	900	
den Direktor der Landesturnanstalt in Berlin................	A	1 800	
den Direktor der Biologischen Anstalt auf Helgoland..............	II	1 000	

6. Für den Fall, daß das Gesetz, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vor dem 1. April 1910 in Kraft tritt, erfährt der Etat des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten bei Kap. 125 folgende Veränderungen:

1. Erhöhung des Stellenzulagefonds bei Tit. 4a um 11 500 ℳ, darunter 4 000 ℳ künftig wegfallend, zur Gewährung von Entschädigungen an die vor dem 1. April 1908 angestellten nicht vollbesoldeten Kreisärzte für den Fortfall der Fuhrkostenentschädigung.

2. Einstellung eines neuen Fonds unter Tit. 4b

»Künftig wegfallend 30 000 ℳ zur Gewährung von Entschädigungen an die vor dem 1. April 1908 angestellten vollbesoldeten Kreisärzte für den Fortfall der Fuhrkostenentschädigung aus § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 und der übrigen ihnen bisher zugeflossenen Gebühren für Dienstgeschäfte.«

3. Der Vermerk 2 bei Etatskapitel 125 Tit. 2 erhält folgende Fassung

»Bei der Bemessung der Pension der nicht vollbesoldeten Kreisärzte werden dem Gehalte für sonstige Dienstbezüge 2 250 ℳ zugerechnet mit der Maßgabe, daß das hiernach der Pension zu Grunde zu legende Diensteinkommen nicht das pensionsfähige Diensteinkommen eines vollbesoldeten Kreisarztes von gleichem Dienstalter übersteigen darf.

Den nicht vollbesoldeten Kreisärzten, welche bereits vor dem 1. April 1908 eine etatmäßige Stelle inne hatten, wird, falls sie vor dem 1. April 1913 in den Ruhestand treten, diejenige Pension gewährleistet, welche sie bezogen haben würden, wenn ihre Pensionierung zum 1. April 1908 erfolgt wäre.«

Tritt das Gebührengesetz erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1908 in Kraft, so gelten die vorstehenden Veränderungen des Etats erst vom 1. April 1909 ab. In diesem Falle tritt an die Stelle des in Ziffer 3 vermerkten Termins der 1. April 1909.

7. Für die gesandtschaftlichen Beamten in Klasse 54 Nr. 6, 11, 15 und 24 tritt bei Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens dem erdienten Gehalte der pensionsfähige Teil des Wohnungsgeldzuschusses für die Inlandsbeamten hinzu, und zwar

für die Beamten in Klasse 54	Nr. 6	(Legationskanzlisten)	nach Tarifklasse	IV,
» » » » » 54	» 11	(Kanzleivorstände)	» »	IV,
» » » » » 54	» 15	(Legationssekretäre)	» »	III und
» » » » » 54	» 24	(Ministerresidenten)	» »	II.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.